

---

*Rudolf Mothes*

## *Lebenserinnerungen*

*Teil D (Band 3 nach der Nummerierung des Leipziger Stadtarchivs)*

---

### **Bilder aus dem Rechtsleben**

#### **Literaturgeschichte in merkwürdigen Rechtsfällen**

Solange es einen Schutz des Urheberrechtes gibt, werden die Gerichte mit Fällen widerrechtlichen Nachdruckes und unzulässiger Nachbildung beschäftigt. Es kommt auch vor, dass Urheber und Verleger einen Schutz ansprechen, den ihnen das Gesetz nicht gewährt.

Es liegt auf der Hand, dass es gerade die erfolgreichen Urheber sind, in deren Rechte am ehesten eingegriffen wird. Deshalb liegt der Gedanke nahe, in älteren Gerichtsentscheidungen nach Fällen des Nachdrucks und der Nachbildung zu forschen, um auf diesem Wege Daten für die Literaturgeschichte, insbesondere über die Werke bedeutender Schriftsteller zu gewinnen.

Es ist nun seit sehr alten Zeiten üblich, grundlegende Gerichtsentscheidungen aufzubewahren und sich als Richtschnur in ähnlichen Fällen dienen zu lassen. So besteht das Corpus Iuris des Kaisers Justinian, das dieser zu Anfang des 6. Jahrhunderts nach Christus durch eine Kommission zusammenstellen ließ, der der bedeutende Jurist Tribonius, ein hoher Beamter, der byzantinische Professor Theophilus und der Beiruter Professor Dorotheus angehörten, in der Hauptsache aus Präjudicien, aus entschiedenen Rechtsfällen, die knapp dargestellt sind. Seit dem Erlass der XII Tafeln (Decemviri legibus scribundis 451/50) hat sich das römische Recht im wesentlichen in der Rechtsprechung fortgebildet. Die Prätores stellten ihre Rechtsprechungsgrundsätze in einem Edikt zusammen, das nach und nach in feste Form geriet und von bedeutenden Rechtskennern kommentiert (erläutert) wurde. Die Rechtswissenschaft, die an den Rechtsschulen in Byzanz und Berytos (*antike Namen für Konstantinopel = Istanbul bzw. Beirut*) (seit dem 3. Jahrhundert) gelehrt wurde, bestand in der Hauptsache in der Kenntnis und einer etwas systematischen Zusammenstellung von scharfsinnig entschiedenen Rechtsfällen: In diese Entwicklung griff gelegentlich auch die Gesetzgebung fördernd ein. Das Corpus Iuris Justinians bezeichnet einen gewissen Abschluss einer rund tausendjährigen Entwicklung des Rechts in der Rechtsprechung.

Die moderne Rechtsentwicklung ging nicht ganz diesen Weg. In der Neuzeit ergriff zunächst die Gesetzgebung neue Gegenstände wie den Schutz geistiger und künstlerischer Schöpfungen. Die ältesten Sätze des geschriebenen Rechts erscheinen uns meist unvollkommen. Die Rechtsprechung zeigte ihre Unvollkommenheit. Nach einiger Zeit griff dann die Gesetzgebung mit Besserungen ein. Goethe hat diese Gedanken in seinen Straßburger Promotionsthesen - er wurde 1770 in Straßburg zum Lizentiaten promoviert (*das war im Mittelalter der dem Bakkalaureat folgende akademische Grad*) - niedergelegt:

XLIX. Legum corpus nunquam colligendum.

*(49. These: Ein (alles umfassendes) Gesetzbuch ist niemals zusammen zu stellen;)*

Die These richtete sich gegen das damals noch nicht erlassene ALR (Allgemeine Landrecht), das erst 1789 herauskam, aber doch schon in Arbeit war und die Juristenwelt beschäftigte.

L. Tabulae potius conscribendae, breves verbis, amplae argumento.

*(50. These: Eher sind Tafeln (Einzelgesetze) zu verfassen, kurz im Wortlaut, weitreichend an Beweiskraft.)*

Er wünschte also stofflich begrenzte Einzelgesetze, worin die Rechtssätze mit knappen Worten ausgesprochen sind. Dazu sollten ausführliche Erläuterungen hinzutreten. Diese Gesetzgebungstechnik war lange Zeit üblich. Die Regierungen gaben ihren Gesetzentwürfen, auch fertigen Gesetzen, sogenannte Motive bei. In der Zeit des Parlamentarismus traten noch die Protokolle der Ausschussberatungen und die Reden in den Volksversammlungen hinzu. Jetzt begnügt man sich häufig mit Präambeln, mit kürzeren oder längeren Vorsprüchen.

LI: Interpretationes a Principe factae separatim colligendae, neque cum tabulis fundamentalibus confundendae.

*(51. These: Die Auslegungen, die vom Fürsten gegeben werden, sind gesondert zu sammeln und nicht mit den grundlegenden (Gesetzes-) Tafeln zu vereinigen;)*

Gibt der absolute Monarch authentische Interpretationen oder Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen, so soll er diese getrennt halten und nicht in die Texte der Sondergesetze einarbeiten. Das muss selbstverständlich auch von den Auslegungen der Gesetze durch die Urteile der Gerichte gelten.

LII: Sed qualibet generatione, vel novo quodam Regnante ad summum imperium evecto, abrogandae; atque novae interpretationes a Principe petendae videntur.

*(These 52: Aber sie sind in jeder Generation, oder wenn ein neuer Regent zur höchsten Gewalt kommt, abzuschaffen und neue Auslegungen vom Fürsten zu erbitten.)*

Hier sieht Goethe zwei Fälle vor, die zu einer Überprüfung der Gesetzesauslegung veranlassen:

- a) den Zeitablauf von etwa 30 Jahren,
- b) den Wechsel der Regierung.

Zum letzten Falle ist zu sagen, dass nicht jeder Regierungswechsel ein Systemwechsel sein muss.

In dem Zusammenhange mit den Thesen XLIX bis LII (49 bis 52) führt die Hallische Professorin Schubert-Fikentscher aus der Enarratio partis primae digestorum (der vollständigen Wiedergabe des ersten Teils der Digesten) des Anton Schulting von 1720 an:

...quia et rerum mutationes in rebus publicis efficiunt saepe, ...ut idem ius, quod uno tempore bonum, utile ac salutare erat, ...alio malum, damnosum et exitiosum sit, unde saepe mutatio ...iurium civilium est necessarium (... weil auch Umschwünge in der Politik es oft bewirken, ... dass dieselbe Rechtsatzung, die zu einem Zeitpunkt gut, nützlich und förderlich war, ... zu einem andern schlecht, schädlich und verderblich ist, weshalb oft ein Wechsel ... der Zivilrechtssatzungen notwendig ist).

Bei diesen Sätzen Schultings erinnert man sich an die Worte, die Mephistopheles zum Schüler im Studierzimmer spricht<sup>1</sup>:

Mephisto: Doch wählt mir eine Fakultät!  
Schüler: Zur Rechtsgelehrsamkeit kann ich mich nicht bequemen.  
Mephisto: Ich kann es Euch so sehr nicht übel nehmen,  
Ich weiß, wie es um diese Lehre steht.  
Es erben sich Gesetz' und Rechte  
Wie eine ew'ge Krankheit fort,  
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte  
Und rücken sacht von Ort zu Ort.  
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;  
Weh Dir, dass Du ein Enkel bist!  
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,  
Von dem ist leider! nie die Frage<sup>2</sup>.

Das Urheberrecht hat sich schrittweise entwickelt. Die Anregungen zu den Fortschritten kamen aus dem Leben, insbesondere aus den Fällen, die die Gerichte beschäftigten und die Unvollkommenheit der bisherigen Gesetze zeigten.

Die Entwicklung allen Rechtes folgt der Entwicklung der Kultur. Wir wissen, dass die alten Kulturvölker ein Schrifttum und Kunstwerke von hohem Werte hervorbrachten. Durch die Jahrhunderte erhielt sich eine schöne und eine wissenschaftliche Literatur von großer Bedeutung. Gleichwohl kannten jene alten Völker, insbesondere die Griechen und Römer, kein Urheberrecht. Die Hochkultur, die literarische und künstlerische Werte schafft, reicht allein nicht aus, um ein Urheberrecht hervorzubringen. Hierzu waren noch zwei weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Einmal musste die billige und massenweise Vervielfältigung der Schriftwerke möglich werden. Ferner musste durch die Allgemeinbildung der Volksmassen die Nachfrage danach entstehen. Beide Voraussetzungen bedingen einander. Die billigste Vervielfältigung nutzt nichts, wenn ihre Erzeugnisse nicht mit Vorteil abzusetzen sind. Die Massennachfrage kann durch teure Vervielfältigungen niemals befriedigt werden. So ergibt es sich von selbst, dass wir die Anfänge des Urheberrechts im 15. Jahrhundert zu suchen haben, in der Zeit nach der Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst im Abendlande. Man verfuhr damals nach geläufigen Analogien, die im Ergebnisse auf einen Schutz gegen Nachdruck hinausliefen, ihn aber nicht zum

---

<sup>1</sup> Johann Wolfgang von Goethe, Faust, I. Teil, V.s. 1968 - 1975, komm. v. E. Trunz, Hamburg 1968, S. 64.

<sup>2</sup> Übrigens verkündet Goethe in den folgenden Thesen 53 bis 56 folgendes:

*Die Todesstrafen sind nicht abzuschaffen. Das Sächsische Gesetz, das nur den Geständigen und den Überführten verurteilt sieben will, ist ein höchst billiges Gesetz, wird aber in der Wirkung höchst grausam. Ob eine Frau, die ein soeben geborenes Kind umbringt, der Todesstrafe zu unterwerfen sei, ist eine Streitfrage unter den Doktoren. Die Sklaverei gehört dem Naturrecht an. - Die Übersetzungen stammen aus „Der junge Goethe“, Band II von Hanna Fischer-Lamberg, Walter de Gruyter, Berlin 1963. In Latein lautet die letztere Thesis: Servitus Juris naturalis est.*

*Schon vor diesen ernst gemeinten Thesen hat Goethe eine scherzhafte, 43 Thesen umfassende, lateinisch geschriebene „Juristische Abhandlung über die Flöhe“ geschrieben. In dieser Schrift, die laut Titelblatt 1768 in Frankfurt erschien (siehe W. Parth, Geschichten vom Herrn Goethe, Kindler Verlag München 1981), geht Goethe dem kuriosen Thema mit spitzfindiger Advokatengelehrsamkeit zu Leibe. Beispiele: „Ob bei der heutigen Tages bestehenden Gütergemeinschaft unter Eheleuten diese sich auch auf die Flöhe der Ehefrau erstrecke?“ oder „ob der Floh eines kirchlich verstoßenen Frauenzimmers gleichfalls für der kirchlichen Gemeinschaft verwiesen anzusehen sei?“ oder „Sempronia fing einen augenscheinlich schwangeren Floh. Kann das Tierchen mit einer Leibesstrafe belegt werden? Ich sage nein! und noch einmal nein! weil die Strafabbüßung der Mutter nicht der Leibesfrucht nachteilig fallen darf. Ja, man darf einen solchen Floh nicht einmal aus dem Fenster werfen, am allerwenigsten aber zur Winterszeit“ oder, wenn einem jungen Mädchen durch Flohbisse Wunden am Körper beigebracht wurden: Bei solchen Delikten sei „mit Leibesbesichtigung zu verfahren, zu welchem Akte alsdann ein Notar mit zeugungsfähigen (ich wollte sagen zeugnisfähigen) Männern zugezogen werden muss“ usw.*

alleinigen Zweck hatten, sondern z.B. auch der Gewerbeförderung dienten. Diese Privilegien waren etwas ungefüge Behelfe. Am 18. September 1469 verlieh die Republik Venedig dem Johann von Speyer das Recht, fünf Jahre lang das Buchdruckgewerbe auszuüben. Nachdem sie damit dem ersten Buchdrucker die Niederlassung erleichtert hatte, erteilte sie forthin kein ausschließliches Gewerberecht von solchem Umfange mehr, sondern nur noch Privilegien für einzelne Werke. In den anderen europäischen Staaten entwickelte sich das Recht ähnlich wie in Venedig, dessen Schicksal sich um 1500 wendete, als die Portugiesen den Seeweg nach Indien um das Kap gefunden hatten. Häufig verband sich das Privilegienwesen mit der Präventivzensur, die damals mehr religiöse und kirchliche als politische Zwecke verfolgte. In Frankreich erteilte Ludwig XII. 1507 ein Privileg für die Briefe des Apostels Paulus, 1508 eines für die Schriften des heiligen Bruno. In England verband sich das Zunftwesen mit der Privileg-Erteilung. 1556 wurde mit königlicher Genehmigung die Buchdruckergilde, Stationers Company, ins Leben gerufen. Das älteste nachweisbare Privileg erging 1501 in Deutschland für die Hroswitha-Ausgabe (*Hrotsvith von Gandersheim*) des Humanisten Konrad Celtis (Bickel) vom Reichsregimente mit Beschränkung auf die freien Reichsstädte. (Celtis *oder Celtis*, geboren 1. Februar 1459 in Wipfeld bei Würzburg (*eigentlich bei Schweinfurt*), 1487 von Friedrich III in Nürnberg als Dichter gekrönt, 1497 Professor der Beredtsamkeit in Wien, gestorben 4. Februar 1508). Den Konrad Celtis nennt Georg Scherer einen Reiseprediger des Humanismus. Bei seiner Geschäftigkeit ist es verständlich, dass es ihm gelang, als Erster ein Privileg zu erwirken. Dabei ist bemerkenswert, dass er von Beruf nicht Buchdrucker war. Schöffner in Mainz erhielt Privilegien 1518 für den Livius, 1521 für die Reichsabschiede, 1532 für die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. Nach unseren heutigen Begriffen ist der Livius frei und sind Reichsabschiede und die Peinliche Gerichtsordnung als Gesetze grundsätzlich ungeschützt und deshalb nicht fähig, Gegenstand von Urheberrechten zu sein. Diese Schöffnerschen Privilegien dienten also gewerblichen Zwecken.

Noch im Beginn des 16. Jahrhunderts lassen sich landesherrliche neben den kaiserlichen Privilegien feststellen. Die kursächsischen Privilegien erlangen größere Bedeutung, als sich Ende des 17. Jahrhunderts der Leipziger Buchhandel über den Frankfurter erhebt. Die Zensur war und blieb auch in Deutschland mit dem Privilegienwesen verbunden.

Das Privilegienwesen wird allmählich durch die Ausbildung allgemeingültiger Rechtssätze überwunden. In England erkannte das Licensing Act 1662 das literarische Eigentum an und spricht vom owner des Buches, worunter sie den Verfasser versteht. Ihr folgen Gesetze 1709 (Queen Anne), 1842 (Victoria), 1911 (law of copyright). In Frankreich setzte die Gesetzgebung 1791 ein. Am 19. Juli 1793 folgte der décret ou loi, relatif aux droit de propriété des auteurs d'écrits de tous genres, des compositeurs de musique, des peintres et des dessinateurs. Auf dem Boden dieses Gesetzes entwickelte sich die französische Rechtsprechung vorbildlich und führte die internationale Entwicklung des Urheberrechtes.

In Deutschland führte anfänglich die Kursächsische Gesetzgebung. Hier sind die Mandate vom 27. Februar 1686 und vom 18. Dezember 1773 zu verzeichnen. Sie schützten nicht den Urheber, sondern eigenartiger Weise nur den Verleger, dieser musste aber nachweisen, dass er sein Verlagsrecht ordnungsmäßig vom Verfasser erwarb. Es folgen ein Reskript vom 4. Juli 1798 und Mandate vom 10. August 1812 und vom 17. Mai 1831.

Das preußische ALR (*Allgemeine Landrecht*) brachte Vorschriften über das Urheber- und Verlagsrecht.

Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 besagte in Artikel XXIII d: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die

Pressefreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck beschäftigen.“ Am 6. September 1834 erging der erste Bundesbeschluss: Danach sollten die Angehörigen der Bundesstaaten in jedem einzelnen Bundesstaate in Bezug auf den Nachdruckschutz wie Inländer behandelt werden. Im Wiener Schlussprotokoll vom 7. Juni 1834 wurde ausgesprochen, dass im gesamten Bundesgebiete der Nachdruck verboten und das geistige Eigentum nach gleichförmigen Grundsätzen geschützt werden soll. Der Bundesbeschluss, der diese Grundsätze aufstellte, erging am 9. November 1837 und wurde in den einzelnen Bundesstaaten wie ein Landesgesetz bekanntgemacht, im Königreich Sachsen durch die Verordnung vom 4. Januar 1838 - Schutzfrist 10 Jahre.

Die Landesgesetzgebung wurde auch selbständig tätig. Die Beschlüsse des Bundes schufen kein unmittelbar anzuwendendes Recht, sondern dienten der Landesgesetzgebung als Richtlinien.

Preußen gab sich am 11. Juni 1837 ein Gesetz und bestimmte darin eine Schutzfrist von 30 Jahren.

Sachsen folgte mit einem Gesetze vom 22. Februar 1844. Der Bund blieb nicht untätig. Ihm gelang es nicht, die Angelegenheit bis zum Endergebnis zu fördern. Die Rechtseinheit wurde am frühesten auf dem Gebiete des Wechselrechts erzielt. Dieses Rechts nahmen sich 1846 die Staaten des Zollvereins an. Am 20. Oktober 1847 trat im Kramerhaus in Leipzig eine Konferenz zusammen, die schon am 9. Dezember 1847 den Entwurf der Wechselordnung fertigstellte, den der Reichsverweser Erzherzog Johann und der Reichsjustizminister R. Mohl im Frankfurter Reichsgesetzblatt veröffentlichten. In den Jahren 1848 bis 1862 veröffentlichten die Staaten die Wechselordnung als Landesgesetz. 1861 kam das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch zustande.

Das Urheberrecht wurde durch den Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig gefördert. Dieser setzte im Einvernehmen mit der sächsischen Regierung einen Ausschuss ein, der einen Entwurf ausarbeitete. Dieser Entwurf und ein solcher der österreichischen Regierung wurden der Bundesversammlung vorgelegt, die nach der Kommissionsberatung den Entwurf an eine in Nürnberg zusammengetretene Sachverständigenkommission zur Begutachtung überwies und darnach zur Annahme empfahl. Soweit war man auf dem Wege zur Rechtsvereinheitlichung 1864. Die größere Politik (der Deutsch-Dänische Krieg 1864 und der Preußisch-Österreichische Krieg von 1866) hinderte den Fortgang. Der Deutsche Bund löste sich auf. Am 1. Juli 1867 trat der Norddeutsche Bund ins Leben. Sein Bundesrat wurde schon 1868 mit einem Gesetzentwurfe beschäftigt, der zu dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken führte.

Ich setzte mir zur Aufgabe, nicht den Unvollkommenheiten der älteren Urhebergesetze und ihrer fortschreitenden Ausgestaltung nachzugehen, sondern in den Entscheidungssammlungen zu forschen, welche Daten wir daraus für die Literaturgeschichte schöpfen können. Ich griff zu dem „Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle in actenmäßigen Darstellungen aus dem Gebiete der Justizpflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen“. Es begann mit dem 1. April 1841 im Verlage von Bernhard Tauchnitz junior zu erscheinen. Nach dem Pressgesetze zeichnete als Verantwortlicher Redakteur Dr. Theodor Tauchnitz, der Advokat in Leipzig war.

Die meisten der abgedruckten Entscheidungen sind sehr weitschweifig wiedergegeben. Der Sachverhalt ist nicht knapp zusammengefasst, sondern meist aus den mitgeteilten Urteilen, Interlokuten und Schriftsätzen zusammenzusuchen. Die damals in Sachsen geltende Erläuterte Prozessordnung gestaltete das Verfahren umständlich. In vielen Fällen kam es zu drei Instanzen.

Das römische Recht des Corpus Iuris des Kaisers Justinian war auf vielen Gebieten noch geltendes Recht, auch auf dem Gebiet des Urheber- und Verlagsrechtes wendeten es die Gerichte zur Ergänzung der Sonderbestimmungen an. Auf dem Gebiete des Eherechts herrschte noch zu einem erheblichen Teile das Recht des Corpus Iuris Canonici. Für das Lehnrecht galten zur Ergänzung libri feudorum. In einzelnen Beziehungen legten die sächsischen Gerichte ihren Urteilen den Sachsenspiegel und das Magdeburger Weichbild zu Grunde. Man findet deshalb in den Urteilen nicht nur lateinische Zitate aus den Rechtsquellen, sondern auch in den Text eingestreut viele lateinische Ausdrücke und zahlreiche heute längst nicht mehr gebräuchliche Fremdwörter. So heißt z.B. die Klagschrift: „Libell“, der Klagantrag: „das Libellat“, die Klagänderung: „Mutatio libelli“, die Urteilsgründe: „Rationes“. Wer eine Urkunde zum Beweis vorlegt, ist der „Produzent“. Eigenartig geht man mit manchen deutschen *Ausdrücken* um, so bildet man von dem Hauptworte Kläger den Dativ „Klägerm“, allerdings ohne Artikel. Mit Genugtuung stellt man fest, dass unser Juristendeutsch in den letzten 100 Jahren sich recht vorteilhaft entwickelt hat.

Schon im ersten Jahrgange, (1841) Seite 98ff. des Wochenblatts für merkwürdige Rechtsfälle fand ich eine verlagsrechtliche Entscheidung. Das Urteil der ersten Instanz ist ebensowenig datiert wie das des Appellationsgerichts. Schriftleitung und Einsender sind ungemein diskret. Sie nennen weder den Kläger noch den Beklagten. Es handelt sich um die 2. und 3. Auflage einer Übersetzung von drei Schauspielen aus dem Englischen. Der Einsender der Entscheidung nennt jedoch den Dramatiker nicht, um dessen Stücke es sich handelt. Übersetzer und Verleger stritten um die Frage, ob Übersetzungen schutzfähig sind wie Originalschriftwerke, ob der Verleger in der Zahl und Höhe der Auflagen beschränkt sei und wie sich das Rechtsverhältnis gestalte, wenn der Verleger den Übersetzer mit der Übersetzung beauftragte. Aus dem Englischen hatte schon Christoph Martin Wieland übersetzt. Er verehrte Shaftesbury und übertrug Shakespeare. Wieland und Eschenburg schufen ihre Übersetzungen 1762 bis 1777. Wieland acht Bände 1762 bis 68. Friedrich Ludwig Schröder bearbeitete zehn Dramen Shakespeares für die Bühne. (3. November 1744 geboren in Schwerin, gestorben 3. September 1816 in Hamburg). August Wilhelm Schlegel begann sein Übersetzungswerk 1796 mit Schillers Horen und beendete es 1833 gemeinsam mit Ludwig Tieck. Mit diesem arbeitete der Graf Wolf Baudissin (13 Stücke) und Dorothea Tieck (6 Stücke). Ich möchte hiernach nicht annehmen, dass es sich in dem Rechtsstreite um Shakespeares Schauspiele handelte (*Jahr* 1841, (*Seite*) 166 ff.

1847, 241.

Ein zweiter Verlagsrechtsfall schließt mit einem dem Verfasser ungünstigen Urteil des Appellationsgerichtes zu Leipzig vom 3. Mai 1839. Der Kläger verfasste 1819 eine Jugendschrift, deren Titel wir nicht erfahren. (Robinson Crusoe?). Er gab sie der G...’schen Buchhandlung in Verlag. (Ich nehme an, dass es sich um die G.I. Göschensche Buchhandlung handelte). Der Beklagte erwarb diese Buchhandlung und gab im August 1836 eine neue Auflage der Jugendschrift heraus, die er als 4. Auflage bezeichnete und in Stärke von 2.000 druckte. Das Stück kostete 18 Groschen. (1838 ? bis 1868 gehörte die Firma Göschen der Cotta'schen Buchhandlung). Der Verfasser forderte für diese Auflage eine Vergütung. Das Gericht wies ihn ab, weil er weder eine Vergütung für fernere Auflagen bedang noch die Zahl der Abzüge verabredete. Das Gericht stellte zudem fest, dass das Mandat vom 17. Mai 1831 nicht die Stellung des Verfassers (hier eventuell Übersetzers) zu den Nachdruckern regeln wollte. Das damalige Recht schützte den rechtmäßigen Verleger gegen Nachdrucker.

1844, 143 ff.

Der dritte Fall, den ich fand, behandelte einen Stahlstich Schillers, den der Kunsthändler Z. zur Einrahmung herausgab, ohne ein Privilegium zu erwirken. Später lieferte eine Kunstanstalt H. für

ein Album, ein heftweise erscheinendes Buch mit Stahlstichen und dazugehörigem Text, einen viel kleineren Stahlstich, „das Porträt Friedrich von Schillers“, dessen Rand Grottesken aus Schillers Gedichten zeigte. Der Kunsthändler Z. trug auf Bestrafung des Stahlstechers H. und des Buchhändlers Y. an, der das Album als Kommissionär vertrieb. Der Direktor der Leipziger Kunstakademie erklärte das Erzeugnis der Kunstanstalt H. für einen Nachstich. Die Leipziger Juristenfakultät urteilte: „Wenn das bei H. erschienene Porträt Friedrich von Schillers auch in künstlerischer Hinsicht für einen Nachstich des bei Z. erschienenen Bildnisses anzusehen sein mag, doch der vom Sachverständigen entwickelten Gründe ungeachtet unmöglich für einen Nachdruck dieses mit einem Privilegium keineswegs versehenen Bildnisses geachtet werden kann.“ Die Gründe hierfür entnahm die Juristenfakultät dem verschiedenen Format und Verwendungszweck.

Aus dem Jahrgang 1843 Seite 393 ist ein Zensurfall anzuführen: Der Buchhändler B. (*Brockhaus?*) in Leipzig beabsichtigte 1842 die Herausgabe der Schrift: „Die Revolution in Braunschweig. Aus den Papieren eines verstorbenen Staatsmannes“. Erinnern wir uns: In Braunschweig regierte seit 1823 der Herzog Karl, den die Geschichtsschreiber als lasterhaft und nichtswürdig bezeichnen. In Auswirkung der Pariser Julirevolution wurde der Herzog Karl am 7. September 1830 vertrieben. Dabei wurde ein Teil des Schlosses niedergebrannt. Der ständische Ausschuss berief den Bruder des Vertriebenen, Wilhelm, zur Regierung. Der Bundestag musste dieser Durchbrechung des Legitimitätsprinzips zustimmen. Diese Ereignisse waren nun schon 12 Jahre her. Der zuständige Zentralzensor gab die Druckerlaubnis. Die Schrift wurde in der T.schen Offizin in Leipzig gedruckt. Nach beendetem Druck reichte der Druckereibesitzer T. die Schrift beim Zensurkollegium in Leipzig behufs Ausstellung des Zensurscheines ein. Dies Kollegium berichtete wegen des Inhaltes der Schrift, den es für anstößig hielt, an das Ministerium des Inneren in Dresden. Dieses ordnete die Wegnahme und Vernichtung der ganzen Auflage an. Die Kreisdirektion in Leipzig zog den Verlagsschein ein und wies den Stadtrat an, die Anordnung des Ministeriums auszuführen. Der Stadtrat beschlagnahmte am 5. Mai 1842 die ganze Auflage. Der Buchdruckereibesitzer T. lieferte sie an den Stadtrat ab. Darnach betrieb der Buchhändler B. seine Entschädigung. Die Behörde erstattete ihm zunächst nur die Kosten für Papier und Druck mit 110 Thalern 8 Neugroschen am 4. August 1842. B. hatte 30 Stück Louisd'or Verfasservergütung gezahlt. Die Erstattung dieses Betrages lehnte das Ministerium des Innern ab. Der Verleger B. klagte beim Bezirksappellationsgericht in Dresden und erwirkte am 13. Mai 1843 die Verurteilung des Fiskus. Das Bezirksappellationsgericht in Leipzig bestätigte dieses Urteil.

Bemerkenswert ist der Bericht über eine Nachdrucksklage, die der Geheime Oberregierungsrat Prof. Dr. von Schelling in Berlin beim Handelsgerichte in Leipzig erhob. (1845,307). Friedrich Wilhelm Josef von Schelling war 1775 in Leonberg in Württemberg geboren, hatte nach Beendigung seiner Studien in Tübingen (*im* Stift) „informiert“, d.h. er hatte einen Freiherrn Riedesel von Eisenbach an die Universität Leipzig begleitet. Hier wohnte er bei meinen Urgroßeltern, dem Buchhalter der Spar- und Leihkasse Christian Traugott Riccius und Johanne Marie geborene Eichler. Hier schrieb er die Werke, die 1798 zu seinem Rufe nach Jena führten. Er wurde 1805 nach Würzburg, 1827 nach München, 1841 nach Berlin berufen und starb am 20. August 1854 in Ragaz. Er schrieb 1797 Ideen zu einer Philosophie der Natur, 1798 Von der Weltseele. In der Klage Schellings hieß es:

Nach Ausweis des in Nr. 58 des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel vom Jahre 1838 enthaltenen amtlichen Verzeichnisses der im deutschen Buchhandel erschienenen und in Leipzig angekommenen Neuigkeiten habe der Buchhändler C.W. Leske zwischen dem 19. und 21. Juni 1843 ein Werk unter dem Titel:

„Die endlich offenbar gewordene positive Philosophie der Offenbarung oder Entstehungsgeschichte“, wörtlicher Text, Beurteilung und Berichtigung der von Schellingschen Entdeckungen über Philosophie überhaupt, Mythologie und Offenbarung des dogmatischen Christentums im Berliner Winterkurs von 1841/42, der allgemeinen Prüfung vorgelegt von D.H.E.G. Paulus Darmstadt, Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske 1843, welches auf Seiten 213/239, 254/58, 342/440, 447/496, 515/629, 640/730, der Ankündigung gemäß, die von dem Kläger *zur* auf dem Titel angegebenen Zeit zu Berlin gehaltenen Vorlesungen in wörtlichem Abdrucke enthalten,

in Leipzig eingebracht und durch ihren Kommissionär vertreiben lassen, ohne von dem Kläger die Einwilligung zur Veranstaltung dieses Nachdruckes nachgesucht, viel weniger erhalten zu haben.

Die Klagbegründung nahm Bezug auf Erklärungen, die die Bundesregierung am 26. Oktober und 9. November 1837 auf dem Bundestage abgaben, dass nämlich nach Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 literarische Erzeugnisse aller Art, sie mögen bereits vervielfältigt sein oder nicht, insbesondere Manuskripte, sowie noch ungedruckte Lehr- und Einzelvorträge geschützt sein sollen.

Am 24. Dezember 1844 wies das Handelsgericht Leipzig Schellings Klage ab. Ein Nachdruck im Sinne der sächsischen Gesetze liege nicht vor. Auf Unterlassung des weiteren Vertriebes habe Schelling nicht geklagt. Das Appellationsgericht und das Oberappellationsgericht bestätigten das Urteil. Der strafrechtliche Begriff des Nachdrucks sei dem Landesgesetze zu entnehmen. „Literarische Erzeugnisse aller Art“, die den Rechtsschutz beanspruchen, müssen gedruckt oder ihre Bestimmung zum Druck erkennbar sein. Gesprochene Kanzel- und Kathedervorträge gehören keineswegs in die Klasse solcher Leistungen, bei denen man eine Bestimmung zum Verlage voraussetzen hat. Im Gegenteil muss man zumal bei freien Vorträgen voraussetzen, dass ihre Bestimmung erfüllt ist, wenn sie gehalten worden sind.

1848, 353ff.

berichtete der Advokat Volkmann, der Konsulent des Buchhändlervereins zu Leipzig, über einen Rechtsstreit, der die deutsche Übersetzung des *Juif errant* („*Der ewige Jude*“, Roman bzw. Drama in 5 Akten) von Eugène Sue (*gesprochen ssü; er hat auch Les Mystères de Paris geschrieben*) betrifft. Über diesen Rechtsstreit hatte die daran beteiligte Firma F.A. Brockhaus schon unter Namensnennung in der „Allgemeinen Presszeitung“ berichtet. Der Buchhändler Kollmann hatte von Eugène Sue das Verlagsrecht am *Juif errant* und an der von Wesché unter Mitwirkung des französischen Urhebers zu besorgenden deutschen Übertragung erworben, und zwar regional begrenzt für Deutschland. Die Vertragschließenden bezeichneten diese Ausgabe als „deutsche Originalausgabe des Ewigen Juden“. F.A. Brockhaus brachte eine Übersetzung des *Juif errant* zunächst als Feuilleton in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ und darnach in Buchform.

Kollmann beantragte mit seiner Klage die Verurteilung des Brockhaus, dass er sich des weiteren Abdruckes des Ewigen Juden enthalte und ihm den Schaden ersetze. Brockhaus wendete ein, dass er die Übersetzung des Wesché nicht nachdrucke, dass vielmehr seine Übersetzung eine ganz selbständige sei und das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 kein Übersetzungsverbot enthalte.

Das Handelsgericht wies Kollmann ab. Die Übersetzung sei ein Werk geistiger Tätigkeit. Weder der Schriftsteller noch dessen Verleger habe das Recht, Übersetzungen zu verbieten. Das Appellationsgericht hörte den Sachverständigenverein und bestätigte das Urteil des Handelsgerichts.

1848, 109.

Im Jahre 1848 erhob sich in Leipzig die Frage nach dem Schutze der Volksmärchen der Deutschen von Karl Musäus. Musäus war am 29. März 1735 in Jena geboren, wurde 1769 Professor am Gymnasium zu Weimar. Er ließ die 5 Bände seiner Volksmärchen der Deutschen 1782 bis 1786 erscheinen. Am 28. Oktober 1787 starb er. Der rechtmäßige Verleger der Märchen war der Buchhändler M. in Leipzig. Dr. Fr. Hofmann hatte die Märchen abgeschrieben und mit geringen Auslassungen und Änderungen bei L. & S. in Stuttgart als angebliche Bearbeitung für Kinder in Verlag gegeben. M. beantragte beim Stadtmagistrate in Leipzig die Beschlagnahme, die zunächst verfügt wurde. L. & S. wehrten sich dagegen. M. versuchte in Stuttgart eine Konfiskation und Bestrafung des Dr. Fr. Hofmann und der Inhaber der Firma L. & S. herbeizuführen. Durch ein Rechtsgutachten wurde geklärt, dass nach den Württembergischen Gesetzen gegen Nachdruck geschützt sind 1.) Schriften, die ein Privilegium erhielten, auf dessen Zeitdauer. Auf Musäus' Volksmärchen war kein Privileg erteilt. 2.) Schriften aus deutschen Bundesstaaten, die vom 1. Januar 1818 bis 31. Dezember 1837 erschienen, nach dem Württembergischen Gesetz vom 17. Oktober 1838. Die Märchen erschienen von 1782 bis 1786, also vor diesem Zeitraum. 3.) Schriften aus deutschen Bundesstaaten, deren Autoren gegenwärtig noch leben oder seit dem 1. Januar 1838 starben. Auch hiernach sind die Werke des Musäus nicht mehr geschützt.

Das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 schützte Schriften, deren Verfasser vor seinem Erlasse starben, 30 Jahre, gerechnet vom 1. Januar 1844 ab. Also genossen Musäus und sein Leipziger Verleger M. den Schutz für die Volksmärchen bis zum 31. Dezember 1873.

1858, 137.

Mit einem ähnlichen Problem beschäftigte die Nicolaische Buchhandlung am 8. Mai 1855 das Handelsgericht in Leipzig. Sie erhob gegen den damals in Leipzig anwesenden Buchhändler und Antiquar T. aus Köln eine Klage und machte geltend: Der Buchdrucker Matthias Becker habe 1851 und 1853 je einen Nachdruck von Theodor Körners sämtlichen Werken veranstaltet. T. habe diese beiden Auflagen gekauft. Diese Auflagen seien ein wörtlicher Abdruck der 1834 im Verlage der N'schen Buchhandlung erschienenen Gesamtausgabe von Theodor Körners sämtlichen Werken. Das Verlagsrecht erwarb die N'sche Buchhandlung durch den Vertrag vom 4. Februar 1833 von der Frau Geheimen Regierungsrätin Körner als der alleinigen Erbin. (Der Vater Christian Gottfried Körner geboren 2. Juli 1756 in Leipzig, 1790 OAG Rat in Dresden, 1815 in preußischem Dienst, gestorben 13. Mai 1831 als Geheimer Oberregierungsrat in Berlin.) Der Beklagte habe mindestens 3.000 Exemplare abgesetzt. Nicolai verkaufte die sämtlichen vor 1851 erschienenen Ausgaben für 2 Thaler 3 Groschen 9 Pfennig.

In den Verhandlungen vor dem Handelsgerichte in Leipzig ergab sich, dass Nicolai mit seinen Klagen gegen T. rechtskräftig abgewiesen worden war von den Kölner Gerichten. Die Kölner Urteile waren in Sachsen auf Grund einer sächsisch-preußischen Übereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 21. Dezember 1839 anzuerkennen. Die Kölner Gerichte erklärten Körners Werke für Gemeingut. - Körner war am 23. September 1791 in Dresden geboren, fiel am 26. August 1813 bei Gadebusch.

1858, 81.

Im April 1850 klagte der Leipziger Musikverleger Friedrich H. beim Handelsgerichte in Leipzig gegen den Stuttgarter Verleger Carl G. wegen Nachdruckes der Kompositionen

- 1.) des Berliner Gesanglehrers Gustav Reichardt (geboren 13. November 1797, gestorben 19. Oktober 1884) von Ernst Moritz Arndts „Was ist der Deutschen Vaterland?“
- 2.) von Heinrich Marschner (geboren 16. August 1795, gestorben 14. Dezember 1861) des Liedes Freude und ... aus dem „Templer und der Jüdin“ „Es zittert Frührot“.
- 3.) von Peter Josef *von* Lindpaintner (geboren 8. Dezember 1791, gestorben 21. August 1856) „Combien j'ai douce souvene“ aus der Oper „Macht des Liedes“.

Der Beklagte gab heraus:

- A. Göpels deutsches Wehrmanns Liederbuch Stuttgart 1848
- B. Liederkranz für die Turngemeinden des Vaterlandes Stuttgart 1848
- C. Orpheon, Album für Gesang und Pianoforte (Stuttgart).

Der Beklagte brachte eine Entscheidung der Württembergischen Regierung vom 21. November 1849 bei, wonach die Aufnahme der Kompositionen in diese Anthologien (*Auswahl*) und Chrestomathien (*Auszug, Mustersammlung*) nicht als verbotener Nachdruck zu betrachten seien und wodurch die Beschwerde des Leipziger Verlegers Friedrich H. zurückgewiesen wurde. Die Leipziger Gerichte waren an diese Entscheidung beim Mangel eines Staatsvertrages nicht gebunden. Das Handelsgericht Leipzig verbot den Vertrieb und erkannte auf Vernichtung der nachgedruckten Kompositionen. Das Appellationsgericht Leipzig bestätigte dieses Urteil, das Oberappellationsgericht in Dresden gleichfalls. Dessen Urteil erging am 27. Februar 1855. Der Prozess hatte also nahezu 5 Jahre gedauert. Die sächsischen Gerichte legten die Gesetze dahin aus, dass in Sachsen keine Freiheit für Sammelwerke bestehe.

Am 14. Oktober 1852 zeigte die Cottaische Buchhandlung in Stuttgart beim Handelsgerichte in Leipzig den Kommissionär R.H. junior und den Buchdrucker und Buchhändler Ph.R. junior an wegen Nachdruckes von Gedichten

- 1.) des Nicolaus Niemsch, Edlen von Strehlenau, über dessen sämtliche vorhandene und später erscheinende Schriften er 1844 einen Verlagsvertrag schloss.
- 2.) von Gottfried Kinkel,
- 3.) einiger Juniuslieder von Emanuel Geibel.

Der Buchhändler Ernst B. in Kassel gab eine „Neue Miniaturbibliothek“ beziehungsweise „Moderne Klassiker“ heraus.

Die Hefte 1, 6 und 7 bilden ein Bändchen „Nicolaus Lenau“ und enthalten 35 Gedichte Lenaus.

Heft 2 betitelt „Gottfried Kinkel“ enthält 9 Gedichte Kinkels.

Heft 4 und 5 „Emanuel Geibel“ enthält 13 Gedichte Geibels.

Der Preis des einzelnen Heftes der Modernen Klassiker ist 2 1/2 Neugroschen. Bei Cotta kosten Lenaus sämtliche Werke 9 Thaler 25 Neugroschen, die Gedichte Kinkels 1 Thaler 10 Neugroschen, die Juniuslieder von Geibel 1 Thaler 25 Neugroschen.

Das Gericht hörte den Sachverständigenverein. Er erstattete am 4. August 1855 ein Gutachten, worin er sagte: „Die Entlehnung einzelner Gedichte und Stellen aus einer größeren Sammlung, einem größeren Kunstwerke ist auch fürderhin nicht als Nachdruck im Sinne des gemeinen Rechts zu betrachten, vielmehr auf vielartigste Weise und von geachteten Schriftstellern im Fache der Ästhetik und Literaturhistorie zum Nutzen der Volksbildung und der Kunst selbst vorgenommen worden und ist am wenigsten in allen und jeden Fällen als eine unbefugte Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1844 zu betrachten, welches das entscheidende Moment in die Beeinträchtigung des Erwerbes setzt. In dem jetzt vorliegenden

Falle ist der Sachverständigenverein der Ansicht, dass in den Bänden der Miniaturbibliothek eine unbefugte Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1844 nicht enthalten ist. Das Handelsgericht fälltte sein Urteil im September 1855: Es lehnte ein Einschreiten gegen R.H. junior und Ph.R. junior ab. Es legte auch der Cottaischen Buchhandlung die Kosten auf. Das Appellationsgericht änderte die Entscheidung nur im Kostenpunkt. Es übernahm die Kosten der ersten Instanz auf die Gerichtskasse. Sein Urteil erging am 6. August 1856. Das Oberappellationsgericht wies am 16. Oktober 1857 das Rechtsmittel Cottas kostenpflichtig zurück. Das Verfahren hat genau fünf Jahre gedauert.

Zum Schluss will ich noch drei Prozesse behandeln, die Wielands Werke betreffen. Christoph Martin Wieland war am 5. September 1733 in Oberholzheim bei Biberach an der Riss geboren. Er war 1760 bis 1769 in Biberach in der Stadtverwaltung angestellt, während sein Vater dort seit 1736 der erste protestantische Geistliche war. 1769 wurde er als Professor der Philosophie an die kurmainzische Universität Erfurt berufen. Von 1772/75 war er Prinzenenerzieher in Weimar. Er war ein ungemein fruchtbarer Schriftsteller und seiner Zeit sehr beliebt und viel gelesen. 1797 kaufte er sich von seinen Schriftstellerhonoraren das Gut Osmannstädt bei Weimar, (das Osmantinum, wie er es in Entsprechung zu Ciceros Tusculum nannte). 1801 starb seine Frau, 1803 verkaufte er Osmannstädt. Er starb am 20. Januar 1813, wurde also fast 80 Jahre alt.

Im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle finden wir drei Rechtsstreite, die sich mit seinen Werken beschäftigen. Am 23. August 1784 schloss Wieland einen Verlagsvertrag mit Weidmanns Erben und Reick in Leipzig über

- 1.) die auserlesenen Gedichte (4 Bändchen),
- 2.) die auserlesenen prosaischen Schriften (2 Bändchen),
- 3.) die I.....(ein Gedicht, ein Bändchen).

Die auserlesenen Gedichte hatte Wieland schon vor Abschluss dieses Verlagsvertrages in der N.'schen Offizin in Jena bis zum dritten der 4 Bändchen drucken lassen und die Kosten für das erforderliche Papier, den Druck usw. bezahlt. Im Verlagsvertrage vom 23. August 1784 bedang er sich aus, dass der Verleger die gesamten Kosten der Herstellung, auch die in Jena von ihm aufgewendeten übernehme. Als Verfasservergütung sicherten ihm die Verleger zu:

- a.) für die auserlesenen Gedichte zwei Dukaten für den Druckbogen, von dem Gedichte M... und dem Gedichte C..., weil diese bereits zweimal bzw. einmal verlegt waren, nur einen Dukaten für den Druckbogen,
- b.) für die prosaischen Schriften zwei Dukaten,
- c.) für I..., da es schon einmal verlegt war, einen Dukaten je Druckbogen.

Wieland verpflichtete sich zur Korrektur und zur Aufsicht über den Druck. Die Verlagshandlung sollte dem Autor bei jeder künftigen Auflage dieser drei Werke, wenn sie dergleichen machen sollte, durchgehend einen Dukaten Honorar für den gedruckten Bogen entrichten. Die Auflage sollte 1.500 Exemplare nicht übersteigen. -

1789 und 1792 hatte Wieland der Verlagshandlung gestattet, vom Oberon, der 2 Bändchen der auserlesenen Gedichte füllte, neue Auflagen zu drucken gegen Zahlung des im Vertrage festgesetzten Honorars. 1806 hatte die Verlagsanstalt ohne Zustimmung Wielands, 1819 ohne Zustimmung seiner Erben den Oberon neu aufgelegt.

Am 31. Juli 1832 wechselte die Inhaberschaft der Verlagsfirma. Die neuen Inhaber veranstalteten 1839 zweimal Auflagen des Oberon.

1847, 1ff.

Wielands Erben klagten 1843 in Leipzig gegen die Verlagsfirma auf Vervielfältigung und Honorierung der 1806 und 1819 nicht mit vervielfältigten auserlesenen Gedichte. Die erste Instanz wies die Klage ab. Die zweite Instanz verurteilte wegen der Auflage von 1819 und erkannte wegen der Auflage von 1806 auf Abweisung, jedoch aus anderen Gründen, nämlich wegen Verjährung. Die erste Instanz hatte angenommen, dass der Verleger zu einer neuen Auflage nur befugt, nicht verpflichtet sei. Das Oberappellationsgericht als dritte und letzte Instanz stellte die Abweisung der ersten Instanz wieder her.

Wieland selbst überließ an die G.J. Göschensche Buchhandlung das Verlagsrecht für seine sämtlichen Werke (als Gesamtausgabe<sup>3</sup>). Seine Erben gestatteten Göschen (Georg Joachim) durch den Vertrag vom 13. Oktober 1838 die Sonderausgabe einzelner Werke.

1852, 258.

Nach Abweisung der 1843 erhobenen Klage strengten Wielands Erben gegen die Weidmannsche Verlagsbuchhandlung auf Grund des Vertrages vom 23. August 1784 eine neue Klage an und zwar auf Zahlung der vereinbarten Verfasservergütung für die Oberonauflagen von 1819, 1839 und 1844. Sie beschieden sich also, dass die Ansprüche wegen der Auflage von 1806 verjährten. Die Weidmannsche Verlagsbuchhandlung wendete ein, dass Wieland und seine Erben ihre Vertragspflicht dadurch verletzten, dass sie der Firma Göschen sowohl eine Gesamtausgabe als auch die von Einzelausgaben gestatteten.

Die erste Instanz wies die Klage von Wielands Erben ab. Ihnen stehe die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegen. Das Appellationsgericht Leipzig verurteilte die Beklagte und meinte, die Beklagte dürfe die Verfasservergütung nicht gänzlich verweigern. Das Oberappellationsgericht stellte am 10. Februar 1852 das Urteil der I. Instanz auf gänzliche Klagabweisung wieder her (*Dauer des Rechtsstreits 9 Jahre!*).

Wieland hat sehr viel übersetzt, so 1762/63 acht Bände Shakespeare, 1786 des Horaz Satiren und Episteln, des Syrsers Lukian aus Samosata satirische Schriften lagen ihm besonders (1788ff). Er übersetzte des Aristophanes Acharner, Wolken, Ritter und Vögel. Stücke von Euripides, des Xenophon Gastmahl der Philosophen. Schließlich begann er auch eine Übersetzung von Ciceros Briefen. Von dieser Übersetzung brachte 1808/9 die Gessnersche Buchhandlung in Zürich die erste Auflage heraus. (Konrad Gessner, der Vater des Salomon Gessner, geboren 1. April 1730). Das Verlagsrecht ging im Mai 1833 an A.A.L. Toller in Zürich, von diesem an die Siegfried'sche Buchhandlung in Zürich, von dieser am 31. Mai 1840 auf Fleischer über.

Wie schon dargelegt, hatten Wielands Erben der G.J. Göschenschen Verlagshandlung zu Leipzig nicht nur das ausschließliche Verlagsrecht für die fünfte Auflage von Wielands sämtlichen Werken, sondern auch durch den Vertrag vom 13. Oktober 1838 das ausschließliche Recht für künftige Auflagen, ingleichen das Recht, von einzelnen Bänden der früheren Auflagen beliebig neue Ausgaben zu veranstalten. Dabei wurde Göschen ermächtigt, bei den Einzelausgaben in Format und Ausstattung von der Gesamtausgabe abzuweichen.

1842 führte die Firma Göschen gegen Fleischer einen Prozess wegen der Wielandschen Übersetzung von Ciceros Briefen. Göschen wurde abgewiesen, Fleischer hatte von der Kreisdirektion Leipzig am 8. März 1841 den Verlagsschein erhalten und war damit als rechtmäßiger Verleger ausgewiesen.

---

<sup>3</sup> Rudolf Mothes veröffentlichte einen Aufsatz über „Die Gesamtausgabe“, bestehend aus den einzelnen Werken eines Schriftstellers, bzw. deren rechtliche Implikationen, in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1912, Seiten 275 bis 278.

1849 klagten nun Wielands Erben gegen Fleischer und begehrten die Vernichtung der 2. Auflage der übersetzten Cicero-Briefe und Schadensersatz. Wer als Wielands Erben in der Klägerrolle auftrat, ist aus dem Berichte nicht genau zu ersehen. Als Mitklägerinnen werden nur Sophie Reinhold und Charlotte Gessner ausdrücklich genannt, weil sie während des Verfahrens starben. Charlotte Gessner war eine Tochter Wielands, ihre Kinder traten als Kläger mit in den Prozess ein.

Das Handelsgericht Leipzig wies am 17. April 1850 die Klage ab. Das Appellationsgericht Leipzig bestätigte die Abweisung, indem es den § 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1844 anwandte. Nach dieser Gesetzesvorschrift ist anzunehmen, dass der Verleger, der bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung erworben hatte, falls nicht das Gegenteil erwiesen wird, zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen befugt ist. Das Appellationsgericht nahm an, dass die Kläger das Gegenteil nicht beweisen konnten. Über die Übersetzung der Cicero-Briefe führt das Appellationsgericht aus:

Wieland hat die Übersetzung der Cicero-Briefe nicht zu Ende geführt. Er hat nur die ersten 14 Bücher bearbeitet. Nach Übereinkunft mit der Witwe des Buchhändlers Gessner hat der Rektor F.D. Gräter in Schwäbisch-Hall die 4 letzten Bücher übersetzt und damit das Werk vollendet, wie sich aus der Vorrede zu Band 6 und Band 7 der ersten Ausgabe ergibt, die 1818/21 in der Gessnerschen Buchhandlung in Zürich in 7 Bänden erschien. Gessner hat auch historische und kritische Erläuterungen und Übersichten beigefügt, die einen untrennbaren Teil des ganzen Werkes bilden. Gräter hat von den 856 Cicero-Briefen fünfhundert (550) übersetzt und inmitten der von Wieland übersetzten Briefe eingeschaltet. Im Falle eines Urteils auf Einziehung und Vernichtung würden sich, so meint das Appellationsgericht, Vollstreckungsschwierigkeiten ergeben. Man könne kein präzises Urteil (sententia certa) abfassen.

Das Oberappellationsgericht bestätigt die Entscheidungen der Vorinstanzen. Bloß nebenbei (orbiter dictu) bemerkt es, dass die Übertragung des Verlagsrechts auf Göschen das pekuniäre Interesse des Verfassers nicht unbedingt ausschließe. Es teilt auch nicht die Bedenken des Appellationsgerichts wegen einer präzisen Urteilsabfassung im Falle eines Urteils auf Einziehung und Vernichtung. Zu einer klaren Scheidung des Wielandschen und des Gräterischen Beitrags würde die bei Gessner 1808/12 erschienene erste Auflage genügenden Anhalt bieten<sup>4</sup>.

## Bausachen

Um die Jahrhundertwende blühte das deutsche Wirtschaftsleben. Die Bevölkerung vermehrte sich. Die Auswanderung, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts sehr angeschwollen war, stockte.

---

<sup>4</sup> „Dr. jur. Rudolf Mothes, Rechtsanwalt in Leipzig“ hat eine allgemeinverständliche Darstellung des Urheber- und Verlagsrechts geschrieben: „Das Recht an Schrift- und Kunstwerken“, 138 Seiten, Druck und Verlag von B.G. Teubner in Leipzig und Berlin 1913, in der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“, Band 435. Das Vorwort lautet wie folgt:

„Eine allgemeinverständliche Darstellung des Urheber- und Verlagsrechts zu schreiben, setzte ich mir zur Aufgabe. Dabei kam es mir darauf an, den Inhalt der Gesetze so mitzuteilen, wie er nach meiner Erfahrung im Buchhandel lebt. Der Buch- und Zeitschriftenverlag greift über auf das Gebiet des Kunstschutz- und Geschmacksmusterrechts und des Musikverlags. Soweit das der Fall ist, bin ich den einschlagenden Rechtsfragen mit nachgegangen. Geboten erschienen mir die Verarbeitung der wesentlichen Bestimmungen des Pressgesetzes, ein genaueres Eingehen auf den Inhalt der Berner Übereinkunft und Hinweise auf die wichtigen Vorschriften einzelner Gesetze des Auslandes, wie z.B. der Vereinigten Staaten.

Ich wende mich mit der vorliegenden Schrift nicht in erster Linie an Juristen, sondern an Schriftsteller und Buchhändler. Deshalb ließ ich es mir angelegen sein, rein juristische Erörterungen und Konstruktionen zu vermeiden und stets den schlichtesten Ausdruck zu wählen. Leipzig, im Juni 1913. **Rudolf Mothes.**

In die Industriegebiete des Rheinlandes, Westfalens und Mitteldeutschlands strömten aus den östlichen Teilen des Reiches, teilweise auch aus dem Auslande, viele Menschen ein. In und um Leipzig brauchte man immer mehr Wohnraum. Die werktätige Bevölkerung wünschte billigen Wohnraum. Diesem Bedürfnis kam Hermann Julius Meyer, der Inhaber des Bibliographischen Instituts, in großzügiger Weise durch die Stiftung „zur Erbauung billiger Wohnungen“ entgegen, die er mit einem großen Vermögen ausstattete. Diese Stiftung erwarb in verschiedenen Stadtteilen größere Baulandflächen, so z.B. in der Nähe des Charlottenhofes in Lindenau, an der Hermann-Meyer-Straße in Zschocher, unweit des Bahnhofes Stötteritz, in Lösning usw. Mit einer Änderung der Stiftungssatzung hat Hermann Julius Meyer unsere Kanzlei gelegentlich beschäftigt. Auf unserer Kanzlei wurde auch ein Kaufvertrag der Stiftung mit dem Bauern Georg Brandt über ein Gelände in Probstheida bearbeitet, das aber infolge des Kriegsausbruches nicht mehr bebaut wurde.

Die gemeinnützige Bautätigkeit konnte bei dem starken Wachstum der Großstadt den Bedarf an Wohnungen nicht befriedigen. Hier setzte die private Bautätigkeit ein. Diese ergriff alle Außenbezirke und Vororte Leipzigs: im Westen Lindenau, Leutzsch, Schönau; im Norden Gohlis, Möckern und Wahren, Eutritzsch und Wiederitsch, im Osten Tonberg, Reudnitz, Neureudnitz, Schönefeld, Neuschönefeld, Anger-Crottendorf, Sellerhausen, Stünz, Mölkau, Stötteritz, Probstheida; im Süden Connewitz, Dölitz, Ötzsch, Gautzsch; im Südwesten Schleußig, Groß- und Kleinzschocher, Plagwitz. Die Bautätigkeit griff auch hinüber über die damalige sächsische Landesgrenze bis Papitz und Schkeuditz. Die Immobiliengesellschaft und die Bank für Grundbesitz kauften Güter, insbesondere Rittergüter wie Barneck und Stötteritz oberen Teils auf und erschlossen die Flächen der Bebauung. Die Unternehmungen von Dr. Karl Heine, dem Sanierer des Leipziger Westens, wurden auf die Leipziger Westendbaugesellschaft übertragen.

Bedeutende Firmen des privaten Baugewerbes waren: Albin Neumann und Ohme & Bechert, die beide zu unseren Klienten gehörten, ferner Max Pommer, Eduard Steyer, Otto Enke, Franz Wendt, C.H.Fricke, Friedrich Emil Stoye. Diese Firmen bauten meist für Bauherren auf Grund von Werkverträgen, nur bisweilen auf eigene Rechnung, um die Gebäude darnach zu verkaufen. Daneben gab es auch eine größere Zahl von Baumeistern und Baugeschäftsinhabern, die Mietwohnhäuser für eigene Rechnung errichteten, um sie nach Fertigstellung und Regelung ihrer Belastung zu verkaufen. Diese Art der gewerblichen Betätigung ist seit dem Altertum, insbesondere in Athen um 400 vor Christus üblich. Xenophon lässt in Kapitel 20 seiner Haushaltungskunst den Ischomachos sagen: „Ich verweise auf die baufreudigen Baumeister, die Häuser fertigstellen und verkaufen, um darnach weitere Häuser zu bauen.“ Darauf antwortet Sokrates, dass „alle von Natur das lieben, was ihnen Vorteil bringt.“

### ***Baumeister Albin Merkel und Graf Hohenthal***

Von solch baufreudigen Baumeistern, deren Häuserbauen wirtschaftliche Vorteile brachte, gehörte zu meinen Klienten Albin Merkel, der eine von ihm gebaute Villa in Eutritzsch bewohnte und auf einen Käufer dafür wartete. Wir hatten ihn regelmäßig beim Kaufe von Bauplätzen und beim Verkaufe seiner Neubauten beraten. Eines Tages erschien er bei mir und sagte, ein Graf Hohenthal wolle diese Villa kaufen; seine Bevollmächtigte, Frau Dimpfel säße in unserem Wartezimmer. Diese Frau hatte auffällig blondgefärbtes Haar. Ich rief den Kaufmann Arthur Dimpfel in Firma B.G.Teubner an, den ich durch die Deutsche Gesellschaft gut kannte. Er erbot sich, mir Auskunft zu erteilen, aber nicht fernmündlich. Ich suchte ihn auf und erfuhr, dass jene Frau Dimpfel Artistin und zwar Trapezkünstlerin gewesen und mit seinem Bruder verheiratet war. Nachdem dieser nach Amerika ausgewandert war, sei sie zu dem Grafen

Hohenthal-Lauenstein in nähere Beziehungen getreten. Die Mutter dieses Grafen Hohenthal entstammte der Leipziger Kaufmannsfamilie Klemm. Der Bruder seiner Mutter war Mitinhaber der Weinhandlung Gotthelf Kühne in Petersstraße 11. Nach den Gerüchten, die über jenen Grafen Hohenthal in Leipzig umliefen, konnte ich dem Baumeister Merkel das Geschäft mit ihm über die Eutritzscher Villa nur widerraten. Herr Dimpfel erzählte mir noch, dass er in gewissen Zeiträumen immer wieder die Rechnungen und die Mahnungen für die Haarfärbemittel seiner Schwägerin erhalte.

### ***Baumeister und Bauschwinder; Stroh männer***

Für einen Holzhändler führte ich einen sehr streitigen Prozess gegen den Maurer- und Zimmermeister Ernst Strieter in Connewitz, den ich gewann. Der Sohn Ernst Strieters wurde in der Folgezeit mein treuer Klient. Ernst Strieter hinterließ seinen beiden Kindern vier der von ihm erbauten Mietwohnhäuser. In Schleußig hatte ich Beziehungen zu einem Baumeister Friedrich, der für seinen Bruder, den Kriminalinspektor Friedrich, ein sehr ordentliches Haus baute und jedem seiner beiden Söhne ein Haus hinterließ. In der Nähe des Weichbildkreuzes am Ende der Südstraße (=Adolf-Hitler-Straße - Karl-Liebknecht-Straße) errichtete der Baumeister Jänig eine Anzahl Mietwohnhäuser und hinterließ je eines seinen drei Kindern. Beim Angriff auf Leipzig kam leider ein großer Teil der Familie Jänig in diesen Häusern um. Ich führe diese vier Baumeister nur als Beispiel an. Ihre Zahl war beträchtlich, ihre Gebäude sehr ordentlich gebaut und für die Dauer berechnet.

Die Bauhandwerker, die diesen für eigene Rechnung bauenden Baumeistern lieferten, insbesondere die Tischler, Glaser, Schlosser, Maler kamen regelmäßig auf ihre Rechnung und erlitten keine Verluste. Diese Baumeister nahmen auf die von ihnen geschaffenen Häuser zur ersten Stelle, also auf die ersten 6/10 des Wertes, eine feste Hypothek auf von einer Sparkasse oder Hypothekenbank oder aus Privathand und auf die zweite Stelle noch eine zweite Hypothek in Höhe von zwei weiteren Zehnteln des Wertes; beide Hypotheken wurden für längere Zeit festgeschrieben. Der Käufer des Grundstückes brauchte sich also um die Finanzierung seines Kaufes nicht weiter zu bemühen. Er hatte an den Baumeister nur die restlichen beiden Zehntel des Wertes zu zahlen und die Kaufkosten aufzubringen.

Zu diesen Kosten gehörte auch die Besitzwechselabgabe der Gemeinde, an deren Stelle später die Grunderwerbsteuer trat. Die Wertzuwachssteuer blieb in der Regel zu Lasten des Baumeisters. Dadurch, dass der Baumeister die Belastung des Neubaus regelte, erweiterte sich der Kreis der möglichen Kaufbewerber. Außerdem machte der Baumeister die Geldmittel wieder flüssig, die er in dem Neubau festgelegt hatte. Er konnte mit diesen Mitteln sogleich einen weiteren Bau beginnen.

Auf diese anständige und saubere Art wurde nur ein Teil der Neubauten geschaffen. Ein anderer Teil entstand nach dem Berliner Hausbaurezept. Dieses Rezept hatten gewisse Berliner Bauspekulanten von Paris übernommen und die Pariser, wie ich annehme, von London. Für Paris schildert Honoré de Balzac das Verfahren dieser unredlichen Bauspekulanten im Père Goriot, den er in den 30iger Jahren des 19. Jahrhunderts schrieb. Er schildert eine Unterhaltung des Vaters Goriot mit seiner Tochter Delphine, die er mit dem Baron Nucingen, einem Elsässer, verheiratete. Im Verlaufe dieser Unterredung berichtet Delphine ihrem Vater über eine geschäftliche Auseinandersetzung, die sie mit ihrem Mann hatte, von dem sie sich lösen und ihr eingebrachtes Gut zurückfordern wollte:

„-----Un homme capable de se jeter dans les combinaisons commerciales dont il m'a parlé n'a pas la moindre délicatesse, et mes craintes viennent de ce que j'ai lu parfaitement dans son âme. Il m'a nettement proposé, lui, mon mari, la liberté, vous savez ce que cela signifie ? si je voulais être, en cas de malheur, un instrument entre ses mains, enfin si je voulais lui servir de prête-nom.“

Hier unterbricht sie der Vater Goriot und spricht von Strafverfolgung. Doch die Tochter Delphine entgegnet ihm:

„Non, mon père, il n'y a pas de lois contre lui. Écoutez en deux mots son langage, dégagé des circonlocutions dont il l'enveloppait: „Ou tout est perdu, vous n'avez pas un liard, vous êtes ruinée; car je ne saurais choisir pour complice une autre personne que vous; ou vous me laisserez conduire à bien mes entreprises.“ Est-ce clair? Il tient encore à moi. Ma probité de femme le rassure; il sait que je lui laisserai sa fortune, et me contenterai de la mienne. C'est une association improbe et voleuse à laquelle je dois consentir sous peine d'être ruinée. Il m'achète ma conscience et la paye en me laissant être à mon aise la femme d'Eugène. „Je te permets de commettre des fautes, laisse-moi faire des crimes en ruinant de pauvres gens!“ Ce langage est-il encore assez clair? Savez-vous ce qu'il nomme faire des opérations? Il achète des terrains nus sous son nom, puis il y fait bâtir des maisons par des hommes de paille. Ces hommes concluent les marchés pour les bâtisses avec tous les entrepreneurs, qu'ils payent en effets à longs termes, et consentent, moyennant une légère somme, à donner quittance à mon mari, qui est alors possesseur des maisons, tandis que ces hommes s'acquittent avec les entrepreneurs dupés en faisant faillite. Le nom de la maison Nucingen a servi à éblouir les pauvres constructeurs. J'ai compris cela. J'ai compris aussi que, pour prouver, en cas de besoin, le paiement de sommes énormes, Nucingen a envoyé des valeurs considérables à Amsterdam, à Londres, à Naples, à Viennes. Comment les saisirions-nous?“<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> In der Vater Goriot-Übersetzung von Franz Hessel, Paul List Verlag Leipzig, ohne Jahr, wohl 1962, auf Seite 281 (von 350) lautet dieser Bericht der Delphine an ihren Vater über ihren ungeliebten Ehemann wie folgt:

„... Ein Mensch, der imstande ist, sich in Geschäfte einzulassen, wie er sie mir eingestanden hat, hat nicht das geringste Gefühl mehr, und meine Befürchtungen kommen daher, dass ich deutlich in seiner Seele gelesen habe. Er hat mir, er, mein Gatte, mit klaren Worten meine Freiheit angeboten. Weißt du, was das heißt? Aber nur für den Fall, dass ich ein Instrument in seiner Hand bleibe, dass ich meinen Namen hergebe.“

„Aber es gibt noch Gesetze! Es gibt einen Richtplatz für Schwiegersöhne dieser Sorte!“ rief Vater Goriot. „Ich könnte ihn selbst guillotiniere, wenn kein Henker da wäre.“

„Nein, mein Vater, es gibt keine Gesetze gegen ihn. Höre in zwei Worten ohne Floskeln, was er sagte: 'Entweder es ist alles verloren, und Sie haben nicht einen Heller, Sie sind ruiniert - denn ich würde mir keinen anderen Spießgesellen aussuchen -, oder Sie lassen mich meine Unternehmung zu Ende führen.' Ist das deutlich? Er hängt noch an mir. Es beruhigt ihn, dass ich eine anständige Frau bin; er weiß, dass ich ihm sein Vermögen lasse und mich mit dem meinigen begnügen werde. Ich muss einem betrügerischen Unternehmen zustimmen, wenn ich nicht ruiniert sein will. Er kauft mein Gewissen und bezahlt es, indem er mich die Frau Eugens sein lässt. Ich erlaube dir, deine Sünden zu begeben, lass mich meine Verbrechen begeben und kleine Leute ruinieren. Das ist doch deutlich! Weißt du, worin seine sogenannten Operationen bestehen? Er kauft Grundstücke auf seinen Namen und lässt dann durch Strohleute Häuser bauen. Diese Kerle bezahlen ihre

Was Honoré de Balzac hier durch Delphine, Baronin von Nucingen schildern lässt, ist das System der Strohmännbauten, wodurch die Baugewerken um ihr Geld gebracht werden. Als ich 1903 in die Anwaltspraxis eintrat, fand ich dieses System in hoher Blüte. Als am 1. Januar 1900 das Deutsche BGB (*Bürgerliche Gesetzbuch*) in Kraft getreten war, hatte man es in den juristisch-technischen Einzelheiten rasch den neuen Vorschriften angepasst. Eine Zeit, in der die Städte beharrlich wuchsen, forderte zur Bodenspekulation heraus. Es gab Leute genug, die am Rande des Weichbildes unbebaute Flächen erwarben, um sie mit Gewinn weiter zu veräußern. Gegen die Bodenspekulationen wendete sich der Bund deutscher Bodenreformer, den seit 1898 Adolf Damaschke führte. Dieser Bund setzte sich mit Erfolg für die Grunderwerbsteuer (Besitzwechselaufgabe) und die Wertzuwachssteuer ein. Diese Steuern wirkten der Ausnutzung geringer Preiserhöhungen entgegen. Gegen die Strohmännbauten, die geschickten Spekulanten sehr hohe Gewinne brachten, richteten die Bodenreformer nichts aus.

Der Bauschwindel war Gegenstand mannigfacher Erörterungen. So schrieb Scherer in der Juristischen Wochenschrift 1902 Seite 209ff einen Aufsatz über „Das Berliner Hausbaurezept und die Entwürfe eines Reichsgesetzes zur Sicherung der Bauforderungen“. Dieses Reichsgesetz erging erst am 1. Juni 1909. Die Inkraftsetzung seines zweiten Abschnittes blieb einer landesherrlichen Verordnung vorbehalten, zu der sich das Königreich Sachsen nicht entschloss. Der Bauschwindel konnte in Leipzig fortwuchern. Hier gab es einige Virtuosen des Bauschwindels. Unter ihnen ragte insbesondere hervor Wilhelm Gottlob Eduard Schmidt, der in Connewitz wohnte. Er hieß auch Millionen-Schmidt, weil er für märchenhaft reich galt, oder Lack-Schmidt, weil er mit Farben und Lacken handelte. Anfänglich erwarb der Bodenspekulant eine Mehrzahl von Baustellen, meist an „fertiger Straße“. Er verkaufte sie einzeln an die Baustrohmänner und zwar „mit Rücktritt“. Als Baustrohmänner fanden sich wirtschaftliche Desperados: Verlaufene Kellner, stellungslose Buchhalter, gelegentlich auch ein Steinetreiber oder Bauhilfsarbeiter und sonstige Leute ohne Hoffnung. Beim redlichen Bauplatzverkauf war eine Anzahlung üblich. Der Rest des Kaufpreises wurde gegen Bestellung einer Hypothek gestundet. Der redliche Bauplatzverkäufer legte Wert darauf, dass ihm das gestundete Restkaufgeld bei Beginn der Bebauung ausgezahlt wurde. Der unredliche Bodenspekulant erwartete von dem Käufer der Baustelle, dem künftigen Bauherrn, keine Anzahlung. Er stundete den gesamten Kaufpreis gegen Hypothekenbestellung und verpflichtete sich, mit seiner Kaufpreishypothek hinter die Baugeldhypothek zurückzutreten. Baugelder gewährten vor dem Ersten Weltkrieg nur einige wenige Banken, nämlich die Leipziger Creditbank Aktiengesellschaft in der Klostersgasse, die sich aus einer Handwerker-Kreditgenossenschaft zur Aktiengesellschaft entwickelt hatte. Ihre Aktionäre waren vorwiegend Handwerker, die sich ein Vermögen erwarben. In ihrem Aufsichtsrat saßen fast nur Handwerksmeister. Ein beachtliches Baugeldgeschäft machten auch der Spar- und Vorschussverein für Leipzig-Reudnitz und Umgegend, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, und die Credit- und Sparbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in der Schillerstraße. Von geringerer Bedeutung war das Baugeldgeschäft der Spar- und Gewerbebank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung am Nikolaikirchhof. Diese letztere Genossenschaftsbank nannten die Baugewerken „die Hitsche“, womit man in der Leipziger Mundart eine Fußbank, also ein Bänkchen bezeichnet. Wenn der Bodenspekulant einen Baustrohmänn

---

*Bauunternehmer mit langfristigen Wechseln und treten ihre Ansprüche gegen eine geringe Summe an meinen Gatten ab, der so Besitzer der Häuser wird, während die Strohmänner betrügerischen Bankrott machen. Der Glanz des Hauses Nucingen hat so dazu gedient, die armen Unternehmer zu blenden. Ich habe das wohl verstanden, dass Nucingen, um für den Notfall große Zahlungen nachweisen zu können, beträchtliche Summen nach Amsterdam, London, Neapel und Wien gesandt hat. Wie könnten wir dieses Geld fassen?“*

gefunden und an ihn einen Bauplatz mit Rücktritt verkauft hatte, wurde er nun in den beteiligten Kreisen als der „Platzmann“ dieses Bauplatzes bezeichnet. Der Platzmann begab sich mit seinem Strohmann zu der Baubank, mit der er vertraut war und schloss dort die erforderlichen Verträge. Die Baubank bewilligte dem Baustrohmann, der hier als Bauherr und Unternehmer des Neubaus auftrat, einen Bankkredit, dessen Höhe der Platzmann bestimmte, der sich dafür verbürgte, wogegen sich die Baubank verpflichtete, Zahlungen auf Grund dieses Kredites nur mit Einwilligung des Platzmannes zu leisten. Zur Sicherstellung des Baukredites bewilligte der Baustrohmann (Bauherr) die Eintragung einer Sicherungshypothek zu einem vereinbarten Höchstbetrag. Dieser Sicherungshöchsthypothek räumte der Platzmann den Vorrang vor seiner Kaufgeldhypothek ein.

Nun begann der Bau. Ein Tiefbauunternehmer wurde zum Ausschachten der Baugrube verpflichtet. Er kam bisweilen mit dem blauen Auge davon. Mit ihm, wie mit den anderen Baugewerken wurde vereinbart, dass er ein Drittel seiner Forderung während der Bauzeit, das zweite Drittel bei Aufnahme der ersten festen Hypothek, das letzte Drittel bei Aufnahme der zweiten festen Hypothek erhalten solle. Seine Baugewerkenvormerkung (§§ 648, 883, 885 BGB) kam zwar regelmäßig hinter die Baugeldhypothek der Bank und hinter die Kaufgeldhypothek des Platzmannes. Er hatte aber die Hoffnung, dass der Wert des Grundstückes mit dem Fortschreiten des Baues wuchs. Der Platzmann musste ihm Zahlungen zukommen lassen, um den Bau, hinter dem er stand, nicht in Misskredit zu bringen und dadurch andere Baugewerken abzuschrecken.

Belangreich waren regelmäßig die Forderungen des Maurermeisters, des Zimmermeisters und des Dachdeckers. Diesen ließ der Platzmann meist einen Teil ihrer Forderungen aus dem Baukredit zukommen. Tischler, Klempner, Schlosser, Maler, Elektromeister und Installateur erhielten oft nur geringe Beträge. Der Platzmann war darauf bedacht, dass die Bauhandwerker bedeutend mehr leisteten, als er ihnen zahlen ließ. Wenn er glaubte, dass der Bau weit genug fortgeschritten war, um das Geschäft zu beenden, wies er bei der Baubank keine weiteren Zahlungen an. Nunmehr wurde der Neubau „angehängt“, das heißt die Zwangsversteigerung des Grundstückes wurde betrieben. Wer den ersten Schritt dazu tat, das hing von den Umständen ab; bisweilen war es die Baubank, bisweilen einer der Bauhandwerker, möglicherweise auch einmal der Platzmann. Die Baubank hatte mit ihrer Baugeldhypothek regelmäßig die erste Rangstelle inne. Wenn sie nicht als erste den Antrag auf Zwangsversteigerung stellte, so trat sie dem Verfahren bei, um zu bewirken, dass ihre Baugeldhypothek im Verfahren nicht als bestehenbleibendes Recht behandelt wurde. Die Mehrzahl der Bauhandwerker stand mit ihren Vormerkungen in ungünstigem Range und hatte keine Hoffnung, ausbezahlt zu werden. Eigene Mittel, um den unfertigen Bau zu vollenden und selbst zu erstehen, standen nur selten einem der Baugläubiger außer der Baubank und dem Platzmann zur Verfügung. Also mussten sie sich in ihr Schicksal ergeben und einen empfindlichen Verlust erleiden. Der Platzmann oder ein neuer, von ihm gedungener Strohmann erstand den unfertigen Bau. Der Platzmann ließ ihn fertigstellen, regelte die Belastung, indem er zur ersten Stelle die übliche 6/10 Darlehnsypothek, zur zweiten Stelle eine weitere kleine Hypothek aufnahm und darnach den Neubau verkaufte. Die Platzmänner wurden in den Kreisen der Bauhandwerker selbstverständlich bekannt. Ein Handwerker, der einmal einen Verlust bei einem Bau erlitt, lernte rasch darauf zu achten, ob hinter dem Bau, für den er liefern sollte, ein Platzmann stand und wer dieser Platzmann war.

Platzmänner, bei denen Handwerker Geld verloren, hießen „Würger“. So war Wilhelm Gottlob Eduard Schmidt binnen kurzem als Würger berüchtigt. Um im Geschäft zu bleiben, musste er das Abwürgeverfahren fortbilden. Er verkaufte die Bauplätze nicht mehr selbst mit Rücktritt, sondern hatte die Bauplätze „an Hand“; ein Dritter verkaufte sie an seine Strohmänner. Für den

Baukredit des Strohmanns blieb er aber Bürge und Zahlungsanweiser. Als es ihn wurmte, dass die Tiefbauunternehmer, die die Baugrube ausschachteten, verhältnismäßig häufig zu ihrem Gelde kamen, fand er in Beratung mit dem geschäftsklugen Hypothekensmakler H. den Ausweg, schon nach der Fertigstellung der Baugrube eine Zwangsversteigerung einzulegen und als Ersteher einen neuen Strohmann vorzuschieben.

Das Rechtsverhältnis zwischen Platzmann (Würger) und Strohmann wurde grundsätzlich, weil es eben schmachvoll war, in keinem Verträge in seinen meritorischen Einzelheiten niedergelegt. Dies zu tun, blieb dem Leipziger Rechtsanwalte mit dem ominösen Namen Krumbiegel vorbehalten. Im Jahre 1908 brachte mir ein Auftraggeber einen Vertrag, den Dr. Krumbiegel für die Platzmänner Knetsch und Nebert mit dem Strohmann Oemus ausgearbeitet hatte. In diesem Verträge stand der bemerkenswerte Satz: „Herr Oemus gibt für den Bau seinen Namen her, sonst weiter nichts.“ Dafür, dass er die Bauverbindlichkeiten auf seinen Namen einging, gewährten ihm Knetsch und Nebert monatlich 120,- Mark. Zur Warnung ließ ich diesen Vertrag in seinem vollen Wortlaute und unter Nennung der Namen seiner Partner mit entsprechenden Erläuterungen in Nr. 296 des Leipziger Tageblatts von 1908 abdrucken. Der Justizrat Dr. Feodor W. sagte mir damals, nachdem er meinen Aufsatz im Leipziger Tageblatt gelesen hatte, dass einer seiner Klienten bei dem in Frage stehenden Bau 10.000,- Mark einbüßte. Der spätere Universitätsprofessor Dr. Hans Reichel brachte im Anschluss daran einen Aufsatz in Groß' Archiv Band 33 (1909) Seite 41ff. Ich behandelte den Bauschwindel in demselben Archiv 1933 Seite 346 in meinem Aufsatz über Schwindelunternehmungen. Nach meinem Dafürhalten lief das Berliner Hausbaurezept auf eine Schadenszufügung unter Verstoß gegen die guten Sitten hinaus und verpflichtete nach § 826 BGB zum Schadenersatze. Ich hoffte, die Rechtsprechung in diese Bahn zu lenken, es gelang mir aber nicht. Die Richter sahen nicht durch die garstigen Machenschaften hindurch und meinten offenbar, dass alles in einwandfreier Form Rechtens zugehe. Nach meinem Dafürhalten verstieß das Verfahren der Bauwürger gegen das elementare Rechtsgefühl. Luther legt in seinem Kleinen Katechismus das siebente Gebot dahin aus, dass wir unseres Nächsten Geld oder Gut nicht nehmen, noch mit falscher Ware oder Handel an uns bringen, sondern ihm sein Gut und Nahrung helfen bessern und behüten. Das neunte Gebot lautet in Luthers Fassung: „Du sollst nicht begehren Deines Nächsten Haus“. Diesen Satz deutet Luther dahin, dass wir unserem Nächsten nicht mit List nach seinem Erbe oder Hause stehen noch mit einem Schein des Rechtes an uns bringen. Wilhelm Gottlob Eduard Schmidt gab sich den Anschein eines sehr frommen Mannes. Er versammelte sonntagnachmittags um sich eine Sekte in einem Raume in der Poststraße. Vor Beginn der Andachtsübungen verteilte er Handzettel an die Straßengänger und lud sie damit ein. Einmal konnte ich in einem Rechtsstreite verhindern, dass eine von ihm beeinflusste Frau einen Meineid leistete.

Einem besonders argen Fall des Bauwürgertums versuchte ich durch einen Schadensersatzprozess nach § 826 BGB in Plauen im Vogtland beizukommen. Ich fand beim Gerichte nicht das geringste Verständnis. Hätten die Gerichte die Bauwürger nach § 826 BGB zum Schadensersatz an die geplünderten Handwerker verurteilt, so wäre der Bauschwindel rasch erledigt gewesen. In einem Falle, wo eine GmbH die Rolle des Baustrohmanns und einer ihrer Gesellschafter die Rolle des Würgers übernahm, zog der VI. Zivilsenat des Reichsgerichtes in einem Urteile vom 18. Oktober 1917 (RGZ 91 Seite 72) die Anwendung des § 826 in Erwägung.

Die Bauwürger hatten ihre Zutreiber. So erzählte mir ein Glaser, er hätte ursprünglich sich mit einigen Ersparnissen selbständig gemacht und zunächst bescheiden gelebt, indem er in seinem Stadtviertel Instandsetzungsarbeiten ausführte: Morsche Rahmen, insbesondere Wetterschenkel erneuerte und zerbrochene Scheiben ersetzte. Zu seiner Kundschaft hatten zwei große Fabriken gehört, die ihn laufend beschäftigten und pünktlich bezahlten. Als Kunde wäre eines Tages ein

Mann erschienen, der ihn mit Instandsetzungen beschäftigte. Als er den dritten Auftrag brachte, hatte er gemeint, so ein ordentlicher Glasermeister müsse doch vorwärts streben und sich um Lieferungen für Neubauten bemühen. Er erwiderte, er habe zu Leuten, die Neubauten ausführen, keine Beziehungen. Der freundliche, anteilnehmende Kunde stellte ihm seine Unterstützung zur Gewinnung solcher Beziehungen in Aussicht. Es hätte auch nicht lange gedauert, da hätte er ihm einen von einem Architekten ausgeschriebenem Kostenanschlag, der sich auf einen geplanten Neubau bezog, zum Ausfüllen gebracht. Der freundliche Kunde habe ihn belehrt, wie er in den Kostenanschlag seine Preise einzusetzen habe. Er gab sein Gebot ab, erhielt den Auftrag, kaufte das erforderliche Holz und ließ sich vom Holzhändler einen Teil des Kaufpreises stunden, lieferte die Fenster für den Neubau und erhielt nur einen geringen Bruchteil seiner Rechnung bezahlt. Er war außer Stande, seine Schuld beim Holzhändler abzudecken und musste seine Selbständigkeit aufgeben. Der Biederhalunke von Zutreiber, der den unerfahrenen jungen Handwerksmeister kirrte, hat genau gewusst, welcher Platzmann (Würger) hinter dem Neubau stand.

Die gewitzten Bauhandwerker versuchten immer wieder, den Platzmann zu fragen, ob sie dem Strohmännern liefern sollten. Solchen Fragen wichen die erfahrenen Platzmänner nach Möglichkeit aus. Vermochte ein Bauhandwerker zu beweisen, dass der Platzmann sich in einer Weise äußerte, die als Kreditauftrag gedeutet werden konnte, so half ihm das Gericht nach § 778 BGB. Nach § 321 BGB war den Handwerkern meist nicht zu helfen, weil die Verhältnisse des Baustrohmannes regelmäßig von vornherein schlecht waren. Trotzdem stellten sie ihre Lieferungen häufig ein.

Die Bauhandwerker suchten sich auch außergerichtlich zu helfen, sie behielten sich in ihren Lieferverträgen das Eigentum an den einzubauenden und sogar an den eingebauten Sachen vor und ließen sich ermächtigen, diese Sachen wieder von dem Grundstück zu trennen und wegzuholen. Wurde ein Schwindelbau eingestellt oder das Grundstück „angehängt“, so erschienen die unbezahlten Baugewerke und raubten es aus. Die Rechtsprechung hat diese Eigenmacht nicht gutgeheißen, weil die eingebauten Sachen nach § 94 Absatz 2 BGB zu wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks geworden waren. Dagegen blieb der Eigentumsvorbehalt (§ 455 BGB) an den Sachen wirksam, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingefügt waren. Die von den Bauhandwerkern geübte Selbsthilfe zeigt deutlich, dass der Rechtsschutz, den die Gerichte gegen die Machenschaften der Platzmänner (Würger) gewährten, nicht ausreichte.

Die unredliche Bautätigkeit gab den Anwälten und den Gerichten sehr viel Arbeit. Die Baustrohmmänner ließen die Bauhandwerkerhypothesen selten freiwillig eintragen. In sehr vielen Fällen mussten einstweilige Verfügungen auf Vormerkung (§§ 648, 885 BGB) erwirkt werden. Da die Baustrohmmänner nicht zahlten, mussten die Handwerker sie verklagen. Die Zahl der Zwangsversteigerungen war sehr groß. Jeder Strohmännersbau wurde mindestens einmal, bisweilen mehrere Male versteigert.

## ***Brandmauern***

Das sächsische Baugesetz vom 1. Juli 1900 schreibt in den §§ 88, 110, 111 die Herstellung von Brandmauern vor, die sich übrigens während des Zweiten Weltkrieges sehr bewährten. Nachbarn durften eine gemeinsame Brandmauer (Kommunmauer) schaffen. Diese ist wesentlicher Bestandteil (§ 94 BGB) beider Grundstücke. Wer von den beiden Nachbarn zuerst baute, schloss mit dem anderen einen Vertrag, wodurch sich dieser einverstanden erklärte, dass die Brandmauer

zur Hälfte auf sein Grundstück gestellt wird, und sich verpflichtete im Falle des Anbaues die Hälfte der Kosten, die regelmäßig genau beziffert wurde, zu erstatten. Gemäß den §§ 2, 111 des Baugesetzes mussten die Nachbarn gegenüber der Baupolizeibehörde (Bauaufsichtsbehörde) eine Erklärung abgeben, wodurch eine öffentlich-rechtliche Bindung und Verfügungsbeschränkung herbeigeführt wurde. Erst wenn die Unterwerfungserklärung nach § 2 des Baugesetzes bei der Baupolizeibehörde vorlag, war dem Erfordernis des § 111 des Baugesetzes genügt.

Die gemeinsamen Brandmauern beschäftigten die Anwälte häufig. Die Dinge lagen einfach, wenn das Eigentum an beiden Nachbargrundstücken zur Zeit des Anbaues an den Giebel noch nicht gewechselt hatte. War eines der beiden Grundstücke oder waren beide vor der Errichtung des zweiten Gebäudes veräußert worden, so gab es einiges Kopfzerbrechen bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung. Meist gingen wir von der Annahme aus, dass der Errichter der gemeinsamen Brandmauer den Vergütungsanspruch mit dem Grundstücke veräußerte und zwar auch dann, wenn der Kaufvertrag die Brandmauer nicht erwähnte. Der später anbauende Nachbar wurde häufig dadurch zur Zahlung bewogen, dass der Eigentümer des zuerst bebauten Grundstückes bei der Baupolizeibehörde zunächst einmal der Mitbenutzung des Brandgiebels widersprach. Der Vergütungsanspruch wurde bisweilen abgetreten, häufig auch gepfändet.

### ***Hypotheken und Zwangsversteigerungen***

Die Eigentümerhypothek (Grundschild), die sich ergab, wenn die Forderung, wofür die Hypothek bestellt wurde, nicht entstand oder wieder erlosch, wurde von den Gläubigern des Baustrohmannes (Bauherrn) eifrig gepfändet. Wie man angesichts der §§ 830 Absatz 1 Satz 2 ZPO (Zivilprozessordnung) und der GBO (*Grundbuchordnung*) die Eigentümergrundschild im Wege der Zwangsvollstreckung erfassen könne, das war nach dem Inkrafttreten des BGB eine Zeitlang streitig. Ich beschäftigte mich damit in *Dr. Adolf Lobes Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit* Band II Seite 866. Im Zwangsversteigerungsverfahren musste man das Pfändungspfandrecht an der Eigentümerhypothek anmelden. Ein sehr schwieriges Problem war der Rangvorbehalt (§ 881 BGB), der nur einzelnen Rechten, und die Vorrangseinräumung (§ 880 BGB), die gleichfalls nur einzelnen Rechten zu Gute kam. Auf diesem Gebiete gingen die Ansichten weit auseinander. Das führte in den Verteilungsverfahren nach den Zwangsversteigerungen dann zu Gegensätzen und Meinungsverschiedenheiten, wenn auf das Recht, dem der Rang vorbehalten oder der Vorrang eingeräumt war, nur bei Befolgung einer der strittigen Rechtsauffassungen noch etwas entfiel.

Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, das am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit dem BGB in Kraft getreten war, hatte sich in vielen Verfahren zu bewähren. Alle seine Vorschriften wurden angewendet. Alle nur denkbaren Fälle kamen vor: Die einstweilige Einstellung des Verfahrens, wenn ein Dritter die Freigabe von Zubehörstücken forderte, das doppelte Ausgebot nach § 59 ZVG (*Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung*), das Einzelausgebot und das Gesamtausgebot nach § 63 ZVG, die Sonderbehandlung der Gesamthypothek nach § 64 ZVG. Häufig verlangte ein Beteiligter nach § 67 ZVG von einem unbekanntem Bieter Sicherheit. Hielt der betreibende Gläubiger das Meistgebot für unzulänglich, so nahm er entweder den Versteigerungsantrag nach § 29 ZVG zurück oder bewilligte nach § 30 ZVG die einstweilige Einstellung des Verfahrens. Betrieben mehrere Gläubiger das Verfahren, so war die Rücknahme des Antrags oder die Bewilligung der Einstellung durch alle erforderlich. Die Rücknahme und die Bewilligung der Einstellung waren nur bis zur Verkündung des Zuschlages statthaft. Der Zuschlag wurde

bisweilen auch von dem Meistbietenden angefochten, dem er erteilt war und zwar wegen Irrtums über privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Belastungen des Grundstücks, über seine Größe oder seine Beschaffenheit. Eine Vollstreckung des Zuschlagsbeschlusses auf Räumung (§ 93 ZVG.) kam gegen Baustrohmänner regelmäßig nicht in Betracht. Wohl aber war es bisweilen nötig, um gegen Baugewerke die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe von wieder ausgebauten Bestandteilen (Türen, Fenster, Badeöfen und dergleichen) zu betreiben. Zwischen der Verkündung des Zuschlages und dem Verteilungstermin (§ 105 ZVG) konnte der Ersteher (*Käufer*) mit einzelnen Beteiligten über das Bestehenbleiben ihrer Rechte verhandeln. Den Entwurf eines Teilungsplanes stellte die Geschäftsstelle des Gerichts regelmäßig vor dem Verteilungstermin auf und legte ihn zur Einsicht aus. Schon aus diesem Entwurf ergab sich, welche Hypotheken als sogenannte Schornsteinhypotheken oder als freischwebend über dem First zu betrachten waren. Das förderte die Abwicklung des Verteilungstermins. Nicht allzu selten ereignete es sich, dass ein Ersteher das Bargebot im Teilungstermin nicht berichten konnte. In diesen Fällen übertrug das Gericht auf die Berechtigten gemäß § 118 ZVG Forderungen gegen den Ersteher. Daraus konnte sich eine Resubhastation ergeben. Auf bedingte Ansprüche gab es bedingte Zuteilungen. (§§ 119 ff. ZVG). Für die Anfechtung des Teilungsplanes gab es zwei Möglichkeiten. Der Berechtigte, der sich beschwert fühlte, konnte nach § 115 ZVG und § 876 ZPO Widerspruch erheben und diesen binnen Monatsfrist nach § 878 ZPO mit einer Klage verfolgen. Der Teilungsplan konnte aber auch mit der sofortigen Beschwerde nach den §§ 577, 793 ZPO angefochten werden.

### ***Bauschäden. Der römische Tünchkalk***

Nicht selten ergaben sich zwischen redlichen Bauherrn und ihren Baugewerken Meinungsverschiedenheiten, sei es über die Beschaffenheit der Leistung, sei es über den Betrag der Rechnung. Hatte der Bauherr die Bauleitung einem Architekten übertragen, so prüfte dieser sowohl die Leistung als auch die Rechnung des Gewerkes. Dem Architekten, als dem Bevollmächtigten des Bauherrn, oblag die Beschaffenheitsrüge und die Setzung der Frist zur Beseitigung von Mängeln nach § 643 BGB oder die sofortige Minderung. Es kam vor, dass der Zimmermeister aus Mangel an geeignetem Holz an Stelle durchgehender gestoßene Balken verwendete. Bisweilen zeigte sich, dass der Maurermeister dem Mörtel zu wenig Zement beigemischt hatte. War das Holz zu den Türen nicht, wie bedungen, astrein, fehlten am Fenster Vorreiber oder griffen die Baskülverschlüsse nicht ordentlich ein oder hatte ein Maler in unzulässiger Weise mit der Ölfarbe gezeit, oder ergaben sich sonst Fehler, so hatte der bauleitende Architekt darüber zu wachen. Der Anwalt trat erst in Tätigkeit, wenn der Handwerker den Mangel nicht beseitigte oder sich der Minderung widersetzte. Verhältnismäßig häufig beschäftigten uns Klagen, die Baugeschäfte anstrebten, weil sie größere Massen und größere Maße ihren Rechnungen zu Grunde gelegt hatten, als der Bauherr zugeben wollte. Gelang es in diesen Fällen dem Architekten nicht, eine Einigung herbeizuführen, so ordnete das Gericht einen Sachverständigenbeweis an. Das Gericht führte damals ein Verzeichnis der in allgemeiner Eidespflicht stehenden Sachverständigen. In diesem Verzeichnis waren die Namen einer größeren Anzahl von Architekten und Baumeistern aufgeführt, die mit der Erstattung von Gutachten reichlich beschäftigt waren. Von meinem Schulkameraden, dem Baumeister Walter Schneider, weiß ich, dass er jährlich bis zu 10.000,- Mark Einkommen aus seiner Gutachter Tätigkeit hatte. Auch bei den Architekten Max und Waldemar Vogel gestaltete sich die Tätigkeit als Bausachverständige ertragreich. Wegen ihrer reichen Sachkunde und ihrer Unparteilichkeit genossen die genannten und einige andere Sachverständige des Bauhandwerks, wie z.B. Adalbert Friedrich, Otto Hellriegel, bei Gericht und bei den Parteien wohlverdientes Ansehen.

Walter Schneider und der Architekt Otto Juhrich erschienen eines Tages auf meiner Kanzlei und baten mich als Obmann in dem von ihnen gebildeten Schiedsgericht tätig zu werden. Ein Bauherr errichtete in der Elsteraue eine Anzahl Wohnhäuser, die er zu Altersheimen bestimmte. Bei einem dieser Häuser war der Baugrund nicht gehörig geprüft worden; er trug an einer Ecke die Last nicht. Das Gebäude senkte sich dort in sehr bedenklicher Weise. Der Bauherr machte die Baufirma verantwortlich, mit der er den Werkvertrag über die Maurer- und Zimmerarbeiten geschlossen hatte. Die Baufirma lehnte die Verantwortung ab und wandte ein, dass der Bauherr die Tragfähigkeit des Baugrundes festzustellen habe. Der Werkvertrag enthielt die Schiedsklausel. Danach hatte jede Partei einen Schiedsrichter zu ernennen; diese sollten einen Obmann wählen, falls sie sich nicht auf einen Schiedsspruch einigen könnten. Der Baumeister Walter Schneider war von der Baufirma, der Architekt Otto Juhrich von dem Bauherrn als Schiedsrichter ernannt. Sie hatten sich nicht geeinigt. Dass sie mich zum Obmann wählten, lief praktisch darauf hinaus, dass sie mir die Entscheidung überließen. Ich übernahm das Amt und hielt eine Sitzung des Schiedsgerichts. Wir hörten beide Parteien. Ich hielt die Baufirma für verantwortlich, trat also dem Schiedsrichter des Bauherrn bei und arbeitete den Schiedsspruch aus, der die Baufirma verurteilte. Wir stellten ihn den Parteien zu und hinterlegten ihn auf der Geschäftsstelle des Landgerichts.

Unter den vielen Bauprozessen, die ich im Laufe der Jahre führte, ist mir einer bemerkenswert geblieben. Ein Landwirtschaftsrat, der Lehrer an der Landwirtschaftlichen Schule in Pegau war, hatte seine Wohnung vorrichten lassen. Die Wände und die Decke seiner Eßstube waren getüncht worden. Bald nach der Ausführung dieser Arbeit bildeten sich in der Tünchsicht Blasen, die aufplatzten und einen Regen der losgelösten Schicht herabfallen ließen. Der Baugeschäftsinhaber lehnte die Verantwortung ab und behauptete, dass es sich um ein ganz unerklärliches Vorkommnis handle. Ich machte für den Landwirtschaftsrat geltend, dass nicht nur die Römer, sondern schon die Sumerer und Akkader und die Ägypter haltbare Tünchen anbrachten. Auf das Naturwunder ließen wir uns nicht ein. Die Ursache der Blasenbildung hat uns Marcus Vitruvius Pollio, der Zeitgenosse des Caesar und des Augustus, in seinem (*zehnbändigen*) Werke „de architectura“, Buch VII Cap. II gelehrt (*oder: VITRUVII DE ARCHITECTURA LIBRI DECIM, siehe F. Krohn, Leipzig 1922*). Dort führte er über die Wässerung des Tünchkalkes (*de maceratione calcis ad albaria opera perficienda*) aus:

....Namque cum non penitus macerata sed recens sumitur, cum fuerit inducta habens latentes crudos calculos, pustulas emittit. Qui calculi, in opere uno tenore cum permacerantur, dissolvunt et dissipant tectorii politiones<sup>6</sup>.

Eben das, was Vitruv hier als Folge der unzureichenden Wässerung des Tünchkalkes beschreibt, war in der Wohnung des Pegauer Landwirtschaftsrates geschehen. Mit Recht lehnte dieser die Bezahlung der Rechnung des Baugeschäfts ab. Der Bausachverständige, den das Gericht hörte, erstattete das erwartete Gutachten.

---

<sup>6</sup> In der Übersetzung von Curt Fensterbusch, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 1964:

Wenn nämlich nicht vollständig gelöscht, sondern unvollständig gelöschter Kalk genommen wird, dann bildet er nach dem Anwurf, weil er noch ungelöschte Kalkteilchen in sich birgt, Bläschen.

## *Hypothekenbanken und Grundkredit*

Der Förderung der privaten Bautätigkeit diene der Grundkredit. Die Hypothekenbanken, deren Recht durch das Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 einheitlich geregelt worden war, beliehen Grundstücke und zwar hauptsächlich solche, die mit Wohnhäusern bebaut waren. Die Beleihung von Fabrikgrundstücken schied für sie aus. Auch unbebaute Grundstücke eigneten sich nicht für die Beleihung durch Hypothekenbanken. Als einige Hypothekenbanken große Baulandflächen in Berliner Außenbezirken beliehen hatten, bekam ihnen das schlecht, insbesondere der Mitteldeutschen Bodencreditanstalt in Greiz, deren Pfandbriefe zeitweilig in den Kurszetteln der Börsen gestrichen waren. Die von den Hypothekenbanken ausgeliehenen Hypotheken wurden in ein Hypothekenregister eingetragen und hafteten den Gläubigern der von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe als Sicherheit. In entsprechender Weise war durch Landesgesetze das Pfandbriefgeschäft der öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten geregelt.

Als Hypothekenbanken bestanden in Sachsen die Leipziger Hypothekenbank, die Allgemeine Deutsche Creditanstalt in Leipzig (ADCA) und die Sächsische Bodencreditanstalt in Dresden (= Sachsenboden). Die ADCA gab keine neuen Pfandbriefe aus, sondern wickelte ihr Pfandbriefgeschäft allmählich ab. In Auswirkung der Wirtschaftskrisis, die sich durch den Ausbruch der Bankfeiertage am 13. Juli 1931 kundgab, verschmolz sich die Leipziger Hypothekenbank mit Sachsenboden.

Als öffentlichrechtliche Grundkreditanstalten bestanden in Sachsen der Erbländische Ritterschaftliche Kreditverein in Leipzig, der Landwirtschaftliche Kreditverein in Dresden und die Landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz in Bautzen mit Zweigniederlassung in Dresden. Diese drei Anstalten beliehen satzungsgemäß vorwiegend landwirtschaftliche Grundstücke. Die Grundsätze für die Ausleihungen der Pfandbriefinstitute stimmten im wesentlichen mit den Vorschriften überein, die nach § 1807 BGB in Landesgesetzen für Mündelgelder erlassen waren. Entsprechende Vorschriften galten auch für die Hypothekenausleihungen der sächsischen Sparkassen. Doch durften diese, um auch größeren Rückforderungen gewachsen zu sein, nur einen begrenzten Teil ihrer Einlagen auf Hypotheken festlegen. Die mündelsichere und hypothekenbankfähige Hypothek lief mit 6/10 des Grundstückswertes aus. Der Grundstückswert wurde von Bausachverständigen geschätzt und aus dem arithmetischen Mittel des Areal- und Bauwertes und des Nutzungswertes errechnet. Die verschiedenen Grundstücksschätzer genossen verschiedenes Ansehen. Ich besinne mich noch auf einen Schätzer namens Parade. Seine Schätzungen nannte man „Paradetaxen“ und betrachtete sie als zu optimistisch.

Bautechnisch war der Neubau mit der Schlüsselübergabe fertig, juristisch mit der Hypothekenregelung. Diese besorgte meist ein Notar als Treuhänder. Ein Hypothekemakler vermittelte dem Bauherrn die erste Hypothek in Höhe von 6/10 des Grundstückswertes. Der Gläubiger dieser Hypothek schrieb, soweit er Hypothekenbank, Grundkreditanstalt oder Sparkasse war, den Wortlaut des Darlehensvertrages mit seinem Vordruck vor. Der Vertrauensnotar des Gläubigers beurkundete die Eintragungsbewilligung des Eigentümers und sorgte für deren Einreichung und die Eintragung der Hypothek, die zunächst den Rang „an bereitetester Stelle“, also hinter zahlreichen anderen Rechten erhielt. Um die vorgeschriebene erste Stelle herzustellen, sammelte der Notar die Löschungsbewilligungen der vorgehenden Berechtigten. Diese vertrauten ihm die Urkunden mit bestimmten Maßgaben an; sie bezifferten ihm insbesondere den Betrag, der ihnen gesichert sein musste, ehe von ihrer Löschungsbewilligung durch Einreichung beim Grundbuchamte Gebrauch gemacht werden durfte. Manche der „ersten festen Hypothek“ vorgehende Berechtigte, forderten keine Zahlung,

sondern räumten den Vorrang ein und schrieben vor, welche Rechte, bzw. Beträge ihnen nur noch vorgehen durften, falls von ihrer Rücktrittsbewilligung Gebrauch gemacht würde. In Leipzig waren die beschäftigten Notare auf die Hypothekenregelungen eingespielt. Gelang es, für die 6/10 Hypothek den ersten Rang herzustellen, so bereitete meist die „zweite feste Hypothek“ keine großen Schwierigkeiten. Bisweilen legte der Gläubiger der ersten Hypothek Wert darauf, dass ihm eine zweite Hypothek im Range folgte.

### *Architekten und ihr Urheberrecht*

Die Zeit der großen privaten Bautätigkeit vor dem Ersten Weltkriege gab vielen Architekten Beschäftigung. Daraus ergaben sich ab und zu Meinungsverschiedenheiten mit Auftraggebern, meist über Vergütungsfragen. Anfänglich berechneten Architekten und Ingenieure ihre Vergütung nach der „Hamburger Norm“. Daraus entwickelte sich eine Gebührenordnung, die sich zu allgemeiner Anerkennung durchsetzte, insbesondere nachdem der Bund deutscher Architekten an Festigkeit und Geltung gewonnen hatte. In den Kreisen der Leipziger Architekten hatte der Bruder meines Vaters, der Baurat Dr. phil. Oskar Mothes Ansehen genossen. Sein „Illustriertes Baulexikon“ war 1881/84 im Verlage von Otto Spamer in Leipzig in vierter Auflage erschienen. Er war auch fleißig als Kunstschriftsteller, insbesondere hatte er aber über die mittelalterliche Baukunst<sup>7</sup> und Bildhauerei in Venedig und über den evangelisch-christlichen Kirchenbau geschrieben, hatte auch Burgen restauriert. Er starb 1903. Als ich 1903 Anwalt wurde, war der Name Mothes vor allem den älteren Architekten noch geläufig.

Gleichzeitig mit mir hatte der Architekt Max Fricke beim Infanterieregiment Nr. 107 in der Pleißenburg vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896 als Einjährig-Freiwilliger gedient. Er wurde mein Klient und wies mir, als er Vorsitzender einer Architektenvereinigung war, deren Mitglieder gelegentlich als Klienten zu. Ich machte mich mit der Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure, insbesondere ihren Grundbegriffen (Bausumme, Bauklasse, Ausbauverhältnis usw.) vertraut. Die Rechtsprechung unterschied im Hinblick auf die Verjährung beim Architekten je nach den Umständen des Falles zwischen Dienstvertrag, der bei dem bauleitenden Architekten die Regel bildete und auf dessen Boden die Vergütung nach § 196 Ziff.

---

<sup>7</sup> „Die Baukunst des Mittelalters in Italien von der ersten Entwicklung bis zu ihrer höchsten Blüte“. Von Dctr. philos. Oscar Mothes, k(öniglich) s(ächsischer) Baurath, Ehrenmitglied der Sociedad scientifica in Murcia, E.M.D.F.D.H., Mitglied anderer gelehrten Gesellschaften, Inhaber der k(aiserlich) k(öniglich) österr(eichischen) g. g. Medaille pro artibus et litteris und anderer Medaillen etc. Mit 211 Holzschnitten und 6 Farbendrucktafeln. (Verlag von) Hermann Costenoble. 1884.

Oskar Mothes baute nach der Kirche in Rüdersdorf bei Geithain u.a. die evangelische Kirche in Karlsbad, Kirchen oder Kapellen in Lemsel, Krostewitz, Lützschena, Neunkirchen, die Schlösser in Altenhain, (Oberhof)Gaudlitz, Großzschocher, Liebau, Schönfels, Schweinburg, das Schützenhaus bei Leipzig, er restaurierte die Rudelsburg, die Matthäikirche in Leipzig, die Marienkirche in Zwickau (laut Thieme-Becker, Allg. Lexikon d. bildenden Künstler, Band 25, 1931 (346)).

Eine seiner wesentlichsten Leistungen war das dreibändige „Illustrierte Bau-Lexikon. Praktisches Hilfs- und Nachschlagebuch im Gebiete des Hoch- und Flachbaues, Land- und Wasserbaues, Mühlen- und Bergbaues, der Schiffs- und Kriegsbaukunst, sowie der Mythologie, Ikonographie, Symbolik, Heraldik, Botanik und Mineralogie, soweit solche mit dem Bauwesen in Verbindung kommen. Für Architekten und Ingenieure, Baugewerke und Bauherren, Baubeflissene und Gewerbschüler, sowie für Archäologen, Kunstliebhaber und Sammler“. 2. Auflage, Verlagsbuchhandlung Otto Spamer, Leipzig und Berlin 1863.

Er ist auch der Verfasser der „Geschichte der Baukunst und Bildhauerei Venedigs“, 2 Bände mit eigenen Radierungen, Fr. Voigt Verlag, Leipzig 1856 (1854-1860). Für dieses Werk sollen dem Verfasser viele Auszeichnungen zuteil geworden sein.

1999 erfuhr ich von der evangelischen St. Annenkirche in Annaberg im Erzgebirge, dass in dem Kirchenführer über St. Annen von Heinrich Maginus oder Maginius gesagt wird: „Eine noch spätromantische Schau der Gotik lag der großen Erneuerung des Raumes 1881 bis 1884 zugrunde, initiiert vor allem vom Superintendenten Ernst Oswald Schmidt und geleitet von dem historischen Kirchenbaumeister Oskar Mothes. - Mothes gab ein Gutachten zur Restaurierung von St. Annen's Innenraum 1882 ab. Nach diesem fasste der Kirchenvorstand am 10. 5. 1882 den Beschluss zur Restaurierung von St. Annen. - Mothes fertigte die Zeichnungen für den Orgelprospekt von 1883 an. - Mothes erbat sich Hinweise zur Restaurierung der Empore-Reliefs und erhielt diese nach Untersuchung.“

7 BGB in kurzer Frist verjährte, und Werkvertrag, der in Betracht kam, wenn der Architekt nur einen Entwurf, ein Gutachten, eine Schätzung, eine Zeichnung gefertigt hatte. Die Vergütung des Architekten aus dem Werkvertrag verjährte erst in 30 Jahren. Diese Unterscheidung war formaljuristisch, entsprach aber der ständigen Rechtsprechung.

Gelegentlich beschäftigte mich das Urheberrecht der Architekten an ihren Bauzeichnungen, die im Sinne von § 1 Ziffer 3 des Lit.UG als Abbildungen technischer Art Schutz genießen. Vereinzelt beschäftigten mich auch Urheberrechtsverletzungen durch Nachbauen (§ 20 Abs.2 KunstUG). Für meinen Freund, den Architekten Karl Poser, hatte ich zwei bemerkenswerte Rechtsstreite zu führen. Nachdem die malerische Gebäudegruppe am Matthäikirchhof, wovon Franz Bender einen Teil für den Leipziger Kalender 1904 gezeichnet und der Jahrgang 1912 des Kalenders ein Lichtbild gebracht hatte, niedergerissen worden war, wurden die zahlreichen kleinen Flurstücke zu einer großen Baustelle zusammengelegt. Diese erwarb die Alte Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft und errichtete darauf durch den Architekten Hugo Licht, den Erbauer des Neuen Rathauses, ein großes Geschäftshaus. Die konstruktive Lösung der Südwestecke des Gebäudes übertrug Hugo Licht meinem Freunde Karl Poser. Sonderbarer Weise zögerte Hugo Licht über Gebühr mit der Vergütung Posers. Wir warteten mit einem Vorgehen bis Hugo Licht Posers Ecklösung ausgeführt hatte. Darnach schickte Poser seine Rechnung an Licht. Da Licht nicht zahlte, sich auch sonst nicht äußerte, schrieb ich ihm den üblichen Anwaltsbrief, der in meiner Fassung mit dem Satze schloss: „Sollten Sie binnen Wochenfrist sich nicht äußern, werden wir von der Annahme ausgehen, dass Sie die gerichtliche Entscheidung wünschen.“ Ich hatte von Hugo Licht die zornige Antwort erwartet, die ich häufig auf meine Mahnbrieife erhielt, nämlich, dass er sich die Unterstellung, er wünsche eine gerichtliche Klage, ganz entschieden verbitte. Hugo Licht schwieg weiter. Ich reichte die Klage ein und stellte sie ihm mit der Ladung zum Termin zu. Nun erst fand sich Hugo Licht ein und zahlte die geforderte Summe und die Verfahrenskosten.

### ***Hausschwamm und Holzbock***

Für meinen Freund Karl Poser hatte ich auch eine Schwammangelegenheit zu bearbeiten. Er hatte den Umbau des Herrenhauses auf einem Rittergute im Landkreise Delitzsch bearbeitet, aber die örtliche Bauleitung ausdrücklich abgelehnt. Die Maurer- und Zimmerarbeiten führte ein Baugeschäft aus, das der Rittergutsbesitzer auch sonst beschäftigte. Poser hatte dem Inhaber des Baugeschäftes und dem Polier, obwohl das an sich selbstverständlich war, eingeschärft, dass zur Fehlbodenfüllung nur guter, trockener Sand verwendet werden dürfe. Die Bauhilfsarbeiter aber hatten aus Bequemlichkeit und weil sie nicht genügend überwacht wurden, auch einige Traglasten Gartenerde mit in den Fehlboden gefüllt. Es dauerte nach der Fertigstellung des Umbaus nicht lange, bis der Hausschwamm in die Erscheinung trat. Der Bauherr wollte dafür den Architekten Karl Poser verantwortlich machen, konnte aber mit seinen Schadensersatzansprüchen gegen diesen nicht durchdringen, weil Poser ja eben die örtliche Bauleitung nicht übernommen hatte.

Schwammprozesse beschäftigten uns sonst öfter im Zusammenhange mit Kaufverträgen. Es war zwar üblich, dass sich der Verkäufer eines Hauses von der Haftung für Sachmängel freizeichnete. Schwammbefall galt schlechthin als Gewährmangel. Stand jedoch im Kaufvertrag: „Der Verkäufer steht nicht für die Beschaffenheit des Grundstücks ein“, oder „der Verkäufer lehnt die Haftung für etwaige Mängel ab“, so haftete er dem Käufer nur, wenn er den Schwammbefall oder den Schwammverdacht arglistig verschwiegen hatte. In den Schwammprozessen zwischen Käufer und Verkäufer ging der Streit deshalb regelmäßig um die Frage der Kenntnis des Schwammbefalls oder den Schwammverdacht. Als Erreger des Hausschwammes stellten die

Botaniker, insbesondere der Professor Mey in Halle, später in Königsberg in Preußen, in Leipzig auch der Assistent Dr. Gieseler vom Botanischen Institut der Universität eine Reihe verschiedener Pilze fest, unter denen der *Merulius lacrymans* der gefährlichste ist, weil er auch ohne Zufuhr von neuer Feuchtigkeit fortwuchert. Die Botaniker verdrängten nach und nach die Baumeister, die nur zwischen Trockenfaule und echtem Hausschwamm unterschieden, aus der Sachverständigentätigkeit auf diesem Gebiete. Es entwickelte sich auch ein bautechnisches Verfahren zur gründlichen Beseitigung des Hausschwammes. Je nach dem Umfange des Befalls sind die Kosten der Sanierung eines Gebäudes sehr verschieden. Mir sind Fälle bekannt, wo sich die Kosten der Schwambeseitigung auf 20.000,- Mark beliefen. In Gohlis beschäftigte mich ein Schwammprozess, in dem der Käufer drei Befallstellen geltend machte. Im Erdgeschoss hatte ein Bäcker nebenbei Speiseeis hergestellt und verkauft, was mit Feuchtigkeit verbunden war. Im zweiten Obergeschoss rechts und im dritten Obergeschoss links waren zwei unzusammenhängende Schwammstellen. Die Beseitigung der drei Stellen verursachte nur geringe Kosten.

Bisweilen machten wir Mieter für die Entstehung von Hausschwamm verantwortlich. Viele Menschen waschen Wäsche in den Badewannen und lassen diese überlaufen. Das Wasser dringt dann in den Fehlboden und belebt die Sporen der Schwammarten zu freudiger Entwicklung. Viele Menschen hängen die Wäsche im Bad und in der Küche zum Trocknen auf und öffnen aus Sorge vor Zug die Fenster nicht. Die beharrlich unterlassene Lüftung fördert die Entstehung und das Wachstum der holzerstörenden Pilzarten und vernichtet alljährlich bedeutende Mengen Bauholz.

In zwei Fällen ist mir der Holzbock begegnet. Ein Kaufmann, der mit Druckereibedarf handelte, kaufte eine der Villen in Abtnaundorf, die sich dort alte Leipziger Familien als Sommerwohnungen errichtet hatten. Er bewohnte das Haus ständig. Als er sich von den Geschäften zurückzog, verkaufte er das Haus und zeichnete sich dabei von der Mängelhaftung frei. Der Fleischermeister, der es erwarb, entdeckte einige Zeit nach seinem Einzuge im Holzwerke, insbesondere im Dachstuhl umfangreiche Zerstörungen, die die Larve des Holzbocks angerichtet hatte. Der Fleischermeister musste zur Instandsetzung des Hauses fast 30.000,- Mark aufwenden und verklagte den Verkäufer auf Schadenersatz, indem er behauptete, dieser habe ihm die Bockfraßschäden arglistig verschwiegen. Der Beweis gelang dem Fleischermeister jedoch nicht. Der Befall mit Bockkäfern ist in Leipzig und Umgegend recht selten. Deshalb ist hier nur wenigen Leuten die Bedeutung der elliptischen Schlupflöcher in den Balken bekannt. Einen zweiten Fall von Holzbockschaden erlebte ich in Cröbern-Süd über Leipzig C 2. Hier musste der frühere Besitzer den Gasthof, den er verkauft hatte, zur Rettung seiner Restkaufgeldhypothek wieder erstehen. Als er sich auf Grund des Zuschlages in Besitz gesetzt hatte, und das Gebäude unter Zuziehung seines Baumeisters besichtigte, entdeckten beide bedeutende Schäden, die von den Larven des Holzbockes gefressen waren. Der Bausachverständige, der das Grundstück im Auftrage des Versteigerungsgerichtes beschrieben und geschätzt hatte, war auf die elliptischen Schlupflöcher im Dachstuhl nicht aufmerksam geworden. Der Zuschlagsbeschluss war rechtskräftig. Dem Ersteher steht kein Anspruch gegen den Voreigentümer wegen Mängeln zu. Ich war in diesem Falle nur für den Gläubiger der ersten Hypothek, die der des Erstehers vorging, interessiert. Der Ersteher ließ einen großen Teil des Dachstuhls erneuern.

### ***Baustoffhandel und Ziegeleien***

In den Zeiten reger Bautätigkeit blühte selbstverständlich auch der Baustoffhandel. In der Umgegend Leipzigs, in der Gegend von Zwenkau, in der wüsten Mark von Liebertwolkwitz und Brandis sind noch jetzt zahlreiche Ziegeleien. Früher wurden auch die Aulehmlager in der

Elsteraue bei Wahren und bei Gundorf und in der Pleißenaue zur Herstellung von Mauersteinen ausgebeutet. Der Auensee bei Wahren ist aus dem ausgelehnten Gelände entstanden. Meist brannte der Aulehm rot. Die Klinkern aus Brandis und Liebertwolkwitz erschienen gelb.

Infolge von Verlusten bei Strohmansbauten verfiel die bedeutende Ziegelei von Leisebein in Gundorf in Konkurs. Mein Sozios Dr. Rudolf Dietsch wurde Konkursverwalter. Zur Konkursmasse gehörte ein Grundbesitz, bestehend in einem Wohn- und Geschäftshaus, einem Brennofen, einer Anzahl Trockenschuppen und ausgelehnten Lachen, sowie einem Bestand an eigenem Aulehmlager. Der Gemeinschuldner hatte ein größeres Aulehmlager von Nachbarn gepachtet und mit seinen Betriebsgebäuden durch Schmalspurbahnen verbunden. Die Betriebsgrundstücke waren mit Hypotheken belastet. Es erhob sich die Frage, ob nach dem unlängst in Kraft getretenen BGB sich diese Hypotheken auch auf die Teile der Schmalspurbahn erstreckten, die nicht auf den Grundstück des Gemeinschuldners, sondern auf dem Pachtlande lagen. Diese Rechtsfrage wurde geklärt. Das Absonderungsrecht der Hypothekengläubiger wurde an der gesamten Feldbahnanlage mit Einschluss der Hunte (*Wagen*) anerkannt. In Brandis steht weißer Ton an, auf dem ein kleines Braunkohlenflöz liegt. Das Tonlager beutete im Anfang des Jahrhunderts eine Handelsgesellschaft aus, die in Zahlungsschwierigkeiten geriet. Sie versuchte, ihr Geschäft zu beleben und richtete nach dem Rate des Berliner Ziegelei-Ingenieurs Bock, der in ihre Dienste trat, die Fabrikation poröser Tonsteine ein. Bock empfahl, den Ton und die Braunkohle im bestimmten Verhältnisse zu mischen. Beim Brennen verlor die Braunkohle ihr Gewicht; es entstand ein an Gewicht leichter Mauerstein. Die Handelsgesellschaft, die damals das Brandiser Tonwerk betrieb, wurde durch Bocks poröse Steine nicht gerettet. Das Amtsgericht Grimma eröffnete den Konkurs. Der Ingenieur Bock meldete seine Forderung mit dem Vorrechte des Lidlohnes an. Der Verwalter bestritt das Vorrecht. Ich vertrat den Ingenieur Bock vor dem Landgerichte in Leipzig und erreichte die Feststellung des Vorrechtes.

Gelegentlich vertrat ich auch einen Ziegeleibesitzer Calor in Liebertwolkwitz, der aus einem gelb brennenden Ton Klinker herstellte. Bei einer Übung, die ich als Vizefeldwebel der Reserve beim Infanterieregiment 107 leistete, wurde ich mit dem Maurermeister und Baugeschäftsinhaber Dyck bekannt, der zu den Familien der Crottendorfer Kohlgärtner gehörte. Wir schlossen Freundschaft, er wurde mein Klient. Ich führte für ihn mehrere Bauprozesse, von denen mir einer besonders bemerkenswert blieb. Die Biberschwänze, die er für ein Satteldach bezogen hatte, erwiesen sich als mangelhaft; sie zerblätterten schon nach kurzer Frist und ließen den Regen durch. Die gesetzliche Gewährfrist der Ziegelei, die ihre Dachziegel verkaufte, betrug nach § 477 BGB sechs Monate, die des Baugewerkes, der damit ein Dach deckte, nach BGB dagegen fünf Jahre. Wenn sich der Dachdecker den Rückgriff auf den Ziegler sichern wollte, musste er sich eine Verlängerung der Gewährfrist ausbedingen. Die Ziegeleien in Liebertwolkwitz brannten aus ihrem Klinkerton gelbe Ziegel.

Rechtsstreitigkeiten um Mauersteine, Dachziegel (Biberschwänze, Pfannen usw.), Firstziegel beschäftigten uns wenig. Dagegen hatten wir eine Anzahl Klienten, die mit Bauholz handelten. Ich erinnere mich noch an C. Wiedebeck in Leipzig, Hädrich & Co in Gera, Hermann Hickethier in Leipzig. Die Firma Cyriacus & Nötzel führte auch Profilleisten und Farbhölzer; für sie führte ich gelegentlich einen Rechtsstreit wegen Blauholz, das übers Hirn geschnitten war. Einen Holzprozess mit ungewöhnlich belangreichem Streitgegenstand führten wir für einen Schweden, der polnische Eichen zur Herstellung von Furnieren nach Deutschland eingeführt hatte. Nachdem Dr. Paul Kees unter dem Druck der Enteignung, die der landwirtschaftlichen Nutzfläche seines Rittergutes Zöbiger drohte, deren größten Teil an die Aktiengesellschaft Sächsische Werke verkauft hatte, lieh er durch den Bankier Schreiber in Firma H.C.Plaut einen großen Teil des Kaufpreises an eine Gesellschaft, die sich aus einigen Breslauer Geschäftsleuten

und einem Prinzen Reuß vom Rittergute Stonsdorf bei Hirschberg im Riesengebirge gebildet und von einem Grafen in der polnisch gewordenen Provinz Posen einen großen Waldbestand auf dem Stamme gekauft hatte, jedoch in Schwierigkeiten geriet. Mit Mühe konnten wir das Darlehn wieder beitreiben. Der Kaufmann Hermann Hickethier handelte in größerem Umfange auch mit Grubenholz (Schwarten, Stempeln, Türstöcken). Durch ihn und durch den Kaufmann Johannes Dümling wurde ich zu einem Schiedsgericht des Verbandes der Grubenholzhändler zugezogen. Die Satzung dieses Schiedsgerichts gab dem Volljuristen keine Stimme, verlangte jedoch, dass der Schiedsspruch durch einen Volljuristen ausgearbeitet werde. Dazu war selbstverständlich nötig, dass ich der Verhandlung und der Beratung des Schiedsgerichts beiwohnte. Von selbst ergab sich, dass sich die Schiedsrichter von mir nicht nur über den Gang des Verfahrens, sondern auch sachlich-rechtlich beraten ließen. Wenn ich mich recht erinnere, gab es bei den Grubenholzhändlern eine schiedsgerichtliche Berufungsinstanz.

### ***Dr. Kuhn, die Drei Rosen und die Drei Könige***

Dass während des Ersten Weltkrieges die private Bautätigkeit im wesentlichen ruhte, ergab sich von selbst. Mein jungnationalliberaler Parteifreund Dr. phil. Max Kuhn hatte gemeinsam mit seinem Gesellschafter Karl Lauterbach den Musikverlag in Firma Lauterbach & Kuhn mit allen Verlagsrechten, insbesondere an Werken von Hugo Wolf und Max Reger unter meiner Mitwirkung an die Berliner Firma Bote & Bock gegen Barzahlung verkauft. Für seinen Anteil am Verkaufspreise erwarb er das Grundstück zu den drei Rosen an der Petersstraße und verkaufte es binnen kurzem mit sehr ansehnlichem Gewinn an das Warenhausunternehmen Theodor Althoff, das eine Anzahl Grundstücke an der Petersstraße, an der Preußergasse und am Neumarkt zusammenkaufte, um die Gebäude abzubrechen und an ihrer Stelle einen großen Neubau zu errichten. Dr. Max Kuhn erwarb mit dem Erlöse für die drei Rosen auf der anderen Seite der Petersstraße das Grundstück zu den drei Königen und begann darauf den Neubau eines Messhauses, der 1914 zu Beginn des Krieges noch nicht fertig war. Seiner zähen Energie gelang es, wenn auch unter Opfern, den Neubau während des Krieges fertig zu stellen. Viele Leute zweifelten, 1914, ob er damit richtig handelte. Als aber von 1918 ab die deutsche Währung verfiel und auch noch nach dem Ersten Weltkriege die Bautätigkeit ruhte, war sein Entschluss als richtig erwiesen. Er hatte zu ebener Erde ein vornehmes Kaffeehaus vorgesehen, konnte aber den Ertrag seines Hauses bedeutend dadurch erhöhen, dass er zu ebener Erde Läden einbaute und das Kaffee mit Tanzdiele und Artistenbühne in das erste Obergeschoss verlegte.

### ***Eine neue Geschäftsstraße entsteht***

Zu unsrer Klientel gehörte eine Frau Adele Bässler, die als einziges Kind von ihrer Mutter ein Grundstück auf der Nordseite des Brühls erbt, das sich nordwärts bis an die Parkstraße (jetzt Richard-Wagner-Straße) erstreckte. Einige Geschäftsleute hatten sich zusammengetan, um vom Brühl im Zuge der Nikolaistraße eine neue Straße nach der Parkstraße durchzubrechen und dadurch wertvolle Fronten an der verkehrsreichen Straße zu gewinnen. Das Konsortium, das nicht öffentlich in die Erscheinung trat, hatte den Bankier (Makler) Kirschberg beauftragt, die für den Straßendurchbruch erforderlichen Grundstücke zu sichern. Kirschberg ließ sich die Grundstücke „an Hand“ geben. Wir haben deshalb wiederholt mit ihm wegen des Grundstücks der Frau Adele Bässler verhandelt. Das „An-Hand-Geben“ bestand darin, dass die Eigentümerin dem Bankier Kirschberg zu notarieller Niederschrift einen Kaufvertrag antrug und sich an den Kaufantrag auf eine bestimmte Frist - es waren meist drei oder sechs Monate - band. Sie verpflichtete sich, im Falle der Annahme des Vertragsantrages das Grundstück an Kirschberg

oder die von ihm bezeichnete andere Person aufzulassen. Die Eigentümerin bedang sich ein Bindegeld (Optionsgeld) aus, das Kirschberg zur notariellen Niederschrift versprach. Das Bindegeld war in dem Falle zu zahlen, dass der Vertragsantrag in der gesetzten Frist nicht angenommen wurde. Es entschädigte die Eigentümerin dafür, dass sie in der Gebundenheitsfrist ihr Grundstück nicht anderweit verkaufen und auch durch Umbauten und Vermietungen nicht richtig ausnutzen konnte. Nach meiner Erinnerung haben wir die Vertragsanträge an Kirschberg drei- oder viermal erneuert, ehe der Verkauf engültig zustande kam. Dem Konsortium und ihrem Makler Kirschberg gelang es schließlich, die Eigentümer aller in Betracht kommenden Grundstücke zum Verkauf zu bestimmen.

## Steinbrüche

### *Der Kirchbruch zu Beucha; Herr Bruno Preißer*

Die für die stetig wachsende Bevölkerung der Städte und Dörfer notwendigen Häuser erforderten viele Straßenbauten. Die neuen Wohnhäuser mussten nach dem sächsischen Baugesetze vom 1. Juli 1900 an öffentlicher Straße stehen oder von dieser einen dauernd gesicherten Zugang haben. Voraussetzung für den Wohnhausbau war also die Anlegung von Straßen. Als Straßenbauherr traten meist der Staat, die Provinzen, die Kreise und die Gemeinden auf, aber auch Privatunternehmer. Wenn Dr. Karl Heine, die Leipziger Westendbaugesellschaft, die Leipziger Immobiliengesellschaft oder die Bank für Grundbesitz ein größeres Gelände der Bebauung erschlossen, schufen sie im Zusammenwirken mit dem Stadtrate und der Kreishauptmannschaft zunächst einen Bebauungsplan und bauten dann die im Plan vorgesehenen Straßen nach den ortsgesetzlichen Bestimmungen. Die erforderlichen Straßenbaustoffe: Packlage, Schotter, Bordsteine, Reihensteine, polygonale Kopfsteine wurden östlich von Leipzig in den Hohburger Bergen, bei Beucha, Kleinsteinberg, Brandis usw. gewonnen. Katzenköpfe stellte man nicht mehr her. Ich bin mit dem Kirchbruch in Beucha, dem Steinbruch am Brandiser Kolm (irrtümlich sogar auf den Messtischblättern des typographischen Büros des Königlich Sächsischen Generalstabes Kohlenberg genannt) und anderen Steinbrüchen jener Gegend beschäftigt gewesen. Im Anfang des 19. Jahrhunderts waren im Kirchbruche zu Beucha zwei Unternehmer tätig, nämlich die Firma Bruno Preißer und die Firma Günther & Fiedler. Beide hatten sich für den Abbau auf gewisse gemeinsame Einrichtungen verständigt. Sie beförderten den gebrochenen Stein mit Pferdegespannen über eine schiefe Ebene aus dem Bruche heraus. Die schiefe Ebene ging über die Bruchanteile beider Unternehmer. Die Bruchsohle war nach dem Anteile der Firma Günther & Fiedler zu abgedacht. Dort sammelte sich das im Bruche aufkommende Wasser in einem Pumpensumpfe, aus dem es durch eine der Firma Günther & Fiedler gehörige Pumpe auf gemeinsame Kosten emporgefördert wurde. Sowohl Günther als auch Bruno Preißer waren sehr temperamentvolle Männer. Zwischen ihnen kams zu einer Verstimmung. Günther hatte an einer steilen Bruchwand einen elektrisch betriebenen Lastenaufzug gebaut. Er war also auf die schiefe Ebene und Pferdegespanne nicht mehr angewiesen. In seinem Zorn gegen Preißer sprengte er den Teil der schiefen Ebene, der auf seinem Bruchanteil lag, kurzer Hand und überraschend. Preißer konnte nun die gebrochenen Steine solange nicht aus dem Bruche herausfahren, bis er sich ausschließlich in seinem Bruchanteile wieder eine schiefe Ebene hergestellt hatte; er hielt sofort, wozu ich ihm riet, die Zahlung seines Beitrages zu den Kosten der Wasserhebung zurück. Da Günther seinen Bruchanteil entwässern musste und Preißers Bruchanteil höher lag, so geriet Preißer in keine Wassersnot. Günther musste zwangsläufig auch Preißers Wasser, das ihm zulief, mit herauspumpen. Das wurmte Günther. Die Firma Günther & Fiedler klagte gegen die Firma

Bruno Preißer beim Landgericht Leipzig aus § 1004 BGB auf Unterlassung der Zuleitung von Wasser. Wir legten den Sachverhalt dar und erklärten, dass Günther etwas Unmögliches verlange, nämlich dass das Wasser bergaufwärts flösse. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen war lange Zeit unschlüssig. Er beschloss die Einnahme des Augenscheins. Bei dem Ortstermine wollten Günther und Preißer mit Reihensteinen erster Klasse, die in Stapeln zur Abfuhr bereit lagen, auf einander losgehen. Der Ortstermin verlief ohne den vom Vorsitzenden erhofften Vergleich. Er zog nun von einem Professor der Universität ein hydrologisches Gutachten bei, das sehr ausführlich darlegte, dass das Wasser dem Gesetz der Schwere folgt und bergab fließt. Die Akten lagen lange beim Sachverständigen. Der Rechtsstreit entrückte dadurch dem Interesse der Kämpfer. Ihr Zorn, auch der Günthers, war verraucht. Sie traten wieder über geschäftliche Fragen in persönliche Besprechungen. Wir Anwälte verhandelten über das Gutachten vor Gericht. Von den Parteien erschien niemand dazu. Es fanden noch einige Termine statt, ehe die Kammer für Handelssachen den Verkündungstermin ansetze. Eines Tages konnte ich an Bruno Preißer melden, dass die Klage der Firma Günther & Fiedler abgewiesen wurde. Das Gericht gründete sein Urteil darauf, dass die Bruchsohle im Einverständnis beider Parteien nach dem Pumpensumpfe auf dem Anteile der Firma Günther & Fiedler abgedacht wurde, Preißers also im Sinne des § 355 des sächsischen BGB vom 2. Januar 1863 (§ 12 des sächsischen Wassergesetzes vom 12. März 1900 war noch nicht erlassen) keine eigenmächtigen Vorrichtungen traf, wodurch er den Wasserlauf zum Nachteile der Firma Günther & Fiedler änderte. Ich hatte angenommen, mein Auftraggeber würde sich über den Prozessgewinn freuen. Das Gegenteil war der Fall. Er war unangenehm überrascht, und machte mir, wenn auch mild, Vorwürfe. Er stand nämlich mit Günther gerade in aussichtsreichen Verhandlungen über den Austausch von Grundstücken. Bei den einschlagenden Besprechungen hatten beide nicht mehr an ihren Wasserprozess gedacht. Jetzt befürchtete Preißer, dass Günther wegen des verlorenen Prozesses den alten Groll wiederbeleben könnte und dass infolgedessen der Grundstückstausch scheitern würde. Wir zögerten so lange Zeit mit dem Kostenfestsetzungsgesuch, bis der Grundstückstausch unter Dach war. Den Auslagenvorschuss für das teure, aber zwecklose hydrologische Gutachten hatte Günther verschmerzt und dachte nicht mehr daran.

Als Günther sich aus den Geschäften zurückzog, verkaufte die Firma Günther & Fiedler ihren Anteil am Kirchbruche an Preißer, der ihn zunächst ersaufen ließ. Sie behielt nur den Bruch mit der günstigen Gesteinklüftung, die das Brechen von ungewöhnlich großen Werkstücken gestattet. Günther & Fiedler lieferten aus jenem anderen Bruche die großen Platten für die Haut des Völkerschlachtdenkmal und die gewaltigen Werkstücke für die Hamburger Elbbrücke. Auch für das von Hitler geplante Wehrmachtsgebäude sollten die großen Werkstücke zu Wandbekleidungen aus jenem anderen Bruche entnommen werden. Diesen anderen Bruch hat die Besatzungsmacht im Jahre 1945/46 demontiert und seine etwas veralteten Betriebseinrichtungen, insbesondere die Schmalspurförderbahn, die Pressluftanlage und die elektrischen Leitungen in zahlreichen festen Kisten verpackt und auf mehrere Güterzüge nach Tbilissi (*Tiflis in Georgien*) verladen. Ich sah die Güterzüge auf dem Bahnhofe Beucha stehen und las auf den Kisten den Namen der Bestimmungsstation in kyrillischer Schrift.

Der Kirchbruch war früher ein beliebtes Ausflugsziel. Die Kirche zu Beucha war eine geschätzte Landmarke. Die Heimatfreunde bedauerten es, als die Gemeinde neben die Kirche ihren Wasserturm setzte und damit das Landschaftsbild beeinträchtigte. Johann Christian Schaf (Arthur Zweiniger), der zum Merseburgerkreise gehörte, hatte 1906 in seinen „Einsamen Gängen“ auf die Kirche zu Beucha und den Kirchbruch einige Strophen gedichtet, deren beide ersten ich hierhersetze:

Es liegt ein Kirchlein, hoch am Rand

des Steinbruchs, weit zu sehen;  
jahrhundertlang schon mahnte das Land,  
zu Gott den Weg zu gehen.

Einst war der Hügel sanft und rund,  
nun ward er halb gefressen;  
es gibt schon lang der Steine Fund,  
dem Landvolk besseres Essen.

Bruno Preißer hatte bei dem Kommerzienrate August Sussmann in Firma F. Weinoldt & Lange den Ledergroßhandel erlernt, hatte aber diesen Geschäftszweig aufgegeben und das kleine väterliche Bauerngut in (04824-) Kleinsteineberg übernommen. Dort stand dicht unter der Ackerkrume der Quarzporphyr an. Bruno Preißer eröffnete ein Steinbruchunternehmen und ließ im Handelsregister beim Amtsgerichte in Grimma seine Firma Bruno Preißer eintragen. In diese nahm er seinen Schwager Görmar auf. Er war aber und blieb die treibende Kraft der offenen Handelsgesellschaft. Diese betrieb, als Bruno Preißer 1904 mein Klient wurde, bereits drei Steinbrüche: unweit seines Wohnhauses den Hausbruch, hinter dem Armenhause der Gemeinde Kleinsteineberg den Spittelbruch (pyroxenreicher (=augitreicher) Quarzporphyr) und dazu den oben erwähnten Kirchbruch. Preißer pachtete einen weiteren Steinbruch von dem Rittergutsbesitzer Bretschneider-Bodemer auf (04687-) Seelingstädt, geriet mit diesem Großaktionär der Baumwollspinnerei in Zschopau jedoch bald in Meinungsverschiedenheit, weil dieser ihm die Anlage einer Laderampe nicht gestatten wollte. Einige Jahre war Preißer auch Pächter des zum Rittergute Brandis gehörigen Steinbruches am Brandiser Kolm, der aus Granitporphyr besteht. Das Rittergut Brandis und das Vorwerk Posthausen gehörten einem Freiherrn von Pentz, dessen geschäftliche Untüchtigkeit ungewöhnlich groß und weithin bekannt war. Das Besitztum umfasste nahezu 1.000 ha, erstreckte sich nach Norden über die Leipzig-Dresdener Bahn, bis zum Tresen, einem größeren Waldstück. In den Nachbardörfern sagte man, die Kühe auf dem Rittergute Brandis fräßen mehr, als sie einbrächten. Der Freiherr von Pentz war mit einer geborenen von Carlowitz aus Oberschöna verheiratet. Er stand unter dem Einflusse seines Kammerdieners. Am Obersalzberg bei Berchtesgaden hatte er sich das „Haus Brandis“ gebaut, das er den größten Teil des Jahres bewohnte. Als Bruno Preißer mit ihm über die Ausgestaltung des Pachtverhältnisses und eine Erweiterung der Bruchanlagen verhandeln wollte, ließ er sich nicht sprechen, sondern verwies ihn an seinen Justizrat Dr. Paul Frenkel. Diesem gab er keine klaren Weisungen, so dass die Verhandlungen nicht vorwärts kamen. Zornmütig kam Preißer zu mir und machte seinem Unmute über Pentz Luft: „Das ist kein Kerl nicht! Der sitzt in seinem Schlosse und strickt Strümpfe!“ Auch mit dem Justizrate Frenkel war Preißer unzufrieden. Er meinte, dass dieser einsehen müsse, dass seine Vorschläge den beiderseitigen Nutzen bezweckten, sowohl die Erhöhung des Pachtvertrages für den Baron als auch die Steigerung des Abbaus für den Pächter. Mancher Anwalt hätte ohne Bedenken die Verantwortung übernommen und seinem Auftraggeber eine seinen Vorteil fördernde Änderung des Pachtvertrages vorgeschlagen. Preißer hätte, soweit es in seinem Nutzen lag, seinem Verpächter Zugeständnisse gemacht. Mir schien es, als traue der Justizrat Frenkel seinem eigenen Urteile in Steinbruchsangelegenheiten nicht und ersetze deshalb die Unentschlossenheit seines Klienten nicht durch verantwortungsfreudige Entschlusskraft bei der Beratung. Ein so willensschwacher, weicher Mann wie der Freiherr v. Pentz brauchte einen Ratgeber mit der gesunden Farbe der Entschließung. Preißer hatte einen Brief an den Justizrat Frenkel entworfen und war überzeugt, dass er damit einen Entschluss und eine Stellungnahme herbeiführen würde. Er bat mich, diesen Briefentwurf durchzusehen und an den Justizrat Frenkel zu schicken. Da der Brief im wesentlichen steinbruchtechnische Einzelheiten enthielt, musste ich ihn zum größten Teile übernehmen. Ich strich nur die formellen Beleidigungen heraus und ersetzte sie durch sachliche

Wendungen. Mit meinen Änderungen ließ ich den Brief mit der Maschine schreiben und sandte ihn ab. Darauf kam postwendend eine Antwort an meinen Sozius Justizrat Dr. Rudolf Dietsch, die aber auf die Steinbruchangelegenheit nicht einging, sondern mich mit einer Beschwerde beim Vorstand der Anwaltskammer bedrohte. Ich las den beanstandeten Brief nochmals durch und entdeckte, dass ich tatsächlich eine der Invektiven Preißers übersehen hatte. Dr. Dietsch klärte den Sachverhalt gegenüber dem Kollegen Frenkel, womit der Zwischenfall erledigt war, nicht aber die Steinbruchangelegenheit, in der der Freiherr v. Pentz unentschlossen blieb. Preißer hatte im Bruche am Brandiser Kolm eine gewaltige Halde Grus liegen, die stetig wuchs. Eines Tages eröffnete sich für diesen Abfall ein schlanker Absatz bei den Leipziger Bahnhofsbauten. Wenn ich mich recht erinnere, wurde der gesamte Grus in mehr als hundert Bahnwagen nach Engelsdorf gebracht und dort mit zur Aufschüttung der hohen Dämme verwandt. Verlängert hat Preißer sein Pachtverhältnis mit Pentz nicht. Dieser konnte sich auf seinem schönen Besitz nicht behaupten. Er musste ihn verkaufen und aus dem schönen Barockschloss, das der Kurfürstlich Sächsische und Königlich Polnische Landbaumeister David Schatz aus Leipzig im Anfang des 18. Jahrhunderts gebaut hatte, nach dem Haus Brandis auf dem Obersalzberg übersiedeln.

Die Hauptzeugnisse der Steinbrüche bei Leipzig waren die Straßenbaustoffe: Packlage, Klarschlag (Schotter, Knack), Pflastersteine, insbesondere polygonale Kopfsteine, Reihensteine erster Klasse, Kleinpflaster, Mosaikpflaster, Bordsteine; dazu kam der Splitt, der in gewissen Körnungen als Betonzuschlag, sonst auch zum Streuen bei Glatteis dient. Der Steinbruchgrus, der beim Bohren der Sprenglöcher, beim Schießen, bei der Bearbeitung der Werkstücke, beim Bossieren und sonst im Bruch abfällt, ist mannigfach verwendbar.

Werkstücke werden von Steinmetzen für die Sockel von Gebäuden zugehauen und in Leipzig vielfach verwendet. Anfang des Jahrhunderts wurde der Knack meist noch von Hand geschlagen. Der Knackschläger hatte einen besonders geformten Hammer an einem langen biegsamen Stiel, womit er die Steinbrocken zertrümmerte. Die Arbeit wurde im Stücklohn (Leistungslohn) vergütet. Dem Knackschläger wurde ein Raummeter rohes Gestein möglichst noch bergfeucht zugemessen. Frauen sollten damals in Steinbrüchen auch über Tage nicht beschäftigt werden. Das Knackschlagen war eine leichte Arbeit und schadete der Gesundheit nicht. Ältere Frauen konnten sich damit etwas verdienen und sich die Arbeit ganz nach Belieben einrichten. Wann sie sich bei ihrem Steinhaufen einfinden wollten, das hing vom Betriebe nicht ab. Weder die Arbeiterinnen noch die Unternehmer verstanden das Verbot. Es wurde vielfach übertreten und umgangen und schließlich aufgehoben.

Die Pflastersteine aus den Felsen östlich von Leipzig hatten ein weites Absatzgebiet. An der Wasserkante, in Stettin und in Hamburg standen sie in Wettbewerb mit den schwedischen Graniten, die von Karlshamn und Karlskrona in (*der Landschaft*) Blekinge verschifft wurden. Preißer hatte mit einem Hamburger Tiefbauunternehmer über einen großen Abschluss verhandelt und ein dickes Bündel Briefe gewechselt. Der Hamburger hielt Preißers Preis und Lieferungsbedingungen für günstig und forderte Erfüllung. Preißer bestritt den Abschluss. Wir kämpften mehrere Monate vor der Kammer für Handelssachen, die schließlich die Klage des Hamburgers abwies. An dem Rechtsstreite war nicht bemerkenswert, dass ein umfangreicher und dabei unpräziser Briefwechsel geführt wurde und dass Preißer die Briefe meist eigenhändig schrieb und nass kopierte, sondern dass die zähnharten Steine aus den Brüchen Nordwestsachsens die Kosten der Reise nach Norddeutschland vertrugen. Sie wurden damals mit der Bahn nach Riesa gefahren und dort in Elbzillen geladen. In den Handelsverträgen mit Schweden spielten die Pflastersteine neben den Preiselbeeren (Kronsbeeren) eine wichtige Rolle. Schweden legte großen Wert auf die Ausfuhr seiner Pflastersteine. Das Absatzgebiet der nordwestsächsischen Steine reichte auch weit nach Süddeutschland hinein.

Bruno Preißer holte persönlich die Aufträge ein und beteiligte sich an Submissionen von Behörden. Seine Betriebe waren vor dem Ersten Weltkriege stets voll beschäftigt. Häufig fehlte es ihm an Arbeitern. Er fuhr dann selbst ins Ausland, um Arbeiter zu werben. Dabei geriet er gelegentlich in Widerstreit mit den örtlichen Vorschriften über die Arbeiterwerbung. So wurde er in Galizien zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die er verbüßen musste. Aus Norditalien brachte er eine Gruppe Arbeiter bis auf den Leipziger Hauptbahnhof; hier stellten sich die Dolmetscher der Gewerkschaft ein und überredeten die Italiener zur sofortigen Heimkehr, wobei sie ihnen die Fahrkarten und die Reiseverpflegung zur Verfügung stellten. Eine größere Gruppe Südslawen (*Jugoslawen*) konnte er bis nach Kleinsteinberg bringen, hatte aber mit diesen Leuten viel Verdross. Wenn sie sich betranken, wurden sie untereinander gewalttätig und begingen schwere Körperverletzungen. So warfen sie eines Sonntags einen ihrer Leute über die schroffe Wand hinunter in den Kirchbruch. Sie waren auch nicht gewöhnt, einen Abort zu benutzen. Sie verrichteten ihre Bedürfnisse in einer Ecke des Wohnraums. Nach den Erfahrungen mit den Südslawen war Preißer entschlossen, Arbeiterwohnhäuser zu bauen, um einen Stamm ordentlicher Facharbeiter in der Nähe seiner Steinbrüche anzusiedeln. Dieses Vorhaben konnte er vor dem Ersten Weltkriege nicht mehr ausführen. Erst nach dem Ersten Weltkriege zergliederte er ein Gelände östlich der Bahnlinie Borsdorf-Grimma, veräußerte eine größere Anzahl von Baustellen und förderte die Bautätigkeit der Siedler, soweit dafür neben der wirksamen staatlichen Förderung noch Anlass war.

Als ich kurz vor Weihnachten 1918 aus dem Kriege heimgekehrt war, traf ich Bruno Preißer auf der Promenade vor dem Neuen Rathaus in Leipzig. Er stieß einen Freudenruf aus und fiel mir um den Hals. Er versicherte mir, er könne sich über die Heimkehr eines leiblichen Bruders nicht mehr freuen, als über meine Heimkehr. Diese Begrüßung durch einen treuen Klienten tat mir ungemein wohl. Mein Freund Preißer war freilich gerade wieder in gewissen Rechtsnöten. Sein Sohn Fritz hatte ihm eine sympathische Schwiegertochter aus einer guten Familie zugeführt. Als Vater hatte er ihn ausgestattet und ihm den Steinbruch hinter dem Armenhause, den sogenannten Spittelbruch geschenkt. Den Schenkungsvertrag hatte während meiner Kriegsabwesenheit nicht mein Sozjus Justizrat Dr. Rudolf Dietsch, sondern ein anderer Notar beurkundet. Zu dem Spittelbruch gehörte eine Reihe verschiedener Flurstücke, die nicht alle auf einem und demselben Grundbuchblatte eingetragen waren. Bruno Preißer hatte sie nach und nach zusammengekauft. Eines der Flurstücke war im Schenkungsvertrage und in der Auflassung nicht erwähnt worden. Der Sohn war geschäftlich durch die Schule seines Vaters gegangen und ebenso zäh wie dieser auf seinen Vorteil bedacht. Er machte den Vater auf den Fehler des Notariatsaktes aufmerksam und ersuchte um nachträgliche Auflassung des vergessenen Flurstückes, das in den Spittelbruch hineinschnitt. Da der Vater mit der Auflassung zögerte, verklagte ihn der Sohn. Als mich der Vater Preißer so herzlich vorm Neuen Rathaus begrüßte, stand der Verhandlungstermin bevor. An einem der nächsten Tage sprach ich mit Bruno Preißer den Sachverhalt durch. In einer gründlichen Erörterung erforschten wir den wirklichen Willen, den Vater und Sohn bei dem Ausstattungsgeschäfte hatten; wir hafteten nicht am buchstäblichen Sinne des Schenkungsvertrages und der Auflassung. Ich riet dem Vater, dem Verlangen des Sohnes zu entsprechen. Das tat er und hatte dabei die stille Freude, dass sein Sohn so unerbittlich sein Recht und seinen Vorteil suchte. In der Folgezeit hatte er stets eine gewisse Scheu, mit seinem Sohne Geschäfte zu machen. Fritz Preißer entwickelte sich zu einem tüchtigen und erfolgreichen Steinbruchunternehmer. Er erwarb noch einen Granitbruch in Radibor bei Bautzen. In der Währungsverfallzeit hatte er an Bauern in Thüringen Pflastersteine für ihre Hofreiten geliefert. Es gelang mir, die Mehrzahl dieser Bauern zur Gegenlieferung von Brotgetreide zu bestimmen, das Fritz Preißer an seine Steinbrucharbeiter verteilte. Ich begegnete ihm nach dem Tode seines Vaters zuletzt bei einem Ballettabende seiner graziösen Tochter Suse

Preißer im großen Saale des Leipziger Zentraltheaters.

Kurz vor dem Ersten Weltkriege hatte Bruno Preißer an seinen Freund Carl Tacke, mit dem er gemeinsam bei F. Weinoldt & Lange im Leder Großhandel gelernt hatte, an den Lederfabrikanten Kluge und an den Optiker Grabich eine größere Landfläche in der Flur Kämmerei verkauft und darauf eine Anzahlung in Höhe eines Drittels des Kaufpreises erhalten. Wegen zweier Drittel des Kaufpreises bestellten die drei Käufer eine Restkaufgeldhypothek. Kluge und Grabich starben bald nach dem Ersten Weltkriege. Ihre Anteile an dem Gelände übernahm Tacke. Bruno Preißer meldete seine Kaufpreisforderung auf Grund des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1926 zur Aufwertung an. Am 9. Juli 1927 erging ein Nachtrag zum Aufwertungsgesetz, dessen § 15 für Grundstückspreise aus dem Jahre 1921 eine Aufwertung auf 400 vom Hundert, für solche aus der Zeit nach dem 30. September 1921 bis auf 600 vom Hundert gestattete und entsprechende Anträge beim Amtsgericht bis zum 1. Oktober 1927 zuließ. Preißer war im Sommer und Herbst mit seinen Steinbrüchen beschäftigt und nicht nach meiner Kanzlei gekommen. Ich kannte das Grundstücksgeschäft mit Tacke, Kluge und Grabich. Mir war bange, dass er die Antragsfrist versäumen könnte. Deshalb sandte ich ihm in den letzten Tagen des September 1927 den Entwurf eines Antrags und machte ihm zur Pflicht, ihn zu unterzeichnen und unverzüglich und vor dem 1. Oktober 1927 beim Amtsgerichte in Grimma einzureichen. Das tat er. Da Tacke und Preißer Jugendfreunde waren, so wollten beide die Sache durch eine gütliche Vereinbarung erledigen. Sie kamen wiederholt gemeinsam zu Besprechungen nach meiner Kanzlei. Tacke widerstrebte es, die Pflicht zu einer größeren Barzahlung zu übernehmen. Ich schlug ihnen verschiedene Regelungen vor. Erhöhte Aufwertung und Eintragung einer für längere Zeit festgeschriebenen Hypothek oder Zahlung eines Teilbetrages und Eintragung des Restes oder Rückgabe von zwei Dritteln des Landes. Die Landrückgabe scheiterte daran, dass beide sich gegen Übernahme der Grunderwerbsteuer sträubten. Schließlich wurden sie verhandlungsmüde. Sie baten mich nach den Geschäftsräumen der Firma F. Weinoldt & Lange, deren Inhaber Carl Tacke geworden war. Sie erklärten mir, ich müsse heute eine Regelung vorschlagen, zu der sie sich beide verstehen könnten. Ich griff auf den Vorschlag der Landrückgabe zurück und wandelte ihn dahin ab, dass sich Tacke verpflichtete, zwei Drittel der Fläche nach und nach in Form von Siedlungsstellen zu den von Preißer gutgeheißenen Preisen zu verkaufen, die bar gezahlten Kaufpreise an Preißer abzuführen und ihm die Restkaufgeldhypotheken abzutreten bzw. für ihn auszubedingen. Dieser Vorschlag gefiel ihnen. Ich arbeitete einen entsprechenden Vertrag aus, den ich als Notar beurkundete. Da beide zwar genaue Geschäftsleute waren, aber infolge ihrer alten Freundschaft einander wirklich nicht übervorteilen wollten, gelang es, den Vertrag ohne Missklang abzuwickeln. Es gab nur eine kleine Meinungsverschiedenheit wegen Grundsteuern, die Tacke für die zwei Drittel des Landes bis zur stückweisen Veräußerung gezahlt hatte. Da der Betrag nicht sehr groß war, konnte ich Preißer unschwer zur Übernahme bewegen. Er war mit dem Gesamtergebnis meiner Regelung sehr zufrieden. Dass ich ihn kurz vor Fristablauf zur Antragstellung veranlasste, rechnete er hoch an, jedoch nicht in pecunia praesens (*sofortiger Barzahlung*). Diese Form der Dankbarkeit lag ihm weniger. Zur Förderung der Verkäufe hatte er einen geschäftstüchtigen Arbeiter gewonnen, der seine Maklerlöhne in Gestalt einer oder zweier Siedlungsstellen erhielt.

Den ersoffenen Kirchbruch pumpte Preißer aus. Die Beuchaer Ortsschleuse wollte das herausgehobene Wasser zeitweilig nicht fassen. Nachdem der Kirchbruch leer gepumpt war, verkaufte er ihn. Nach Jahrzehnten zäher und fleißiger Arbeit wollte er sich zur Ruhe setzen. Deshalb suchte er für den Hausbruch und die Firma Bruno Preißer einen Pächter. Als Pachtbewerber fand sich der Kaufmann Fritz Dümling, der in Schönebeck ein Geschäft mit Berg- und Hüttenprodukten und bei Gommern einen Steinbruch betrieb. Er trug mir auf, mit Dümling über die Verpachtung zu verhandeln. In mehreren Besprechungen, zu denen Dümling

die Zustimmung seiner Bank, ich die Preißers einholte, brachten wir einen Pachtvertrag zu Stande, den Preißer guthieß. Dümling bedang sich aus, dass er den Pachtvertrag in eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH einbringen dürfe. Preißer hatte nichts dagegen. Ich fasste die Bestimmung dahin, dass der Steinbruchspächter seine Pachtrechte auf eine Aktiengesellschaft oder GmbH übertragen dürfe. Als ich nun glaubte, dass der wohldurchdachte und durchgearbeitete Vertrag mit Dümling abgeschlossen und unterzeichnet werden könne, hüllte sich Preißer in Stillschweigen, kam nicht, schrieb nicht, rief nicht an. Schließlich erfuhr ich, dass er den mühsam mit Fritz Dümling ausgehandelten Vertrag mit dem Fabrikbesitzer Dr. Otto Simon abgeschlossen hatte. Ich schickte ihm nun meine Gebührenrechnung. Mein Freund Bruno Preißer rührte sich nicht. Auf meine Mahnung antwortete er, ich solle meine Vergütung von Dümling einfordern. Er wusste ganz genau, dass der Anwalt die Bezahlung für seine Dienste nur von seinem Auftraggeber, nicht vom Vertrags- oder Prozessgegner fordern kann. Er versuchte es aber, mich auf diese scheinbar naive Art hinzuhalten. Selbstverständlich hat er meine Vergütung bezahlen müssen. Dümling löste das Problem, indem er mit Dr. Otto Simon, der mit dem Abschlusse des Pachtvertrages Inhaber der Firma Bruno Preißer geworden war, eine offene Handelsgesellschaft bildete. Aus der Firma Bruno Preißer war der Schwager Görmar durch den Tod ausgeschieden. Seinen Erben standen nur geringe Ansprüche zu, die abgefunden wurden. Beide pachteten in der Folgezeit vom Rittergutsbesitzer Kabitzsch den Steinbruch in Altenhain. Simon schied nach einiger Zeit aus dem Unternehmen aus. Preißer siedelte nach Starnberg bei München über und bestellte einen seiner Schwiegersöhne zum Hüter seiner Kleinsteinberger Belange. Dieser ließ es geschehen, dass Dümling den von Preißer gepachteten Bruch stilllegte und das Abbaugerät, woran doch das Verpächterpfandrecht bestand, nach Altenhain überführte und dadurch aus der Pfandhaftung löste. In die Aktiengesellschaft, die Dümling mit einigen anderen gründete, brachte er seine Rechte aus dem Preißerschen Pachtvertrage ein. 1935 starb Preißer in einem Münchener Krankenhaus. Dümling und seine Aktiengesellschaft stellten die Pachtzahlung ein. Preißers Witwe war Miterbin und Testamentsvollstreckerin. Sie wendete sich um Rat an mich. Im Hohburger und Beuchaer Steinbruchsrevier war inzwischen die Firma Friedrich Zachmann zu großem Ansehen gelangt. Vor allem hatte Zachmanns Schwiegersohn Joachim Priemer sehr viel zu sagen. Er hatte eine größere Anzahl Brüche zu einem Konzern zusammengeschlossen und mehrere davon stillgelegt. Zachmann und Priemer versammelten die Firmen des von ihnen geleiteten Konzerns, was sich aus dem Adressbuche erschloss, im Gebäude in Leipzig C 1, Markt 9, nämlich

- 1) die Quarzporphyr-Union GmbH
- 2) die Vereinigten Sächsischen Quarzporphyrwerke GmbH
- 3) die Provinzial Sächsischen Steinwerke GmbH
- 4) die Sächsische Steinindustrie GmbH
- 5) die Thüringische Steinindustrie GmbH
- 6) die Hartstein Verkaufsgemeinschaft Osthavelland Altenhain GmbH
- 7) die Hohburger Quarzporphyr-Werke AG
- 8) die Basaltwerke Praskowitz Wegener & Co.
- 9) die Kirchhoff & Wolf KG Steinbrüche
- 10) die Firma Friedrich Zachmann Steinbrüche, Schotterwerke, deren persönlich haftende Gesellschafter Friedrich Zachmann, Joachim Priemer und Frau Laura Margarete Luise Priemer geborene Zachmann waren. Als Geschäftsführer und Prokuristen tauchen wechselweise die Namen Joachim Priemer, Friedrich Zachmann, Erich Kückler, Dr. jur. et phil. Ferdinand Becker, Dr. Ernst Günther Stegmann auf. Das Geflecht des Konzerns sollte, nicht zuletzt wohl im Steuerinteresse, undurchschaubar sein. Außerhalb des Konzerns blieb die Röcknitzer

Quarzporphyr-Werke GmbH, die an die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt angelehnt war.

Ich studierte zunächst die Akten des Grimmaer und auch des Leipziger Handelsregisters. Der Konzern hatte seinen Sitz in Leipzig. In einem der Aktenstücke fand ich einen Vertrag über eine stille Gesellschaft, der ohne jede Notwendigkeit von einem Unkundigen beim Registergericht eingereicht worden war. Weder nach dem Handelsgesetzbuch noch im Steuerinteresse war diese Einreichung zum Handelsregister nötig. Durch diesen Vertrag war der Ökonomierat Wentzel auf Teutschenthal einer der Konzernfirmen als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von 500.000,- RM<sup>8</sup> beigetreten. Der Ökonomierat Wentzel war einer der reichsten Männer Mitteldeutschlands. Sein Reichtum beruhte auf dem Zuckerrübenbau. Er war an den Zuckerfabriken in Halle (Saale) und in Rositz wesentlich beteiligt und hatte einen großen Grundbesitz. Die halbe Million, die er in das Steinbruchgeschäft gesteckt hatte, befähigte Zachmann und dessen Schwiegersohn Priemer, im Beuchaer und im Hohburger Revier das ausschlaggebende Wort zu reden. Der Ökonomierat Wentzel beteiligte sich in der Folgezeit an dem Gördeler-Unternehmen gegen Hitler und wurde gehängt. Ich klagte gegen Dümling, Dr. Otto Simon und die Altenhainer Aktiengesellschaft auf Zahlung des Pachtzinses. Jene beiden machten geltend, dass sie für den Pachtzins nicht mehr hafteten. Preißer hatte jedoch, wie der Pachtvertrag deutlich sagte, nur in die Übertragung der Pächterrechte auf die Aktiengesellschaft, nicht aber in eine befreiende Schuldübernahme gewilligt. Ich konnte Preißers Erben den Pachtzins bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses verschaffen.

Darnach half ich der Testamentsvollstreckerin bei der Nachlassabwicklung und der Auseinandersetzung der Erben. Wolfgang Preißer, der Sohn aus Bruno Preißers zweiter Ehe, eröffnete unter großen Schwierigkeiten den Betrieb im Hausbruch wieder.

### ***Der Großsteinberger See***

Mit dem Bausande hatte unsere Kanzlei vor dem Ersten Weltkriege kaum zu tun gehabt. Auf der Flurgrenze zwischen Stötteritz und Probstheida lagen die tiefen Sandgruben, die zum Gärtnerschen Bauerngute in Probstheida gehörten. Mit den Eigentümerinnen, zwei alten Fräulein Gärtner, hatte ich in Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Max Voigt gelegentlich verhandelt. In das Sandgeschäft gewann ich erst nach dem Ersten Weltkriege einen tieferen Einblick. Mein Freund Arthur Meyer, mit dem ich vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 bei der 8. Kompanie des Infanterie Regiments Nr. 107 als Einjährig-Freiwilliger in der Pleißenburg gedient hatte, war nach dem Tode seines Vaters Alleininhaber der Firma Oscar Meyer, Blumen und Federn, geworden. Er war mein treuer Klient. Eines Tages erschien er und brachte mir den Entwurf eines Kaufvertrages über ein Grundstück am Großsteinberger See, das er auf den Namen seiner Schwägerin Lucie Meinecke erwerben wollte. Mit ihm zusammen erschien der Kaufmann Hans Pocher, Inhaber der Firma Pocher & Danker, Großhandlung für Schneidereibedarf. Auch er wollte ein Grundstück am Großsteinberger See erwerben. Die Kaufverträge hatte der Vermessungsingenieur entworfen, den die Eigentümerin des Landes um den sogenannten Großsteinberger See mit der Aufteilung und Zergliederung beauftragt hatte. Eigentümerin war die Hilmar Müller & Co. GmbH. Ich entwarf sowohl für Meyer als auch für Pocher

---

<sup>8</sup> Reichsmark; die durch Münz-Gesetz vom 30. August 1924 geschaffene deutsche Währungseinheit als Nachfolgerin der Rentenmark vom 13. Oktober 1923, die als Zwischenwährung die Inflation beendete. Die RM war an das Gold gebunden: 1 RM = 1/2790 kg Feingold. Sie wurde nach ihrer Entwertung durch den Zweiten Weltkrieg am 20. Juni 1948 in der westdeutschen Währungsreform für die „Trizone“ durch die Deutsche Mark ersetzt.

beurkundungsfähige Kaufverträge. Max Hilmar Müller, der Geschäftsführer der Hilmar Müller & Co. GmbH, war mit dem Entwurfe einverstanden. Mein Sozium Justizrat Dr. Rudolf Dietsch beurkundete sie. Die Hilmar Müller & Co. GmbH ersuchte mich darnach, die weitere Bearbeitung der Aufteilung zu übernehmen. Wir lebten noch in der Währungsverfallzeit. Nach den Grundstücken am Großsteinberger See entwickelte sich eine rege Nachfrage. Der „See“ war dadurch entstanden, dass sich in einer großen Sandgrube Wasser angesammelt hatte. Der Kaufmann Max Hilmar Müller und der Apothekenbesitzer Dr. Rudolf Hahn hatten das große Sandlager auf der Grenze zwischen den Fluren der Landgemeinden Großsteinberg und Klinga abgebaut und den Sand zu den Engelsdorfer Bahnhofsanlagen und zum Leipziger Hauptbahnhof an das Land Sachsen verkauft. Der See hat eine Fläche von 11 Hektar. Fische, insbesondere Hechte und Krebse hatten sich ohne menschliches Zutun in dem See angesiedelt. Wir nahmen an, dass die Stockenten den Fischlaich an ihrem Gefieder von Gewässern der näheren und weiteren Umgebung mitbrachten.

Als ich meine Tätigkeit am Großsteinberger See mit den Verträgen für Arthur Meyer (Lucie Meinecke) und Hans Pocher aufnahm, hatten sich bereits Frau Elisabeth Schütz geborene Mühle, die Frau eines Wurzener Teppichfabrikanten, ihr Bruder, der Staatsanwalt Mühle und der mit ihnen befreundete Rechtsanwalt Justizrat Dr. Konrad Hagen dort angesiedelt. Auch der Apothekenbesitzer Dr. Rudolf Hahn besaß bereits ein Grundstück mit einem Sommerhäuschen am See. In rascher Folge verkaufte die GmbH Grundstücke an Leipziger Bürger. Das graphische Gewerbe war vertreten durch Dr. Ernst Reclam, Dr. Walter Klinkhardt, Felix von Bressendorf, Hellmut von Hase, Willy Brandstetter, Justus Brandstetter; das Rauchwarengewerbe durch den Konsul Ahlswede und Willy Kirsten; die Ärzte durch Dr. med. Wilhelm Hinkel, Sanitätsrat Dr. Göpel, Dr. med. Steiner, Frau Dr. med. Rheinboldt-Brenner; die Fabrikanten durch Max Paul von Bleichert, Christian Mansfeld, Mannborg, Rothstein, Hanns Herrmann, Wilhelm Reinhardt, Zilling; die Warenkaufleute durch den Kommerzienrat Beykirch, Hans Neumüller, Bunge, Törpsch, Gerhard Fähndrich, Marthaus, Schaub, Dürrschmidt; das Baugewerbe durch den Baumeister Herrn und den Baumeister Wendt usw.

Für die Käufer war der Erwerb der Grundstücke eine besonders angenehme Flucht in einen Sachwert. Sie zahlten alle den vollen Kaufpreis Zug um Zug gegen die Auflassung. Infolge dessen konnte Hilmar Müller nach der Befestigung der Währung, die am 20. November 1923 eintrat, keine nachträgliche Aufwertung fordern. Nachdem die Grundstücke rund um den See veräußert und besiedelt waren, zeigte es sich, dass die Anlieger gemeinschaftliche Belange hatten. Sie wollten nicht nur gelegentlich einen Hecht oder einige kleine Weißfischchen angeln, sondern auch ab und zu einen rechtschaffenen Karpfen oder eine Schleie. Also musste man für einen Fischbesatz sorgen. Die Anliegergrundstücke auf der Südseite des Sees grenzen an die Verbindungsstraße zwischen Naunhof und Großsteinberg. Auf der Ost- und auf der Westseite des Sees führen hinter den Anliegergrundstücken Privatstraßen entlang, die laufend unterhalten werden müssen. Hilmar Müller hatte überdies den begreiflichen Wunsch, die 11 ha Seefläche und die beiden Privatstraßen, die ihm nichts einbrachten, aber der Hilmar Müller & Co. GmbH Vermögensteuer verursachten, loszuwerden. Wir berieten, wie die Sache zweckmäßig zu gestalten sei. Die Anliegerschaft musste zur Pflege ihrer gemeinsamen Belange organisiert werden. Der eingetragene Verein schien uns ungeeignet. Wir kamen auf eine GmbH zu, deren Gesellschaftsvertrag am 3. April 1922, also noch in der Währungsverfallzeit, mein Sozium Justizrat Dr. Rudolf Dietsch beurkundete. Sie firmiert: Gesellschaft der Anlieger des Großsteinberger See's mit beschränkter Haftung. Dieser Gesellschaft übertrug die Hilmar Müller & Co. GmbH das Eigentum an den beiden Seeflurstücken und an den Privatstraßen. Zwischen den Anliegergrundstücken und dem Seegrundstück entwickelte sich ein Geflecht von Grunddienstbarkeiten. Als herrschende Grundstücke erwarben die Anliegergrundstücke das

Recht, in dem See zu schwimmen, zu angeln, zu krebse, auf dem See zu rudern und zu segeln. Ein Jagdrecht konnte ihnen nicht eingeräumt werden, weil das Landesgesetz vom 25. November 1850 die Bestellung neuer Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden verbot. Als herrschendes Grundstück erwarb das Seegrundstück insbesondere die Befugnis, Gewerbebetriebe auf den Anliegergrundstücken zu untersagen, dazu ein dringliches Vorkaufsrecht. Die Geschäftsanteile der GmbH sind nur gleichzeitig mit dem Anliegergrundstück veräußerlich. Sie wurden nach der Goldbilanzverordnung umgewertet.

Nachdem Hilmar Müller die Gesellschaft der Anlieger des Großsteinberger Sees ins Leben gerufen hatte und die deutsche Währung wieder befestigt war, gründete er mit dem Kaufmann Otto Walkerling die Firma Müller & Walkerling und handelte mit Bahnbedarf (Normal- u. Schmalspurschienen, Schwellen, Weichen, Laschen, Bolzen, Muldenkipper usw.). Nach kurzer Zeit überließ er dieses Unternehmen seinem Gesellschafter Walkerling und widmete sich dem Sandgeschäft. Er erwarb eine Sandgrube unweit Mückenberg in der Niederlausitz zu Eigentum. Eine andere Sandgrube pachtete er von einem Leipziger Architekten unweit Düben. Dort gewann er Kies und Sand aus dem Bett der vereinigten Mulde. Wir fahren wiederholt zu Besichtigungen und Verhandlungen nach dieser Sandgrube. Hilmar Müller gewann dort hauptsächlich Kies verschiedener Körnungen als Betonzuschlag. Er hatte an der Mulde eine Sortiereinrichtung und eine Brechanlage. Er legte Wert darauf, Sand für alle Zwecke zu liefern. Also nicht nur als Zuschlag zu Mörtel und Beton, sondern auch als Streumittel für Landstraßen, Autobahnen und private Hausbesitzer, für Gartenwege und Vogelbauer. Eines Osterns war der Augustusplatz mit schönem roten Sand festlich bestreut. Hilmar Müller war stolz darauf, dass er die Stadtverwaltung dazu bewog. Einer seiner Kunden war die Generaldirektion der Eisenbahn in Dresden, die vorschrieb, dass der Kies frei von Humussäuren sein müsse. Um gewisse Körnungen zu erreichen, musste er den Kies brechen. Längere Zeit verhandelte Hilmar Müller mit Anton Grafen Hohenthal auf Hohenprießnitz über die Anlegung eines Kieswerkes an der Mulde. Der Graf hatte kein sicheres Urteil in geschäftlichen Dingen und folgte schließlich den Vorschlägen von Leuten, die ihn mit Geschick auszubeuten verstanden. Im Hinblick auf den abzuschließenden Vertrag hatte Hilmar Müller dem Grafen einen Geldbetrag zur Verfügung gestellt. Da der Graf das Geld nach dem Scheitern des Vertrages nicht erstattete, mussten wir ihn verklagen. Eines Tages im Februar 1932 saßen wir zusammen im Schloss Hartenfels, in dem das Landgericht und das Amtsgericht Torgau ihren Sitz hatten: Der Graf, Hilmar Müller und ich. Wir mussten längere Zeit warten. Ich erinnerte den Grafen an den Rechtshandel, den sein Großvater 1842 mit meinem Großvater hatte. Mein Großvater war Nachlasskonkursverwalter eines Grafen Hohenthal auf Püchau. Dieser hatte mehrere Güter an der Mulde mit Geldern erworben, die er sich vom Kammerherrn von Ende auf Großpösna und einigen anderen adligen Gutsbesitzern lieh. Diese Güter verwandelte er in Fideikomnisse und verhinderte damit ihre Versteigerung. Mein Großvater verwaltete den Nachlass des erwerbstüchtigen Grafen und verpachtete die Güter an dessen Neffen Anton. Wegen eines Betrages von neun Talern kam es zwischen diesem und meinem Großvater zu einer scharfen Auseinandersetzung. Mein Großvater behauptete, der Graf Anton, der Großvater des Hohenprießnitzers, habe ihn mit neun Talern Pachtzins hinters Licht führen wollen. Beim nächsten ritterschaftlichen Kreistag in Leipzig, an dem mein Großvater als Ritterschaftssyndikus teilnahm, lauerte der Graf Anton meinem Großvater, der aus dem Hotel du Russie an der Petersstraße nach seiner Kanzlei in Hohmanns Hof gegangen war, auf und schlug ihn mit seinem Stock auf die Schulter. Der Graf Anton wurde deswegen zu drei Monaten Gefängnis verurteilt und hat diese Strafe auch, wie mir sein Enkel 1932 bestätigte, verbüßen müssen. Wir Enkel gerieten nicht so hart aneinander. Hilmar Müller war versöhnlich gestimmt. Wir schlossen mit dem Grafen einen Vergleich, der ihm die Zahlung erleichterte.

Hilmar Müller lud mich eines Tages zu einer Kraftwagenfahrt nach den Hohburger Bergen ein.

Dort war auf einem Gelände, das dem Freiherrn von Schönberg auf Thammenhain gehörte, ein Kaolinvorkommen aufgeschlossen worden. Das Kaolin enthält feine Quarzkörnchen, die vor seiner Verwendung zu Porzellan oder zu Papier durch Schlämmen entfernt werden müssen. Wir fanden bei dem Kaolinwerk eine nicht sehr große Halde Quarzkörner, an denen aber noch sichtbare Spuren von Kaolin hafteten. Hilmar Müller erwog die Einrichtung einer Waschanlage, um die Quarzkörner als Betonzuschlag verwendbar zu machen. Ich widerriet ihm das geplante Geschäft, weil die Halde zu klein war und die Kosten der Waschanlage nicht lohnen konnte. Nach Kemmlitz fahren wir nicht. Dort war ein sehr großes Kaolinvorkommen festgestellt, wofür mit Zustimmung des sächsischen Justizministeriums ein Abbaurecht als Folienrecht nach den §§ 14, 15 des sächsischen Ausführungsgesetzes zum BGB begründet war. Mit diesem Kaolinlager, das im Tiefbau abgebaut wurde, hatte ich für andere Klienten zu tun.

Hilmar Müller wies an mich die Firma Robert Kinne. Diese betrieb mit einem ansehnlichen Fuhrpark an Pferdegespannen und Lastkraftwagen ein Fuhrgeschäft. Sie beutete außerdem eine Reihe von Sandgruben in der Umgebung Leipzigs aus und zwar in den Fluren Thekla, Rückmarsdorf, Probstheida und Rüben. Die Pachtverträge, die sie mit den Grundeigentümern über den Abbau schloss, bestimmten regelmäßig, dass sie den Mutterboden getrennt zu verstürzen, die Grube wieder zuzufüllen und den Mutterboden wieder aufzubringen habe. Die Vorschriften über den Mutterboden handhabten jedoch die Verpächter und die Pächter sehr großzügig. Das Zufüllen der Grube nach dem Abbau gestaltete sich einfach und brachte sogar Gewinn. Die Firma Robert Kinne erhob eine Gebühr für jedes Fuder Müll oder Schutt, dessen Abladung sie in der Grube gestattete und zwar 0,50 M für eine Pferdefuhre, 1,00 M für einen Lastkraftwagen oder Anhänger. Die Beträge nahm der Schachtmeister ein. Robert Kinne lieferte Sand für alle Zwecke, aber auch Mutterboden wie z.B. für die Gartenanlage längs des südlichen Teiles des Hochflutbeckens. Als die Anlagen des Braunkohlenwerks Espenhain bedeutend erweitert wurden und man dort die Brikettfabrik vergrößerte, ein Hydrierwerk, ein Ferngaswerk und ein Elektrizitätswerk schuf, wurde Robert Kinne mit der Lieferung sehr bedeutender Mengen Betonzuschlag beauftragt. Aus seiner Pachtgrube in Rüben konnte er diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Er erwog, im Süden Leipzigs, in der Nähe von Espenhain, eine weitere Grube aufzuschließen. Er fragte mich nach Sandlagern in dem in Frage kommenden Gebiete. Ich kannte dort eine Anzahl von Sandgruben. Da war zunächst die berühmte Sandgrube am Südostausgange von Markkleeberg, in der die frühsteinzeitlichen Werkzeuge gefunden wurden. In der Flur Cröbern hatten einzelne Bauern auf ihren Feldern Sandgruben aufgetan und verkauften daraus ab und zu eine Fuhre. (*Cröbern ist 1957 im Braunkohlentagebau verschwunden.*)

### ***Die Sestewitzer Sandgrube und Herr Dr. Fiedler***

Göselaufwärts von Cröbern liegt das Dörfchen Sestewitz mit einem damals zum Rittergute Crostewitz gehörigen Vorwerk samt Schäferei. Zu diesem Vorwerk gehörte ein Feld, auf dem vor langen Jahren eine Sandgrube aufgetan war, aber schon geraume Zeit still lag, so dass darin Bäume, Sträucher und Stauden gediehen. Ich kannte die Wände dieser Sandgrube sowie das umliegende Gelände genau genug und hielt das Lager für ausgedehnt und mächtig genug für einen nachhaltigen Abbau. Ich empfahl Robert Kinne, sich an Dr. Martin Fiedler, den damaligen Besitzer des Rittergutes Crostewitz, wegen eines Pachtvertrages zu wenden. In der Jagdgenossenschaft Cröbern und in der Göselgenossenschaft hatte ich den Dr. Fiedler kennengelernt. Auch als Vorsitzender der Zusammenlegungsgenossenschaft Cröbern hatte ich gelegentlich mit ihm zu tun. Die Familie war in der Oederaner Textilindustrie zu einem größeren Vermögen gekommen und hatte sich dem Geschäftsleben entfremdet. Der Vater Dr. Philipp Fiedler dichtete und lebte Kunstinteressen. Der Onkel Dr. Konrad Fiedler war der Mäzen des

Malers Hans von Marées (1837 bis 1887). Dr. Philipp Fiedler hatte das Gut dem älteren Sohne Dr. Martin Fiedler hinterlassen. Der jüngere Sohn Wolfgang hatte die Landwirtschaft erlernt und war Rittmeister der Reserve. Beide führten auf Crostewitz in getrennten Wohnungen ein Junggesellendasein. Robert Kinne suchte den Dr. Martin Fiedler mit einer Empfehlung von mir auf und schlug ihm ein einträgliches Pachtgeschäft über seine Sestewitzer Sandgrube vor. Dr. Fiedler erschrak darüber und erwiderte: "Da muss ich doch wohl noch mehr Steuern zahlen. Das kann ich nicht machen!" So hats mir Robert Kinne kurz darnach erzählt und so wirds auch verlaufen sein. Im September 1945 wurde Dr. Fiedler im Zuge der Bodenreform enteignet und verlor sein ganzes Vermögen. Er musste seine Wohnung im Herrenhause Crostewitz verlassen und durfte nicht einmal seine Winterkleidung aus seinem Kleiderschranke mitnehmen. Seine Meißner Suppenterrine diente einem Neubauern als Futternapf für den Hofhund. Das aus der Barockzeit stammende Herrenhaus ließ der Theaterfrisör Kretzschmar, der Vorsitzende der Kreisbodenkommission, abrechen, um Baustoffe für Neubauernhöfe zu gewinnen. Der Architekt Kögler konnte jedoch die großen Türen und Fenster nicht in die Neubauernhäuser einfügen. Er hatte Mühe, sie bei Baugeschäften in Leipzig gegen kleinere einzutauschen. Das malerische Landschaftsbild beim Herrenhause Crostewitz wurde gründlich zerstört. Der Gutsteich wurde zum Müllablageplatz bestimmt. Erst nach mehreren Jahren bemerkte ein neuer Mitarbeiter der Leipziger Volkszeitung, dass die Hand eines Kulturlosen ein sehr ansprechendes Landschaftsbild vernichtete. Dr. Martin Fiedler und sein Bruder Wolfgang, der Rittmeister, fanden eine sehr bescheidene Unterkunft in einem kirchlichen Altersheim in Bad Lausick, nachdem sie von der Insel Rügen entflohen waren.

## **Landwirtschaft**

Da mein Vater Landwirt war und ich auf einem Gutshof aufwuchs, fand ich leicht die Fühlung zu Auftraggebern aus der Landwirtschaft.

### ***Eine altrechtliche Grunddienstbarkeit: Rittergut Gestewitz***

Dicht nördlich von Borna bei Leipzig liegt das Dorf Gestewitz. Das Rittergut Gestewitz hatte die Familie Schade Anfang des 19. Jahrhunderts erworben und etwa ein Jahrhundert besessen. Der letzte Schade, der es bewirtschaftete, hatte keinen Sohn. Er verkaufte das Gut an den Leipziger Kaufmann Rödel, der am Grimmaischen Steinweg in Leipzig eine Drogerie (Kräutergewölbe) betrieb. Beim Kaufvertrag hatte ich nicht mitgewirkt. Bei den Grundstücksverträgen war es vielfach üblich, dass der Käufer den beurkundenden Notar bestimmte, weil er nach der herrschenden Übung die Kaufkosten mit Einschluss der Besitzwechselabgabe (Grunderwerbsteuer) übernahm. Der Käufer folgte meist den Ratschlägen seines Gütermaklers. Herr Schade hatte das Gut schon übergeben und war nach Blasewitz übersiedelt, als ihn Rödel beim Landgerichte in Leipzig verklagte. Diese Klage beschäftigte sich mit zwei Dingen: Zum ersten mit einem alten Hofhund, der das Gnadenbrot erhielt und zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages und dem Tage des Übergangs der Gefahr eingegangen war. Diesen Klagegrund tat ich mit einem Spottworte ab, worüber sich der Kläger Rödel bei meinem Sozium, dem Justizrate Dr. Rudolf Dietsch, beschwerte. Dr. Dietsch hielt ihm vor, dass man beim Kauf eines Rittergutes nicht wegen eines gestorbenen alten Hofhundes klagt. Insoweit war die Minderung des Wertes ganz gewiss unerheblich im Sinne des § 459 Satz 2 BGB. Der zweite Klagegrund war etwas beachtlicher. Es handelte sich um einen Mangel im Rechte. An einem Flurstück des Rittergutes Gestewitz bestand eine Grunddienstbarkeit alten Rechts. Ein Gestewitzer Bauer hatte das Recht, aus Anlass der Bestellung und der Ernte über das ihm benachbarte Rittergutsflurstück zu fahren.

Nach dem Sächsischen BGB vom 2. Januar 1863 wurden Grunddienstbarkeiten nicht im Grundbuche eingetragen. Gemäß Artikel 184 EG BGB (*Einführungsgesetz zum BGB*) blieben die altrechtlichen Dienstbarkeiten nach dem Inkrafttreten des Deutschen BGB bestehen, bedurften auch nach Art. 187 EG BGB nicht der Eintragung im Grundbuche. Herr Schade, der das Überfahrtsrecht des Bauern nicht bestritt, (442 BGB) musste sich mit Herrn Rödel über eine gewisse Minderung des Kaufpreises verständigen. Hätte er rechtzeitig an das Überfahrtsrecht gedacht, so hätte er es im Kaufvertrage erwähnt und sich gemäß § 439 BGB davon freigezeichnet, ohne im Preise etwas nachzulassen.

### ***Ein altrechtliches Überfahrtsrecht: Rittergut Machern***

Auf ein altrechtliches Überfahrtsrecht berief sich der Besitzer Schnetger des Rittergutes Machern gegenüber dem Besitzer der Herrschaft Brandis-Posthausen. Das Rittergut Machern hatte im 18. Jahrhundert der Familie von Lindenau gehört. Ein Lindenau hatte den Park mit der weithin sichtbaren künstlichen Ruine angelegt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts begann der damalige Besitzer Schnetger mit dem Verkaufe von Stellen für Sommer- und Wochenendhäuser. Die Leipziger fühlten sich durch die Wälder im Norden von Machern und um Zeititz und Leulitz angezogen. Die Herrschaft Brandis mit Posthausen umfasste nahezu tausend Hektar. Zu ihr gehörte auch der Brandiser Kolm, der sogar auf den amtlichen Karten fälschlich Kohlenberg genannt wird. Der Berg birgt keine Kohle, sondern besteht aus Granitporphyr, der dort in mehreren Steinbrüchen aufgeschlossen ist. In Brandis hatte ein Besitzer im Anfang des 18. Jahrhunderts ein Barockschloss gebaut, das der Kunsthistoriker Nikolaus Pevsner (Leipziger Barock, Dresden 1928, Seite 100) dem Leipziger Barockbaumeister David Schatz zuschreibt<sup>9</sup>. Um die Wende zum 20. Jahrhundert gehörte die Herrschaft Brandis einem Freiherrn von Pentz, der sie selbst verwaltete und bewirtschaftete, aber dazu unfähig war. Mein Klient Bruno Preißer hatte von ihm einen Steinbruch am Kolmberg gepachtet und war verzweifelt, dass von Pentz ihm nicht die Anlage einer Verladerrampe und sonstiger zweckmäßiger Einrichtungen zur Förderung des Abbaues gestatten wollte. Er klagte mir, dass der Freiherr Strümpfe stricke und sich auch sonst nach weiblicher Art beschäftige. Die Bauern in den Nachbardörfern spotteten über Pentz, weil er zur Fütterung für mehr Geld Kraftfutter kaufte, als ihm der Kuhstall einbrachte. Die Freifrau von Pentz war eine geborene von Carlowitz vom Rittergute Oberschöna. Auch sie verstand nichts von der Wirtschaft und bemühte sich auch gar nicht, Verständnis dafür zu gewinnen. So gelang es dem Freiherrn von Pentz, den größeren Teil seines ansehnlichen Vermögens zu verwirtschaften. Er musste die Herrschaft verkaufen. Was ihm übrig blieb, war sein Sommerhaus „Brandis“ bei Berchtesgaden. Er fand in dem erfolgreichen und tüchtigen Landwirt Otto Busse aus der Mark Brandenburg einen zahlungskräftigen Käufer, der Brandis mit Posthausen als Erwerbsgut und nicht als Luxusgut betrachtete. Es gelang ihm auch sehr bald, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Nebenbetriebe wieder ertragreich zu gestalten. Die Nachbarn waren an die Weichheit und Duldsamkeit des Freiherrn von Pentz gewöhnt und versuchten hie und da, was man dem neuen Nachbarn Otto Busse wohl bieten könne. Herr Schnetger auf Machern ließ ab und zu anspannen und fuhr über Brandiser Feld- und Waldwege spazieren. Herr Busse sperrte den Weg durch eine Schranke; Schnetger ließ sie entfernen. Auf eine schriftliche Aufforderung zur Unterlassung gemäß § 1004 BGB antwortete Schnetger mit der Berühmung eines Überfahrtsrechtes. Im Auftrage Busses klagte ich gegen Schnetger beim Landgerichte in Leipzig auf Unterlassung. Zu Gunsten des Rittergutes Machern war im Grundbuche für Brandis keine Grunddienstbarkeit eingetragen. Schnetger behauptete, dass ihm

---

<sup>9</sup> *Sir (seit 1969) Nikolaus Bernhard Leon Pevsner, britischer Kunsthistoriker deutscher Herkunft, geboren Leipzig 1902, gestorben London 1983, emigrierte 1934 nach England.*

eine Grunddienstbarkeit alten Rechts zustehe. Da er keine Bestellsurkunde vorweisen konnte, musste er zur Ersitzung seine Zuflucht nehmen. Darüber bestimmte § 577 des sächsischen BGB: „Grunddienstbarkeiten werden durch Ausübung während eines Zeitraumes von dreißig Jahren mittels Ersitzung erworben“. § 578: „Der Besitz der Dienstbarkeit muss während der Ersitzungszeit ohne Unterbrechung stattgefunden haben...“ § 581: „Bei Grunddienstbarkeiten, welche zu jeder Zeit oder in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen ausgeübt werden, ist, wenn außer der Ausübung am Anfang und am Ende der Ersitzungszeit noch drei Ausübungen in der Zwischenzeit vorgenommen sind, welche über Jahresfrist von der ersten und letzten Ausübung entfernt und selbst über Jahresfrist auseinander liegen, ununterbrochener Besitz während der Ersitzungszeit zu vermuten ....“ Die dreißigjährige Ersitzungszeit musste vor dem 1. Januar 1900 vollendet sein, da nach § 873 des deutschen BGB Grunddienstbarkeiten nur noch durch Eintragung im Grundbuch entstehen können. Schnetger machte geltend, dass er seine Zuckerrüben alljährlich nach der Güterhaltestelle Posthausen fahren und dort verladen ließ. Der Bahnhof Machern liegt in einem tiefen Geländeeinschnitt und bietet keine Möglichkeit für den Güterverkehr. Ich suchte zunächst zu klären, wann die Güterhaltestelle Posthausen eingerichtet wurde. Wäre sie nach 1870 eröffnet worden, so konnte Schnetger durch seine Zuckerrübenfahrten auch *animo iure utendi* (*im Sinne des Gewohnheitsrechts*) keine Grunddienstbarkeit ersitzen. Ich ermittelte, dass die Güterhaltestelle schon länger als 30 Jahre vor 1900 bestand. Schnetger konnte jedoch seine Ersitzung nicht beweisen. Er wurde nach unserem Antrage zur Unterlassung seiner Spazierfahrten verurteilt. Die Frage, ob etwa eine Grunddienstbarkeit, die für Zuckerrübenfahrten ersessen war, auch zu Spazierfahrten berechnete, brauchten wir nicht zu erörtern.

Am 15. September 1945 wurde die Herrschaft Brandis mit dem Vorwerk Posthausen im Zuge der Bodenreform enteignet. Das Barockschloss wurde zu einem Fremdenheim vornehmsten Stiles für das sowjetische Reisebüro Intourist eingerichtet. Man rechnete vor allem darauf, dass Messegäste mit Kraftwagen sich zu längerem Aufenthalt dort einfinden würden. Diese Erwartung trog. Es kamen keine Messegäste mit Kraftwagen. Nicht einmal Schieber fanden sich ein. In Brandis war nichts los, was den Fremdenverkehr anregen konnte. Man nutzte die Räume schließlich dadurch, dass man darin ein Internat für Finanzangestellte einrichtete, die dort zu ihrer weiteren Qualifizierung geschult wurden. Der enteignete Besitzer Otto Busse betätigte sich in Leipzig zeitweilig als Gartenarbeiter.

### ***Der Windmüller Röthel in Güldengossa***

Zum dritten Male beschäftigte mich eine altrechtliche Dienstbarkeit in der Flur Güldengossa. Dieses Dorf liegt südsüdöstlich von Leipzig und gehört mit Liebertwolkwitz, Wachau und Cröbern zu den Orten, wo am 16. Oktober 1813 die großen Kämpfe der Völkerschlacht einsetzten. Von Güldengossa brach Murat am Nachmittag des 16. Oktober 1813 mit seinem Kavalleriekorps vor<sup>10</sup>. Auf der Höhe 162 nördlich von Güldengossa stand Anfang des 20. Jahrhunderts noch die Windmühle des Müllers Röthel. Ihr Mühlberg war nahezu 10 Meter höher als westlich davon die Kreuzung der Reitzenhainer Staatsstraße mit der Verbindungsstraße zwischen Güldengossa und Cröbern. Der Windmüller Röthel war mit der Schwester des Inhabers der Firma Hammer-Verlag Theodor Fritsch (Verlag Deutscher Müller) verheiratet. Die

---

<sup>10</sup> Joachim Murat, französischer Marschall, 1767 bis 1815, unterstützte Napoleon I. beim Staatsstreich 1799, heiratete dessen Schwester, führte im Russlandfeldzug 1812 die Reiterei, verbündete sich 1814 mit Österreich, 1815 wieder mit Napoleon, rief 1815 die Unabhängigkeit Italiens aus, wurde von Österreich vernichtend geschlagen und beim Versuch, Neapel wiederzugewinnen, gefangen genommen und erschossen.

Zeitschrift des Theodor Fritsch war in Müllerkreisen angesehen. Sein Hauptinteresse galt jedoch der Bekämpfung der Juden, gegen die er Flugblätter verfasste und ab und zu auf der Grimmaischen Straße in Leipzig während der Hauptverkehrszeiten persönlich verteilte. Man nahm ihn vor dem Ersten Weltkriege nicht sonderlich wichtig. Röthel war geistesgestört und nicht mehr imstande, seine Angelegenheiten zu besorgen. Auf seinem Felde las er Kieselsteine auf, betrachtete sie als Edelsteine und schliff sie zwischen den Mühlsteinen. Seine Frau beantragte seine Entmündigung. Der Amtsgerichtsrat Dr. Rietschel, ein sehr religiöser, seminaristisch gebildeter Volksschullehrer, der zur Rechtswissenschaft umgesattelt hatte, hatte die Entmündigung Röthels zu bearbeiten. Bei der in § 598 (654) ZPO vorgeschriebenen großen Vernehmung hatte er die Gewohnheit, die zu Entmündigenden, soweit sie protestantisch waren, nach den christlichen Heilswahrheiten und nach den Hauptstücken aus Dr. Martin Luthers kleinem Katechismus zu fragen. Bei dieser Vernehmung hatte Röthel versagt. Der psychiatrische Sachverständige, der an Röthels Vernehmung teilnahm und ihn begutachtete, hatte nicht den geringsten Zweifel an dessen Geisteskrankheit. Auch im Dorfe war man darüber einer Meinung. Der Amtsgerichtsrat Dr. Rietschel begründete in seinem Beschlusse die zweifellos gerechtfertigte Entmündigung mit Röthels Unkenntnis der christlichen Heilswahrheiten und der Hauptstücke des kleinen Katechismus! Ich hatte kurz nach meiner Niederlassung als Anwalt das Vertrauen des Bauern Karl Schuster in Güldengossa gefunden und bis an dessen Lebensende in den 50er Jahren genossen. Durch ihn war ich noch mit einigen anderen Güldengossaer Bauern bekannt geworden. In den Jahren vor meiner Verheiratung fuhr ich sonnabends nachmittags und sonntags vormittags mit dem Fahrrad in die Umgebung Leipzigs bald nach Süden, bald nach Osten, Westen oder Norden. Eines Sonntagvormittags im Sommer fuhr ich von Probstheida über Wachau die Reitzenhainer Landstraße südwärts. Als ich mich der Kreuzung *mit* der Straße Güldengossa-Cröbern näherte, sah ich am Ufer des Kröberteiches eine Gruppe Männer sitzen. Beim Näherkommen erkannte ich unter ihnen die Bauern Schuster, Hofmann und Saro. Einzelne hatten Bücher in den Händen. Ich lenkte hinüber und fragte, aus welchem Anlass sich die Bauern versammelten. Sie sagten mir: „Der Amtsrichter hat Rötheln entmündigt, weil er die Hauptstücke im Katechismus nicht mehr konnte. Wir haben unsere Gesangbücher genommen und uns die darin hinten abgedruckten Katechismusstücke wieder einmal abgehört. Uns kann nun keiner!“

Die Windmühle auf der Höhe 162 ließ noch Frau Röthel geborene Fritsch abrechen. Ihren Sohn gab sie zu einem Tischler in die Lehre. Der Sohn Röthel setzte seine Tischlerwerkstatt neben das Müllerwohnhaus. Der Weg dahin führte vermöge einer Grunddienstbarkeit über Schusters Feld. Auf diesem Wege empfing der Sohn Röthel seine Betriebsfuhren an Holz und brachte er die von ihm gebauten Möbel weg. Als die Windmühle noch stand, hatten die Bauern ihren Roggen und Weizen über den Feldweg von dem Kommunikationsweg hinaufgefahren und ihr Mehl und ihre Kleie heruntergebracht. Seit dem Abbruch der Windmühle waren es andere Fuhren, die über den Feldweg gingen. Schuster hatte aber den Bestand des Wegerechts deshalb nicht in Abrede getellt. Der Wegestreifen war von der landwirtschaftlichen Bestellung ausgenommen und durch aufgeschüttete Feldsteine etwas befestigt. Auf einer Strecke der Ostseite des Weges wuchsen einige Schlehbüsche und Brombeersträucher. Der Tischler Röthel hielt sich mit seinen Fuhren nicht auf dem Wegestreifen, sondern fuhr auf der Westseite in Schusters Feld. Er missachtete mehrere Abmahnungen und verharrte trotzig bei der Überschreitung seiner Dienstbarkeit. Wir mussten uns zu einer Unterlassungsklage entschließen. Im Grundbuche konnten nach sächsischem Rechte die Grunddienstbarkeiten vor dem 1. Januar 1900 nicht eingetragen werden. Nach dem 1. Januar 1900 hatte niemand daran gedacht, gemäß Art. 187 EG BGB die Eintragung dieser Grunddienstbarkeit herbeizuführen. Gemeinsam mit dem Bauern Schuster prüfte ich, welche Breite für den Wegestreifen anzunehmen sei. Wir stellten fest, welche Spurbreite im Osterland, insbesondere in der Leipziger Gegend bei ländlichen Fahrzeugen seit jeher üblich war. Darnach richteten wir unseren Klagantrag. Röthel versuchte

vergeblich gegen unsere Klage anzukämpfen. Er konnte sich der Verurteilung zur schonenden Ausübung (§ 1020 BGB) und zur Beschränkung auf den etwas befestigten Streifen nicht entziehen. In der Folgezeit konnte zwischen den Nachbarn wieder ein freundschaftliches Verhältnis hergestellt werden.

### ***Die Rückkehr des jüngsten Sohnes vom 2. Weltkrieg: Tuberkulose und Hilfe aus Güldengossa***

Für die Güldengossaer Bauern, die ich beriet, habe ich sehr selten einen Rechtsstreit geführt. Unsere Bauern waren weder rechthaberisch noch streitsüchtig. Sie ließen sich gern einmal raten. Dem Bauern Karl Schuster und seiner Frau sind wir zu besonderem Danke verpflichtet. Unser jüngster Sohn kehrte im April 1945 mit einer Lungentuberkulose von der Wehrmacht heim, zu der er als Luftwaffenhelfer und später als Panzerschütze einberufen war. Die Lebensmittel waren äußerst knapp. Die Eheleute Schuster haben uns damals mit Milch, Eiern, Quark und Kartoffeln geholfen, so dass wir unseren kranken Sohn leidlich gut ernähren konnten.

### ***Gutskauf: Rittergut Großschepa bei Wurzen***

Mit Gutskäufen hatte ich ab und zu zu tun. Einer der ersten Fälle betraf das Rittergut Großschepa nördlich von Wurzen. Dieses Gut hatte früher der Familie von Schönberg gehört. Von dieser erwarb es Frau Auerbach geborene Nitzsche, die zusammen mit ihrem Bruder und ihrer Schwester, der Baronin von Tauchnitz auf Kleinzschocher, Eigentümerin des Gohliser Schösschens war. Herr Auerbach war in seiner Jugend Kaufmann gewesen und hatte dann das Leben eines vermögenden Privatmannes geführt. Seine Ehe blieb kinderlos. Nach dem Tode seiner Frau entschloss er sich, das Rittergut Großschepa zu verkaufen. Als Käufer fand sich der erfolgreiche Landwirt Bernhard Beyer. Herrn Auerbach berieten meine Sozien, der Oberjustizrat Dr. Arno Liebster und der Justizrat Dr. Rudolf Dietsch. Als der Handel um das Rittergut Großschepa in Gang kam, baten diese mich, das Geschäft zwischen Auerbach und Beyer zu verhandeln und den Vertrag beurkundungsfähig (§ 313 BGB) abzufassen. Ich kam verhältnismäßig leicht zum Ergebnis. Herr Beyer hatte vor, Herrn Auerbach an Zahlungsstatt einige Hypotheken abzutreten, wollte Herr Auerbach aber sogleich binden und sich das Gut sichern, ohne erst die grundbuchmäßige Bezeichnung, Bezifferung und Prüfung seiner Hypotheken abzuwarten. Ich schlug deshalb vor, dass sich Herr Beyer zur Barzahlung des Kaufpreises verpflichten solle. Herr Beyer fand sich dazu bereit. Der Oberjustizrat Liebster beurkundete den Vertrag. Einige Tage darnach brachte Herr Beyer die Urkunden über seine Hypotheken. Sie ruhten in der Mehrzahl auf Grundstücken in Quasnitz, wo Herr Beyer ein Bauerngut in der Elsteraue gekauft und parzelliert hatte. Ich prüfte die Hypotheken an Hand der Grundbücher und fand darunter eine, die auf dem Dorettenring ruhte, der damals eine Privatstraße war, an der Einfamilienhäuser standen. Eigentümer des Straßenlandes und Schuldner der darauf ruhenden Kaufgeldhypothek war Herr Bruno Peglau, dessen damals ungünstige Vermögenslage ich genau kannte. Ich berichtete Herrn Auerbach über die Güte der von Bernhard Beyer angebotenen Hypotheken und widerriet ihm dringend die Annahme der auf dem Dorettenring ruhenden Hypothek an Zahlungsstatt. Mit Herrn Beyer sprach ich darüber nicht. Ihn unterrichtete der Oberjustizrat Liebster, der mir mitteilte, Herr Beyer habe nach Angabe seiner Frau meinetwegen einen Schlaganfall erlitten. Er galt nämlich geschäftlich als überaus erfahren und gewandt und hatte gehofft, beim Kaufe des Rittergutes Großschepa auch die unerfreuliche Hypothek auf dem Straßenlande mit dem damals zahlungsunfähigen Schuldner

loszuwerden. Ich trug die Beschuldigung der Frau Beyer mit Fassung und hatte sie schon vergessen, als nach einigen Monaten der Oberjustizrat Liebster in mein Zimmer trat und mir sagte: „Bei mir sitzt Herr Bernhard Beyer, er will Sie sprechen!“ Ich meinte: „Herr Oberjustizrat, ich denke: lieber nicht.“ Der Seniorsozius entgegnete: „Er hat die besten Absichten. Sie können getrost mitkommen!“

Im Zimmer des Oberjustizrates saß Herr Beyer auf dem Sofa, noch etwas mitgenommen von seinem Schlaganfall, aber doch soweit erholt, dass er weder unter Sprech- noch unter Bewegungsstörungen litt. Die Meinungsverschiedenheit über die Hypothek auf dem Dorettenring in Quasnitz war ohne mein Zutun beigelegt worden. Herr Beyer begrüßte mich freundlich, geradezu herzlich und sagte: „Wenn er geglaubt hätte, er könne mir Vorwürfe machen, so sei er im Irrtum gewesen. Er sehe ein, dass ich als Rechtsanwalt nur meine Pflicht gegenüber meinem Auftraggeber erfüllt hatte.“ Im Anschluss daran fragte er mich, ob ich sein Anwalt werden wolle. Er habe das Vertrauen zu mir, dass er sich persönlich und künftig auch seine Frau und sein Sohn Hans sich auf mich würden verlassen können. Ich schlug in seine dargebotene Rechte ein. Bis zu seinem Ende - er erfüllte das neunzigste Lebensjahr - beriet ich ihn. Als ich am 13. März 1920 von der Taufe meiner Pate Armgard Hänsel aus Pirna nach Leipzig zurückkehrte und es wegen des Kapp-Putsches von Bahnhof zu Bahnhof ungewiss war, ob der Zug weiter fahren könne, war ich fest entschlossen, in Großzschepa Unterkunft zu suchen, falls wir nicht über Wurzen hinaus könnten. Der alte Herr Beyer hätte mir sicher Obdach geboten. Wir gelangten jedoch mit dem Zuge schließlich bis Leipzig. Nachdem ich mich 1921 verheiratet hatte, stellte ich ihm in Großzschepa meine Frau vor. Wir trafen ihn im Park, wo er den Kinderwagen mit seinem Enkel schob. Seine Frau war damals schwer krank und starb bald darauf am Krebs. Sein Sohn hat mich - auch nachdem er das Rittergut Großzschepa bis auf 36 ha lange vor dem September 1945 verkauft hatte - und nach Heinrichsgrün im Vogtlande übergesiedelt war, ab und zu zu Beratungen aufgesucht. Er ist 1957 gestorben. Sein Sohn war im Zweiten Weltkriege verschollen. Seine Tochter heiratete einen Arzt.

### ***Das Kohlenunterirdische***

Das Königreich Sachsen hatte 1916 die Verfügung über das Kohlenunterirdische verboten und es durch ein Landesgesetz vom 14. Januar 1918 in gewissen Grenzen verstaatlicht, nämlich insoweit es nicht zu einem betriebenen, nicht staatlichen Kohlenwerke gehörte. Nach dem Ersten Weltkriege gründete die Landesregierung Sachsen die Aktiengesellschaft Sächsische Werke (ASW), deren gesamtes Kapital dem Lande Sachsen gehörte. Diese Gesellschaft nahm eine große Anleihe in Amerika auf und erwarb Ländereien, unter denen Braunkohle festgestellt war. Für die Grundstückskäufe wurde ein Aufkaufstab gebildet. Ein Amtsrichter und zwar lange Zeit der Amtsrichter Dr. Alexander Starke beurkundete die Verträge, ihn begleiteten die Vertreter der ASW. Uns schien es damals so, als wolle sich der sächsische Finanzminister Dr. Reinhold im Wirtschaftsleben an der Spitze der ASW eine bedeutende Stellung schaffen. Über den Grundeigentümern, denen die ASW einen Kaufvertrag antrug, schwebte das Damoklesschwert der Enteignung. Auf diese ließ es keiner ankommen, da die ASW auskömmliche Preise bot.

Die Familie Kees besaß seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts die Güter Raschwitz, Gautzsch, Zöbigker und Imnitz bei Zwenkau. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gehörten die Güter drei verschiedenen Zweigen der Familie. Das Rittergut Zöbigker, dessen Herrenhaus Nikolaus Pevsner dem bedeutenden Barockbaumeister David Schatz nicht zuschreibt, war Eigentum des Dr. Paul Kees, der mit der jüngeren Tochter meines Sozius, des Justizrates Dr. Rudolf Dietsch,

verheiratet war. Ihm kaufte die ASW den größten Teil seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche ab und zahlte den Kaufpreis bar und in ungeteilter Summe. Dr. Paul Kees verfügte damit über einen Betrag von mehreren hunderttausend Mark. Er beschloss, als Ersatz für Zöbigker, das seine Familie länger als 200 Jahre ohne fideikommissarische Bindung besaß, anderen Grundbesitz zu erwerben, ließ sich aber durch einen Bankier, mit dem er von der Thomasschule her befreundet war, dazu bestimmen, den größten Teil des Erlöses für die Wirtschaftsflächen in Zöbigker kurzfristig einer Gelegenheitsgesellschaft zu leihen, die ein großes Holzgeschäft in der ehemaligen preußischen Provinz Posen, also unter polnischer Herrschaft, einging. Zu dieser Gesellschaft gehörte ein Breslauer Architekt, ein Prinz Reuß, der Mitbesitzer des Ritterguts Stonsdorf war, und einige andere Leute. Das große Holzgeschäft misslang im wesentlichen. Die ansehnlichen Beträge erschienen zeitweilig als ernstlich gefährdet. Wir mussten die Darlehensschuldner verklagen und ein Urteil erwirken. Die Schuldner ließen es auf Zwangsvollstreckungen ankommen. Wir hatten auf meiner Kanzlei zuletzt noch eine schwierige Verhandlung mit dem Breslauer Architekten und seiner Frau, die beide in einem tränenreichen Auftritte von Dr. Paul Kees einen Erlass des noch ungedeckten Teiles der Schuld anstrebten, um ihr Breslauer Mietwohngrundstück zu retten. Schließlich gelang es uns, die Beträge wieder einzubringen. Dr. Kees konnte nun den Erwerb eines Ersatzes für die an die ASW überlassenen landwirtschaftlichen Grundstücke in Zöbigker nachdrücklich betreiben. Er besichtigte zahlreiche Güter. Nachdem bekannt geworden war, dass er ein sehr ernster und zahlungskräftiger Kaufbewerber war, wurden ihm nahezu alle verkäuflichen Großgüter in Mittel-, Nord- und Ostdeutschland angeboten. Nur in einzelnen Fällen schaltete er mich in Verhandlungen ein oder unterbreitete mir ein Angebot, dem er ernsthaft näher treten wollte. So ersuchte er mich gelegentlich, mich mit den Verhältnissen der Güter Hof und Reitzen bei Riesa zu beschäftigen. In diese Güter hatte ein Herr von der Decken eingeheiratet, also ein Mitglied der hannöverschen Familie, die nach 1866 in den sächsischen Dienst übergetreten war. Sein Pächter widmete sich dem Gemüsebau, der sehr viel Menschenarbeit und damit Löhne vor allem bei der Pflege erheischt. Dem Pächter fraß in einem Jahre die Kohlschabe einen großen Teil der Ernte weg. Um ihn vor dem Konkurs zu bewahren, nahm Herr von der Decken bei der Landständischen Bank des Markgrafentums Oberlausitz Hypotheken auf. Den beiden Gütern drohte die Zwangsversteigerung, weil der Pächter keinen Pachtzins zahlte und von der Decken deshalb die Hypothekenzinsen schuldig bleiben musste. Der Pächter befürchtete, dass ein Ersteher der Güter ihm das Pachtverhältnis gemäß § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes kündigen würde und hoffte, den Dr. Kees für seinen Gemüsebau zu gewinnen. Allein die Misserfolge des Pächters, die dieser mir darlegte, und das Schicksal des Herrn von der Decken hielten uns davon ab, uns mit den Gütern Hof und Reitzen weiter zu beschäftigen.

Dr. Kees besprach mit mir auch das Angebot der Frau von Harck, die ihr Rittergut Seußlitz im Elbtal verkaufen wollte, da sie kinderlos war.

Ein anderes Angebot erschien überaus reizvoll. Ein Graf Voss hinterließ in der Mark Brandenburg einen Grundbesitz von mehreren tausend Hektar, vorwiegend bestanden mit schlagreifen Beständen. Dr. Kees hatte die Wälder mit dem Forstrate, der ihn beriet, besichtigt und hatte sich von diesem eine gutachtliche Bewertung sowie einen Wirtschaftsplan anfertigen lassen. Der verstorbene Graf Voss hatte die Mittel einer Familienstiftung im Betrage von 250.000,- M oder mehr auf sein Waldgut aufgenommen und sie der Satzung gemäß mit nur 2% verzinst. Das Geld hatte er alsdann in sicheren Wertpapieren angelegt, die ihm vier oder fünf vom Hundert Zinsen trugen. Allein durch den Zinsunterschied gewann er im Jahre 5 bis 6.000,- RM. Er vermied größeren Aufwand und hatte es deshalb nicht nötig, Wald zum Verkauf zu schlagen. Der geforderte Kaufpreis ließ das Angebot als ganz besonders günstig erscheinen. Der Kaufpreis sollte nicht auf einem Brett gezahlt werden. Auf eine größere Anzahlung sollten

Jahresabschläge von je 100.000,- RM folgen. Ich erörterte mit Dr. Kees die Finanzierung. Der Betrag der Anzahlung und die beiden ersten Jahresabschläge standen aus den Zahlungen der ASW bereit. Den dritten Jahresabschlag konnte er durch den Verkauf der Aktien einer Weberei in Wittgensdorf bei Chemnitz beschaffen. Wegen der folgenden Abschläge war er auf die Erlöse aus den Holzeinschlägen angewiesen, mit denen er schon im ersten Besitzjahre einsetzen konnte. Hauptabnehmer waren die Steinkohlengruben in Rheinland-Westfalen, deren Bedarf an Grubenholz sehr groß war und durchaus stetig schien. Die Nachfrage nach Eisenbahnschwellen und an Schleifholz für Papierfabriken erschien nicht so bedeutend. Ich warf die Frage auf, wie sich Dr. Kees wohl zu helfen vermöchte, wenn er den Betrag des vierten Jahresabschlages nicht durch Holzverkäufe aufbringen könne. Meine Frage erschien zu der Zeit, zu der ich sie stellte, reichlich theoretisch. Ich konnte damals nicht sagen, welche Umstände die Holzeinschläge oder Holzverkäufe zu vereiteln vermöchten. Gegen einen großen Waldbrand konnte man sich versichern. Wind- und Schneebruch in den haureifen Beständen schreckten nicht, auch nicht der Fraß der Nonne oder der Eule. Trotzdem bat ich den Dr. Kees den ungünstigen Fall ins Auge zu fassen, dass ihm die Beschaffung des vierten oder eines späteren Jahresabschlages misslingen könne. Sollte dieser Fall eintreten, so würde die Verfallklausel wirken, der gestundete Kaufpreisrest fällig werden und sein Vermögen gefährdet sein. Dr. Kees sah - wenn auch sehr schweren Herzens - von dem Erwerbe des Gräflich Voss'schen Grundbesitzes ab und die Ereignisse bestätigten binnen kurzem, dass wir mit unsrer scheinbar übergroßen Vorsicht richtig gehandelt hatten. Die Sowjetunion brauchte Devisen und erblickte ein Mittel zu deren Beschaffung in den gewaltigen Holzbeständen der Taiga. Die SU ließ ungeheure Mengen Holz schlagen. Die Bilderzeitungen brachten Luftbilder von den unermesslichen Stapeln, die längs der unteren Flussläufe auf die Verschiffung warteten. Die SU bot dieses Holz im westlichen Auslande zu so niedrigen Preisen an, dass es in der Mark Brandenburg unmöglich war, dagegen aufzukommen. Dr. Kees war mir sehr dankbar, dass ich ihm seiner Zeit zu dem verlockenden Kauf nicht zugeredet, sondern abgeredet hatte.

Erst das nächste Angebot, das Dr. Kees mit mir besprach, führte zum Abschluss. Eine kurmärkische Vermittlungsstelle bot ihm das Gut Stavenow (Gemeinde Karstädt) im Kreise Westprignitz an, das die Erben eines Herrn von Bonin zur Erbauseinandersetzung verkaufen wollten. Es handelte sich um mehrere tausend Morgen leichten Bodens, der zu einem bedeutenden Teile mit Nadelholz bestanden war. Mit dem Grundbesitze war eine Beteiligung an der Stärkefabrik in Karstädt verbunden, an die das Gut Kartoffeln zu liefern hatte. Der Preis und die Zahlungsbedingungen entsprachen den Verhältnissen des Herrn Dr. Kees und der von uns beobachteten Vorsicht. Die kurmärkische Vermittlungsstelle legte Herrn Dr. Kees einen loyalen Vertragsentwurf vor, den wir im einzelnen durchsprachen und in manchen Beziehungen verbessern konnten. Der Vertrag kam zustande. Dr. Kees ließ das Herrnhaus durch den Maler und Architekten Schulze-Naumburg umbauen und wohnte auf dem Gute mit seiner Familie bis ins Frühjahr 1945. Als die Rote Armee einrückte und er beobachtete, dass die Amerikaner auf dem linken Elbufer stehen blieben, begab er sich mit seiner Frau in seinen Wald. Dort wählten beide den Freitod. Ihre beiden Söhne überlebten sie. Der ältere wurde Landwirt und trat in die Dienste der Familie von Bismarck, der jüngere studierte Theologie. Das Gut wurde im Zuge der Bodenreform enteignet auf Grund der Verordnung vom 15. September 1945, die auf Veranlassung der Sowjetischen Militäradministration in den Ländern der Sowjetischen Besatzungszone mit gleichem Wortlaute erging.

### ***Familie von Einsiedel in Wolfitz***

Zu dem Wolfitzer Zweige der Familie von Einsiedel, der sich im 18. Jahrhundert von dem

Gnandsteiner getrennt hatte, gewann ich dadurch Beziehungen, dass ich 1904 einen Gewerken der Gewerkschaft von Einsiedelsche Braunkohlenwerke in Benndorf vertrat. Ich kämpfte gegen den Grubenvorstand, dem damals der Oberst a.D. Kurt Heinrich Alexius Hildebrand von Einsiedel angehörte. Er war zu einem Viertel (?) Mitbesitzer des Mannlehnrittergutes Wolfnitz bei Frohburg in Sachsen, beschwert mit einer Familienanwartschaft und Alleineigentümer des Rittergutes Benndorf bei Frohburg. Seine Mutter, Ida Karoline geborene Grüner war die Pfliegerochter und Erbin des Jenaer Universitätsprofessors Hofrates Dr. Heinrich Abraham Eichstädt (geboren am 8. August 1771 zu Oschatz, gestorben am 4. März 1848 zu Jena, vgl. Allgemeine Deutsche Biographie), der sich durch Herausgabe literarischer Zeitschriften, insbesondere der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitschrift, die er seit dem 1. Januar 1804 unter wesentlicher Mitwirkung Goethes leitete (vgl. Fambach in Forschungen und Fortschritten 1960, Seite 282) ein ansehnliches Vermögen erwarb und in den Rittergütern Benndorf im Königreiche Sachsen, Gosen bei Eisenberg im Herzogtum Sachsen-Altenburg, Pretzsch bei Merseburg in der preußischen Provinz Sachsen und Stötteritz oberen Teils bei Leipzig im Königreiche Sachsen anlegte. Das Rittergut Stötteritz oberen Teils vermachte er seinen Verwandten Ackermann. Die Güter Benndorf, Gösen und Pretzsch hinterließ er seiner Pfliegerochter Ida Karoline Grüner, die schon bei seinen Lebzeiten den Heinrich Alexis von Einsiedel auf Wolfnitz geheiratet hatte. In seinem Testamente bestimmte Eichstädt, dass die Güter, die er seiner Pfliegerochter hinterließ, „nach dem ruhmwürdigen Beispiele der nunmehr in Gott ruhenden Herren von Einsiedel vererben sollten.“ Da jedes der drei Güter in einem anderen Bundesstaate lag, hatten sie in der Folgezeit verschiedene Schicksale. Frau Ida Karoline von Einsiedel geborene Grüner hatte aus ihrer ersten Ehe zwei Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn war der am 24. März 1837 geborene Kurt Heinrich Alexius Hildebrand. Diesen berief sie zum Alleinerben und belastete ihn mit Rentenvermächtnissen zu Gunsten ihrer Tochter erster Ehe und ihrer drei Töchter zweiter Ehe mit Herrn Brand von Lindau. Diese Renten waren so hoch, dass er die Güter nicht halten konnte. Mit dem Verkaufe des im Altenburgischen liegenden Gutes Gösen und dem im Preußischen liegenden Gute Pretzsch hatte er keine Schwierigkeiten. Dagegen legte das Amtsgericht Dresden als Lehnhof-Grundbuchamt das Testament des in Jena unter der Herrschaft des gemeinen Sachsenrechtes am 4. März 1848 verstorbenen Professors Eichstädt im Sinne eines Familienfideikommisses aus. Dieser Auffassung trat das Landgericht Leipzig bei in einer vom Professor Adolf Wach als Hilfsrichter verfassten Entscheidung. Nach dem Inkrafttreten des sächsischen Gesetzes über die Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 behandelte der sechste Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden als Anwartschaftsbehörde das Gut Benndorf als Familienanwartschaft. Damit war der Verkauf des Rittergutes Benndorf verwehrt. Im übrigen hatte sonst Frau Ida Karoline geborene Grüner mit ihren Rentenvermächtnissen die Absichten ihres Pflegevaters Eichstädt vereitelt.

Kurt Heinrich Alexius Hildebrand von Einsiedel, der allgemein, also in seiner weiteren Familie, in der Frohburger Gegend bei der Bevölkerung, auch in Offizierskreisen wegen seiner Haarfarbe der „Schwarze“ hieß, hatte beobachtet, wie sich der Freiherr von Friesen auf Rötha aus der Verlegenheit half, nämlich durch Anlage einer großen Pflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern und einer damit verbundenen Obstweinkelterei, ferner durch Aufschließen von Formsandgruben. Sein Gut Benndorf grenzte an die Flur Bubendorf. Dort hatte in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts ein gewisser Piatschek das Braunkohlenwerk Himmelreich angelegt, das er nach dem benachbarten Walde und Teiche genannt hatte. Die Familie Piatschek hatte durch bergmännische und geschäftliche Tüchtigkeit und die stellenweise günstigen Verhältnisse der Lagerstätte zeitweilig leidliche Ausbeuten erzielt. Dieses Beispiel schwebte dem Schwarzen vor, als er 1902 in seinem Walde nach Braunkohle bohren ließ und mit einigen Leipziger Geschäftsleuten die Gewerkschaft von Einsiedelsche Kohlenwerke in Benndorf ins Leben rief. Er gehörte selbst dem ersten Grubenvorstande an und war anfänglich mit den Hauptgewerken

sehr einig, nämlich so lange man auf bedeutende Ausbeuten hoffte. Die Erwartung erfüllte sich jedoch nicht, die Gewerkschaft brauchte Zubeßen. Dem Gewerken, den ich 1904 in einer Gewerkenversammlung vertrat, war der Gedanke an eine drohende Zubeße sehr peinlich. Wir nahmen an der Gewerkenversammlung teil, um uns über die Lage des Unternehmens zu unterrichten. Ich stellte deshalb an den Grubenvorstand einige Fragen, die dieser als Ausdruck des Misstrauens betrachtete. Der Schwarze ließ sehr deutlich erkennen, dass er mein Verhalten sehr missbilligte. Das Ergebnis der Versammlung war wieder eine Zubeßeinforderung. Mein Gewerke abandonnierte darnach seinen Kux und sagte sich gemäß § 11 des sächsischen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 von der Gewerkschaft los. Im weiteren Verlaufe des Betriebes zeigte sich, dass das Kohlenflöz auf größeren Strecken unterbrochen war. Man hatte augenscheinlich die Bohrlöcher nicht dicht genug gesetzt. Die Flur Benndorf bildete den äußersten Südrand des mitteldeutschen Braunkohlenreviers. Hier verlief sich das Braunkohlenvorkommen. Die finanziell hauptbeteiligten Gewerke waren schwer enttäuscht und gegen den Schwarzen verstimmt. Dieser schied aus dem Grubenvorstande aus und wendete sich an mich mit dem Anliegen, dass ich ihn gegen Ansprüche und Vorwürfe der Gewerke schützen solle. Seit dieser Zeit bis zu seinem Tode am 19. November 1923 war ich mit dem Schwarzen befreundet. Die Hoffnung, in der Benndorfer Braunkohle einen Rückhalt für die drückenden Vermächtnisrenten zu finden, gab er auf. An das Braunkohlenwerk erinnerten nur einzelne Pingen (*oder Bingen, Einsturzkrater*) in seinem Walde. In diesem wuchsen, als uns 1922 der Pächter der Landwirtschaft Konrad Schilling hindurchfuhr, sehr viele Linden, von denen die meisten durch Stockausschläge entstanden waren.

Damit er Ruhe vor seinen immer wieder pfändenden Gläubigern erlangte, empfahl ich ihm, den Konkurs anzumelden. Konkursverwalter wurde der Rechtsanwalt Wachter in Borna, der an der Verpachtung der Landwirtschaften in Benndorf und Wolfnitz festhielt. Benndorf und das ideelle Viertel (?) von Wolfnitz konnten weder freiwillig noch zwangsweise veräußert werden. Benndorf war zur Familienanwartschaft nach dem sächsischen Gesetz vom 7. Juli 1900 geworden. Das Mannlehn Wolfnitz war infolge der Aufhebung des Lehnsverbandes durch die Deklaration des Königs Johann vom 22. Mai 1872 zum unechten Lehn geworden und stand unter dem sächsischen Gesetz betreffend die Regelung der durch Aufhebung des Lehnsverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse vom 20. Mai 1872. Wegen der Hypotheken an Lehngütern blieb auch nach dem 31. Dezember 1899 § 35 des Landesgesetzes betreffend die Grund- und Hypothekenbücher und die Hypotheken vom 6. November 1841 maßgebend.

Der Schwarze gehörte 1863 der sächsischen Brigade an, die unter Führung des Generals von Hake gemeinsam mit einer hannöverschen Truppe die Elbherzogtümer zur Sicherung gegen Dänemark besetzte. Er lernte dort Mathilde von Levetzow, eine gewandte Reiterin, kennen und schloss mit ihr die Ehe, die jedoch kinderlos war und von keinem dauernden Bestande blieb. 1899 wurde sie geschieden. Der Schwarze hatte der Mathilde geborene von Levetzow eine Unterhaltsrente zu zahlen. Diese Unterhaltsrente kam noch zu den Leibrenten hinzu, die er an seine Schwestern zu entrichten hatte. Der Währungsverfall nach dem Ersten Weltkriege erleichterte seine Lage, weil der erste Strafsenat des Reichsgerichtes unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Adolf Lobe über lange Zeit den Grundsatz festhielt: Mark gleich Mark. Weitere Entlastung brachte ihm der Tod seiner ersten Frau und mehrerer seiner Schwestern. Im Sommer 1923 brach er an einem Morgen plötzlich vor seinem Waschtisch zusammen. Seine Knochen waren brüchig geworden, ein Schenkelhals brach. Ich erfuhr das, als wir ihn auf den 23. September 1923 als Paten zur Taufe unseres ältesten Sohnes, Ivo, geladen hatten und er absagen musste. Er schickte meiner Frau an diesem Tage durch seinen Förster ein großes Rosenbukett.

Am 19. November 1923 starb er im Krankenhaus zu Altenburg im 87. Lebensjahr. Nach

Anwartschaftsrecht ging das Eigentum an Benndorf und nach Lehnrecht das ideelle Viertel (?) an Wolf Fitz auf den Sohn seines Bruders, den Major a.D. Horst Alexis Detlev Lothar (*von Einsiedel*) über, der dadurch zur ideellen Hälfte (?) Miteigentümer von Wolf Fitz wurde. Das Töchterchen, das ihm seine zweite Frau Amanda geborene Nyhoff geschenkt hatte, und an dem er mit allen Fasern seines Herzens hing, starb vor ihm an einer Blinddarmentzündung.

Die andere ideelle Hälfte (?) von Wolf Fitz gehörte dem Oberstleutnant Eugen Kurt Adolf Karl von Einsiedel, den ich ebenso wie den Freiburger Landgerichtspräsidenten von Einsiedel auf Syhra und Gräfenhain bei Geithain aus geselligen Anlässen ab und zu in Benndorf traf. Der Oberstleutnant wohnte in Wolf Fitz im „Giebelhause“, das seinen Namen von seinem auffällig hohen spitzwinkligen Dach hatte. Der andere Flügel des Herrenhauses hatte einen Turm und hieß darum „Turmhaus“. In seinem Erdgeschoss war die Schlosskapelle, im übrigen war es vermietet. Als wir öfters in Wolf Fitz verkehrten, hatte der Benndorfer Major es an den General von Larisch vermietet. Frau von Larisch zog dort Frettchen, nach denen das ganze Haus roch. Das Vorhandensein zweier Herrenhäuser auf demselben Hofe erklärte sich aus dem Lehnfolgerecht. Ein Mannlehn vererbte auf mehrere lehnsfähige Abkömmlinge nach Bruchteilen. Es war noch gar nicht lange her, da hatte es auf Wolf Fitz vier Eigentümer gegeben. Als der Landgerichtspräsident von Einsiedel mich mit Syhra beschäftigte, gab es dort sieben Miteigentümer. Mit der Familie des Oberstleutnants Eugen von Einsiedel verband mich und meine Frau eine herzliche Freundschaft. Frau Emilie Ida Margarethe von Einsiedel war die Tochter des Justizrates Beck in Gotha. Die Eheleute hatten zwei Kinder, den Sohn Friedrich Adolf Hugo Franz und die Tochter Tilly. Der Sohn war für die Wissenschaften nicht veranlagt. Er erlangte die mittlere Reife und damit die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Der Plan, ihn für die Landwirtschaft zu begeistern, schlug fehl. Er entzog sich einige Jahre dem elterlichen Einflusse durch die eheliche Verbindung mit einer minder günstig veranlagten Frau. Erst als er sich 1935 von dieser trennte und sich ins Elternhaus zurückfand, geriet er wieder in geordnete Verhältnisse. Aus der Zeit seiner ersten Ehe war er jedoch mit beträchtlichen Schulden belastet. Im Hinblick hierauf hatte der Oberstleutnant Eugen von Einsiedel, der am 28. September 1929 starb, seine Frau zur Alleinerbin berufen, was nach Lehnrecht mit der Maßgabe möglich war, dass sie auf die Lebenszeit des zum Lehnfolger berufenen Abkömmlings Eigentümerin sein konnte, und erst bei dessen Ableben der nunmehrige Lehnfolger den Retrakt verlangen konnte. Dieser Fall trat jedoch nicht ein, weil inzwischen die Lehne und Familienanwartschaft allodifiziert wurden<sup>11</sup>. Ich konnte 1932 als Testamentsvollstrecker des Herrn Eugen von Einsiedel die ideelle Hälfte des Rittergutes Wolf Fitz an zwei Altenburger Bauern, die Herren Friedrich Heilmann und Dr. Erich Kröber verkaufen. Das war wohl der schwierigste Grundstücksverkauf, den ich bearbeitete: Die ideelle Hälfte von Wolf Fitz stand unter Zwangsverwaltung. Auf dem Gute hafteten pro indivisa causa einige kleine vollkommene Lehnshypotheken aus alter Zeit, auf der ideellen Hälfte des Erblassers Eugen von Einsiedel außerdem einige unvollkommene Lehnshypotheken, deren Löschung wir nicht sofort herbeiführen konnten. Es gelang mir, alle rechtlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Ich konnte insbesondere die Zwangsverwaltung beseitigen, erlangte die Zustimmung des Sohnes Friedrich von Einsiedel zum Kaufe. Einige Hypotheken konnte ich mit Zustimmung der Gläubiger löschen. Die Beträge der Hypotheken, deren Löschung sich verzögerte, hinterlegten wir auf Grund einer Vereinbarung mit den beiden Käufern bei der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank in Halle (Saale). Ich genoss bei der ganzen schwierigen Durchführung des Kaufes das unausgesetzte Vertrauen auch der Käufer. Als Fräulein Tilly von Einsiedel sich mit einem Herrn von Einem verheiratete, fand ich die Käufer bereit, aus den bei der

---

<sup>11</sup> *Allod bedeutet im Mittelhochdeutschen freier, vererblicher, privater (Land-)Besitz eines Adelsherrn. Seit dem 16. Jahrhundert wurde in Deutschland Lehnsgut gegen Abfindung des Lehnsherrn allodifiziert.*

Genossenschaftsbank in Halle hinterlegten Geldern den Betrag für ihre Aussteuer freizugeben. An der Hochzeit, die in Eisenach stattfand, nahmen wir, meine Frau und ich, teil. Ich vertrat dabei gewissermaßen Vaterstelle.

Die Käufer der ideellen Hälfte des Gutes Wolfnitz konnten sich des Besitzes nur eine kurze Reihe von Jahren freuen. Die Landwirtschaft war an Gottlob Schilling, den Bruder des Benndorfer Pächters Konrad Schilling, verpachtet. Bei der Verpachtung hatte ich mitgewirkt, insbesondere den Pachtvertrag entworfen.

Die Verpachtung der Landgüter in der jetzigen Form kam schon im 18. Jahrhundert vor. Der Vater von Ernst Moritz Arndt war in Schoritz auf Rügen und später in Pommern Gutspächter. Der Vater des Johann Gottfried Seume pachtete 1770 vom Grafen Hohenthal auf Knauthain dessen Beigut in Knautkleeberg.

Als Folge der Ablösung der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen wurden die Verpachtungen häufiger. Da es anfänglich keine kapitalkräftigen Pächter gab, wurde die Hofwehr, wie Ernst Moritz Arndt das bewegliche Inventar nennt, „eisern“ mitverpachtet. In den sächsischen Pachtverträgen war dafür die Bezeichnung „Vieh, Schiff und Geschirr“ üblich, wobei unter „Schiff“ keine Wasserfahrzeuge, sondern Gefäße (süddeutsch: Schaff) verstanden wurden. Die Bezeichnung findet sich auch in Landesgesetzen, z.B. in § 2 oder 3 b des Gesetzes über Ablösungen u. Gemeinheitsteilungen vom 17. März 1832 und in § 70 des sächsischen BGB vom 2. Januar 1863.

Mit der Zeit wurde es üblich, dass der Rittergutspächter das Wirtschaftsinventar von dem Verpächter oder dem Pachtvorgänger kaufte und der Pachtvertrag ihn verpflichtete, das Inventar bei Pachtende dem Verpächter oder dem Pachtnachfolger wieder käuflich zu überlassen. Dabei wurden besondere Bestimmungen über das sogenannte „Superinventar“ und über das „Feldinventar“ getroffen. Unter dem Feldinventar verstand man den Bestellaufwand an Arbeit, Saatgut und Dünger. Man verglich bei Pachtende das, was der Pächter bei Pachtbeginn an Feldinventar übernahm, mit dem, was er an geleisteter Bestellarbeit zurückließ. Auch für die Pachtverträge galt das Wort, das Goethe aus seiner Rechtsanwaltserfahrung dem Mephisto in den Mund legte:

Es erben sich Gesetz' und Rechte  
Wie eine ew'ge Krankheit fort;  
*Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte*  
*Und rücken sacht von Ort zu Ort.*  
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;...

Manche Verpächter machten es sich bequem; sie benutzten den alten Pachtvertrag und rückten nur den anderen Pächternamen und die neue Pachtperiode ein. Als Pachtzeiträume waren 12 Jahre, ausnahmsweise neun oder sechs Jahre üblich. blieb nach Ablauf des Pachtzeitraumes der alte Pächter eine zweite oder gar dritte Periode, so konnte es vorkommen, dass sich zwar in den Getreidepreisen, in der landwirtschaftlichen Technik, in der Landwirtschaftswissenschaft und im Rechte der Landwirtschaft vieles änderte, der Wortlaut der Pachtverträge aber versteinert blieb. Im Pachtvertrage, den mein Vater 1869 mit der Stadt Leipzig über das Rittergut Stötteritz unteren Teils geschlossen hatte, war der Verkauf von Stroh verboten. Ein halbes Jahrhundert früher hatte diese Vertragsvorschrift einen vernünftigen Sinn. Das Stroh sollte in den Ställen gestreut und den Feldern als Stalldünger wieder zugeführt werden. Inzwischen war aber in der Großstadt die Fäkalienabfuhr eingerichtet worden. Auch der Stadtmüll wurde auf die stadtnahen

Felder gefahren. Es gab sehr wirksamen Handelsdünger. Mein Vater streute Chilisalpeter, Peruguano und Thomasmehl. Die Kalilager waren noch nicht erschlossen. Der Luftsalpeter gehört erst einer wesentlich späteren Zeit an. Das Verbot des Strohverkaufs war mir schon als Schuljungen unverständlich. Ich beteiligte mich ohne Gewissensbedenken an dem bundweisen Strohverkauf auf dem Hofe. Mein Vater verkaufte es fuderweise an die Pferdebahngesellschaft, an ein Bestattungsunternehmen (damals Hupfeld, später Ritter), an den Ratsmarstall, ab und zu auch an Brauereien und an Speditionsfirmen als Streustroh. Einzelne Firmen brauchten auch Packstroh, da die Holzwolle noch nicht aufgefunden war.

Die Sozialversicherung kam zuerst in der Form der Krankenversicherung mit dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 auf; ihr folgten die Unfallversicherung und die Alters- und Invalidenversicherung. An Privatversicherungen gewannen für die Landwirtschaft Bedeutung die Hagel-, die Feuer- und die Haftpflichtversicherung. Der Pachtfolger pflegte in diese Verträge einzutreten. Für Gebäude bestand in Sachsen seit langem die Feuerpflichtversicherung. Sie hat sich aus der alterbländischen Immobilienbrandversicherungsanstalt entwickelt, die durch das Mandat vom 10. November 1784 ins Leben gerufen wurde.

Auch der Vermehrungsverträge mussten die Pachtverträge gedenken, nachdem sich in Deutschland nach englischem Vorbilde Saatzuchtanstalten entwickelt hatten. Ich ließ mir die Modernisierung des Wolfitzer Pachtvertrages sehr angelegen sein. Die Käufer Friedrich Heilmann und Dr. Erich Kröber hatten besondere Interessen. Der Vater Kröber hatte in Großröda sehr gute Erträge durch Kirschbäume und später durch Apfelbäume erzielt. Deshalb behielten sie sich im Pachtvertrage gegenüber dem Pächter das Recht zur Anpflanzung und Bewirtschaftung von Obstbäumen vor. Dr. Erich Kröber war ein großer Weidmann. Ihn erfreuten die Rothirsche, die als Wechselwild durch den Stöckicht kamen und das Rehwild, das dort seinen Stand hatte. Auch beschäftigte ihn der Fischbesatz der vorhandenen Teiche, insbesondere die Regenbogenforellen. Wegen der Gelege der Rebhühner und Fasanen durften in gewissen Zeiträumen die Felder nicht abgeschleppt werden.

Am 10. September 1945 wurde Wolfitz im Zuge der Bodenreform enteignet. In den beiden Herrenhäusern wurde ein Altersheim eingerichtet. In dem Einsiedelschen Familienerbbegräbnisse, das unweit des Gasthofes zum Grauen Wolf im Felde steht, werden jetzt Kartoffeln gelagert. Das Herrenhaus in Benndorf war ein künstlerisch wertvoller Barockbau, den wohl die Herren von Pöllnitz als Vorbesitzer errichtet hatten. Als ich zur Beisetzung des Gutsbesitzers Willy Hensel am 9. März 1954 nach Benndorf kam, sah ich, dass der ansprechende Barockbau zur Hälfte abgerissen war. Hier wie an anderen Orten hatten die neuen Machthaber nicht bedacht, dass es Werk-tätige waren, die die künstlerischen Bauten aufführten. Mit dem Abbruche der Gutshäuser wollte man die Junker an der Rückkehr auf ihre ehemaligen Güter hindern, als ob dabei nur die Wohnunterkünfte und nicht die politischen Machtverhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung seien und als ob die künstlerischen Gebäude nicht zum Eigentum des Volkes geworden wären. Aus gleicher Besorgnis schrieb die Regierung der Sowjetischen Besatzungszone vor, dass die auf die enteigneten Güter bezüglichen Grundbücher und Grundakten vernichtet werden sollten. Die einschlagende Verordnung erging im Lande Sachsen am 8. April 1946.

## *Großartiger Aufschwung der Landwirtschaft unter Hitler*

Mein Freund, der Rechtsanwalt Dr. Ernst Schubert, war Syndikus des Verbandes Deutscher Steindruckereibesitzer und beschäftigte sich außerdem mit der Sanierung verschuldeter Gutsbesitzer. Er beriet auch Gutsbesitzer, die mit ihren Pächtern in Meinungsverschiedenheiten gerieten. In der Hitlerzeit war Landesbauernführer in Sachsen ein Herr Körner, der ein Gut in der Meißner Gegend von einer Frau von Römer gepachtet hatte. Herr Körner fuhr landauf, landab und verkündete überall laut und vernehmlich, welch großartigen Aufschwung die Landwirtschaft unter Hitlers Regierung nahm und wie gut es nunmehr den Landwirten gehe. Auf Schuberts Rat sammelte Frau von Römer die Zeitungsberichte über die Reden ihres Pächters Körner. In früheren Zeiten hatte man die Landwirte verspottet und behauptet, ihre Maxime sei: „lerne klagen ohne zu leiden!“ Jetzt hatte man endlich aus dem Munde eines führenden Landwirts Zeugnisse über die wahre Lage der Landwirtschaft. Gestützt auf diese Zeugnisse beantragte Frau von Römer beim Pachteinigungsamte eine angemessene Erhöhung des Pachtzinses, den ihr der Landesbauernführer zu zahlen hatte. Ganz Sachsen freute sich über den guten Gedanken der Frau von Römer. Auch die Landwirte gönnten ihr eine Erhöhung des Pachtzinses, jedoch weniger aus Sympathie mit einer Verpächterin als vielmehr aus Schadenfreude und aus Unzufriedenheit mit den ungezügelter Lobpreisungen des Herrn Körner, die nach ihrem Dafürhalten gedämpft werden mussten. Leider drang Frau von Römer beim Pachteinigungsamte nicht durch. Wenn ich mich recht erinnere, hatte das Pachteinigungsamt die Lobpreisungen des Herrn Körner als übliche politische Übertreibungen betrachtet, dies aber in der Begründung seiner Entscheidung nicht schriftlich niedergelegt.

Mein Freund Ernst Schubert war auch mit der Sanierung des Rittergutes Eythra beschäftigt. Dieses Gut hatte früher den Grafen Werthern gehört. Diese hatten wohl auch das Herrenhaus gebaut und in einem Saale Ansichten aus Rom auf die Wände malen lassen; man nannte ihn deshalb den römischen Saal. In der Zeit der Befreiungskriege hatte ein Böttchermeister Anger aus Leipzig die Güter Eythra und Mausitz nebst Zitzschen gekauft. Der Wiener Frieden trennte 1815 etwa zwei Drittel vom Königreiche Sachsen ab. Dabei wurde durch die neue Grenzziehung Zitzschen von Eythra getrennt, bildete aber nach wie vor mit ihm eine wirtschaftliche Einheit. 1918 wurde in Eythra und Mausitz das Kohlenunterirdische verstaatlicht, in Zitzschen blieb es dem Grundeigentümer. Während mein Freund Ernst Schubert mit der Sanierung von Eythra beschäftigt war, wurde eines Abends der derzeitige Besitzer Anger, ein Urenkel des Böttchermeisters, von einem Wilderer erschossen. Er war kinderlos verheiratet und hatte nicht letztwillig verfügt. Nach Beratung mit Dr. Ernst Schubert entschlossen sich die Erben zum Verkauf. Als Käufer fand sich der Rechtsanwalt Dr. Bauch aus Gera, ein Alter Herr der früheren Leipziger Landsmannschaft, des späteren Corps' im Kösener S.C. Budissa. Dr. Bauch besaß schon ein Gut bei Gera, auf dem er wohnte und von dem er täglich mit einem Einspänner nach seiner Geraer Anwaltskanzlei fuhr. Ein drittes Gut kaufte er in der Nähe von Langensalza. Dr. Schubert nahm mich als Notar für den Entwurf und die Beurkundung des Rittergutes Eythra mit Zitzschen in Anspruch. Ich vertiefte mich in alle Verhältnisse des Gutes und der Gutswirtschaft. Wenn auch der Verkäufer nach § 436 BGB nicht für die Freiheit von öffentlichen Lasten haftet, so hat doch der Käufer ein Interesse an der Höhe der Grundsteuer, der Hauszinssteuer, der Aufbringungsumlage, des Brandversicherungsbeitrages. Zu den öffentlichen Lasten gehörten auch Wegebaupflichten, ferner baurechtliche Oblasten nach dem sächsischen Baugesetz vom 1. Juli 1900. Von Bedeutung war auch die durch § 116 der Reichsabgabenordnung eingeführte Haftung des Erwerbers eines Betriebes für die sogenannten Betriebssteuern. Auf altrechtliche Grunddienstbarkeiten war meine Aufmerksamkeit regelmäßig gerichtet. Bei Eythra hatte ich nach meiner Erinnerung keine festgestellt. Ich empfahl den Beteiligten gern eine Vertragsbestimmung: Der Verkäufer haftet nicht für die Freiheit des Kaufgrundstücks von altrechtlichen

Dienstbarkeiten.

Wir zählten die Vertragsverhältnisse auf, in die der Käufer einzutreten hatte: Arbeitsverhältnisse (mit Verwalter, Hofschmied, Hofmeister, Melker, Anspanner usw.), Privatversicherungsverhältnisse, gewisse Lieferungsverträge, z.B. gegenüber der Zuckerfabrik in Verbindung mit Namensaktien. Das Kohlenunterirdische in Zitzschen hatte schon der Oberregierungsrat Dr. Anger, der Vater des ermordeten Besitzers an eine Aktiengesellschaft verkauft. Das Kohlenunterirdische unter Eythra gehörte nach dem sächsischen Gesetze vom 14. Juni 1918 dem Staate. Dr. Ernst Schubert war mit der Saatzucht vertraut. Er kannte auch die bedeutenderen Saatzuchtunternehmen unserer Gegend, also insbesondere Kirsche-Pfiffelbach, der mehrere Güter bewirtschaftete, z.B. Elster-Trebnitz bei Grotzsch und Gärtitz bei Döbeln. Einige Jahre hatte er auch das Rittergut Schönau westlich von Leipzig vom Dr. Hermann Müller gepachtet. Mit diesem geriet er in eine ernste Meinungsverschiedenheit über die Berechnung des Pachtzinses. In Elstertrebnitz hatte er meinen Neffen, den Dr. Ulrich Senf, als Saatzuchtleiter angestellt; ihm enthielt er ohne jeglichen Grund das Naturaldeputat vor. Auf die Klage, die ich für Dr. Senf anstellte, wurde er rasch verurteilt, weil er nichts Schlüssiges einzuwenden hatte.

Mit Kirsche-Pfiffelbach hatte der verstorbene Anger einen Vermehrungsvertrag über Rübensamen abgeschlossen, hatte auch mit dem von Kirsche gelieferten Samen die vereinbarte Fläche bestellt, gedüngt und gepflegt. Ich hatte den Dr. Schubert wiederholt nach Vermehrungsverträgen gefragt. Er hatte sich um Aufklärung bemüht, mir aber schließlich mitgeteilt, es bestünden keine Vermehrungsverträge. In diesem Sinne war auch der Käufer Dr. Bauch unterrichtet worden. Im Kaufvertrag war auch nicht vorgesehen, dass Dr. Bauch in einen Vermehrungsvertrag eintreten solle. Dr. Bauch übernahm das Gut nach meiner Erinnerung zum Michaelistermin, hatte also noch Kartoffeln und Rüben, insbesondere die Samenrüben zu ernten. Um die Erntezeit meldete sich Kirsche-Pfiffelbach und forderte von Eythra die Lieferung auf Grund des Vermehrungsvertrages. Dr. Bauch hatte den Rübensamen im römischen Saal des Herrenhauses gelagert. Nur um den Angerschen Erben Schwierigkeiten zu bereiten, lehnte er die Lieferung an Kirsche ab. Die Saatzuchtstellen zahlten für die Absaaten an die Vermehrer einen Preis, der über dem Marktpreis des gewöhnlichen Samens lag. Möglicherweise wollte er auf die Angerschen Erben durch seine Lieferungsweigerung dahin einwirken, dass diese ihm nicht nur gute Worte gaben, sondern auch noch etwas zahlen sollten, wenn er den Rübensamen an Kirsche lieferte. Obwohl Kirsche sonst sehr scharf auf seinen Vorteil bedacht war, gelang es dem Dr. Schubert, mit Kirsche eine gütliche Verständigung ohne Opfer zu erzielen.

Ich persönlich hatte noch ein Erlebnis mit dem Dr. Bauch. Die Friedensmiete für das Eythraer Herrenhaus war sehr hoch festgesetzt, wohl auf 3.000 RM. Das war ein durchaus unwirklicher Ansatz und führte zu einer unerträglich hohen Mietzinssteuer. Dr. Bauch war mit dem sächsischen Landesgesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Aufwertungssteuergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1926 nicht vertraut. Als er mir eines Tages sein Leid über die hohe Mietzinssteuer und darüber klagte, dass es keine Rechtsmittel mehr gebe, um ihre Herabsetzung zu betreiben, nahm ich das sächsische Gesetz vom 15. April 1926 zur Hand und zeigte ihm die Bestimmung im § 22 Absatz 1 Ziffer 7, die lautet:

Nachveranlagungen finden statt:

1-6 ...

7. wenn die Friedensmiete durch das Mieteinigungsamt oder durch einen Vergleich vor dem Mieteinigungsamt neu festgesetzt worden ist.

Dazu bemerkte ich: „Wenn Sie das Herrenhaus, das Sie doch nicht selbst bewohnen wollen, jetzt zu der festgesetzten Friedensmiete vermieten, wird sich der Mieter angesichts des Wohnungsmangels ganz gewiss zunächst zu der Friedensmiete verstehen, nach dem Einzuge aber schleunigst wegen deren Herabsetzung an das Mieteinigungsamt wenden. Ich zweifle nicht, dass die Miete herabgesetzt wird. Diese Herabsetzung ist alsdann auch künftig für die Mietzinssteuer maßgebend.“ Als dann die Meinungsverschiedenheit wegen des Rübensamens ausbrach, drohte mir Dr. Bauch mit einer Anzeige bei der Anwaltskammer, weil ich versucht hätte, ihn zu einer Schiebung wegen der Mietzinssteuer zu verleiten. Er hat diese unsinnige Anzeige nicht erstattet. Bald darnach wurde sein Tod gemeldet. Er hatte sich mit dem Kaufe der drei Rittergüter offensichtlich übernommen. Eines Tages traf sein Einspänner, der ihn aus seiner Kanzlei abzuholen pflegte, ohne ihn auf seinem Gute bei Gera ein. Auf dem Rücksitze lag sein Hut. Wenige Tage später wurde sein Leichnam aus der Elster gefischt. Sein minderjähriger Sohn, sein einziges Kind aus einer geschiedenen Ehe, beerbte ihn. Er hatte ein knappes Jahr zuvor eine Lebensversicherung über 100.000,- RM abgeschlossen; bei Unfalltod war der doppelte Betrag zu zahlen. Die Lebensversicherungsgesellschaft zahlte die ersten 100.000,- RM und wendete gegen das weitergehende Verlangen Selbstmord ein, wobei sie insbesondere auf die Schwierigkeiten hinwies, in die Dr. Bauch durch seine Gutskäufe geraten war. Das Gericht hielt den Selbstmord nicht für erwiesen und verurteilte unter Annahme eines Unfalls die Gesellschaft zur Zahlung weiterer 100.000,- RM. Der Vormund des Sohnes Bauch verkaufte das Rittergut Eythra an den Leipziger Rechtsanwalt Dr. Gustav Melzer, der es nicht lange behielt.

### ***Familie Schöne und die Jagd***

Eine Freundin meiner Mutter war Frau Selma Schöne, die Frau des Landesbrandversicherungsinspektors Schöne. Sie gehörte zur Verwandtschaft der Druckereibesitzer Robert und Bruno Klinkhardt in Firma Julius Klinkhardt, mit deren Frauen meine Mutter gleichfalls befreundet war. Die Eheleute Schöne hatten eine Tochter, die einen Schirmfabrikanten in London heiratete, und drei Söhne. Von diesen studierte der älteste, Hugo, Chemie, der zweite wurde Berufsoffizier, der dritte, Richard, studierte Rechtswissenschaft und wurde Richter. Sie waren alle drei wesentlich älter als ich; trotzdem war ich mit den beiden älteren befreundet. Dr. phil. Hugo Schöne gründete an der Saalfelder Straße in Leipzig-Lindenau, dicht am Karl-Heine-Kanal, eine chemische Fabrik. Nachdem ich mich als Anwalt niedergelassen hatte, wurde er mein Klient. Er beschäftigte sich vorwiegend mit Petrolchemie und hatte einige Jahre vor dem Ersten Weltkriege sehr gute Jahresabschlüsse. Er kaufte sich damals von einem Herrn von Baerensprung das Rittergut Kleindöbbern bei Cottbus. Bei dem Kaufe selbst wirkte ich nicht mit. Als die Eheleute Baerensprung nach Abschluss des Kaufvertrages noch einen kupfernen Waschkessel ausbauen und ihn mitnehmen wollten, musste ich tätig werden. Dr. Schöne bestand darauf, dass ich mich jagdmäßig ausrüstete. Er begleitete mich in das Sportgeschäft von Matthias Müller in der Klostersgasse und beriet mich beim Kaufe eines Drillings, der zwei Schrotläufe, einen mit zylindrischer Bohrung und einen mit Schockbohrung, sowie einen gezogenen Kugellauf hatte. Das Rittergut Kleindöbbern hatte ein neuzeitliches Herrenhaus in Gestalt einer Villa im Park. Darin richtete sich der Dr. Schöne zunächst nicht ein. Er wohnte vielmehr im sogenannten Kavalierhaus (Gästehaus). Im Frühjahr, wenn der Rehbock aufgeht, musste ich mit ihm nach Kleindöbbern fahren. Der Gutsverwalter schickte uns den Kutschwagen nach Cottbus an die Bahn. War Dr. Schöne schon vor mir nach Kleindöbbern gefahren, so holte er mich mit seinem Personenkraftwagen in Cottbus ab. Er war begeisterter Autofahrer auch schon, als man diese Fahrzeuge an der Stirnseite mit einer Kurbel anwarf, die gelegentlich garstig zurückschlug. Im Herbste wurde ich mit zur Treibjagd eingeladen und lernte dabei die harmlose Gemütsart der Jäger kennen. Man liebte als Beiwerk zur Jagd sehr jungenhafte Späße. So stellte man beim

Treiben einen Schützen gegen den Wind und eskamotierte ihm eine mit Ruß und Federn geladene Patrone in den Lauf. Es gab auch recht unappetitliche Scherze. Ich bin den Schabernaken entgangen, weil ich nur in Kleindöbbern zur Jagd erschien und nicht auf den Revieren der übrigen Jagdfreunde. Reizvoll war es, vor Tau und Tage aufzustehen und beim Morgengrauen die Rehe auf die Wiesen heraustreten zu sehen. Aus den Nebelschwaden auf den Wiesen hob bisweilen ein Bock sein Geweih. Durchstreiften wir das Revier ohne Gewehr gegen Ende der Schonzeit, so achteten wir darauf, wo die Böcke gefegt hatten. Ein Frühjahrs- oder Sommermorgen bei aufgehender Sonne und erwachender Vogelwelt bedeutete einen erhabenen Naturgenuss. Ich machte zu dieser Tageszeit gern einen Pirschgang und dachte nicht ans Schießen. Eine sogenannte faule Pirsch in den sommerlichen Mittagsstunden hat auch ihren Reiz, ist aber bei weitem nicht so genussreich wie die am Morgen.

Dr. Hugo Schöne war als Gutsherr auch Kirchenpatron. Als Anhänger der naturwissenschaftlichen Weltanschauung hielt er sich in Leipzig nicht zur Kirche. In Kleindöbbern besuchte er die Gottesdienste des Orts Pfarrers, der den wendischen Namen Kokett (Hahn) trug. An der Kanzel war in der kleinen Ortskirche noch die Sanduhr, der Seiger, angebracht, der in alten Zeiten ja auch noch, wie Goethe in seiner italienischen Reise berichtet, in den Gerichten zur Bemessung der Redezeit gebraucht wurde.

Ab und zu musste ich in Kleindöbbern juristisch tätig werden. Zwischen dem Gutsverwalter, dem Obermelker, dem Schweinemeister und dem Schafmeister kamen immer wieder Misshelligkeiten vor. Ich wies den Dr. Schöne darauf hin, dass eine große Einigkeit seiner Angestellten nicht auf seinen Vorteil hinauslief, zumal er doch durch lange Zeiträume ortsabwesend sei. Es sei vielmehr zweckmäßig und nützlich, wenn er sich laufend und ernsthaft mit den Gegensätzlichkeiten seiner Angestellten beschäftige. Er selbst kam mit seinen Leuten regelmäßig gut aus. Dem Schafmeister gab er einen besonderen Auftrag. Auf einem Nachbargute hatte der Schwiegersohn des angesehenen Landwirtschaftsprofessors Julius Kühn die Zucht von Karakulschafen versucht und Karakulböcke mit Rhönschafen gepaart. Dr. Schöne ließ sich von diesem Gutsnachbar anregen. Ich sah in Kleindöbbern die ersten Hybriden aus dieser Kreuzung. Den Fellen fehlte noch der schöne tiefschwarze Glanz. In Deutsch-Südwestafrika hatten die Rauchwarenhändler (*Pelzhändler*) Thorer und Mertens, sowie der Geheime Ökonomierat Steiger-Leutewitz weit bessere Erfolge. Mit dem Schweinemeister, der seine Herde gleichfalls in der Feldflur hütete, hatte Dr. Schöne den Anstellungsvertrag ohne meine Mitwirkung geschlossen. Er hatte ihm für jedes „abgesetzte“ Ferkel 50 Pfennig versprochen. Als Städter und Kaufmann verstand er unter „absetzen“ das Verkaufen; er dachte an den Absatz im Handel. Der Schweinemeister legte aber das Wort im Sinne der Entwöhnung von der Muttersau aus und verlangte je eine halbe Mark für jedes Ferkel, das er von der Muttersau absetzte. Mir war aus der Leipziger Gegend das sogenannte Schwanzgeld geläufig. Die Magd oder der Knecht, aus deren Obhut ein Tier aus dem Betrieb veräußert wurde und hinausging, erhielt das Schwanzgeld, das bei Ferkeln 50 Pfennig betrug, bei Kälbern, Fohlen und ausgewachsenen Tieren 3,- Mark. Der veräußernde Landwirt bedang aus beim Kaufabschluss, dass der Erwerber das Schwanzgeld an die Magd bzw. den Knecht zahlte. Wir versuchten es beim Amtsgerichte in Cottbus mit einem Rechtsstreite. Der Schweinemeister siegte sowohl im ersten als auch im zweiten Rechtszuge.

Als ich im Dezember 1918 aus dem Ersten Weltkriege heimkam, hatte Dr. Hugo Schöne das Interesse an Kleindöbbern verloren und es verkauft. Er pachtete eine Jagd bei Malchow in Mecklenburg und überließ die Geschäfte der chemischen Fabrik einem Sohn und einem Schwiegersohn, unter deren Leitung infolge unvorsichtiger Kreditgewährung bedeutende Verluste auftraten. Ich erfuhr das ganze Unglück erst nachträglich, als Dr. Schöne nach erfolgloser Pfändung zum Offenbarungseide geladen wurde.

## ***Das Rittergut Kötitz***

Unweit (04774) Dahlen, eingemeindet in die Gemeinde Calbitz, liegt das Rittergut Kötitz. Der Besitzer, Heinrich Wilcke, war Offizier a.D., er starb am 1. März 1931. Der Sohn Hellmut Wilcke erwarb die Erbteile seiner Geschwister. Der Mutter blieb die ideelle Hälfte des Gutes nebst dem entsprechenden Anteil am Wirtschaftszubehör. Diese Regelung war zur Niederschrift eines anderen Notars getroffen, als gegen Ende 1941 Frau verwitwete Wilcke mit ihrem Sohn Hellmut zu mir kam, um einen Pachtvertrag über ihre ideelle Hälfte abzuschließen. Mutter und Sohn waren sehr einig und machten mir auch den Eindruck, dass es zwischen ihnen auch künftig zu keinen Meinungsverschiedenheiten kommen könne. Deshalb entsprach ich gern ihrem Wunsche, den Pachtvertrag möglichst einfach zu gestalten. Der Pachtvertrag sollte vom 1. Januar 1942 auf zwölf Jahre laufen und sich jeweils um weitere zwölf Jahre verlängern, falls er nicht mit Zwölfmonatsfrist auf den Schluss einer Pachtperiode gekündigt wurde. Erlöschen sollte das Pachtverhältnis mit dem Tode der Frau Wilcke falls diese ihre ideelle Hälfte dem Sohn Hellmut letztwillig zuwenden würde; andernfalls sollte der Tod der Frau Wilcke auf den Bestand des Pachtverhältnisses ohne Einfluss bleiben. Am 15. September 1945 wurde Kötitz im Zuge der Bodenreform enteignet.

## ***Die Familie von Schönberg: Pfaffroda und Dörnthal***

Einige Zeit vor dem Ersten Weltkriege wies mir der Professor Dr. jur. Hans Planitz, der im Vorbereitungsdienst auf unserer Kanzlei gearbeitet hatte, und mit dem ich bis an sein Lebensende befreundet war, seinen Vetter, den Dr. Diener-Schönberg als Klienten zu. Oben auf dem Erzgebirgskamm dicht an der böhmischen Grenze liegen die großen Waldgüter Pfaffroda und Dörnthal, die lange Jahre in der Familie von Schönberg vererbten. Die Schönbergs gehörten zum sächsischen Uradel und besaßen in den sächsischen Erblanden eine Reihe von Gütern, z.B. Reinsberg, Rotschonberg, Kuckuckstein, Mockritz, Thammenhain usw. Nachdem das sächsische Familienanwartschaftsgesetz am 7. Juli 1900 ergangen war, hatten die Schönbergs die Rechtsverhältnisse einheitlich nach dem neuen Gesetze geregelt und die Folgeordnungen auf einander abgestimmt. Diese Arbeit hatte sich der damalige Geschlechtsseniore, der alte Herr von Schönberg auf Mockritz bei Döbeln, angelegen sein lassen. Pfaffroda und Dörnthal waren freies Eigentum gewesen, als der letzte Schönberg starb, der auf diesen Gütern saß. Seine Alleinerbin wurde seine Tochter, die in Dresden bei dem Kammersänger Diener von der Hofoper Musikunterricht nahm, was dazu führte, dass sie Herrn Diener heiratete. Aus der Ehe ging ein Sohn hervor, der eine Verwandte meines Freundes Hans Planitz heiratete, die ihm zwei Söhne schenkte. Zwischen Diener-Schönberg, dem zukünftigen Erben der Güter Pfaffroda und Dörnthal und dem Senior des von Schönbergschen Geschlechts kamen Verhandlungen in Gang, die aber noch nicht zur Einigung heranreiften. Herr Diener-Schönberg verlangte die Zustimmung zu seiner Nobilitierung mit dem Namen von Schönberg, die Aufnahme in den von Schönbergschen Geschlechtsverband und seine Eingliederung und die Eingliederung seiner Nachkommen in die von Schönbergschen Nachfolgeordnungen. Gegen diese Zugeständnisse war er bereit, in die Umwandlung der Güter Pfaffroda und Dörnthal in eine Familienanwartschaft nach sächsischem Recht zu willigen und sich damit einverstanden zu erklären, dass nach dem etwaigen Erlöschen seines Mannesstammes dafür die von Schönbergsche Nachfolgeordnung wirksam werde. Der Mockritzer Schönberg suchte mich zu einer Besprechung auf. Er glaubte, dass sein Geschlechtsverband Herrn Diener-Schönberg schon weit genug entgegen kam, wenn er sich mit dessen Nobilitierung unter dem Namen von Schönberg einverstanden erkläre.

Dafür sei die angemessene Gegenleistung die Eingliederung der Güter Pfaffroda und Dörnthal in die Schönbergsche Nachfolgeordnung. Von einer Aufnahme des Herrn Diener-Schönberg und seiner Nachkommen in die Nachfolgeordnungen der Schönbergschen Familienanwartschaften wollte er nichts wissen. Ich glaubte, dass damit noch nicht das letzte Wort gesprochen sei. Nach Rücksprache mit Herrn Diener-Schönberg fuhr ich zunächst ins Dresdener Justizministerium und sprach dort beim Sachbearbeiter für Familienanwartschaften vor, um zu klären, ob man bereit sei, Pfaffroda und Dörnthal in eine Familienanwartschaft umzuwandeln. Geheimrat Dr. Grützmann sagte mir, dass das eine staatspolitisch sehr wichtige Angelegenheit sei, worüber ich mich im Stillen wunderte. Das Justizministerium war zu allem bereit. Wegen der Nobilitierung musste ich mich an einen vortragenden Rat im Ministerium des Innern wenden, den mir Dr. Grützmann nannte. Ich vergaß den Namen und weiß nicht einmal mehr, ob der Herr im Ministerium des Innern adelig war. Keinesfalls gehörte er zum Uradel. Dr. Grützmann kürzte mir den Weg aus dem Justizministerium ins Ministerium des Innern ab, indem er mir eine Zwischentür öffnen ließ. Ich fand also für „die staatspolitisch wichtige Angelegenheit“ auffällig offene Türen. Dass eine Nobilitierung auch im 20. Jahrhundert eine staatspolitisch wichtige Angelegenheit sein könne, hatte ich zuvor nicht angenommen. Nach meiner Erinnerung kam die Sache vor dem Ersten Weltkriege nicht mehr zum Abschluss. Mir ist überhaupt keine Nobilitierung aus der Zeit während des Ersten Weltkrieges bekannt geworden außer solchen, die mit der Verleihung gewisser bayrischer Kriegsorden verbunden waren. Nobilitierungen, die in Dresden bearbeitet wurden, ruhten während des Krieges und wurden mit dem Sturz des Thrones gegenstandslos.

### ***Pachtrückgaben***

Bei Pachtrückgaben größerer Güter war es in Mittel- und Ostdeutschland üblich, dass Pächter und Verpächter je einen Sachverständigen bestellten, um die Werte der Besatzstücke, der Vorräte und der Bestellarbeiten (des Feldinventars) zu bestimmen. Meist wählten die beiden Sachverständigen einen Obmann, der bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gab. Entsprechende Bestimmungen waren in den Pachtverträgen üblich. Bei den Wertbestimmungen durch die Sachverständigen handelt es sich um die Bestimmung der Leistung durch dritte im Sinne der §§ 317, 318, 319 BGB. Häufig zogen die Parteien auch noch je einen Juristen ihres Vertrauens zu, die bei auftauchenden rechtlichen Meinungsverschiedenheiten rasch zu einer Klärung mitwirkten und am Schlusse der Verhandlungen das Ergebnis sachgemäß in Form einer Vereinbarung zusammenfassten. Ich entsinne mich noch an einige solcher Pachtrückgaben:

Der Graf Zech Burkersroda hatte die Landwirtschaft seines Gutes Börln bei Dahlen nebst dem Vorwerk Schwarzer Kater an den Landwirt Helbig verpachtet, der den Vertrag nicht verlängerte, sondern die Bewirtschaftung des Rittergutes Mautitz bei Riesa übernahm, das seinem Schwiegervater gehörte. Das Geschäft wickelte sich dort glatt ab, weil bewährte und anerkannte Schätzer tätig wurden. Der Sohn des Gutsbesitzers, der im auswärtigen Dienste des Reiches stand, war mit seiner Frau, einer Tochter des Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg damals auf Urlaub in Börln.

Nach dem Ersten Weltkriege hatte Herr Fritz Schreiber, der von Haus aus Kaufmann war, von der Aktiengesellschaft Sächsische Werke das Rittergut Gaschwitz gepachtet. Er gewann im Laufe der Zeit ein großes Ansehen als Sachverständiger bei Gutsübergaben. Um die Johanni- und Michaelistermine herum war er stark in Anspruch genommen. Ich lernte ihn bei meinem Freunde, dem Rechtsanwalt Dr. Ernst Schubert, kennen. Wir stellten damals fest, dass wir beide während des Ersten Weltkrieges bei der Fliegertruppe standen. Wir begegneten uns wieder in

Zöbiger. Dr. Paul Kees hatte die Landwirtschaft dieses Gutes an die ASW verkauft und dann zusammen mit Herrn Haberland von der ASW gepachtet. Jetzt sollte die Pachtung an Herrn Schreiber abgegeben werden. Ich war bei dieser Pachtrückgabe Rechtsberater des Dr. Kees. In dem Pachtvertrag war seiner Zeit nicht festgesetzt worden, dass die ASW das gesamte Wirtschaftszubehör bei Pachtende zu übernehmen habe. Der neue Pächter, Fritz Schreiber übernahm zwar den größeren Teil des lebenden und toten Inventars, ließ aber einige der wertvolleren Stücke aus wie z.B. den Dreschsatz nebst Höhenförderer. Offenbar brauchte er diese Dinge nicht, weil er Zöbiger gemeinsam mit Gaschwitz und Großstädteln bewirtschaften wollte. Nach Abschluss der Schätzung zog sich die Verhandlung die ganze Nacht durch hin. Nach meiner Erinnerung graute der Morgen, als wir die Abschlussvereinbarung unterzeichneten.

An dem Gesellschaftspachtbetrieb mit Haberland hatte Dr. Paul Kees keine Freude gehabt. Aus seinen Erfahrungen zog er die Folgerung, keine solche Gesellschaft wieder einzugehen. Dr. Kees und Haberland hatten auf Zöbiger eine Fläche mit Johannisbeeren und eine andere Fläche mit Rhabarber bebaut. Diese hatten jedoch nicht die erhofften Erträge gebracht.

In den 80iger Jahren des 19. Jahrhunderts beschränkte sich der feldmäßige Gemüsebau in der Leipziger Gegend auf Kraut, das man zwischen die Runkelrüben pflanzte, und auf Buschbohnen und Erbsen. Der feldmäßige Anbau von Rhabarber war noch gar nicht üblich. Die Bevölkerung gewann an Rhabarberkompott und Rhabarberkuchen erst allmählich um die Jahrhundertwende Geschmack.

Ein eigenartiges Pachtende erlebte ich in Zweenfurth. Damit hatte es folgende Bewandnis:

Das preußische Justizministerium hatte zur Staatsanwaltschaft in Halle (Saale) den Staatsanwalt Ludwig Trampe versetzt. Dieser heiratete eine sehr vermögende Leipziger Dame und nahm auf deren Verlangen seinen Wohnsitz in Leipzig. Die preußische Justizverwaltung bestand jedoch auf der Residenzpflicht am Amtssitze und verlangte, dass er seinen Wohnsitz in Halle nahm. Dahin wollte aber Frau Trampe nicht übersiedeln. Herr Ludwig Trampe erbat deshalb seinen Abschied und widmete sich in der Hauptsache der Verwaltung des Vermögens seiner Frau. Zu den Miethäusern erwarb er noch einen ländlichen Grundbesitz. So kaufte er das kleinste Rittergut Sachsens, nämlich Niederschmölen im Muldentale unweit oberhalb Wurzen, das ihm das Prädikat Rittergutsbesitzer verlieh. Vor ihm hatte es als Student Richard Aloys Schwarz besessen, dem es den notwendigen Kredit erhöhte, weil niemand seine Kleinheit ahnte. Herrn Ludwig Trampe kam es auf den Kreditimbus ganz und gar nicht an, wohl aber auf das gesellschaftliche Ansehen, was der Rittergutsbesitzer immer noch bei vielen Leuten genoss. In seinen Mußstunden forschte Herr Ludwig Trampe über die Krim-Goten und schrieb über diese sogar ein Buch.

Zu dem landwirtschaftlichen Grundbesitz, den Herr Trampe erwarb, gehörte auch ein Bauerngut in Zweenfurth bei Borsdorf, dessen landwirtschaftliche Nutzfläche er nach und nach auf rund 150 ha vergrößerte. Dieses Gut pachtete ein Landwirt namens Helbig, der eine ansehnliche und vermögende junge Frau aus Hohenstein-Ernstthal geheiratet hatte. Herrn Helbig kannte ich früher noch nicht. Frau Helbig hatte ich in Hohenstein-Ernstthal kennen gelernt, als ich dort in der Familie des Tischdeckenfabrikanten Layritz als Brautführer an der Hochzeit meines Freundes, des Landgerichtsdirektors Dr. Riedel, teilnahm. Wir stellten diese frühere Bekanntschaft aber erst geraume Zeit nach unserer Wiederbegegnung in meiner Kanzlei fest. Während des Ersten Weltkrieges, nämlich am 15. März 1916 war eine Bekanntmachung des Bundesrates ergangen, die für landwirtschaftliche Nutzungsverträge, insbesondere auch für Pachtverträge die Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, in Sachsen also der Amtshauptmannschaft, vorschrieb. Obwohl Herr Trampe Volljurist und mehrfacher Gutsbesitzer war, hatte er diese Genehmigung nicht eingeholt. Seinem Pächter Helbig war die

Vorschrift unbekannt. Ende Juni wurde nun dem Pächter eine einstweilige Verfügung zugestellt, die ihm das Abernten der Pachtfelder verbot. Er wendete sich an den alten ehemaligen Pächter Weinhold in Meißen, der als landwirtschaftlicher Sachverständiger und Fachberater tätig war, den ich aber bis dahin nicht kannte, und kam mit diesem zu mir. Die einstweilige Verfügung hatte der sonst recht verständige Landgerichtsdirektor Dr. Schwarze erlassen. Ihm fehlte augenscheinlich die landwirtschaftliche Anschauung. Ich legte gegen die einstweilige Verfügung den Widerspruch ein und verlangte ihre schleunige Aufhebung. Dabei wies ich darauf hin, dass für Pferde, Rinder und Schweine Klee gemäht werden müsse, dass in der Ernte, die noch auf dem Halm stehe, die vom Pächter für Saatgut, Düngemittel und Arbeitslöhne aufgewendeten Beträge steckten, die reproduziert werden müssen, dass der Pächter die Kaufpreise für Handelsdünger, Saatgut, Treibstoff, Strom usw. noch zu bezahlen habe. Obwohl ich den Landgerichtsdirektor Dr. Schwarze als einen gewissenhaften Richter mit gutem Iudicium sehr schätzte, ließ ich mich durch mein damals noch jugendliches Ungestüm zu etwas scharfem Auftreten hinreißen. Welcher Anwalt den Staatsanwalt a.D. Trampe vertrat, ist mir nicht mehr erinnerlich. Er und sein Anwalt machten geltend, dass der Pachtvertrag mangels der behördlichen Genehmigung nichtig sei und dass Herr Trampe die Amtshauptmannschaft ersuchte, den Vertrag nicht etwa noch nachträglich auf Helbigs Antrag zu genehmigen. Ich wies angesichts der Nichtigkeit des Pachtvertrages darauf hin, dass sich Herr Trampe nicht auf die Ausschließung des Zurückbehaltungsrechtes durch § 581 Absatz 2 und § 556 Absatz 2 BGB berufen könne, sowie Herr Helbig wegen seiner Bereicherungsansprüche ein Zurückbehaltungsrecht am Grundstück habe. Ich stellte auch das Pfandrecht des Verpächters nach §§ 559, 581 BGB in Abrede. Die Kammer ertainete einen kurzfristigen Verkündungstermin an. Als wir vom Gericht weggingen, meinte der Sachverständige Weinhold, ich hätte nicht gut daran getan, so scharf gegen das Gericht aufzutreten; damit hätte ich gewiss das Gericht vergrämt und die Sache des Herrn Helbig gefährdet. Damit unterschätzte er gewiss den Landgerichtsdirektor charakterlich. Selbst wenn er mir meine Schärfe in der Kritik seiner einstweiligen Verfügung verübelt hätte, hätte er das niemals der Sache der von mir vertretenen Partei entgelten lassen. Schon nach wenigen Tagen konnte ich meinem Auftraggeber melden, dass die Zivilkammer die einstweilige Verfügung aufhob. Helbig konnte nun also ernten, was er gesät hatte. Trampe lehnte die Übernahme von Helbigs Inventar ab, da die Vertragsbestimmungen nichtig waren und auch § 589 BGB nicht eingriff. Mir war unverständlich, dass Trampe in seinem Eigensinn und seiner mir unbegreiflichen Animosität gegen Helbig sein ansehnliches Zweenfurther Landgut vom Wirtschaftszubehör entblößte. Weinhold veranstaltete nach der Ernte eine Versteigerung des Inventars und war noch nach einiger Zeit mit deren Ergebnis sehr zufrieden. In der Folgezeit sanken die Preise fühlbar.

Aus seiner Ehe mit der reichen Frau hatte Trampe keine Kinder. Sie nahmen ein Mädchen an Kindesstatt an, das Trampe mit einem Grafen Oriola verheiratete. Die Ehe, die nicht als Namensheirat gedacht schien, hatte jedoch keinen Bestand.

In Hänichen in der Elsteraue unterhalb Leipzigs hatte der Justizrat Dr. Ernst Weniger nach und nach einen größeren landwirtschaftlichen Grundbesitz erworben. Seinem Beispiele folgten seine beiden Schwäger, die Rauchwarenhändler in Firma Otto Erler und Mitinhaber der Rauchwarenfärberei in Firma Sieglitz & Co. waren. Sie besaßen, als sie meine Klienten wurden, in Hänichen, das inzwischen nach Lützschena eingemeindet worden war, ein Gut von etwa 150 ha. Sie hatten es verpachtet. Ich war zunächst handelsrechtlich mit ihren Firmenangelegenheiten befasst. Als der Pächter des Gutes den Pachtzins unpünktlich zahlte, wurde ich veranlasst, ihn ab und zu zu mahnen. Ich empfahl den Brüdern Erler, schärfer vorzugehen und riet schließlich zur Räumungsklage. Die Brüder fanden jedoch den Entschluss dazu nicht.

Ein bedeutender Teil der Landmaschinen des Pächters stand beim Schmied, der sein Werkmeisterpfandrecht daran geltend machte, weil der Pächter ihn nicht bezahlte. Schließlich gingen die anderen Gläubiger vor. Der Pächter beantragte das Vergleichsverfahren. Für das Gut in Hänichen fand sich in dem Sohne des Ökonomierates Weyhmann aus Drossdorf ein ordentlicher Pächter. Ich wirkte bei der Übergabe an diesen mit. Obmann der Übergabesachverständigen war der Pächter des Rittergutes Medewitzsch bei Rötha. Dieser versicherte mir, dass der Pächter alle seine Felder beim Weggange in bestem Zustande zurückließ. Ins Unglück war er durch den Trunk geraten. Sein Ehrgeiz, seine Felder vorbildlich zu bestellen, blieb in ihm trotz der Trunksucht wirksam. Kurze Zeit, nachdem er Hänichen verlassen hatte, erschien er auf meiner Kanzlei mit schwerem Schritt und schwerer Zunge, vollkommen beherrscht und ruhig. Er nahm auf meine Aufforderung auf dem Stuhl neben meinem Schreibtische Platz, schaute mich einige Sekunden schweigend an, darnach bemerkte er mit eintöniger Stimme: „Herr Rechtsanwalt, ich habe mit Ihnen ein Hühnchen zu rupfen!“ Ich stutzte, denn ich war mir bewusst, dass ich ihn, wenn auch gegen meine Überzeugung und nur auf ausdrücklichen Wunsch meiner Auftraggeber, der Verpächter, mit ungehöriger Schonung behandelt hatte. Ehe ich noch etwas entgegnete, fuhr der Pächter fort: „Sie haben mich viel zu lau behandelt! Sie mussten mich schon vor zwei Jahren rausschmeißen! Da hätte ich von meinem Vermögen noch etwas gerettet. Sie sind jetzt daran schuld, dass ich aus Hänichen nichts anderes mitnehme als meinen Spazierstock.“ Wie ich den unglücklichen Mann vor mir sitzen sah, überkam mich allerdings ein gewisses Schuldbewusstsein. Er hatte nicht unrecht, wenn er mir vorhielt, dass wir dem bedauerlichen Trinker durch eine rechtzeitige Räumungsklage das Gewissen schärfen und seine Selbstbeherrschung gegenüber dem Alkohol hätten stärken können. Ich widersprach ihm deshalb nicht, hielt ihm in der Lage, in der er sich befand, auch seinen Hang zum Alkohol nicht vor, weil das ganz gewiss nicht nötig war und er sich sichtlich mit Selbstvorwürfen genug quälte. Ich gab ihm ohne Einschränkung recht und dankte ihm für die Belehrung, die ich nicht vergaß und mir später immer wieder dienen ließ. Wenn ein willensschwacher Schuldner mir wegen vermeintlich zu hartem Vorgehen Vorwürfe machte, habe ich ihm mein Erlebnis mit dem Hänichener Pächter erzählt.

Zu einer Pachtübergabe auf dem Rittergute Großsteinberg zog mich Herr Fritz Schreiber zu. Die Familie Platzmann hatte im Seidenhandel in Leipzig ein größeres Vermögen geschaffen und hatte sich schließlich aus dem Handel aufs Land zurückgezogen. Die Platzmanns erwarben in der Leipziger Gegend die Güter Gundorf (Neuscherbitz), Barneck, Hohenstädt und Großsteinberg, in der Oberlausitz Oberlichtenau bei Pulsnitz und später Nenkersdorf bei Frohburg. Das Rittergut Gundorf (Neuscherbitz) verkauften sie an Alwin Ackermann, der später Mitinhaber der Firma B.G. Teubner wurde. Barneck erwarb die Leipziger Immobiliengesellschaft und zergliederte es zu Baugründen. Oberlichtenau bei Pulsnitz hatte früher einmal dem Grafen Heinrich von Brühl gehört. Ein Platzmann, der etliche Jahre ein Gut in Galizien bewirtschaftet hatte, kaufte es nach seiner Rückkehr aus Galizien, behielt es aber nicht lange, weil er an der Landwirtschaft keinen Geschmack mehr hatte. Sein Sohn Heinrich Platzmann wurde Rechtsanwalt in Leipzig, gehörte aber zu den Leuten, bei denen die Beschäftigung nicht zur Arbeit ausarten durfte. Das Dorf Hohenstädt ist dadurch berühmt, dass Johann Gottfried Seume von dort seinen Spaziergang nach Syrakus antrat. Seume war in Hohenstädt nicht auf dem Rittergute, sondern bei dem Verleger Georg Joachim Göschen als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in Stellung. Die Hohenstädter Platzmanns welkten dahin; ihre Linie starb aus.

In Nenkersdorf, dessen Rittergut Peter Platzmann aus der Barnecker Linie kaufte, entwickelte sich ein neues Geschlecht, das jedoch am 15. September 1945 enteignet wurde. Auf dem Rittergute Großsteinberg saß der Amtshauptmann Platzmann, der mehrere Jahrzehnte lang den amtshauptmannschaftlichen Bezirk (Landkreis) Leipzig verwaltete. Er hatte zwei Töchter und

einen Sohn. Von den Töchtern heiratete eine den Rittergutsbesitzer Gadegast auf Manschatz, der Berufsoffizier wurde und während des Ersten Weltkrieges zum Führer des stellvertretenden Generalkommandos des XIX. (Königlich Sächsischen) Armeekorps in Leipzig aufstieg. Die Gadegaste auf Manschatz, die Rossberge, die Steiger (auf Leutewitz, auf Löthain, auf Kleinbautzen, auf Beucha bei Borna), die Eulitze auf Pulsitz gehörten zur bürgerlichen Gentry in Sachsen. Sie waren aus dem Stande der Rittergutspächter durch ihre persönliche Tüchtigkeit und günstige Umstände in den Stand der Rittergutsbesitzer aufgestiegen. Ihre Familien blieben in mehreren Generationen auf der erworbenen Scholle. Sie stellten, ebenso wie die feudalisierten Großkaufmannsfamilien, Berufsoffiziere und höhere Zivilbeamte. In einzelnen Zweigen wurden sie geadelt, wie z.B. ein Pulsitzer Eulitz, der lange Jahre Flügeladjutant beim sächsischen König war. Einer seiner Nachfolger war Willy Gontard vom Rittergute Mockau bei Leipzig. Er stand bei den Leibhusaren in Großenhain und gehörte zu der Seidenhändler- und Réfugiéfamilie Gontard aus Cambrai.

Der Sohn des Amtshauptmanns Platzmann wurde Reiteroffizier, heiratete eine Tochter Wecke vom Rittergute Wiesa bei Annaberg und blieb im Ersten Weltkriege. Seine kinderlose Witwe erbte, beschränkt durch eine Nacherbschaft, das Rittergut Großsteinberg. Sie verpachtete es an einen gewissen Jehse. Dieser war zu gut für diese Welt. In seiner Wirtschaft herrschte der Obermelker. Dieser ließ es sich sehr gut gehen. Wer das Treiben sah, glaubte nicht, dass diese Wohlfahrt eines Melkers mit redlichen Mitteln möglich sei. Der Pächter Jehse war aber zu weich und zu gutmütig, um die Unterschleife aufzudecken und mit harter Hand zuzufassen. Fuhr er von Großsteinberg nach Leipzig, so benutzte er die damals noch bestehende vierte Wagenklasse. Der Melker fuhr in der zweiten. Seine Frau war weit besser gekleidet als Frau Jehse. Am Übergabetage beköstigte uns nicht Frau verwitwete Rittmeister Platzmann, sondern Herr Hans Herrmann in Großsteinberg. Herr Ernst Herrmann, ein Verwandter der Brauerfamilie Ulrich, der unter der Firma Felix Böttcher in Leipzig-Stötteritz ein sehr bedeutendes Unternehmen zur Herstellung und Pflege von Druckwalzen entwickelt hatte, vereinigte in Großsteinberg mehrere Bauerngüter unter dem Namen der Herrmannschen Guts- und Steinbruchsverwaltung GmbH. Die landwirtschaftliche Nutzfläche umfasste etwa 200 ha. Sein Sohn Hans Herrmann, der ebenso wie der aus der Brauerfamilie Pottkämper stammende Schwiegersohn Alexander Pottkämper Mitinhaber der Firma Felix Böttcher war, wohnte auf dem Gutshofe in Großsteinberg und leitete die Landwirtschaft. Er lud uns in sein Haus und an seinen Tisch. Frau Platzmann war durch den Zusammenbruch ihres Pächters Jehse in wirtschaftliche Bedrängnis geraten. Das Übergabegeschäft ging glatt vonstatten. Für den Pächter Jehse war die Pachtung des Rittergutes Großsteinberg ein Verlustgeschäft gewesen. Er fand Beschäftigung in der landwirtschaftlichen Verwaltung der Flugplätze der Luftstreitkräfte, insbesondere bei der Oberleitung der Schafherden, die die Flugplätze abweideten.

### ***Rittergut Breitenfeld: Wohnungsnot und Wanderschäfer***

Das Rittergut Breitenfeld, eines mit der größten landwirtschaftlichen Nutzungsfläche im sächsischen Niederland, hatte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Landwirt Bach erworben. Er bewohnte und bewirtschaftete das Rittergut Eptingen im Kreise Querfurt. Breitenfeld bewirtschaftete er durch einen Inspektor. Eine Reihe von Jahren war dort mein Jugendfreund und Schulkamerad Walter König Wirtschaftsleiter, nachdem er die Pachtung der Güter Döbitz-Dewitz bei Taucha aufgegeben hatte. Die Tochter des Besitzers Bach heiratete den Landwirt Joachim von Etzdorf, der danach die Breitenfelder Wirtschaft leitete. Der Denkstein auf dem breiten Triftwege mit der Pflaumenallee, der mit seiner Inschrift:

Gustav Adolf Christ und Held  
Rettete bei Breitenfeld  
Glaubensfreiheit für die Welt

an die Schlacht vom 17. September 1631 erinnert, war das Ziel vieler Leipziger Schulausflüge im 19. Jahrhundert.

Nach dem Ersten Weltkriege beschäftigte mich das Rittergut Breitenfeld ab und zu als Anwalt. In der Zeit des Wohnungsmangels, des Währungsverfalls und der Lebensmittelknappheit fanden sich viele Arbeiter für die Landwirtschaft. Sie zogen in die Drescherhäuser und erfreuten sich der Lebensmitteldeputate. Nachdem sich mit dem 20. November 1923 die Währung wieder befestigt hatte, und die Industrie wieder in Gang gekommen war, zogen die Arbeiter deren höhere Löhne vor. Sie kündigten die Arbeitsverhältnisse auf den Gütern, wollten aber in den Drescherhäusern wohnen bleiben. Die Lage wurde für die Landwirtschaft unerträglich. Sie konnte den Arbeitern, die sie als Ersatz für die Abgänge suchte, keine Wohnungen bieten. In Zusammenarbeit mit Herrn Joachim von Etzdorf unternahm ich einen Räumungsfeldzug, der sich vor allem gegen die Arbeiter richtete, die aus dem Dienste des Rittergutes in den der Schokoladenfabrik Wilhelm Felsche in Leipzig-Gohlis übergetreten waren. Das Mietgericht verurteilte zu Räumungen. Es verkannte nicht, dass die Arbeitskräfte für die Feldbestellung und die Viehpflege in die Dienstwohnungen der Güter gehören.

Die Flur Breitenfeld wurde wiederholt von Wanderschäfern mit ihren Herden aufgesucht. Das Wandern der Schafherden ist nicht nur in den Steppengebieten, sondern auch in Ackerbaugebieten üblich geblieben. M. Terentius Varro berichtet in seinem Leitfaden der Landwirtschaft (*Res rusticae*, Buch 2 Kapitel 2, siehe G. Goetz, Leipzig 1929), dass er seine Schafherden während des Sommers bei Rieti in den Sabinerbergen hielt, zum Überwintern aber nach Apulien, also nach Süden treiben ließ. Als ich mit meiner Familie gelegentlich im Harz war, begegnete uns dort ein Wanderschäfer, der es beklagte, dass er wegen des Überganges des Elsass' an Frankreich seine Herden nicht mehr in den Wasgenwald (*die Vogesen*) treiben könne. Noch nach dem Ersten Weltkriege hatten einzelne Wanderschäfer ihren Wohnsitz in der Leipziger Gegend und zogen von hier weit umher. Ab und zu tauchten sie in der Umgegend von Leipzig auf und trieben ihre Herden nicht nur über Stoppelfelder, die doch seit dem Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr brach lagen und regelmäßig kurz nach der Ernte geschält wurden, sondern auch auf Wiesen und sogar auf Kleefelder. Das sächsische Forst- und Feldstrafgesetz in der Fassung vom 24. April 1894 stellte durch seinen Artikel 9 die Hütungsvergehen unter Strafe. Dort heißt es:

- 1.) Wer unbefugter Weise Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schafe auf fremden Grundstücken hütet, treibt oder laufen lässt, nach Maßgabe und Stückzahl des eingehüteten Viehes und des angerichteten Schadens mit einer Mark bis einhundertfünfzig Mark.“
- 2.) .....

Gewisse Eigenheiten des Verfahrens in Forst- und Feldrügésachen regelte das sächsische Gesetz vom 10. März 1879, das gleichzeitig mit den Reichsjustizgesetzen am 1. Oktober 1879 in Kraft trat. Durch ein Landesgesetz vom 27. Februar 1882 wurde für die Forst- und Feldrügésachen das Adhäsionsverfahren wieder eingeführt, das die sächsische revidierte Strafprozessordnung vom 1. Oktober 1868, nicht aber die Reichsstrafprozessordnung enthielt. Der Strafrichter hatte dem Verletzten im Strafbefehl oder Strafurteil den Ersatz des Schadens zuzusprechen, dafern dieser nicht darauf verzichtete. Den Landwirten kam es in der Hauptsache darauf an, den

Wanderschäfern das Treiben der Herden auf ihren Feldern und Wiesen nachdrücklich zu untersagen. Den selbstwirtschaftenden Eigentümern stand gegen die Wanderschäfer, die sich wiederholt vergingen, die Unterlassungsklage nach § 1004, den Gutspächtern nach § 862 BGB zu.

Neben dem Strafverfahren schützte den Eigentümer und Pächter gegen das widerrechtliche Treiben der Wanderschäfer auch die Privatpfändung (Schüttung) nach den §§ 488ff des sächsischen BGB, die Artikel 89 EG BGB unberührt ließ. Die Pfändung einer Schafherde setzte voraus, dass sie dem Schäfer auf frischer Tat abgenommen und die Pfändung binnen 48 Stunden beim Amtsgericht vom Pfänder gemeldet wurde. § 493 sächsisches BGB gab dem Pfänder die Wahl, ob er einen Pfandschilling von fünf Neugroschen oder Ersatz des verursachten Schadens vom Gepfändeten fordern wolle. Herr von Etdorf begnügte sich zunächst damit, dass ich den Wanderschäfer auf die einschlagenden Strafvorschriften, die Befugnis zur Pfändung, die Verpflichtung zum Pfandschilling oder Schadensersatz und die Kosten einer Unterlassungsklage im Wiederholungsfalle hinwies. In Ansehung des Pfandschillings vertraten wir die Auffassung, dass je eine halbe Mark für jedes Tier der Herde zu zahlen sei, also von 200 Schafen 100 Mark. Als derselbe Wanderschäfer trotz der rechtlichen Belehrung seine Herde ein zweites Mal auf die Breitenfelder Rittergutsflur trieb, mussten wir Ernst machen und forderten von dem Wanderschäfer einen Schadensersatz von 50 RM, die er auch alsbald zahlte. Das zweite Mal hatte er nicht eine Wiese nach der Grummeternte, sondern ein Kleefeld aufgesucht.

Herrn Joachim von Etdorf beriet ich gelegentlich auch in seinen Privatangelegenheiten. Sein Vater besaß in Kadinen in Westpreußen ein größeres Ziegeleiunternehmen und verwaltete das Rittergut Kadinen, das ein Vorbesitzer dem Kaiser Wilhelm II. geschenkt hatte. Der Vater Etdorf hatte letztwillig nicht verfügt. Seine Kinder wurden seine gesetzlichen Erben. Auf sie ging deshalb auch das Ziegeleiunternehmen über. Die Mitinhaberschaft dieses Gewerbebetriebes war ohne Bedenken für Joachim von Etdorf in Breitenfeld und für seinen Bruder, der als Kaufmann in Ägypten lebte. Der zweite Bruder stand als Beamter im auswärtigen Dienste des Reiches. Im Hinblick auf § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 bzw. § 10 Absatz 2 des deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937, der einem Beamten den Betrieb eines Gewerbes nur mit Erlaubnis seiner obersten Dienstbehörde gestattet, fragten mich Joachim und sein diplomatischer Bruder um Rat, wie sie die Sache zweckmäßig regeln könnten. Ich empfahl ihnen, für das Ziegeleiunternehmen eine offene Handelsgesellschaft zu bilden, den Diplomaten als Gesellschafter mit aufzunehmen, aber nach § 114 Absatz 2 HGB von der Führung der Geschäfte und nach § 125 HGB von der Vertretung auszuschließen. Auf Wunsch entwarf ich ihnen den entsprechenden Gesellschaftsvertrag. Das Auswärtige Amt erklärte sich mit dieser Regelung einverstanden.

### ***Der Kraftfahrer des Herrn von Bülzingslöwen***

In das Rittergut Großböhlen, das zwischen Dahlen und Oschatz liegt und der Familie von Krosigk gehörte, hatte ein Herr von Bülzingslöwen eingeheiratet. Er hatte in Holländisch-Indien ein ansehnliches Vermögen erworben, pachtete in Tirol eine Jagd und lebte dort einen großen Teil des Jahres. Mit seiner Frau und seinen Töchtern verstand er sich nicht besonders gut. Einige Jahre ließ sich Frau von Bülzingslöwen in ihren Eheangelegenheiten von mir beraten. Der Kraftfahrer des Herrn von Bülzingslöwen erschien bei mir, ohne zu wissen, dass ich die Frau seines Dienstherrn beriet. Seine Frau war durch einen Facharzt für innere Krankheiten in das Krankenhaus St. Jakob eingewiesen worden. Die Ärzte weigerten sich befremdlicherweise, ihm die Krankheit der Frau zu nennen. Sie beriefen sich auf das ärztliche Berufsgeheimnis. Der

Kraftfahrer konnte feststellen, dass seine Frau in der Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten lag und über heftige Schmerzen im Leib klage. Ich nahm hierauf und bei dem Alter der Frau an, dass es sich um Tabes dorsalis als spätsyphilitische Erscheinung handle und erörterte mit dem Kraftfahrer eingehend die Möglichkeit einer Anfechtung der Ehe nach dem damals noch geltenden § 1334 BGB. Der Kraftfahrer wollte über die Unterhaltspflicht nach der Nichtigkeitserklärung unterrichtet sein. Ich verwies ihn auf § 1345 BGB und legte ihm dar, dass wir seiner Frau nachweisen mussten, sie habe ihre syphilitische Erkrankung gekannt. Diesen Beweis wollte er dadurch führen, dass er durch das Gericht Auskünfte von den Trägern der sozialen Krankenversicherung beiziehen ließ, bei denen seine Frau versichert war. Sie hatte vom Verlassen der Volksschule an bis zu ihrer Verheiratung in Chemnitz ohne wesentliche Unterbrechung in Textilbetrieben gearbeitet und war in deren Betriebskrankenkassen versichert gewesen. Diese Betriebskrankenkassen gaben auf Grund ihrer Unterlagen Auskunft darüber, woran die Frau jeweils erkrankt war und behandelt wurde. Keine Krankenkasse meldete Behandlung an Syphilis. Wir erkundigten uns bei Fachärzten. Diese erklärten es für möglich, dass eine Frau den syphilitischen Primäraffekt nicht erkenne und die Roseola syphilitica, die Sekundärerkrankung, für harmlos halte. Das Landgericht Leipzig stellte die Tabes dorsalis fest, lehnte es aber ab, die Ehe wegen arglistiger Täuschung für nichtig zu erklären. Es sprach die Nichtigkeit nur wegen Irrtums nach § 1333 BGB aus. Aus Sorge vor Unterhaltsansprüchen der schwer kranken Frau verschwand der Kraftfahrer aus der Gegend.

### ***Rittergüter - intern***

Das Rittergut Lossa nördlich von Wurzen gehörte seit mehreren Generationen der Familie von Könneritz. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war der Freiherr von Könneritz-Lossa mehrere Jahrzehnte lang Präsident der Ersten Kammer des sächsischen Landtags gewesen. Als er dieses Amt niederlegte, erhob ihn der damalige König in den Grafenstand. Seine Witwe war eine geborene Freiin von Fritsch. Sie stammte, wie sie mir erzählte, von dem Leipziger Buchhändler Thomas Fritsch und dem Weimarer Minister Freiherr von Fritsch ab. Ihre Eltern waren geschieden. Ihr Vater besaß die Güter Ostrau und Zschochau in der Lommatzcher Pflege. Ihre Mutter war Oberhofmeisterin bei der Kronprinzessin Luise von Sachsen, ehe diese 1902 mit dem französischen Sprachlehrer, dem Belgier Giron, aus Dresden abreiste. Die Gräfin Könneritz war eine unglückliche Frau. Ihr Sohn, der mit einer Tochter aus der Spinnerei und Häkelgarnfabrik von Hauschild in Hohenfichte bei Augustusburg im Erzgebirge verheiratet war, wollte sie entmündigen lassen. In der Zeit dieser Krise suchte sie mich wiederholt zu Beratungen auf.

Das Rittergut Schleinitz bei Lommatzsch besaß ein Herr von Zehmen, der es mit dem Absentismus hielt und in London lebte. Als er starb, erkämpfte sich sein Neffe Dr. Heinrich Freiherr von Friesen, der Sohn seiner Schwester, das Gut. *Er* ließ das Schloss durch Gurlitt restaurieren, trat aber das Gut im Zusammenhang mit einer Scheidung an seine Söhne erster Ehe ab, mit denen er später lange Jahre um die ausbedungene Rente und den Unterhalt kämpfte. Ich war aus der Studien- und Referendarzeit mit Friesen befreundet.

### ***Herr v. Heseler; die Leipziger Hagelschädenversicherung***

Als mich im Juli 1918 Major Haenel, der Kommandant der Flieger der 2. Armee (sprich = Kofl 2) zum Unternehmen RS (Angriff auf Reims) als Fliegervernehmungsoffizier zum Kofl. 3 nach der Champagne ausgeborgt hatte, lernte ich an dieser Dienststelle, die dem mir gut bekannten Hauptmann Palmer unterstand, dessen Stabsbildoffizier, den Leutnant von Heseler von den

sächsischen Leibgrenadieren, kennen. Er stammte aus einer geadelten westdeutschen Industriefamilie und war Berufsoffizier. Nach dem Kriege studierte er in Leipzig Rechtswissenschaft, heiratete eine *von* Carlowitz vom Rittergute Oberschönau, also eine Nichte meines Freundes Dr. Heinrich Freiherr von Friesen. Er wurde bei der Gesellschaft zur gegenseitigen Entschädigung von Hagelschäden in Leipzig angestellt. Zum Aufsichtsrate dieser Gesellschaft gehörte Herr Siegfried von Lüttichau auf Bärenstein, der mit der Witwe des Herrn von Salza und Lichtenau auf Kittlitz geborene Wittgenstein (Kittlitz bei Löbau) verheiratet war und mit seinem Stiefsohn Nickel von Salza und Lichtenau ab und zu bei mir als Klient erschien. Bei der Leipziger Hagelschädenversicherung hatte mein Vater laufend versichert. Die Gesellschaft beauftragte ihn ab und zu mit Schadensschätzungen. Kurz nach meiner Niederlassung als Anwalt fuhr ich mit Herrn von Wächter auf Röcknitz bei Wurzen, einem Sohn des angesehenen Rechtslehrers, nach Berlin. Wir wollten auf Grund von § 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen (des Versicherungsaufsichtsgesetzes) vom 12. Mai 1901 einen kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gründen, bei dem die Angestellten der Gesellschaft ihre Altersversicherung finden sollten. Der Direktor Haertel hatte die Provisionen der Leipziger Agentur der Gesellschaft zu einem Gründungsfonds angesammelt und in einem Mietwohngrundstück angelegt, das er als Treuhänder auf seinen Namen erworben hatte. Seine Treuhandschaft war in einer Urkunde des Notars Oberjustizrats Arno Liebster festgelegt. Wir verhandelten mit dem damaligen Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherungen und fanden Verständnis und Entgegenkommen. Unser kleiner Versicherungsverein kam zustande. Das Mietwohngrundstück wurde nach seiner Genehmigung an ihn aufgelassen. Als Herr von Wächter und ich in Berlin vom Anhalter Bahnhof nach dem Aufsichtsamt fuhren, trat in der Straßenbahn ein Mann Herrn von Wächter versehentlich auf den Fuß und verbeugte sich unter Entschuldigung tief vor der ungemein vornehmen Erscheinung des würdigen alten Herrn. Dieser aber murmelte mir zu: „Wenn der wüsste, dass er mich auf mein Holzbein trat!“ Ihm war nämlich wegen seiner Zuckerkrankheit ein Unterschenkel amputiert.

Als von Heseler und Herr Siegfried von Lüttichau mich in Angelegenheiten der Hagelschädenversicherung aufsuchten, waren mir deren Verhältnisse einigermaßen bekannt. Es handelte sich damals um einen Zusammenschluss mit der Berliner Hagelschäden-Versicherungsaktiengesellschaft Ceres, dem sich von Heseler und seine Freunde damals widersetzen. Wenn ich mich recht erinnere, kam die Verschmelzung einige Jahre später zustande; von Heseler wurde in den Berliner Vorstand aufgenommen. Persönlich traf ihn das Missgeschick, dass er seine Frau verlor. Nach einiger Zeit heiratete er die Tochter des Professors Kippenberg vom Inselverlag, die ihren ersten Mann, einen Sohn des Freiburger Landgerichtspräsidenten von Einsiedel auf Syhra, zu Beginn des Zweiten Weltkrieges durch einen Kraftradunfall verlor. Von Heseler starb nicht allzu lange nach seiner zweiten Eheschließung an einer Krankheit.

### ***Das Rittergut Taucha und die Wanderschäferei***

Das Rittergut Taucha hatte in alter Zeit der Familie von Haugkwitz gehört. Im 19. Jahrhundert hatte es die Stadt Leipzig gekauft und an den Landwirt Zinnert verpachtet. Da auch mein Vater „Ratspächter“ war, hatte er gelegentlich geschäftliche Dinge mit Herrn Zinnert zu besprechen. Zu einer solchen Besprechung nahm er mich Anfang der 80iger Jahre des 19. Jahrhunderts mit. Herr Zinnert war damals der an Pachtjahren älteste Ratspächter. Ich wunderte mich über die unzumutbare Anlage des Wirtschaftshofes, zu dem hinauf eine steile Auffahrt führte. Ähnliche Verhältnisse fanden sich in Scharfenstein bei Zschopau und in Gwandstein bei Frohburg.

Herr Zinnert hatte zwei Söhne. Der ältere wurde Landwirt und übernahm die Pachtung des Rittergutes Taucha. Der jüngere studierte Rechtswissenschaft und begegnete mir als Richter beim Amtsgerichte in Leipzig, er war von schwacher Gesundheit. Der ältere Sohn starb. Seine Witwe stammte aus der Landwirtschaft; sie war die Tochter des Lösninger Ratspächters Fröbel. Sie führte in Erbgemeinschaft mit ihren drei Kindern die Pachtung fort und tat das auch, nachdem sie den Landwirtschaftsrat Dr. Erich Bönisch geheiratet hatte, dem alle vier Erben Generalvollmacht erteilten. Die Zinnertsche Erbgemeinschaft beschäftigte mich 1944 gegen Frau Hildegard verwitwete Gutland, die eine Wanderschäferei mit dem Nachlass ihres Mannes Wilhelm Gutland übernommen hatte. Sie wohnte in Mölkau bei Leipzig. Ihre Herden, die je 200 bis 300 Tiere zählten, ließ sie in verschiedenen Gegenden Deutschlands hüten. Die Aufsicht über die Schafmeister führten sie und ihre Schwester dadurch, dass sie ab und zu die Herden im Personenkraftwagen aufsuchten. Im Jahr 1943 hatte das Rittergut Taucha einen Schlag von reichlich 11 ha mit Zuckerrüben bestellt. Im Herbst 1943 hielt sich eine der Gutlandschen Herden unter Leitung eines fremdländischen Schäfers in der Leipziger Gegend auf. Frau Hildegard verwitwete Gutland sucht für diese Herde im Spätherbst 1943 beim Dr. Erich Bönisch die Erlaubnis nach, den Zuckerrübenschlag abzuweiden. Dr. Bönisch erteilte diese Erlaubnis ohne Entgelt, jedoch nur mit der Maßgabe, dass nur die Flächen abgeweidet werden durften, von denen die Rüben bereits abgefahren seien. Als die Pflugfurche angesetzt war und der Schlag im November 1943 geackert wurde, verbot Dr. Bönisch sowohl der Frau Hildegard Gutland als auch ihrer Schwester sehr entschieden das Auftreiben der Herde auf die gepflügte Fläche. Die Inspektorsfrau und der Hofmeister des Rittergutes Taucha wiederholten das Verbot gegenüber dem fremdländischen Schäfer, der bald darnach starb. Frau Gutland ließ ihre Herde dicht an dem Rübenschlag pferchen und sie ständig von dem Pferch aus über diesen ein- und austreiben. Dadurch wurde ein Flächenteil von 1,7 ha empfindlich geschädigt. Der ganze Schlag wurde im Frühjahr 1944 mit Erbsen bestellt. Auf dem Flächenteil von 1,7 ha, über den Frau Gutland die Herde ein- und austreiben ließ, gediehen die Erbsen nicht. Die Erbgemeinschaft Zinnert verlangte für den Ausfall Schadensersatz. Wir konnten jedoch infolge der Kriegsergebnisse das Verfahren anfänglich nicht fördern. Nach dem Kriege verließ zunächst Frau Gutland und darnach Frau Marie verheiratete Dr. Bönisch verwitwete Zinnert das Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone.

### ***Ein Sohn und die väterliche Landwirtschaftstradition***

Durch meinen Vater war ich für die landwirtschaftlichen Ausstellungen interessiert. Er hatte auf sächsischen Ausstellungen ab und zu Preise erzielt. Diplome, die er über Preise erhielt, hingen unter Glas und Rahmen in seiner Schreibstube. Nachdem Max von Eyth nach englischem Vorbilde die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft 1884 ins Leben gerufen hatte, kamen ihre Wanderausstellungen bald in Gang. Fanden sie in Leipzig statt, dann habe ich sie regelmäßig besucht. Dabei hatte ich häufig das Glück, dass ich einen meiner Freunde aus der Landwirtschaft traf, unter dessen Führung ich mich mit den technischen Neuerungen und den Ergebnissen der Pflanzenzüchtungen bekannt machen ließ. Ich entsinne mich, dass ich einmal meinen Jugendfreund und Schulkameraden Walter König, ein andermal meinen Freund Albert Ackermann aus Portitz traf, dessen Vater mit meinem Vater befreundet war. Auf den großen Ausstellungen erschienen schon vor der Jahrhundertwende der Mähbinder der Harvester-Company und der Mähbinder der Firma Massey-Harris. Der erste Mähdrescher, den ich sah, war nach meiner Erinnerung von Mc Cormick. Die Melkmaschine erläuterte mir mein Freund Walter König und meinte, sie brächte den Bauernfrauen eine Erleichterung. Einige Zeit darnach kam ich in Gaulis bei Rötha in den Kuhstall eines mir befreundeten Bauern. Dort hingen zwar noch die Teile der Melkmaschine. Der Bauer sagte mir aber, dass er sie nicht mehr benutze, weil ihre

Reinigung zu umständlich und zeitraubend sei. In späteren Jahren gelang es, die Reinigungsarbeit wesentlich zu vereinfachen, so dass das maschinelle Melken viele Anhänger fand.

Nachdem mein Sohn die Landwirtschaftswissenschaften studiert und sich mit einer Dr. agr. verheiratet hatte, habe ich mich noch weiter mit der Technisierung und Mechanisierung der landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Mit regem Interesse verfolgte ich auch die Leistungen der Saatzuchtanstalten. In Zusammenarbeit mit dem Professor Dr. Friedrich Nobbe von der Forstakademie in Tharandt beschäftigte sich mein Vater mit dem planmäßigen Anbau von Grassamen, z.B. Anthoxanthum odoratum. Mein Vater baute Shireffs Squarhead, eine noch in den 80iger Jahren des 19. Jahrhunderts hochgeschätzte Weizensorte, an und Propsteier Staudenroggen, der seinen Namen von der Landschaft Probstei im Regierungsbezirk Schleswig hat und von Hamburger Kaufleuten bezogen wurde. An Kartoffelsorten baute er Champions, Richters Imperator, blaue und blassrote und Biskuitkartoffeln. Er richtete sich dabei nach dem jeweiligen Geschmack der Bevölkerung, die „Rutenkartoffeln“, d.h. Kartoffeln in der Zeile kauften, die jeweils eine sächsische Ruthe (= 7 Ellen 14 Zoll) lang war. (4,29 Meter. 1 sächsische Elle war 56,64 cm, 1 sächsisches Zoll war 2,3599 cm.)

Das Saatzuchtwesen hat sich ganz außerordentlich entwickelt. Ich betrachtete auf den landwirtschaftlichen Ausstellungen regelmäßig sehr genau, was von Lochau-Petkus, von Arnim-Criewen, Rabethge & Giesecke-Kleinwanzleben zeigten. Die Leistungen der Pflanzenzüchtung sind stetig gewachsen. Als besonders bemerkenswerte Züchtungen sind mir außer der steten Verbesserung der Zuckerrübe die Süßlupine (Luckenwalde) und der Schließmohn (Müncheberg) erinnerlich.

### ***Ehescheidungen, Altenteile und Erbhöfe***

Bäuerliche Klienten nahmen mich ab und zu für Ehescheidungen in Anspruch. So kam eine junge Bäuerin zu mir, die von ihrer Schwiegermutter mit erbitterter Feindschaft verfolgt und aus dem Hofe hinaus gebissen wurde. Ihr Vater hatte einen ansehnlichen Hof in demselben Dorfe bei Frohburg, nach Meinung der Schwiegermutter hatte er - wie mir schien - nicht genug mitgegeben. Das sprach sie aber nicht aus, sondern bauschte harmlose Vorgänge auf: Wortreich warf man ihr vor, dass ein Stück des überreichlichen Kirmeskuchens verschimmelt sei und dass das Brautkleid nicht unverzüglich nach der Hochzeit eingepackt worden war. Im ersten Rechtszuge des Scheidungsverfahrens war die junge Bäuerin für alleinschuldig erklärt worden. Ihr damaliger Anwalt war in ländlichen Dingen unerfahren, er kannte insbesondere nicht die Arbeitslast der Bäuerin. Mir gelang es, als Verkehrsanwalt beim Oberlandesgericht Dresden, ihre Unschuld darzulegen. Sie wurde schuldlos geschieden und heiratete in zweiter Ehe einen Lehrer von den Technischen Staatslehranstalten in Chemnitz. Diese Ehe gedieh bestens.

Eine Bauerntochter hatte in einen ansehnlichen Bauernhof in Fuchshain geheiratet. Ihr Mann trank und vernachlässigte Wirtschaft und Familie. Die Darlegung der Wirtschaftsvernachlässigung erforderte gewisse Kenntnisse des bäuerlichen Betriebs. Die Ehe wurde aus Verschulden des Mannes geschieden. Er musste bald nach der Scheidung seinen Hof aufgeben und verdingte sich bald hie, bald dort als Wirtschaftler auf Höfe, denen der Bauer fehlte; schließlich arbeitete er in der Industrie. Die Frau kehrte auf den elterlichen Hof zurück. Der Mann sorgte nicht für die Kinder. Der Großvater mütterlicherseits trat für die Berufsausbildung des Enkels in einem landwirtschaftlichen Berufe und der Enkelin als Lehrerin ein.

Ab und zu kamen Bauern, die ihr Gut dem Sohne oder dem Schwiegersohne übergaben und sich

ein Altenteil ausbedangen. Auf manchen Bauernhöfen gab es besondere Auszugshäuser, auf anderen gab es im Wohnhause ein oder mehrere Oberstübchen als Auszugsstuben. Die Gesamtheit der Altenteilsleistungen bezeichnete die sächsische Gesetzgebung, insbesondere die §§ 1157 bis 1172 des sächsischen BGB und § 31 des sächsischen AG zum BGB vom 18. Juni 1898, die §§ 61 und 112 der sächsischen AV zur Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899. Wohnrecht und Reallasten werden mit diesem Worte „Auszug“ zusammengefasst.

Das nationalsozialistische Erbhofgesetz regelte das Altenteilswesen etwas abweichend vom sächsischen Herkommen. In den meisten Fällen, die zu meiner Kenntnis gelangten, herrschte zwischen den Gutsauszüglern und dem Jungbauern und seiner Frau Eintracht, insbesondere dann, wenn der Altbauer und die Altbäuerin noch in der Wirtschaft mitarbeiteten. Mir sind aber auch Fälle begegnet, in denen sich Hass und giftige Feindschaft entwickelten. So ist mir ein Fall aus dem Dorfe Sehlis östlich Taucha erinnerlich. Hier hatte der Sohn dem Vater jegliche Auszugsleistung in schroffem Vertragsbruch verweigert und ließ den Vater Not leiden. Er war vergeblich darüber belehrt worden, dass er, abgesehen vom Altenteil, seinem Vater unterhaltspflichtig war. Ein Leipziger Volksschullehrer, der mit der Familie befreundet war, hatte sich vergeblich um eine Verständigung bemüht. Der Rechtsstreit wurde unvermeidlich. Erst nachdem das Gericht dem Jungbauern die Rechtslage deutlich erläutert hatte, gab er nach und erfüllte seine Auszugspflichten. Dazu gehörte auch ein Schwein im Lebendgewicht von mindestens 2 ½ Zentnern. Zum Schlachtfeste lud der Auszügler den Volksschullehrer und mich ein.

Durch sein Gesetz Nr. 45 vom 20. Februar 1947 hob der Kontrollrat das Erbhofgesetz auf. Die Bauern übergaben darnach im Bereiche meiner Klientel die Höfe vielfach nicht mehr durch Auflassung, sondern verpachteten an Söhne, Töchter oder Schwiegersöhne. Dabei bedangen sie sich einen Teil des Pachtzinses in Naturalleistungen aus in der selben Art, wie sie es früher beim Auszuge getan hatten. Da sie Eigentümer der Grundstücke blieben, kam ein Wohnrecht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit nicht mehr in Frage, ebensowenig die Eintragung von Reallasten.

### ***Das Wasser vom Vorwerk Eschefeld, Rittergut Frohburg***

Das Rittergut Frohburg mit dem Vorwerk Eschefeld besaß der Kreishauptmann, spätere sächsische Innenminister Krug von Nidda. Er hatte die Landwirtschaft mehrere Jahrzehnte an den Landwirt Ernst Hermann Mayer, nach dessen Übertritt in den Ruhestand an den Landwirt Wettberg verpachtet. Zum Vorwerke Eschefeld gehörte ein großer Teich, der auf manchen Landkarten auch als faule Pfütze bezeichnet war. Die Wiesen auf der Südseite des großen Teiches gehörten den Eschefelder Bauern. Wenn der große Teich, was bei stärkeren Niederschlägen sich immer wiederholte, höher angespannt wurde, dann schob sich der Teichspiegel über die Grenzen der Bauernwiesen und schädigte den Wieswachs. Die Bauern hatten den Rezess studiert, der auf Grund der §§ 253 ff. des sächsischen Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 17. März 1832 in den Verhandlungen vor der Spezialkommission zustande gekommen und von der Generalkommission genehmigt worden war. In diesem Rezess war die Rede von einem Eichpfahl und einer Feldquecke. Nach dem ganzen Zusammenhange konnte unter der Feldquecke keinesfalls das Wurzelunkraut *Agropyrum repens* verstanden werden, sondern ein Stein und zwar ein großer Feldstein, vielleicht ein Findling aus der Eiszeit. Das Wort Feldquecke zur Bezeichnung eines Steines war in Westsachsen nicht üblich. Ich wendete mich an meinen Schulkameraden, den Professor Dr. Alfred Götze, der gemeinsam mit dem Professor Dr. Friedrich Kluge das Etymologische Wörterbuch der deutschen Sprache und die Zeitschrift für

deutsche Wortforschung herausgab. Ihm war die Bezeichnung nur für die Unkrautpflanze vertraut, ebenso wie mir und den Eschefelder Bauern. An die Bezeichnung „Wacke“ für Gestein hatten wir natürlich auch gedacht, an die Grauwacke, die im Westen Leipzigs beim Bau des Karl-Heine-Kanals aufgeschlossen wurde und an die Wackersteine in Grimms Märchen. Ein großer Stein, den man als die Feldquecke des Rezesses hätte ansprechen können, fand sich nicht mehr auf dem Gelände, dessen Überflutung strittig war. Die Bauern zogen mich zu Rate. Mir war der Erfolg eines Rechtsstreites ungewiss. Die Bauern wollten die Frage auf jeden Fall klären. Ich empfahl deshalb, dass einer der beteiligten Bauern als Kläger auftreten, alle übrigen an dem großen Eschefelder Teich anliegenden Bauern sich nach Köpfen an den Kosten beteiligen sollten. Der Bauer Gertzsch klagte. Die Kosten wurden nach Fortschreiten des Verfahrens durch Umlagen aufgebracht. Die Zivilkammer des Landgerichtes Leipzig veranstaltete an Ort und Stelle in Eschefeld eine sehr gründliche Beweisaufnahme und entschied dann zu Ungunsten der Bauern. Es gelang uns nicht, für unsere Auffassung den vollen Beweis zu erbringen.

### ***Cröbern: Sommerhaus und Obstgarten der Familie usw.***

Im Dorfe Cröbern bei Gaschwitz hatte der Vater meines Schwiegervaters Grundbesitz erworben. Ein Auszugshäuschen hatte sich mein Schwiegervater als Sommerhaus aufgestockt und eingerichtet. Die mit ihm befreundeten Universitätsprofessoren hatten es auf Anregung des Altphilologen Richard Heinze (1867 bis 1927) ΠΑΥΣΙΛΥΠΙΟΝ (*Pausilypon* = *Ende aller Schmerzen, allen Kummers, etwa „Sanssouci“*) genannt<sup>12</sup>. Dieser Name wurde mit griechischen Majuskeln (*Großbuchstaben*) an dem der Kirchstraße zugewendeten Nordgiebel angeschrieben. Am Frontispiz (*vorderes Giebeldreieck*) stand der Vers, den Goethe an sein Gartenhäuschen geschrieben hatte, in seiner zweiten Fassung:

Übermütig sieht's nicht aus  
Hohes Dach und niedres Haus;  
Allen, die daselbst verkehrt,  
Ward ein guter Mut beschert<sup>13</sup>.  
*Schlanker Bäume grüner Flor,  
selbstgepflanzter, wuchs empor;  
Geistig ging zugleich alldort  
Schaffen, Hegen, Wachsen fort.*

Die Entwicklung führte dahin, dass ich mir in Cröbern einen Obstgarten kaufte und ein von Christoph & Unmack in Niesky fertig geliefertes Blockhaus hineinsetzte, das ich bis 1945 mit meiner Familie nur im Sommer, vom 6. April 1945 an aber, als wir total ausgebombt wurden, dauernd bewohnte. Seit ich in Cröbern angesessen war, gehörte ich zur Gemeinde. Ich vertrat die an der Gösel liegenden Wiesengrundstücke meiner Angehörigen in der nach § 4 des sächsischen

---

<sup>12</sup> Frau Dr. Paula Mothes-Günther veröffentlichte eine kleine Abhandlung über „Der Kreis von Pausilypon“, ohne Datum als Manuskript gedruckt, 16 Seiten, in der sie über ihre Großeltern und Eltern und deren Freundeskreis berichtete. U.a. schrieb sie: „Mein Mann, Dr. jur. Rudolf Mothes, kam in meiner Kindheit als Vetter meiner Mutter und Freund meines Vaters häufig am Sonntagnachmittag mit dem Rade nach Cröbern. Er besaß eine Acetylenlampe, auf die er sehr stolz war, obwohl sie fürchterlich stank und bisweilen explodierte. Er war als lebendiger Erzähler in dem Freundeskreis meiner Eltern sehr beliebt.“ Die hier angedeutete Blutsverwandschaft zwischen den Eheleuten Rudolf und Paula Mothes war wie folgt: Der Vater von Rudolf und eine Großmutter von Paula waren Geschwister. (Eine weitere Schwester, Anna Mothes, war meine Urgroßmutter.)

<sup>13</sup> Dieses Gedicht „Gartenhaus am untern Park“ hat Goethe nicht an sein Gartenhaus geschrieben, sondern er verschenkte 1827 und 1828 mehrfach kleine Kupferstiche seines Gartenhauses, unter die er diese 1827 entstandenen Verse mit verschiedenen Abwandlungen als Widmung setzte: Goethe, *Hamburger Ausgabe* Band 1, <sup>10</sup> 1974, Seiten 353 und 667.

Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855 und die nach einem Reichsgesetz an ihre Stelle tretende Körperschaft. Ich war eine Zeitlang der Vorstand der Genossenschaft. Nachdem das einschlagende Recht unter der Herrschaft der SED (*der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, gebildet aus SPD und KPD*) umgebildet worden war, wollte ich aus der Organisation ausscheiden. Man legte aber Wert darauf, dass ich weiterhin die Verhandlungen protokollierte.

In der Flur Cröbern stand die Jagd nach dem Landesgesetz die Ausübung der Jagd betreffend vom 1. Dezember 1864 einer Jagdgenossenschaft zu, deren Rechtsfähigkeit durch das Landesgesetz vom 28. Mai 1898 über den Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaften geregelt war. In den Versammlungen der Jagdgenossenschaft vertrat ich die Grundstücke meiner Angehörigen.

Die Jagd in der Flur Cröbern hatte viele Jahre Herr von der Crone, der Besitzer des Rittergutes Markkleeberg, gepachtet. Er war mit den Bauern gut ausgekommen. Als er Alters halber die Jagd abgab, bewarb sich der Rittmeister der Reserve Fiedler, der Bruder des Crostewitzer Rittergutsbesitzers, darum. Er hatte für seinen Bruder, den Dr. jur. Fiedler, den Eigentümer des Rittergutes, die Landwirtschaft geleitet. In dieser Zeit waren eines Tages die Crostewitzer Rittergutskühe in den Rübenacker des Bauern Karl S. geraten, der nur eine verhältnismäßig kleine landwirtschaftliche Nutzfläche hatte. Das Verlangen des Karl S. auf Ersatz seines Schadens, das rechtlich begründet war, hatte der Rittmeister Fiedler nach Meinung des Karl S. mit höhnischen Worten abgelehnt. Obwohl die Sache nun etliche Jahre zurücklag und der Schadensersatzanspruch längst verjährt war, vergaß Karl S. dem Rittmeister sein Verhalten nicht. Auch gegenüber dem Bauern Otto J. hatte sich der Rittmeister Fiedler ungeschickt verhalten. Er ließ einen Baum, sei es eine Esche, sei es einen Feldahorn, fällen, der auf der Grenze zwischen dem Rittergute und dem Felde des Otto J. stand und nahm das ganze Holz für das Rittergut. Auch dieser Vorgang lag weit zurück. Aber Otto J. hatte die Missachtung seines nach seiner Meinung klaren Miteigentumsrechtes (§ 923 BGB) nicht vergessen. Er hatte ebenso wenig wie Karl S. prozessiert, trug aber dem Rittmeister Fiedler die Sache dauernd nach. Ich konnte es verstehen, dass sie den Rittmeister Fiedler nicht als Jagdpächter mochten. Die Familie Fiedler war noch nicht lange genug feudalisiert. Ihr Vermögen war in der Oederaner Textilindustrie erworben. Erst der Großvater des Rittmeisters hatte das Rittergut von einem Grafen Hohenthal erworben. Ihm fehlte noch das gefühlsmäßige Verständnis für die Rechte der Bauern, das in der Neuzeit dem echten Landjunker und dem wirklichen grand seigneur kaum je abging. Um die Cröbernsche Bauernjagd fand sich schließlich kein anderer Pachtbewerber außer dem Rittmeister Fiedler, also wurde sein Angebot schließlich doch angenommen.

Seit die ehemalige Industriefamilie sich durch den Erwerb des Rittergutes Crostewitz halbfeudalisiert hatte, war ihr Erwerbssinn zurückgegangen. Sie schienen gesättigt. Das war mein Eindruck aus folgendem Vorgang: Zu meinen ständigen Klienten gehörte der Fuhr- und Sandgrubenunternehmer Robert Kinne. Er hatte Sandgruben aufgeschlossen oder gepachtet in Thekla, Probstheida, Großschocher, Rückmarsdorf, Rüben und Schönau. Eines Tages, es war in der Hitlerzeit, sagte er mir, dass er für große Betonarbeiten in dem Braunkohlenwerk Espenhain große Mengen Betonzuschlag zu liefern habe und diese nicht allein aus der Grube in Rüben entnehmen könne. Er fragte mich, ob ich im Süden Leipzigs und in geringer Entfernung von Espenhain ein Kieslager kenne. Ich verwies ihn auf das bedeutende Kieslager in der Flur Sestewitz, das schon angeschnitten war, aber seit Jahren still lag. Es gehörte zum Vorwerk Sestewitz, in dem die Crostewitzer Fiedlers ihre Schafherde untergebracht hatten, während sie die Felder von Crostewitz aus bewirtschafteten. Ich empfahl Herrn Robert Kinne unter Bezugnahme auf mich beim Dr. Fiedler vorzusprechen. Bald darnach berichtete mir Kinne über seinen Besuch

in Crostewitz. Dr. Martin Fiedler sei über das Angebot Kinnes geradezu erschrocken und habe erklärt: „Wenn wir das Geschäft machen, verdiene ich ja noch mehr Geld und muss noch mehr Steuern zahlen. Nein, das will ich nicht!“ Am 15. September 1945 wurde der Dr. Martin Fiedler im Zuge der Bodenreform enteignet. Er wurde samt seinem Bruder, dem Rittmeister Fiedler, aus seinem Gutshaus in Crostewitz vertrieben. Das Gutshaus wurde ausgeräumt. Einige Möbel dienten zur Ausstattung des Heims der örtlichen FDJ. Schüsseln aus Meißner Porzellan wurden hie und da im Orte als Futternapf für Hunde gesehen. Das Gutshaus, das ein Hohenthal in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Barockstil erbauen ließ, bildete mit dem angrenzenden Mühlteich und den hohen Parkbäumen ein malerisches Bild. Einige Zeit schwebte Ungewissheit über seine Verwendung; man dachte, es zu einem Altersheim einzurichten. Als man die Flur des Rittergutes Crostewitz und des Vorwerkes Sestewitz mit Neubauern besiedelte, brauchte man Baustoffe für die Neubauernhäuser. Der Architekt Kögler, der in Cröbern wohnte, wurde mit dem Bau der Neubauernhäuser beauftragt und angewiesen, die Baustoffe aus dem Fiedlerschen Gutshofe in Crostewitz zu gewinnen. Er wurde gegen den Abbruch vorstellig, jedoch damit nicht gehört. In Crostewitz brach man nicht nur die Brennerei, die Scheune und den geräumigen Kuhstall, sondern auch das kunstvolle Gutshaus ab, augenscheinlich, um damit die Rückkehr der „Junker“ zu verhindern. Der Architekt Kögler konnte die Türen und die Fenster des Gutshauses nicht für die Neubauernhäuser verwenden, weil diese dafür zu groß waren. Es gelang ihm schließlich, wie er mir erzählte, sie gegen kleinere zu tauschen, die ein anderer Baumeister aus anderen Abbrüchen gewann. Als auf dem Gelände des ehemaligen Fiedlerschen Gutshofes eine Maschinen-Traktoren-Station (MTS) eingerichtet wurde, fehlten die Wohnungen für deren Angestellte. Man rechnete nachträglich aus, dass in dem abgerissenen Gutshaus sieben Familien von Angestellten der MTS hätten wohnen können. Man setzte nun auf den Baugrund des ehemaligen Gutshauses unter Aufwendung bedeutender Kosten ein sehr anspruchsloses Gebäude, ein Neubauernhaus. Man begann, hohe Parkbäume zu schlagen und den ehemaligen Mühlteich mit Müll und Abraum zu füllen, bis sich eines Tages in der Leipziger Volkszeitung eine Stimme erhob, die von Kulturbarbarei und ähnlichen Dingen sprach. Als in der DDR die Kolchosbildung einsetzte, wurde auch in Cröbern und dem eingemeindeten Crostewitz eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft durch Zusammenfassung der Neubauern gebildet. Bei dieser Gelegenheit entdeckte man, dass der Abbruch auch der Wirtschaftsgebäude des ehemaligen Rittergutes ein Fehler war. Jetzt fehlten die großen Ställe für das Kolchosvieh, sowohl für die Kühe als auch für die Schweine. Es fehlte auch die große Scheune.

In Cröbern bestand noch eine Zusammenlegungsgenossenschaft. Die Zusammenlegung (Konsolidation) ländlicher Grundstücke war im Königreiche Sachsen zunächst in einem Landesgesetz vom 14. Juni 1834 geregelt worden. Dieses Gesetz wurde am 23. Juli 1861 durch eine vollständige Neufassung ersetzt. Bei der Aufstellung des Zusammenlegungsrezesses blieben zunächst eine Anzahl Flurstücke im Gesamteigentum der Zusammenlegungsinteressenten (Beteiligten), so insbesondere Wirtschaftswege, Gräben, gelegentlich auch eine Sand- oder Lehmgrube. Diese wurden im Grundbuche auf einem besonderen Blatte eingetragen und als Eigentümer die Eigentümer der an der Zusammenlegung beteiligten Grundstücke unter Bezugnahme auf deren Grundblattbezeichnung, nicht aber unter Nennung ihres Namens angegeben. Damit war nach meinem Dafürhalten im Sinne von § 96 BGB ausgedrückt, dass der Miteigentumsanteil als Bestandteil des Stammgrundstücks zu gelten hatte, und dass der Miteigentumsanteil bei einem Wechsel im Eigentum des Stammgrundstücks auf den neuen Eigentümer ohne weiteres überging. Die Zusammenlegungsgenossenschaften erhielten eine Verfassung erst durch das Landesgesetz vom 29. April 1890 betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften. Die Mitglieder der Zusammenlegungsgenossenschaft in Cröbern wählten mich zu ihrem Vorstand ohne rechtliche Beschränkung. Die Kreishauptmannschaft Dresden bestätigte als Generalkommission für Ablösungen und

Gemeinheitsteilungen meine Wahl. Ich stellte aus Blatt 80 des Grundbuchs für Cröbern Markkleeberger Anteil zunächst die Miteigentümer der Genossenschaftsgrundstücke fest. Das war in einzelnen Fällen deshalb schwierig, weil mehrere Bauerngüter seit der Zusammenlegung mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft nach dem Landesgesetz über die Teilbarkeit des Grundeigentums vom 30. November 1843 zu Bau- und Siedelungsstellen zergliedert worden waren. Mit Hilfe eines Gemeindeangestellten klärte ich an der Hand der Flurkarte, die Lage und Beschaffenheit der Flurstücke der Genossenschaft. Ein Flurstück fanden wir nicht auf der Flurkarte. Ein Wegeflurstück von sehr ansehnlicher Länge war inzwischen vor meiner Amtszeit dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden; dann waren auf beiden Seiten zahlreiche Wohnhäuser in offener Bauweise errichtet worden. Ich ließ dieses Flurstück deshalb entsteuern, also von der Grundsteuer befreien und wies die politische Gemeinde darauf hin, dass sie nach § 39 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 die Übertragung des Eigentums an diesem Flurstück verlangen und seine Ausscheidung aus dem Grundbuche herbeiführen könne. Ein zweites Wegeflurstück bildete ursprünglich einen Wirtschaftsweg. Daran siedelte sich 1947 ein zum Neubauern gewordener Viehhändler an und baute sich ein ansehnliches Gehöft, zu dem er die Bauerlaubnis erhalten hatte nachdem er gelobt hatte, dass er dazu die Zuteilung von Baustoffen nicht verlangen würde. Auch hier wies ich die politische Gemeinde darauf hin, dass sie nach § 39 des sächsischen Baugesetzes den Ausbau der Straße von Straßenkreuz zu Straßenkreuz und die Verschaffung des Eigentums am Straßenland fordern könne. Ein drittes Wegeflurstück bildete einen Wirtschaftsweg, der mit seiner Westseite an einem Waldflurstück des Rittergutes Crostewitz entlanglief, das aber nicht zu den „Zusammenlegungsinteressenten“, also nicht zu den Miteigentümern gehörte. Das Feld, an dem die Ostseite dieses Wegeflurstücks entlang lief, war in Siedelungsstellen zergliedert und zum größten Teile bebaut. Die Siedler hatten sich auf der Rückseite ihrer Grundstücke Ausgänge aus ihren Grundstücken nach dem Wegeflurstück geschaffen. Sie waren Mitglieder der Zusammenlegungsgenossenschaft, hatten an dem Fortbestand des Wirtschaftsweges keinerlei Interesse, weil ihr Grundstück vorn an eine ausgebaute Ortstraße grenzte. Sie schlugen vor, die Genossenschaft solle jedem Siedler den an sein Grundstück grenzenden Streifen des Flurstücks überlassen. Die Genossenschaft war bereit, darauf einzugehen, weil der Weg tatsächlich gegenstandslos geworden war. Wir konnten zuversichtlich darauf rechnen, alle Genehmigungen zu der Zergliederung und der Veräußerung zu erhalten. Ich stellte den Anliegern anheim, auf ihre Kosten zunächst einen Vermessungsingenieur zu beauftragen. Die Sache konnte jedoch während meiner Amtszeit nicht mehr abgewickelt werden. Einen weiteren Wirtschaftsweg besserten wir ab und zu aus. Er führte im östlichen Teile der Gemeindeflur zu den Feldern unserer bäuerlichen Mitglieder. Der eine oder der andere Bauer lieferte aus seiner Sandgrube einige Fuhren Sand, brachte auch Lesesteine heran, die sich hier und da an Wegerändern anhäuften. Wer die Fuhren ausführte, besorgte auch das Auf- und Abladen und das Breiten des Sandes und der Steine und berechnete je Fuder eine geringe Gesamtvergütung. Mir ist erinnerlich, dass wir bei der letzten Wegeverbesserung je Fuder mit Einschluss des Aufladens, der Anfuhr, des Abladens und Breitens je 5 Mark zahlten.

Zwei Flurstücke bildeten einen Graben, der im Sinne des insoweit damals noch geltenden kurfürstlichen Straßenbaumanndates vom 28. April 1781 als Feldabzugsgraben galt. Seine Reinigung (Heben) oblag den Anliegern, die der Genossenschaftsvorstand dazu anzuhalten hatte. Kamen sie dessen Aufforderung nicht nach, so konnte die Amtshauptmannschaft (später der Landrat bzw. der Kreisrat) die staatlichen Zwangsmittel anwenden. Die Grasnutzung an den Grabenrändern hatte ich an einen Häusler in Cröbern für 10 Mark jährlich verpachtet. Das war die einzige Einnahme der Genossenschaft. Zur Deckung der sonstigen Ausgaben beschlossen wir in den Genossenschaftsversammlungen Umlagen. Außer den Kosten der Wegeverbesserung und Portounkosten hatten wir Grundsteuern zu zahlen. Im Jahre 1946 versuchte ich, die Grundsteuer abzuschütteln. Ich machte beim Finanzamte in Leipzig und nach dessen Ablehnung bei der

Landesverwaltung des Landes Sachsen in Dresden geltend, dass die Miteigentumsrechte der Genossenschaftsmitglieder bei der Festsetzung der Einheitswerte ihrer Grundstücke bzw. ihres landwirtschaftlichen Vermögens berücksichtigt seien, weil sie nach § 96 BGB wesentliche Bestandteile der Grundstücke sind und damit schon von deren Grundsteuer erfasst seien. Ich verwies auch auf § 29 des Reichsbewertungsgesetzes, wonach zum landwirtschaftlichen Vermögen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit gehören, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dienen. Die Landesverwaltung Sachsen, Abteilung Finanzen-Steuern lehnte meinen Antrag am 18. November 1946 ab und schrieb: „die der Grundstückszusammenlegungsgenossenschaft gehörenden und gesondert vermessenen Wege und Gräben sind als wirtschaftliche Einheit für sich bewertet worden, da sie nicht Teil eines landwirtschaftlichen Einzelbetriebes sind, sondern von den Genossen gemeinschaftlich benützt werden. Die gesonderte Einheitswertfeststellung ist nach § 2 Absatz 1 des Reichsbewertungsgesetzes auch begründet. Die in Rede stehenden Grundstücke sind bei der Feststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten der einzelnen Genossen außer Ansatz geblieben. Es liegt sonach hinsichtlich der gemeinsam benutzten Grundstücke auch keine Doppelbesteuerung vor ....“. Da es trotz eines Kontrollratsgesetzes im Land Sachsen kein Verwaltungsgericht gab, so musste ich es bei der nach meinem Dafürhalten unrichtigen Entscheidung der Landesverwaltung bewenden lassen. Ich hielt schon die Behauptung, dass die Befugnis zur Mitbenutzung der Wege und des Grabens bei der Feststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten der einzelnen Genossen außer Ansatz blieben, für irrig, weil das dem § 29 RBewG und § 96 BGB widersprochen hätte. Am 30. September 1948 erging im Lande Sachsen ein Gesetz, dessen § 1 bestimmte: „Die Altgemeinden oder Realgemeinden oder ähnliche Rechtsgebilde sind aufgehoben.“ § 2 dieses Gesetzes übertrug das Vermögen, insbesondere die Grundstücke dieser Rechtsgebilde, wozu die Zusammenlegungsgenossenschaften zweifellos gehörten, lastenfrei auf die politische Gemeinde. Damit wurden die Wirtschaftswege und der Feldabzugsgraben zu Volkseigentum. Die Wegebesserung wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, nämlich mit dem 9. Oktober 1948 zur Aufgabe der politischen Gemeinde. Cröbern kam dabei noch glimpflich weg. Es gab Gemeinden, auf die 30 km Wirtschaftswege übergingen.

### ***Der tote Feldhüter***

In Trebsen - Pauschwitz betrieb der Kommerzienrat Johannes Wiede die Papierfabrik, die er gemeinsam mit seinem Vater und seinem Bruder unter der Firma Wiede & Söhne ins Leben gerufen und nach dem Tode des Vaters bei der Erbaueinandersetzung als Alleininhaber übernommen hatte. Er baute eine größere Anzahl Wohnhäuser für die Mitglieder seiner Belegschaft und erwarb ein Landgut, den Lindenhof, um die Verpflegung der Arbeiter, insbesondere ihre Versorgung mit einwandfreier Kindermilch, sicher zu stellen. In der Zeit um das Ende des Ersten Weltkrieges während des verhängnisvollen Währungsverfalls nahmen die Felddiebstähle außerordentlich zu. Diesem suchte man durch Einstellung von Feldhütern zu begegnen, die vor allem während der Nacht die gefährdeten Fluren bewachten. Die Verwaltung des Lindenhofes stellte einen Studenten als Feldhüter ein. Er wurde eines Nachts von Felddieben erschossen. Seine Mutter, die in Breslau wohnte, reichte durch einen dortigen Anwalt beim Landgerichte in Leipzig ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes zur Klage gegen den Kommerzienrat Johannes Wiede ein, die sich auf § 844 Abs. 2 und § 618 BGB stützte. Sie erblickte das fahrlässige Verschulden des Kommerzienrates Wiede darin, dass er den Studenten nicht mit einer Schusswaffe ausrüstete. Das Landgericht Leipzig bewilligte der Mutter das Armenrecht und ordnete ihr den Justizrat Dr. Georg L. bei, der die Schadensersatzklage einreichte. Der Kommerzienrat Johannes Wiede trug mir seine Vertretung auf. Ich betrachtete

den Fall zunächst ebenso wie die Juristen vor mir vom Standpunkte des § 618 BGB, dann aber auch als einen Betriebsunfall mit tödlichem Ausgang in einem landwirtschaftlichen Betrieb, wofür dem Verletzten nach § 1042 in Verbindung mit § 898 der Reichsversicherungsordnung nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft haftet, dafern nicht durch ein strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, dass der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Ich wies hierauf in meiner Klagbeantwortung hin und stellte der Klägerin anheim zur Ersparung von Kosten ihre Klage zurückzunehmen. Die Zivilkammer und der Gegenanwalt konnten nicht umhin, sie mussten unseren Rechtsstandpunkt als unbestreitbar anerkennen. Die Zivilkammer war sehr bereit gewesen, der Klägerin zu helfen. Von Rechtswegen war ihr das unmöglich. Die Firma Wiede & Söhne forderte nicht die Erstattung der ihr in dem gerichtlichen Verfahren erwachsenen Kosten. Ob die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gegen sie die Ansprüche aus § 903 der Reichsversicherungsordnung geltend machte, ist mir nicht mehr sicher erinnerlich.

## Der schwarze Einsiedel

Dort, wo die Wyhra durch liebliche Auen rinnt, sitzen seit dem 15. Jahrhundert die Herren von Einsiedel im Kohrener Land (*04655 Kohren-Salis*). Sie trugen zu Lehn die Burgen Kohren und Gnadstein und das Rittergut Wolfnitz im Wyhratale. Die Burg Kohren ist eine Ruine. Die Burg Gnadstein ist erhalten. Unter den letzten Eigentümern, die nach den Vorschriften für Mannlehn erbten, war im 20. Jahrhundert besonders bemerkenswert der Königliche Kammerherr von Einsiedel. Sein Schwiegervater war der Leipziger Kaufmann William Derham, Rittergutsbesitzer auf Blankenhain bei Crimmitschau. Der Kammerherr gab seine Burg, die er selbst bewohnte, zur Besichtigung frei. Die Kammerherrin verkaufte an die Besichtigter Tee. Nach der Bodenreform vom 10. September 1945 richtete der Rat des Kreises Borna auf der Burg ein Museum ein. Diesem überließ die Witwe des Ökonomierates Peter Platzmann auf Nenkersdorf als Leihgabe die ihr freigegebenen schönen Familienbilder des Leipziger Akademiedirektors Tischbein (*Johann Friedrich August Tischbein, 1750 bis 1812, klassizistischer Bildnismaler*).

Auf Wolfnitz stehen zwei Wohnhäuser für Lehnsträger und Besitzer, das Turmhaus und das Giebelhaus. Das Turmhaus gehört zu der ideellen Hälfte des Gutes, die dem Heinrich Alexius von Einsiedel zustand. Nach dem Tode des Vaters kam je die Hälfte, also je ein Viertel des Ganzen, auf Kurt, den Schwarzen, und auf Horst. Die Wohnräume des Turmhauses waren an die Familie des Dresdener Hofgenerals von Larisch vermietet. Frau von Larisch geborene von Mühlen war Hofdame der Prinzessin Mathilde, der Schwester des Königs Friedrich August, gewesen. Sie hielt im Pferdestall des Giebelhauses Schweine und züchtete im Turmhouse Katzen einer persischen Rasse, zeitweilig nahm sie auch fremde Katzen in Pension. Der ältere Sohn Larisch war Landwirt. Er züchtete zeitweilig Frettchen im Turmhouse. Diese Tierhaltungen waren weithin zu riechen.

Das Giebelhaus bewohnte der Oberstleutnant Kurt Adolf Karl Eugen von Einsiedel mit seiner Familie. Seine Frau Margarethe war die Tochter des Notars und Justizrates Beck in Gotha. Sein Sohn Friedrich lernte die Landwirtschaft, wurde aber später Fabrikarbeiter in Rudolstadt. Seine Tochter Mathilde heiratete einen Herrn von Einem. Nach dem Tode des Oberstleutnants, der am 29. September 1929 starb, verkaufte ich als Testamentsvollstrecker seine ideelle Hälfte mit Zustimmung seiner Witwe und Alleinerbin und der Zustimmung des Sohnes Friedrich als des nächsten Lehnserben an Dr. Erich Kröber und dessen Schwager Friedrich Heilmann, zwei tüchtigen Bauern aus dem altenburgischen Dorfe Großröda. In der Höhe des ersten Obergeschosses zog sich um die Wirtschaftsgebäude des Herrenhofes eine offene Galerie. In der Nähe des Gasthofes zum grauen Wolf befand sich auf einem großen Feldplan das Wolfitzer

Mausoleum. Als wir 1956 darin die Urne mit der Asche der Frau Oberstleutnant beisetzen wollten, erwies sich das als unmöglich, weil das Mausoleum für die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft als Kartoffelkeller beansprucht und eingerichtet worden war.

Östlich der Wyhra, nach der alten Stadt Geithain zu, liegen Hopfgarten, das alte Einsiedelsche Gut, das dem Rechtsanwalt Haubold von Einsiedel gehörte, der sich in Lauban als Rechtsanwalt niederließ, und die Güter Prießnitz und Schönau. Diese hatten die Einsiedel, wie damals die beim Amtsgericht Borna beschäftigten Referendare in fachsimpelnden Gesprächen erzählten, in einer dramatischen Zwangsversteigerung verloren. Unweit Geithain liegen Syhra und Niedergräfenhain. Unter ihren sieben Miteigentümern nach Lehnrecht nahm der Landgerichtspräsident von Einsiedel in Freiberg die Stellung des Führers ein; seine Frau Tina geborene Treplin war die Tochter eines Senatspräsidenten am Reichsgericht, sein Sohn war Landwirtschaftsassessor.

Weiter südlich, im Muldentale liegt die Wolkenburg, die einer gräflichen Linie von Einsiedel gehörte. Ein junger Wolkenburger Graf studierte in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts in Leipzig Rechtswissenschaft. Wenn er gegen Mittag zu der üblichen Zeit auf der „Grimmschen“ flanierte, trug er im rechten Auge regelmäßig ein Einglas, das er nicht dauernd zu halten verstand. Es fiel ihm immer wieder herunter. Er versuchte nicht, es im Fall zu fangen, sandte ihm auch keinen Blick nach, sondern entnahm dem scheinbar unerschöpflichen Vorrat seiner Tasche mit automatischem Griff ein neues Einglas und klemmte es in seinen Augenwinkel. Er trat in den auswärtigen Dienst des Reiches und war eine Zeit lang Attaché in Peking. Das Gut Scharfenstein im oberen Zschopautale verloren die Einsiedel schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Standesherrschaft Reibersdorf in der Oberlausitz nahe bei Zittau östlich der Neiße, mit der nach § 63 Ziffer 7 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 ein Sitz in der Ersten Kammer der Ständeversammlung verbunden war, hielt eine gräfliche Linie der Familie von Einsiedel bis zur Bodenreform vom 10. September 1945 bzw. bis zur Aufrichtung der „Oder-Neiße-Friedensgrenze“. Die Grafen Wilding von Königsbrück konnten die zweite sächsische Standesherrschaft nach der Erbverwandlung (Allodifikation) nicht halten, sondern verkauften sie an den Fabrikanten von Nähmaschinen, Schreibmaschinen und Fahrrädern Herrn Naumann in Firma Seidel & Naumann Aktiengesellschaft in Dresden. Dieser und seine Frau, die anmutige Tochter des Geheimen Kommerzienrates Zweiniger, des Präsidenten der Leipziger Industrie- und Handelskammer, fühlten sich in ihrer Rolle als Standesherrschaft nicht sehr wohl und fanden nicht den dazu erforderlichen feudalen Ton.

Nach dem Schlosse Reibersdorf hatte der Leipziger Universitätsprofessor für die arabische und türkische Sprache Dr. phil. August Fischer durch Vermittlung der Leipziger Antiquariatsfirma Otto Harrassowitz den wertvolleren Teil seiner arabischen und arabistischen Bibliothek während des Zweiten Weltkrieges ausgelagert. Die durch die Firma Otto Harrassowitz nach Reibersdorf ausgelagerten Bücher waren sachgemäß in festen Kisten verpackt. Als die Besatzungsmacht die wertvolle Einrichtung des Schlosses Reibersdorf ausräumte und zur Versendung verpackte, waren ihr die Bücherkisten als Verpackungsmittel sehr willkommen. Von diesseits der Görlitzer Neiße wurde beobachtet, wie die Bücher aus ihren Kisten herausgeworfen und statt ihrer Porzellan, Tafelsilber und dergleichen darin verpackt wurden.

Vor dem Ersten Weltkriege lud mich mein Freund, der Chemiker Dr. phil. Hugo Schöne, alljährlich im Mai, wenn in Preußen der Rehbock aufging, nach seinem Rittergute Klein-Döbbern bei Cottbus ein. Dort hörte ich die Namen der benachbarten Gutsbesitzer. Unter diesen war ein Herr von Einsiedel aus der sächsischen Familie, der das Rittergut Auras (Post Cottbus, Eisenbahnstation Drebkau) gekauft hatte.

Wer sich im neunzehnten und im Beginn des 20. Jahrhunderts mit dem alten Einsiedelschen Grundbesitz zu beschäftigen hatte, musste sich mit dem Lehnrechte befreunden und am besten mit dem Sachsenspiegel Lehnrecht beginnen (*der Sachsenspiegel ist das älteste umfassende deutsche Rechtsbuch, um 1220 von Eike von Repgow aufgezeichnetes Land- und Lehnrecht des ostfälischen Sachsens. Der Sachsenspiegel gewann bald gesetzartiges Ansehen und galt in Norddeutschland, Polen, Ukraine, Russland. Die Ostfalen waren eine Hauptgruppe des alten sächsischen Stammes, auch das von ihnen bewohnte Gebiet zwischen Weser und Elbe. Im Gegensatz zu Westfalen verschwand der Name etwa im 11. Jahrhundert. Eike von Repgow, um 1180 bis nach 1233, Verfasser auch der Sächsischen Weltchronik, der ersten Prosa-Geschichte in niederdeutscher Sprache; er war Berater sächsischer, thüringischer und brandenburgischer Fürsten*). Eine große Bedeutung behielt das Torgauer Ausschreiben vom 3. Mai 1583. Die große Notverordnung, die unter dem Namen „Erledigung der Landesgebrechen“ nach dem dreißigjährigen Kriege erging, griff auch in das Lehnrecht ein. Bemerkenswert war auch das Mandat vom 17. Juni 1819 betreffend die Erbfolge der Mantel- und Brautkinder bei Lehngütern<sup>14</sup>. Eine wachsende Zahl von Gesetzen beschäftigte sich mit der Erleichterung der Erbverwandlung. Am 22. Mai 1872 erließ der König die Deklaration betreffend die Aufhebung des Lehnverbandes. Nachdem schon das Gesetz vom 6. November 1843, das sogenannte Hypothekengesetz, auf Einzelheiten des Lehnrechtes Bedacht genommen hatte, regelte das Gesetz vom 22. Mai 1872 die durch Aufhebung des Lehnsverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse. Wer mit dem alten Einsiedelschen Grundbesitz zu tun bekam, fand in den Grundbüchern noch unvollkommene Lehnshypotheken und bei den Grundbüchern Mitbelehntenregister.

Soweit Einsiedelsche Güter in der Landesgeschichte oder in der Geschichte des Bauwesens von Bedeutung sind, verweise ich auf die Kursächsischen Streifzüge des Fürstenschulrektors Otto Eduard Schmidt, die ein sehr ansprechender Lesestoff sind<sup>15</sup>.

Das Rittergut **Benndorf** war ursprünglich kein Einsiedelscher Besitz. Auf dem Kirchhof befindet sich ein sehr ansehnlicher Grabstein der Familie von Pöllnitz. Das Herrenhaus, das man wegen seiner architektonischen Bedeutung als Schloss bezeichnen muss, ist im Barockstil gebaut, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Lande herrschte. Zum hohen Erdgeschoss hinauf führt eine breite Freitreppe. Vom Haupthause sind auf den Seiten der Freitreppe ansehnliche Seitenflügel nach vorn gezogen. Das Rittergut Benndorf ist augenscheinlich frühzeitig allodifiziert worden, so dass der Jenaer Professor Dr. Karl Heinrich Abraham Eichstädt es erwerben konnte. Dieser spielt in der Zeit der klassischen deutschen Literatur eine bedeutende Rolle. Dicht bei der Tür zur Benndorfer Kirche steht sein bescheidener Grabstein mit seinen Geburts- und Sterbedaten:

|         |                |
|---------|----------------|
| Ossitii | 8. August 1771 |
| Jena    | 4. März 1848.  |

Er war in Oschatz als Sohn eines evangelischen Geistlichen geboren. Über sein Leben berichtet ein Aufsatz in der Allgemeinen Deutschen Biographie. Bedeutsame Einzelheiten hat der Privatgelehrte Oskar Fambach in Düsseldorf-Kaiserswerth in seinem Aufsätze in der Akademiezeitschrift „Forschungen und Fortschritte“ 1960 Seite 282 ff. und in seinem Aufsätze

<sup>14</sup> *Mantelkinder sind im altdutschen Recht die vorehelichen Kinder, die durch Umbängen eines Mantels in Schutz genommen und so bei der Eheschließung legitimiert wurden. Brautkinder sind voreheliche Kinder von Verlobten; sie werden durch nachfolgende Eheschließung ehelich. Bei Tod eines Verlobten ist auf Antrag Ebelicherklärung möglich.*

<sup>15</sup> *Verlag F.W. Grunow, Leipzig 1902; 2. Band: Niederlausitz; 3. Band: Mark Meißen. Teilausgabe bei Weidlich, Frankfurt am Main 1961. Otto Eduard Schmidt war Lehrkraft an St. Afra, später Rektor des Königlichen Gymnasiums zu Wurzen, danach des Gymnasiums Freiberg und war literarisch sehr produktiv. Er kam als Neunzigjähriger bei dem angloamerikanischen Luftangriff auf Dresden am 14. Februar 1945 um.*

im Euphorion, der Zeitschrift für Literaturgeschichte, 56. Band, Seite 418 (1962) mitgeteilt.

Eichstädt war 1794 zum Professor der alten Sprachen an die Universität Jena berufen worden und freier Mitarbeiter an der 1785 vom Hofrat Christian Gottfried Schütz unter Mitwirkung von Friedrich Justin Bertuch und Christoph Martin Wieland in Jena gegründeten Allgemeinen Literaturzeitung geworden. Im August 1803 gingen dem Herausgeber Hofrat Schütz Angebote zu, die ihn veranlassen wollten, mit seiner Zeitschrift nach Halle überzusiedeln. Zur gleichen Zeit verließen mehrere bedeutende Professoren Jena. Goethe, dessen Zwecken die Allgemeine Literaturzeitung gedient hatte, handelte rasch und zielsicher. Er rief eine nach Format, Satzspiegel, Typenform und Programm gleiche Zeitschrift ins Leben. Nur im Titel fügte er zur Unterscheidung die Ortsbezeichnung „Jenaische“ hinzu, um Verwechslungen vorzubeugen. Er gewann dafür den Professor Eichstädt als Herausgeber und hat mit diesem in enger Gemeinschaftsarbeit die neue „Jenaische Allgemeine Literaturzeitung“ herausgegeben. Im Laufe der Zeit schrieb Goethe an Eichstädt zahlreiche Briefe, die Woldemar Freiherr von Biedermann 1872 in Berlin herausgab.

Auf Benndorf fand sich eine Gipsbüste des Professors Eichstädt von der Hand des Leipziger Bildhauers Hermann Knaur. Als der Oberst Kurt von Einsiedel mir von dieser Büste berichtete, erzählte ich ihm, dass Hermann Knaur mit meinen Großeltern Dr. August Ludwig und Therese Caroline Mothes befreundet war und dass er von diesen Medaillonreliefs schuf. Hierauf kam Frau Amanda verwitwete Einsiedel zurück, als sie von Benndorf nach Berlin-Frohnau zu ihrem erstehelichen Sohne übersiedelte. Sie sandte mir damals die Eichstädt-Büste zu. Sie stand darnach mehrere Jahre auf der Vitrine in meiner Wohnung in Leipzig. Meine Frau betonte immer wieder, dass uns zu Professor Eichstädt die familiären Beziehungen fehlten. Die Leipziger Immobiliengesellschaft, die das Rittergut oberen Teils in Stötteritz von den Familien Siegel, Baumeyer und Eisfelder-Mylius erworben und der Bebauung erschlossen hatte, hatte eine der neuen Straßen nach Eichstädt als Vorbesitzer des Rittergutes genannt. In dieser Eigenschaft war er Patron der Kirche Stötteritz. Ich schrieb an den Pfarrer und fragte ihn, ob er die Büste haben wolle. Als dieser die Büste gesehen hatte, war er sehr erfreut, ergriff sie und sprang mit ihr die Treppe hinunter. Er hat sie nicht, wie ich dachte, in der Patronatsloge der Kirche, sondern im Gemeindesaale aufgestellt.

Eichstädt, der von Haus aus nicht vermögend war, brachte es in den 78 Jahren seines Lebens zu einem ansehnlichen Wohlstand. Bei seinem Tode am 4. März 1848 hinterließ er vier Rittergüter; Benndorf bei Frohburg, Gösen bei Eisenberg, Pretsch bei Merseburg und Stötteritz oberen Teils bei Leipzig.

Eichstädt war nicht verheiratet. Er hatte Ida Karoline Grüner aus dem Helldorfschen Dorfe Drossdorf bei (04575-) Kieritzsch zu sich genommen und als Pflögetochter aufgezogen. Zuletzt wohnte er mit ihr zusammen auf Benndorf. Von dort entwickelte sich ein geselliger Verkehr mit dem nahegelegenen Wolfnitz. Seine Pflögetochter wurde seine Haupterbin; ihr hinterließ er die Güter Benndorf, Gösen und Pretsch. Nur Stötteritz oberen Teils vermachte er Verwandten. Ida Caroline Grüner heiratete den Heinrich Alexius Hildebrand von Einsiedel auf Wolfnitz. Das junge Ehepaar bezog nicht das Turmhaus auf Wolfnitz, sondern wohnte in dem schönen Schlosse auf Benndorf. Der Professor Eichstädt hatte in seinem letzten Willen bestimmt, dass „die Güter nach dem ruhmwürdigen Beispiele der nunmehr in Gott ruhenden Herren von Einsiedel vererben sollten.“ Die Herzoglich Altenburgischen Gerichte hatten das Eigentum an dem Rittergute Gösen, die Königlich Preußischen Gerichte das Eigentum an dem Rittergute Pretsch nicht für gebunden erachtet, sondern die Veräußerung dieser Güter zugelassen. Nur das Landgericht Leipzig, dessen Beschwerdekammer der Universitätsprofessor Dr. Adolf Wach

angehörte, hielt Benndorf für eine Familienanwartschaft und deshalb für unveräußerlich. Nachdem Heinrich Alexius Hildebrand von Einsiedel unter Hinterlassung zweier Söhne und einer Tochter gestorben war, heiratete Ida Karoline geborene Grüner einen Herrn Brandt von Lindau, dem sie drei weitere Töchter schenkte. Frau Ida Karoline geborene Grüner vereitelte die Absichten, die ihr Pflegevater Eichstädt mit seiner letztwilligen Verfügung über seine drei Rittergüter verband, dadurch, dass sie ihren vier Töchtern ansehnliche Leibrenten vermachte und damit ihren Sohn Kurt beschwerte, der nach dem Willen des Professors Eichstädt die Güter erhalten musste, aber die Rentenvermächtnisse auf die Dauer nicht aufbringen konnte.

Kurt Heinrich Alexius von Einsiedel wurde am 27. März 1837 geboren und wuchs in Benndorf als Landjunker auf. Vielleicht wurde er etwas derber und rauher gehalten als der Nachwuchs mancher anderer Adelsfamilien. Die Franzosen bezeichnen ihre Landjunker mit dem hübschen altfranzösischen Worte *hoberau*, was Larousse als *petit oiseau de proie* erläutert und mit Lerchenfalke übersetzt werden kann.

Der Schwarze Einsiedel begegnete mir zum ersten Male 1902. Ich war damals als Referendar im 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden unter dem Chefpräsidenten Lossnitzer tätig. Das sächsische Familienanwartschaftsgesetz vom 7. Juli 1900 war in Kraft getreten. In seinen Übergangsvorschriften war bestimmt, dass es sich auf solche altrechtlichen Familienanwartschaften wie Benndorf erstreckte. Der Schwarze Einsiedel, der schwer an der Last der Leibrenten trug, die er an seine vier Schwestern zu entrichten hatte, verhandelte damals mit zwei vermögenden Leipziger Kaufleuten über die Errichtung eines Braunkohlenwerkes, das die Rechtsform einer Gewerkschaft nach dem sächsischen Bergrechte erhalten sollte. Man kann sich leicht vorstellen, mit welchen Hoffnungen Kurt von Einsiedel an dieses Unternehmen heranging. Die Grundlage der Gewerkschaft sollte das Recht zum Abbau des Kohlenunterirdischen unter dem Walde und unter den Feldern des Rittergutes Benndorf bilden.

Zur Entstehung des Kohlenbergbaurechts waren Einträge im Grundbuch erforderlich, zu denen der Schwarze Einsiedel die Genehmigung des VI. Zivilsenats des Oberlandesgerichts als der zuständigen Anwartschaftsbehörde bedurfte. Er sprach deshalb nach schriftlicher Vorbereitung beim Vorsitzenden des VI. Zivilsenats und beim Sachbearbeiter vor. Für mich als Referendar bestand damals kein Anlass, mit ihm zu verhandeln. Die Gewerkschaft von Einsiedelsches Braunkohlenwerk Benndorf kam zustande und begann sogleich mit den Aufschließungsarbeiten. Die Hoffnungen der Gewerker erfüllten sich nicht. Die Bohrlöcher waren bei den Vorarbeiten nicht dicht genug gesetzt worden. Etwas weiter nördlich auf Bubendorfer Flur hatte das Braunkohlenwerk Himmelreich der mitteldeutschen Familie Piatschek noch einige abbauwürdige Flöze. Zu deren Erwerb bildeten die Gläubiger eine GmbH unter der Firma „Bubendorfer Kohlenwerke GmbH.“ Auch die Bleichertschen Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft in (04552-) Neukirchen-Wyhra hatte noch einige abbauwürdige Kohlenvorräte. Das Mehrheitspaket der Aktien dieser Gesellschaft hatte der böhmische Braunkohlenmagnat Petschek, Ignaz erworben. Dieser hatte für seinen Aufsichtsrat den sächsischen Minister ohne Portefeuille Nitzschke gewonnen, um sich dadurch Zuteilungen aus dem staatlichen Kohlenunterirdischen zu sichern. Südlich von Frohburg wurde das Kohlenunterirdische immer geringer. Die Gewerkschaft von Einsiedelsche Braunkohlenwerke konnte keine Ausbeute verteilen, sondern musste, wenn sie weiter arbeiten wollte, Zubeße einfordern. Anfang 1904 erschien bei mir der Referendar Dr. Metz. Er hatte bei der Gründung der Gewerkschaft einen Kux erworben und war außer Stande, Zubeße zu zahlen. Ich begleitete ihn in die nächste Gewerkerversammlung, in der der Schwarze Einsiedel zusammen mit seinen beiden Geldgebern am Grubenvorstandstisch saß. Dr. Metz und ich warfen dem Grubenvorstand vor, dass er es bei den Vorarbeiten an Gewissenhaftigkeit fehlen ließ. Auf meinen Rat sagte sich Dr. Metz von seinem Kux los, er abandonierte ihn. Kurt von

Einsiedel äußerte sich gegen uns ungnädig. Nach wenigen Wochen erschien auch er in meiner Sprechstunde. Seine beiden Geldgeber gaben das Unternehmen auf. Ich konnte dem Schwarzen bei seinem Besuche nichts Tröstliches sagen. Gleichwohl schlossen wir an diesem Tage unsere Freundschaft. Als der Schwarze Einsiedel nicht mehr gern nach Leipzig hereinkam, habe ich ihn oft in Benndorf besucht. Nachdem ich mich 1921 verheiratet hatte, luden der Schwarze und Frau Amanda auch meine Frau mit nach Benndorf ein. Frau Amanda führte eine ganz hervorragende Küche. In unauslöschlicher Erinnerung blieben uns die wunderbaren Salmis von Wildente, von Fasan, von Rebhuhn, die uns Frau Amanda vorsetzte. Die Tafel wurde in dem Speisesaal mit den Beleuchtungskörpern und den bunten Vögeln und Schmetterlingen aus Meißener Porzellan gedeckt. Einen solchen Speisesaal hatte ich schon auf dem Crusiusschen Schlosse Sahlis kennen gelernt. Die Witwe des Dr. Heinrich Crusius, eine geborene von Breitenbuch, hatte den Balladendichter Börries Freiherrn von Münchhausen geheiratet. Dieser nahm die Ehewohnung zunächst nicht in Windischleuba, dem „Schloss in Wiesen“, sondern bei seiner Frau und deren beiden erstehelichen Kindern auf Sahlis. Dort suchte ich ihn auf, um ihn zu einem Vortrage zum Besten des Lyrikers Georg Busse Palma zu gewinnen. Münchhausen fand sich bereit. Er lud mich und meinen Begleiter zum Abendessen ein. Er setzte uns in dem Speisesaale, der mit Leuchten, mit bunten Vögeln und Schmetterlingen wie auf Benndorf geschmückt war, gebratene Haffenten vor. Wenn wir auf Benndorf die Geschäfte besprochen hatten, saßen wir in des Obersten Zimmer an der Südwestecke des ersten Obergeschosses, dessen Fenster nach dem Park und dem Walde gingen. Er berichtete gern von den vergangenen Tagen und ihren heiteren, nicht ihren trüben Erlebnissen.

Sein Vater Heinrich Alexius Hildebrand von Einsiedel hatte ihn in Schlichtheit und mit harter Hand erzogen. Der Vater hielt es augenscheinlich mit dem berühmten Spruch des geistvollen Athenischen Lustspieldichters Menander: „Wer nicht geschunden wird, wird nicht als Mensch erzogen.“ In den freien Künsten wurde der Schwarze ebenso wie sein jüngerer Bruder Horst von früher Jugend an geübt. Im Schießen, Reiten, Fechten, Schwimmen erlangte er frühzeitig eine große Fertigkeit. Im Benndorfer Parke war ein Schießstand angelegt. Dort wurde er vom Wolfitzer Förster in der Behandlung von Schusswaffen und im Schießen unterwiesen. Als Achtjähriger schoss er waidgerecht seinen ersten Hasen. Als neunjähriger Junge musste er seinen Vater zur Entenjagd nach dem Seebisch, dem großen Wolfitzer Fischteiche begleiten. Am Teichufer musste er sich auskleiden und nach den vom Vater geschossenen Enten schwimmen. Mitleidlos sah der Vater, wie grausam die Stechmücken dem Sohn zusetzten. Als Elfjähriger empfand der Schwarze die Strenge und Härte des Vaters als unerträglich. Er setzte sich deshalb eines Tages auf sein Pony und ritt von Wolfitz bis zu einer Poststation an der böhmischen Grenze. Der Vater machte den Gutsförster beritten und sandte ihn hinter seinem hoffnungsvollen Sprössling her. Als der Förster auf der Grenzpoststation eintraf, war der Schwarze zunächst nur zu Verhandlungen bereit. Er wollte mit dem Förster nur unter der Bedingung heimkehren, dass ihm in verbindlicher Weise Straffreiheit nicht nur zugesichert, sondern auch gewährleistet werde. Erst als diese Frage eindeutig geklärt war, ritt er mit dem Förster heim. Für den Fall, dass ihm keine Straffreiheit gesichert werde, hatte er gedroht, weiter zu reiten.

Im Jahre 1847 hatte der in der Literaturgeschichte bekannte Leipziger Verlagsbuchhändler Crusius, der Besitzer der Rittergüter Sahlis (04655 Kobren-Sahlis) und (04655-) Rüdigsdorf, beschlossen, die Rüdigsdorfer Kirche zu erneuern. Er wendete sich an Gottfried Semper, den Direktor der Bauschule in Dresden. Semper war mit großen Staats- und Gemeindeaufgaben ausgiebig beschäftigt und sah in Dorfkirchen keine lockende Aufgabe. In seinem Atelier hatte sich der 1828 geborene Sohn Oskar des Leipziger Rechtsanwalts Dr. August Ludwig Mothes eingefunden, der als Offiziersanwärter bei einem Dresdener Artillerie-Regiment eingetreten war.

Semper hatte von Oskar Mothes eine sehr gute Meinung. Er hielt ihn für technisch und künstlerisch begabt und interessiert, wusste auch, dass er als Offiziersanwärter die Zeit zur Bearbeitung eines Kirchenbaus finden würde. Also empfahl Gottfried Semper Herrn Crusius auf Sahlis und Rüdigsdorf den angehenden Architekten Oskar Mothes für den Bau der Rüdigsdorfer Kirche. Oskar Mothes wurde von seinem Dresdener Artillerie-Regiment beurlaubt und siedelte nach Rüdigsdorf bzw. Sahlis über. Als Heinrich Alexius von Einsiedel von der Ortsanwesenheit des jungen Architekten erfuhr, beschloss er, durch ihn seinen beiden Söhnen Kurt (damals 12 Jahre alt) und Horst (damals 10 Jahre alt) Zeichenunterricht erteilen zu lassen. Damals hielt man es für erforderlich, dass ein Offizier mindestens so viel zeichnen könne, um ein militärisches Croquis (*eine handschriftliche Geländeskizze*) geschickt anzufertigen. Anfang Mai 1849 brachen in Dresden die Unruhen aus. Oskar Mothes musste zu deren Bekämpfung schleunigst bei seinem Truppenteil eintreffen. Die Zeichenstunden fanden damit ihr Ende.

Auf der Fürstenschule St. Augustin in Grimma hatten die Adelsfamilien auf Grund von Stiftungen Freistellen. An den Internatsschulen herrschte um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch ein gewisser Pennalismus<sup>16</sup>. Die älteren Schüler nahmen sich ein Recht, die jüngeren zu demütigen, zu hänseln oder sonst geringschätzig zu behandeln. Als der Schüler einer Oberklasse versuchte, den Schwarzen zu hänseln, packte dieser den älteren und schlug mit ihm einen Schrank entzwei. Mit diesem Vorgang war sein Ansehen in der Schülerschaft gefestigt.

Dem Familienherkommen gemäß wurde der Schwarze frühzeitig für die Offizierlaufbahn bestimmt und dem Kadettenkorps zugeführt. Bei der Kadettenverteilung wurde er einem der Königlich Sächsischen Reiterregimenter zugewiesen. Der Friedensgamaschendienst sagte ihm auf die Dauer nicht zu. 1863 beschäftigte er sich ernstlich mit seinem Übertritt zur Kaiserlich Russischen Garde. Er suchte beim Königlich Sächsischen Kriegsministerium um seinen Abschied nach. Ehe ihm dieser bewilligt wurde, beschloss am 1. Oktober 1863 der Bundestag in Frankfurt am Main die Bundesexekution gegen Dänemark und bestimmte die Königreiche Sachsen und Hannover zu deren Vollzuge. Der Schwarze Einsiedel befand sich bei der sächsischen Brigade, die unter Führung des Generals von Hake am 21. Dezember 1863 in die Elbherzogtümer (*Schleswig und Holstein*) als Besatzungstruppe einrückte. In dieser Zeit lernte er seine erste Frau, Mathilde von Levezow, kennen. Von ihr wurde er 1899 geschieden und hatte ihr nach dem damaligen Rechte bis an ihr Lebensende eine Unterhaltsrente zu zahlen. Sie erreichte ein sehr hohes Alter; doch überlebte er sie um einige Jahre.

In Grimma hatte der Schwarze nicht nur die Fürstenschule St. Augustin besucht, sondern auch einmal in Garnison gestanden. Dem dortigen Reiterregimente gehörte damals ein Auditeur an, der bei Schlittenfahrten mit besonderer Grandezza nach dem Fenster seiner Angebeteten hinaufgrüßte. Der Schwarze brachte es zuwege, dass sich bei einem solchen Huldigungsgrüße des Auditeurs das Vorderteil des Schlittens löste und der hintere Teil des Schlittens mit dem Auditeur unter dem Fenster der Angebeteten stehen blieb (*Auditeur = Beamter der Militärjustiz*).

Das Jahr 1866 sah den Schwarzen Einsiedel an der Seite Österreichs auf den böhmischen Schlachtfeldern. 1870 zog er als Rittmeister mit dem 1. Königlich Sächsischen Ulanenregiment nach Frankreich und nahm mit diesem an den Schlachten und Gefechten teil, worüber dessen Kriegstagebuch und Regimentsgeschichte berichtet. In Frankreich war er längere Zeit bei einem

---

<sup>16</sup> Der Pennalismus war früher studentischer Brauch, eine Art Dienstverhältnis in den Landsmannschaften der neuankommenden Studenten gegenüber den älteren. Es wurde beendet durch die feierliche „Deposition“, das symbolische Abschlagen der Hörner. Ein junger Student wurde Fuchs oder Fux genannt, vielleicht von Fex = lat. Narr, nach 2 Semestern wurde er Bursche oder Bursch, also richtiger Student; dieses Wort kommt wohl von Burse, das war im Mittelalter ein Wohnhaus für Studenten, die aus einer gemeinsamen Kasse lebten.

römisch-katholischen Geistlichen einquartiert. Dort veranlasste er, dass seine Burschen, die bei ihm dienstlich verkehrenden Ordonanzen und die kameradschaftlich bei ihm ein- und ausgehenden Offiziere ihn beim Kommen und beim Gehen mit einem feierlichen „Salem Aleikum“ begrüßten. Er selbst erwiderte diesen Gruß sehr korrekt. Auf diese Art wollte er den katholischen Priestern glauben machen, dass es unter den Deutschen Mohammedaner gäbe. Die Oschatzer Ulanen und die Freiburger Jäger rückten 1871 bei Kriegsende im gemeinsamen Straßenmarsch aus Frankreich ab. Mein Vetter Egbert Vollborn, der als junger Seconde-Lieutenant der Freiburger Jäger am Kriege teilgenommen hatte, traf in den Marschquartieren regelmäßig mit dem Schwarzen Einsiedel zusammen. Mein Vetter Vollborn erzählte mir, dass die jüngeren Offiziere in den Marschquartieren mit Kegelkugeln Fangball spielten und sich dabei bemühten, den anderen an das Schienbein zu treffen. Als eines Abends der Schwarze Einsiedel mit dem Jägerleutnant Vollborn zeitweilig allein im Zimmer war, veranlasste ihn Einsiedel, den Säbel des Leutnants von Boxberg, der zu Einsiedels Schwadron gehörte, von der Wand zu nehmen und mit einem kleinen Holzkeil in der Scheide festzuklemmen. Am nächsten Morgen, als die Ulanen auf der Straße marschierten, befahl der Rittmeister: „Lanzen auf die Lende!“ Boxberg will den Säbel ziehen, bekommt ihn trotz äußerster Kraftanstrengung aber nicht aus der Scheide. Der Schwarze Einsiedel ruft scheinbar unwillig und weitschallend: „Herr Leutnant von Boxberg, ich habe befohlen: „Lanzen auf“. Boxberg reißt am Säbelgriff - vergeblich. Der Schwarze ruft ihn in scheinbar gesteigertem Unmut zu sich heran. Boxberg galoppiert heran und meldet sich zur Stelle. Da reicht ihm der Schwarze mit freundlichem Lächeln seine Feldflasche und fragt: „Boxberg, willst Du 'nen Cognac?“

Hochberühmt war die Fertigkeit, insbesondere die Treffsicherheit Einsiedels im Schießen. Er hatte beim Wolfitzer Förster unter der Oberleitung seines Vaters von früher Jugend, ja von der Kindheit an eine ausgezeichnete Schule gehabt. Egbert Vollborn berichtete mir, wie der Schwarze in den Quartieren auf dem Rückmarsche aus Frankreich Proben seiner Schießkunst ablegte. Er traf den Taler, den sein Bursche zwischen Daumen und Zeigefinger hochhielt, ebenso sicher wie das Nationale am Jägerschako oder an der Ulanenschapka, die ein Kamerad auf dem Kopf trug. Es ging das Gerücht, er hätte seiner ersten Frau, Mathilde von Lewetzow, eine Straußenfeder vom Hut geschossen, was diese im Scheidungsverfahren zu dem Vorwurf eines Mordversuchs auswertete. Der alte Gastwirt Schmölling in Bubendorf erzählte mir, wie der Schwarze als größerer Junge an die Suppenterrine, die der Diener gerade auftrug, einen Streifschuss setzte, so dass die Scherben zu Boden klirrten und sich die Suppe auf die Diele ergoss. Einem Jagdgaste, dessen unweidmännisches Verhalten ihn verdross, schoss er den Jagdstuhl unter dem Gesäß weg. In Ostende gehörte er zu den erfolgreichsten Tontaubenschützen und konnte aus den Schießpreisen die Kosten seines dortigen Aufenthaltes bestreiten. Dort begegnete er einmal dem Prinzen Georg, dem späteren König, der der Kommandierende General des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps war. Prinz Georg hatte sich für das Tontaubenschießen interessiert und gern von den Erfolgen des sächsischen Reiteroffiziers gehört. Er beglückwünschte den Schwarzen und fragte nach seinem Ergehen. Dieser klagte, dass sein Urlaub zu Ende sei und er am nächsten Tage heimreisen müsse. Der Prinz Georg gewährte ihm bereitwillig eine Woche Nachurlaub. Leute, die ihm unfreundlich gesinnt waren, behaupteten, er hätte vor einem Pistolenzweikampf den Regimentsarzt gefragt, wohin er treffen müsse, damit sein Gegner das Höchstmaß an Schmerz empfinde.

Wie viele Reiteroffiziere, trieb auch der Schwarze etwas Pferdehandel. Eines Tages begegnete ihm ein Milchmann, dessen leichten Planwagen ein besonders wohlgeformtes Ross zog. Er hielt den Milchmann an, wurde rasch mit ihm handelseinig und erwarb dessen Gaul. Durch geschickte Behandlung wurde dieser ansehnlich und fand einen Käufer. Dabei erzielte der Schwarze einen guten Handelsnutzen.

Mit dem Kavalleristen Preußer hatte er auf dem Kadettenkorps Freundschaft geschlossen, eine Freundschaft, die bis zum Lebensende dauerte und auch unter gelegentlichen Scherzen und Schabernacken nicht litt. Zu einer kleinen Felddienstübung war Preußer zu Pferde, Einsiedel zu Fuß ausgerückt. Während der Übung setzte ein schwerer Gewitterguss ein. Einsiedel begann mit Preußer einen Handel um dessen Pferd. Preußer glaubte an die Ernsthaftigkeit von Einsiedels geschäftlichen Absichten und ließ sich auf den Handel ein. Einsiedel forderte, dass er das Pferd vor dem endgültigen Kaufabschlusse einmal reiten dürfe. Dazu stellte es ihm Preußer sogleich zur Verfügung. Der Schwarze saß auf und ritt nach der Kaserne, während Preußer im Regen über die kotige Straße marschierte. Am nächsten Tage sandte der Schwarze das Pferd an Preußer als unbrauchbar zurück. Preußer blieb seinem Freunde nicht gern etwas schuldig. Während eines Herbstmanövers waren beide als Majore gleichzeitig auf dem Steigerschen Gute Leutewitz in der Lommatzcher Pflege einquartiert. Wie damals üblich, wurden die Offiziere am frühen Morgen von einem bei der Truppe gerade dienenden Barbier rasiert. Der Schwarze war zuerst an der Reihe. Er begab sich aus dem Frühstückszimmer in den Nebenraum, worin der Ulan seine Barbierstube aufgetan hatte. Der Schwarze sagte zu dem Rasierer: „Wenn Du nachher den Major Preußer schneidest, dass er blutet wie ein Schwein, bekommst Du von mir einen Taler.“ Als zweiter ging der Major Preußer aus dem Frühstückszimmer in den Nebenraum zum Rasieren. Als er nach einer kleinen Weile in das Frühstückszimmer zurückkam, hielt er sich sein Taschentuch auf die linke Wange und wettete laut und ungehalten: „Dieser Saukerl von Ulan hat mich geschnitten, ich blute wie ein Schwein!“ Der Schwarze geht stillschweigend hinüber in den Nebenraum, wo rasiert wird. Dort drückt er dem Ulanen den versprochenen Taler in die Hand. Als er in das Frühstückszimmer zurückkommt, empfängt ihn fröhliches Gelächter. Preußer hat das Taschentuch vom Gesicht genommen; unversehrt lässt er sich das Frühstück munden. Der Ulan hatte den Schwarzen an den Major Preußer verraten und sich dadurch einen zweiten Taler gesichert. Diese Geschichte hat mir Kurt von Einsiedel nicht selbst erzählt. Ich erfuhr sie von der Leutewitzer Quartierwirtin, der Frau Geheimer Ökonomierat Steiger, auf einer Gesellschaft beim Leiter der Landwirtschaftlichen Versuchsstation in Dresden. Ich fragte den Schwarzen darnach. Er gab den geschilderten Hergang als richtig zu.

Preußer kam häufig nach Benndorf zur Jagd und brachte ab und zu auch seine Söhne mit. Eines Sonntags ging er mit seinen drei Söhnen zum Vormittagsgottesdienst in die Benndorfer Kirche. Der Schwarze gab dem einen Sohne ein altes Geraer, dem zweiten Sohne ein Altenburger, dem dritten ein altes sächsisches Gesangbuch und dem Vater Preußer ein gültiges sächsisches Gesangbuch. Nach der Kirche schalt der Vater Preußer seine Söhne, weil sie nicht ordentlich gesungen hatten.

Bei dem Ulanen-Regiment Nr. 1 in Oschatz stand als Premier-Leutnant der Maler Fritz von Uhde. Als dieser unter Beförderung zum Rittmeister ins Dresdner Gardereiter-Regiment versetzt wurde, hingen seine in Freilichtart gemalten Darstellungen religiöser Stoffe schon in den großen Galerien, was der Schwarze als gebildeter Mensch und als sein Regimentskommandeur genau wusste und weshalb er diesen Untergebenen besonders hoch achtete. Als sich Fritz von Uhde abmeldete, fragte er den Schwarzen, ob er für das Ulanen-Regiment etwas tun könne. Vermutlich rechnete er damit, dass der Oberst ihm für einen Raum der Kaserne oder des Offizierskasinos um ein Gemälde bitten würde. Der Schwarze machte sich jedoch ein besonderes Vergnügen daraus, Fritz von Uhde vorzuschlagen, er solle das Reithaus tünchen.

Als Kurt von Einsiedel außer Dienst war und dauernd auf Benndorf wohnte, fanden in der Frohburger Gegend Herbstübungen im Divisionsverbande statt. Auf Benndorf wurden mehrere Reiteroffiziere einquartiert und vom Schwarzen und seiner zweiten Frau Amanda geborene

Nyhoff sehr gastlich aufgenommen. Als sich die Manövergäste am Abend verabschiedeten, um die nummerierten Gastzimmer im ersten Obergeschoss zu beziehen, erklärten der Schwarze und Frau Amanda: „Wir bitten Sie morgen pünktlich um zwei Uhr zu Tisch.“ Die Offiziere verwahrten sich beredt gegen die geforderte Pünktlichkeit und betonten, dass dem Hausherrn als altem Soldaten die Unmöglichkeit einer pünktlichen Tischzeit während der Herbstmanöver bewusst sei. Der Schwarze und Frau Amanda ließen sich nicht überzeugen, sondern beharrten auf ihrem Verlangen. Die Truppen rückten sehr früh am Morgen ins Gelände. Als der Mittag sich näherte, ließ der Schwarze den alten Ulanentrompeter kommen, der bei ihm in Oschatz gedient hatte und in Benndorf als Stellmacher arbeitete. Dieser musste sich wie ein Landarbeiter kleiden und seine Trompete in einen alten Sack hüllen. Der Schwarze bezeichnete ihm eines der größeren Feldgehölze, die er als Hühnerremise für Rebhühner und Fasane und deren Völker in der Feldflur stehen hatte. Um 12 Uhr entnahm der alte Trompeter sein Instrument dem alten Sack und blies: „Das Ganze halt!“ Sogleich bliesen in dem weiten Übungsgelände alle Trompeter und Hornisten das Signal nach. Die Truppenteile zogen sich zusammen und rückten in die Quartiere. Auf Benndorf war das Mittagessen bereitet und die Tafel gedeckt. Lachend empfingen der Schwarze und Frau Amanda pünktlich ihre Tischgäste.

Weit und breit gilt die Jagd als eine heitere Angelegenheit, die mit mehr oder minder geschmackvollen Scherzen und Schabernacken verbunden ist. Wer zur Jagd eingeladen ist, muss auf Frotzeleien gefasst sein und dazu eine gute Miene machen. Das lernte ich, als ich zum ersten Male in eine kleine Jagdgesellschaft eingeladen war. Ich wunderte mich über die Kindlichkeit mancher Späße erwachsener Männer. Es gab hie und da einen Nimrod, der es für witzig hielt, wenn ein Jagdgast sein Gewehr an einen Baumstamm lehnte und dabei den Kolben unversehens in einen Haufen Menschenkot stellte. Ihn freute der Gedanke, dass der Jagdgast beim plötzlichen Auftauchen eines Wildes den besudelten Kolben zum Anschlag rasch an die Wange reißen würde. Solch fäkalischen Scherzen bin ich beim Schwarzen Einsiedel nicht begegnet, habe in seinem Kreise auch nicht davon gehört. Im Volksbuch von Till Eulenspiegel überwiegen die fäkalischen Schabernacke. Trotzdem oder deswegen wurde es weit verbreitet.

Der Frohburger Amtsgerichtsrat Dr. Neumann folgte sehr gern den Jagdeinladungen nach Benndorf, war auch auf allerhand Hänseleien gefasst, die er mit sauersüßer Miene ertrug. Der Schwarze erzählte von einer Treibjagd, bei der Dr. Neumann Jagdkönig wurde und sich auf ein besonders für ihn besorgtes Kissen setzen musste, das einen recht verdächtigen Ton von sich gab. Vor einer Treibjagd ließ der Schwarze ein Dutzend Katzen fangen und in Karnickelfelle einnähen. Während des Treibens im Walde mussten die Treiber die in Säcken mitgeführten als Hasen verkleideten Katzen frei lassen. Verwirrt durch die plötzliche Befreiung und erschreckt durch den Lärm der Treiber und die Schüsse der Jäger bäumten die Katzenkarnickel auf. Die Jagdgäste staunten wie einstmals die Leipziger Kürschner, die von Till Eulenspiegel den Hasen kauften.

Zu den treuen Jagdgästen auf Benndorf gehörte der Oberamtmann Kühn von dem Keessen Gute in Gautzsch, der für einen guten Scherz immer duldsam und empfänglich war. Eines Tages fährt der Kutscher Franz den Oberamtmann und den Schwarzen ins Revier. Kühn fragt den Kutscher, ob er etwas gesehen habe. Franz antwortet: „Rechts standen Rehe, ob aber ein Bock dabei ist, weiß ich nicht.“ Kühn nimmt das Fernglas vor die Augen und sieht einen Bock. Der Schwarze warnt ihn: „Leise! Leise!“ Kühn steigt ab und schießt, will aber auch sogleich hineilen. Der Schwarze warnt wiederum, er solle die Spur nicht vertreten. Kühn schießt nochmals auf den Bock, der aber erst auf den dritten Schuss fällt. Erst jetzt durchschaut Kühn den Schabernack, dass man ihm wieder einen gemalten Bock auf die Lichtung setzte. Er sagte lachend: „Das ist das Luder vom vorigen Jahr!“ Zu einem Frühlingstage hat sich der Oberamtmann Kühn wieder

einmal angemeldet, um auf Benndorfer Flur einen Rehbock zu schießen. Er trifft jedoch in Frohburg nicht mit dem Zuge ein, zu dem er erwartet wurde. Der Benndorfer Diener geht auch noch zum nächsten Zuge vergeblich. Erst dem dritten Zuge entsteigt Herr Kühn. Der livrierte Diener mit den Einsiedelschen Wappenknöpfen empfängt ihn am Bahnsteig, nimmt ihm Rucksack und Gewehr ab und meldet: „Der Wagen steht vorm Bahnhof, Herr Oberamtmann.“ Herr Kühn schreitet über den Bahnsteig und durch die Bahnhofshalle. Vor der Tür findet er den Benndorfer Landauer und davor mit einem silberbeschlagenen Geschirr - einen Ochsen. Er nimmt sich diese scherzhafte Erziehung zur Pünktlichkeit an, steigt ein und fährt fast wie ein Kapländischer Bur hinunter nach Benndorf.

Auch im engeren Familienkreise war niemand gegen seine Streiche gefeit. Um eine seiner Halbschwestern bewarb sich der Benndorfer Pfarrvikar. Das Pärchen pflegte am Spätnachmittag und in der Abenddämmerung spazieren zu gehen und überschritt in enger Umarmung die Brücke, die über den schlammigen Graben in die Fasanerie führte. Diese Brücke sägte der Schwarze an. Beim nächsten Spaziergang brach sie unter dem lustwandelnden Paare zusammen, das in den Schlamm des Grabens einsank. Der Vikar wurde Pfarrer auf einem Dorfe bei Grimma und heiratete Fräulein Brandt von Lindau. Diese hat ihrem Bruder den Schabernack nie verziehen. Die Rente, die dieser ihr nach dem letzten Willen der Mutter zu zahlen hatte, ermöglichte es ihr, ihre Töchter auf die Privattöchterschule des Fräulein Evelyn Frömbling in Grimma zu schicken. Dort machten sich die Mädchen damit wichtig, dass ihre Mutter eine geborene Brandt von Lindau war.

Stellten sich junge Verwandte in Benndorf vor, die auf der Vetterstraße reisten, so wurden sie herzlich aufgenommen und dazu ermuntert, sich bei den Einsiedelschen Verwandten in der Nachbarschaft zu zeigen, etwa auf Wolfnitz, auf Gnadstein, auf Syhra oder auf Hopfgarten. Nicht selten mussten sie als unbewusstes Werkzeug für einen Schabernack dienen. Zwei jüngeren Vettern redete der Schwarze und Frau Amanda ein, sie müssten gegenüber den Wolfnitzern durch eine besondere Aufmerksamkeit einen früheren faux pas gut machen. Frau Amanda buk einen Kuchen und verpackte ihn gut in eine Meißner Schüssel. Freudiger Stimmung nahmen die beiden jüngeren Vettern das Angebinde mit nach Wolfnitz. Als man dort den Kuchen anschnitt, entdeckte man, dass er Brennesseln enthielt.

Erschienen in Benndorf mehrere Gäste, die einander nicht kannten, so flüsterte der Schwarze jedem einzeln ins Ohr, dass der andere schwer höre. Er freute sich dann, wenn sich die Gäste die konventionelle Unterhaltung in die Ohren trompeteten.

Bei einer Gruppe seiner Scherze denkt man an August den Starken, der im Großsedlitzer Park ähnlichen Schabernack angestellt haben soll. Zu den Gütern, die ihm der Professor Eichstädt über seine Pflgetochter zuwendete, gehörte Gösen bei Eisenberg im Herzogtum Sachsen-Altenburg. Dort war er Kirchenpatron und pflegte mit dem Pfarrhaus die herkömmliche Geselligkeit. Eines Tages lud er die sechs Töchter des Pfarrers in die Eisenberger Konditorei ein. Er wanderte mit ihnen die halbe Wegstunde bis zu der Konditorei und bewirtete sie dort mit Torte und Kaffee. Er verstand es, dem Kaffee heimlich ein Abführmittel beizumischen. Heiter und unbefangen genossen die sechs Pastorstöchter die Torte und den wohlgesüßten Kaffee. Fröhlich trat man den Heimweg an. Auf der baumlosen Landstraße nach Gösen brach das Verhängnis herein. Die wohlgezogenen jungen Mädchen gerieten in schwere Bedrängnis.

Zu einem Kostümfeste erschien der Schwarze Einsiedel in türkischem Kostüm und führte mit sich zwei in Bärenfelle eingenähte Männer. Nachdem er mit diesen als Bärenführer rund um den Saal gezogen war, bewirtete er sie mit einem herzhaften Likör und schloss sie mit ihren Ketten an

eine Säule. Dabei versprach er ihnen, in Kürze wieder zu kommen, blieb jedoch aus. Dem Likör hatte er sein beliebtes Abführmittel zugesetzt.

Kurt von Einsiedel und Frau Amanda pflegten auf Benndorf eine rege Geselligkeit. Dass dahin eine größere Gesellschaft eingeladen wurde, ereignete sich öfter. Eines Tages hatte sich der Schwarze einen besonderen Streich ausgedacht. Er versammelte im Schlosse Benndorf etwa zwei Dutzend Gäste in genussfrohem Alter und bewirtete sie in der bewährten Benndorfer Art trefflich mit Speise und Trank. Nach aufgehobener Tafel begab man sich aus dem Speisesaal in den Gartensaal. Dort wurde Mokka gereicht, auch Liköre und Tabak angeboten. Dem Mokka war ein Abführmittel zugesetzt. Als dieses zu wirken begann, fanden die Gäste alle Toiletten, die auf Benndorf in den tiefen Fensternischen der Vorsäle eingebaut waren, zugenagelt. Der Schwarze und Frau Amanda, die sich zunächst als charmante Gastgeber bewährt hatten, waren in der kritischen Zeit nicht mehr zu sehen. Der Schwarze befand sich auf dem Balkon über dem Ausgang nach dem Parke und freute sich, wenn seine Gäste in wilder Eile aus dem Gartensaale in den Park flüchteten, um hinter Büschen und zwischen Sträuchern zu verschwinden.

Die erste Ehe des Schwarzen mit Mathilde von Levetzow blieb kinderlos. Frau Amanda geborene Nyhoff war am 29. Dezember 1867 geboren; sie schenkte ihm am 9. Juli 1906 ein Töchterchen Anna Maria Amanda. Es war ihm außerordentlich ähnlich, wie aus den Augen geschnitten. Er liebte dieses Kind, das ihm ein gütiges Geschick in seinem 65. Lebensjahr geschenkt hatte, mit allen Fasern seines Herzens. Am 9. Dezember 1913 starb die kleine Anna an einer Blinddarmentzündung im Diakonissenhaus in Leipzig-Lindenau. Dass dies mit natürlichen Dingen zugegangen sei, konnte er nicht glauben. Die kleine Anna war die Anwärterin in der Familienanwartschaft Benndorf, da die Frauen nicht von der Nachfolge ausgeschlossen waren. Ihr Tod kam zunächst seinem Neffen, dem Sohn seines Bruder Horst zu Statten. Ihm maß der Schwarze die Schuld am Tode seines Kindes bei. Er vermutete, dass sich der Fideikommissanwärter die Mitwirkung von Klempnern sicherte, die zu jener Zeit auf dem Benndorfer Schlossdach arbeiteten. Er bestattete sein Herzblatt auf dem Benndorfer Ortskirchhofe und setzte auf den Grabstein eine Inschrift, die mit den Worten begann: „Missgunst und Neid verfolgten Dich armes Kind bis an das Grab..“ Der Neffe wendete sich an einen Rechtsanwalt. Der Oberst und Frau Amanda beschäftigten mich mit der Sache. Ich erklärte ihnen, dass der bevorstehende Rechtsstreit ganz zweifellos zu einer Niederlage führen würde. Da der Schwarze zu einer Erledigung der Sache im Vergleichswege nicht bereit war, bat ich ihn, dass er einen anderen Anwalt mit seiner Vertretung in dieser Sache beauftragen möge. Er wendete sich darnach an den Justizrat Dr. Martin Drucker, Leipzig, den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins. Die Sache endete, wie ich vorausgesagt hatte. Der Oberst wurde verpflichtet, die Inschrift des Grabsteins unleserlich zu machen, was bei seinen Lebzeiten sehr unvollkommen geschah. Bei seinem Begräbnis im November 1923 hatte Frau Amanda den Grabstein wegstellen lassen. Nach dem Tode der kleinen Anna wurde der Oberst niemals wieder recht froh.

An den Kirchenvorstandssitzungen in Benndorf nahm er als Patron regelmäßig teil. Eines Tages brachte er dem Pfarrer Reimuth ein Sitzkissen mit und bestand darauf, dass dieser es sofort benutzte. Das Kissen ließ eine heitere Musik ertönen. Als der Schwarze Einsiedel im Jahre 1922 seine Tage gezählt glaubte, ließ er sich bei einem Tischler in Frohburg einen Sarg nach Maß anfertigen. Als der Tischler bereit war, den Sarg zu liefern, erbat er sich von seinem Pächter Konrad Schilling die Gestellung von vier kräftigen Männern, die ihm den Sarg über die Landstraße nach Benndorf tragen sollten. Als Kirchenpatron forderte er, dass die Benndorfer Kirchenglocken läuten sollten, während der Sarg über die Benndorfer Gutsflur getragen wurde. Diesem Wunsche seines Kirchenpatrons widersetzte sich jedoch der Pfarrer Reimuth. Der Schwarze ließ den Sarg auf dem geräumigen Vorsäle im ersten Obergeschoss des Schlosses

aufstellen. Die jugendliche Hausgehilfin verließ sofort ohne Kündigung den Dienst. Nur mit Mühe gelang es der Frau Amanda, ihren Mann dazu zu bringen, dass der Sarg in einer Bodenkammer untergebracht wurde. Als sein Pächter Konrad Schilling ihn zu sich ins Pächterhaus als Gast bat, wollte er sich dahin vom Schlosse in dem Sarg tragen lassen. Von seinem Stiefsohn verlangte er, dass er ihn im Sarge liegend und Pfeife rauchend photographiere. Die Tochter Erna des Generals Höfer war die Nichte der Frau Oberstleutnant von Einsiedel auf Wolfnitz. Wir trafen sie ab und zu in Benndorf. Von ihr verlangte er, dass sie ihm ein Kissen für den Sarg stickte.

Die Landwirtschaft des Gutes Wolfnitz hatte Gottlob Schilling gepachtet, ein ungemein fleißiger und hervorragend tüchtiger Landwirt. Sein älterer Bruder war der Benndorfer Pächter Konrad Schilling, gleichfalls ein sehr tüchtiger Landwirt, im Gegensatz zu seinem Bruder Junggeselle. Von 1918 bis zum 20. November 1923 verfiel die Deutsche Währung. Die Gutsbesitzer, die verpachtet hatten, waren mit ihrer persönlichen Ernährung auf den guten Willen ihrer Pächter angewiesen. In den meisten Pachtverträgen Sachsens war vorgesehen, dass der Pächter das Inventar zu Eigentum erwarb und bei Pachtende zum Schätzungspreise dem Verpächter oder dem Pachtnachfolger zu Eigentum zu überlassen hatte. Die regelmäßig vereinbarte Pachtdauer war 12 Jahre, nur ausnahmsweise 6 oder 9 Jahre, selten länger als 12. Bisweilen war vereinbart, dass das Pachtverhältnis mit der vereinbarten Frist ohne Kündigung ablief, bisweilen war eine stillschweigende Verlängerung um eine weitere Pachtperiode oder je nach dem Alter des Pächters um 3 oder 6 oder 9 Jahre vorgesehen. Die vertragsmäßige Kündigung wurde mindestens auf ein Jahr vereinbart. Das Verhältnis zwischen dem Obersten Kurt von Einsiedel und seinem Pächter Konrad Schilling war weder juristisch noch überhaupt geschäftlich betont, sondern rein menschlich gekennzeichnet. Es war das Verhältnis eines tüchtigen Mannes in den besten Jahren zu einem alten Herrn, den er verehrt wie ein Sohn seinen alten würdigen Vater oder Großvater. Der Schwarze Einsiedel erhielt von Konrad Schilling, was er an Lebensmitteln benötigte. Er brauchte grundsätzlich nicht zu fordern. Jeder von beiden wünschte die Wohlfahrt des anderen.

Das Gegenteil erlebte man zu jener Zeit zwischen dem Fideikommissbesitzer von Watzdorf in Störmthal und seinem Pächter Seeling. Dieser lieferte seinem Verpächter nichts zu seiner persönlichen Verpflegung: weder Mehl noch Kartoffeln, noch Milch, Quark, Käse, noch Fleisch oder Wurst an Schlachttagen, noch Geflügel oder Eier. Seeling hatte eine Tochter aus der Großdruckerei Julius Klinkhardt geheiratet und hatte in deren Ausstattung die Mittel erhalten, um das Inventar bei der Pachtung des Rittergutes Störmthal zu erwerben. Zwischen den Eheleuten Watzdorf und dem Pächter Seeling und seiner Frau Johanna geborene Klinkhardt kam es begreiflicherweise zu einer argen Spannung. Das Pachtverhältnis lief auf der Höhe der Inflationszeit ohne Kündigung ab.

Watzdorf fand einen Pachtbewerber, der die Mittel flüssig machen konnte, um Seelings Inventar zu kaufen. Seeling und seine Frau hatten als Pächter unter den Besitzern einen so schlechten Leumund, dass keiner an sie verpachten wollte. Sie mussten den Schätzungspreis des Inventars in Papiermark nehmen. Dafür fanden sie keine Sachwerte zur Anlage und mussten zusehen, wie ihre Papiermark trotz der astronomischen Ziffern mit dem fortschreitenden Währungsverfall in nichts zerrannen.

Ich bin überzeugt, dass Konrad Schilling sein Verhältnis zum Obersten Kurt von Einsiedel ohne materielle Interessiertheit gestaltete. So handelten auch andere, denen er menschlich sympathisch war. Ich kann mich nicht entsinnen, dass ich ihm für meine Anwaltstätigkeit eine Gebührenrechnung sandte. Auch mein Verhältnis zu ihm entbehrte der materiellen Interessiertheit. Ich war lange Jahre stolz darauf, dass er mich mit jedem Schabernack verschonte.

Da geschah folgendes: Meine Frau und ich waren nach Benndorf eingeladen. Am Vormittag hatte Konrad Schilling anspannen lassen und fuhr uns durch die Benndorfer und Frohburger Felder. Der Pachtadministrator Wettberg des Ministers Krug von Nidda auf Frohburg genoss weit und breit sehr großes Ansehen als Landwirt. Konrad Schilling war stolz darauf, dass seine Felder fast ebenso unkrautfrei waren wie die Frohburger, was wir bestätigen mussten. Als wir von dieser Fahrt durch die Felder nach dem Schlosse Benndorf zurückkehrten, war Essenszeit. Frau Amanda von Einsiedel wies uns eines der nummerierten Gastzimmer, wo ein Waschtisch mit Wasser, Seife und Handtüchern für uns bereit stand. Ich griff rasch zur Seife, um mir zunächst die Hände zu waschen. Meine Hände färbten sich gelb und wollten auch durch Anwendung von sehr viel Wasser die gelbe Farbe nicht abgeben. Es war noch Zeit, dass ich meine Frau vor der Seife warnen und mein Gesicht damit verschonen konnte. Als wir uns mit den Eheleuten Einsiedel im Speisesaal trafen, hielt ich dem Schwarzen meine Hände hin und sagte ihm: „Herr Oberst, ich war so stolz darauf, dass Sie mich in den nahezu zwei Jahrzehnten unserer Freundschaft mit Schabernacken verschonten. Und nun muss ich doch daran glauben!“ Der Oberst stellte jede Arglist in Abrede. Frau Amanda nahm alle Schuld auf sich und behauptete, sie habe sich mit der Seife geirrt. Statt eines Stückes Feinseife habe sie ein Stück Kremseife ergriffen, wie man es zum Kremen von Fenstervorhängen verwendet. Nachdem der Schwarze Einsiedel mir mit Behagen zahlreiche freundliche und unfreundliche Schabernacke erzählt hatte, nachdem ich auch von anderen Schabernacken, die er verübte oder verüben wollte, erfahren hatte, fiel es schwer, bei der gelben Seife die Arglist auszuschließen. Der Schwarze musste es hinnehmen, dass ich mich von seiner Unschuld nicht voll überzeugen konnte. Mir ging es aber wie anderen, ich konnte ihm wegen des Schabernacks nicht böse sein. Bei jeder weiteren Einladung schrieb er: „Beste Lanolinseife liegt bereit.“

Der Schwarze Einsiedel war ein rechter Junker von echtem Schrot und Korn, ein gerader Charakter und guter Menschenkenner, ein zuverlässiger Freund der Menschen, die er für zuverlässig hielt, ein guter Hasser seiner Feinde. Er konnte noch im hohen Alter ohne Brille lesen. Noch im achten Jahrzehnt übte er mit einer schweren Eisenstange und Hanteln zu je 10 kg täglich am Morgen seine Muskeln. Solange er noch mit scharfem Blick über Korn und Kimme zielen konnte, schoss er auf dem Schießstand im Benndorfer Park, wo ihn sein Vater und der Wolfitzer Förster zum Meisterschützen ausbildeten. Als ihm kurz vor dem Ersten Weltkriege sein Töchterchen Anna starb, verlor für ihn das Leben den rechten Sinn und Inhalt. Er hatte nur noch einen Wunsch: seinen 60. geweihten Hirsch zu schießen und im Anschluss daran in einer Karriere querfeldein den Hals zu brechen. Diesen Wunsch hat ihm das Schicksal nicht erfüllt. Er starb nicht den Tod des Reitersmannes. Als er eines Morgens im September 1923 an seinen Waschtisch trat, brach ihm ein Schenkelhals. Die Ärzte im Krankenhaus zu Altenburg gaben sich große Mühe, sein Leben zu erhalten. Er kam aber zum Liegen und fiel am 19. November 1923 der Lungenentzündung zum Opfer. Man hat den Sarg aus der Bodenkammer des Benndorfer Schlosses geholt und ihn darin gebettet. Im Gartensaale des Erdgeschosses war er aufgebahrt. Eine ansehnliche Trauerversammlung hatte sich eingefunden. Der Saal und der angrenzende Flur waren überfüllt. Der ihm befreundete Geistliche Krieger fand treffende Worte, um den Gefühlen der Trauergemeinde Ausdruck zu geben. Auf dem Friedhofe wurde er neben seinem Töchterchen Anna beigesetzt. Den Grabstein für sich hatte er vorbereitet. Darauf brauchte nur noch der Todestag eingemeißelt zu werden.

Kurt von Einsiedel hatte ein einnehmendes Wesen. Von seiner Persönlichkeit ging ein eigenartiger Zauber aus. Dadurch erklärt sich, dass die meisten Menschen seine Schabernacke entweder gar nicht übel nahmen oder den darin enthaltenen persönlichen Affront rasch vergaßen. Über einen gelungenen Schabernack des Schwarzen haben nicht selten die Betroffenen am herzlichsten gelacht. Nun ruht der Schwarze Einsiedel auf dem Benndorfer Friedhofe. Die

ihn kannten, gedachten und gedenken seiner in Verehrung, auch die Dorfbewohner in Wolfnitz und Benndorf. Zwischen diesen und dem Schwarzen bestand alle Zeit ein patriarchalisches Verhältnis.

Am 10. September 1945 erging die Verordnung der Sowjetischen Militäradministration über die landwirtschaftliche Bodenreform, womit in der sowjetischen Besatzungszone zunächst durch eine Aufteilung der größeren Güter unter Neubauern die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft eingeleitet wurde. Am 8. April 1946 erging die Verordnung über „die Eintragung der durch Verordnung über die landwirtschaftliche Bodenreform vom 10. September 1945 aufgeführten Ländereien in das Grundbuch.“ Art. V der Verordnung vom 8. April 1946, die im Gesetzblatt des Landes Sachsen abgedruckt ist, lautet:

- (1) Nach erfolgter Eintragung der aufgeteilten Ländereien sind sämtliche Grundbuchblätter über die im Zuge der Bodenreform beschlagnahmten Ländereien einschließlich der Grundakten, der Tabellen und sonstigen Unterlagen zu vernichten.
- (2) Über die Vernichtung dieser Akten ist ein Protokoll aufzunehmen, das keine anderen Angaben als die Bezeichnung des Grundbuches nach Grundbuchbezirk und Blatt enthalten darf.

Im März 1954 nahm ich an der Beerdigung des Bauern Willy Hänsel in Benndorf teil. Nach der Bestattung ging ich nach dem mir vertrauten Platze des Schlosses. Es war zur Hälfte abgebrochen und zwar zur östlichen Hälfte. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wollte durch die Vernichtung der Grundbücher und durch den Abbruch von Herrenhäusern und Schlössern einer Reaktion vorbeugen und verhüten, dass die Junker auf ihre Güter zurückkehren, was aber doch nicht von solchen Maßnahmen, sondern von der politischen Machtgestaltung abhängt, wie die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik binnen kurzem erkannte und den Abbruch der Schlösser und Herrenhäuser einstellte, um die wertvollen Gebäude für soziale und kulturelle Zwecke zu nützen. Schloss Benndorf aber wurde leider noch vollends abgebrochen, was für das Land einen dauernden kulturellen Verlust bedeutet.

Das Lehnwesen hatte eine lange Geschichte. Man nimmt an, dass es im Reiche der Parther aufkam und im türkischen Reiche, insbesondere im Reiche der Osmanen sich zu einer großen Bedeutung entwickelte. Um das Lehnrecht entstand im Aufbau und Abbau ein verwickeltes Recht, das in den libri feudorum eines Mailänder Rats Herrn und im Sachsenspiegel Lehnrecht zu Rechtsbüchern zusammengefasst wurde. Als das Lehnwesen nicht mehr die Grundlage für die Landesverteidigung bilden konnte, hatte es seinen Sinn verloren. Die Bevölkerungsschicht, die Träger der lehnsrechtlichen Wehrverfassung gewesen war, brachte nach der Entstehung der allgemeinen Wehrpflicht eine Anzahl sowohl tüchtiger als auch eigenartiger Männer hervor. Zu den eigenartigen, deren Andenken die Bewahrung lohnt, gehörte der

Schwarze Einsiedel.

## **Verteidigungen**

Mit dem Strafrecht, mit dem sachlichen sowohl wie auch mit dem Verfahrensrecht beschäftigte ich mich nicht so lebhaft wie mit dem bürgerlichen Recht. Die Menschen, die gegen die

Strafgesetze ernsthaft verstießen, konnten nur ausnahmsweise meine innere Anteilnahme gewinnen. Die Beweggründe für vorsätzliche strafbare Handlungen sind in sehr vielen Fällen sittlich verwerflich, sehr häufig Habgier, gelegentlich Rachsucht und andere niedere Triebe. Traten Verteidigungsaufträge an mich heran, die meine menschliche Anteilnahme erweckten, so übernahm ich sie gern. Bisweilen war es auch das Verlangen, in ein mir bisher fremdes Gebiet des menschlichen Gemeinschaftslebens Einblick zu gewinnen, das mich zur Übernahme einer Verteidigung veranlasste. Ich hatte auch das Bedürfnis, vor Gerichten aller Stufen aufzutreten, soweit es einem Erstinstanzanwalt nach dem geltenden Recht möglich war. Meinen Beruf als Rechtsanwalt erblickte ich nicht in erster Linie in der Tätigkeit als Verteidiger. Mir stand die zivilrechtliche Arbeit im Vordergrund. Mein Freund Dr. Gerhard Hübler verteidigte gern und viel. Er hatte sich zur Richtschnur gemacht, die Zivilprozesse seiner Verteidigungsklienten nicht zu führen, weil sie ihm häufig missfielen. Ich hatte regelmäßig keine Bedenken, einen Zivilklienten gegebenenfalls zu verteidigen. Ich lebte in einer Zeit, die reich an geschichtlichen Ereignissen war, an Ereignissen, die sich auch in Gerichtsverhandlungen auswirkten.

Leute, die den Vorgängen bei den Gerichten ferner stehen, fragen die Rechtsanwälte häufig, ob sie in einen Widerstreit mit ihrem Gewissen geraten, wenn sie einen Angeklagten verteidigen, den sie selbst für schuldig halten, oder der sich ihnen gegenüber gar als schuldig bekannte. Diesen Fragen pflegte ich zu sagen, dass unser Recht zur Verurteilung eines Rechtsbrechers dessen Überführung erfordert. Wer der ihm beigemessenen Tat nicht überführt ist, darf nicht verurteilt, sondern muss - gegebenenfalls aus Mangel an Beweisen - freigesprochen werden. Dass der Freispruch einem Schuldigen aus Gründen der Menschlichkeit gelegentlich zu gönnen ist, dafür führte ich bisweilen meine erste Schwurgerichtsverteidigung an.

### ***Abtreibungen***

Schon vor dem Ersten Weltkriege nahmen die Abtreibungen außerordentlich zu. Ein Mitglied des preußischen Herrenhauses schätzte die jährliche Zahl der Kindesabtreibungen auf drei Viertel Million. Die Zahl der in der Reichsjustizstatistik ausgewiesenen Verurteilungen nach den §§ 218 - 220 des Reichsstrafgesetzbuches erscheint demgegenüber geringfügig.

Erst der römische Kaiser Septinius Severus (193 bis 211) hat, wie wir dem Corpus Iuris entnehmen, die Abtreibung unter die Strafe der Verbannung auf Zeit gestellt. Diese Strafdrohung richtete er nur gegen die Schwangere selbst. Sein Sohn Caracalla hat das Reskript bestätigt.

Die Peinliche Gerichtsordnung des Kaisers Karl V. von 1533 bestimmte in Artikel 133: „Item, so jemand einem Weibsbild durch Bezwang, Essen oder Trinken ein lebendig Kind abtreibt, ... so solch Übel fürsetzlicher und boshafter Weis beschicht, soll der Mann mit dem Schwert als ein Totschläger und die Frau, so sie es auch an ihr selbst täte, ertränkt oder sonst zum Tod gestraft werden.“

Die Strafdrohung lehrt, dass man im 16. Jahrhundert die Abtreibung als ein sehr schweres Verbrechen betrachtete. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1870 drohte in § 218 der Frau, die ihre Frucht vorsätzlich abtreibt, oder im Mutterleibe tötet, Zuchthaus von einem bis fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Dieselbe Strafe drohte das Gesetz dem, der der Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Frucht abtrieb. Die gedrohte Strafe sollte die Abtreibung als Schwerverbrechen kennzeichnen und ihr entgegenwirken. Die Volksanschauungen wandelten sich. Die Frauen, die eine Leibesfrucht abtreiben ließen, wurden gesellschaftlich nicht verfehmt; sie galten trotz ihrer Abtreibung als ehrbar und anständig. Die

alten Schwurgerichte hatten wenig Meinung, sie zu verurteilen.

Meine erste Schwurgerichtsverteidigung war ein Abtreibungsfall. Ein Student der Medizin in Leipzig ernährte sich durch Lohnabtreibungen. Der Vater eines der Mädchen, die seine Hilfe gesucht hatten, zeigte ihn bei der Staatsanwaltschaft an. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung fand die Polizei die Ansichtskarte, womit ein junges Mädchen aus Ostpreußen seine glückliche Heimkehr meldete. Nach der Strafprozessordnung beantragte der Staatsanwalt die Voruntersuchung gegen den Studenten der Medizin und die beiden Mädchen. Er klagte nach Beendigung der Voruntersuchung alle drei vorm Schwurgerichte an. Die Ostpreußerin trug mir ihre Verteidigung auf. Sie war die Tochter des verstorbenen Besitzers eines größeren Gutes und hatte Beziehungen zu dem Sohne eines benachbarten Gutsbesitzers. Ihre Angehörigen waren gegen diese Verbindung. Die jungen Leute hatten sich aber gern. So kam es zu der unehelichen Schwangerschaft. Das junge Mädchen war verzweifelt, als der Arzt der Familie die Schwangerschaft feststellte und gleichzeitig jeden Eingriff entschieden ablehnte. Sie fuhr nach Leipzig. Dort wurde ihr die Anschrift des Medizinstudenten gegeben. Hätte sie ihm die Postkarte nicht geschrieben oder hätte der Student die Postkarte vernichtet, so wäre ihr das Strafverfahren erspart geblieben. Zur Zeit der Zustellung der Anklageschrift waren die beiden jungen Leute verheiratet. Sie waren beide sympathische Menschen und waren einander sehr zugetan. Sie hatte in der Voruntersuchung ein rückhaltloses Geständnis abgelegt. Ich konnte deshalb von vornherein nur darauf ausgehen, bei den Geschworenen für die Bejahung der Frage nach den mildernden Umständen zu plädieren. Ich hatte die junge Frau nach der Zustellung der Anklageschrift gesprochen. Sie war damals gemeinsam mit ihrem Manne aus Ostpreußen nach Leipzig gekommen. Kurz vor der Hauptverhandlung traf sie allein in Leipzig ein. Sie hatte mich gefragt, wie sie sich kleiden solle. Ich riet ihr: „nett, aber schlicht, und ja nicht auffällig“. Dann fragte sie mich nach den Regeln für das Verhalten vor Gericht. Ich belehrte sie über die Gepflogenheiten in den sächsischen Gerichten, also darüber, dass es üblich sei, aufzustehen, wenn das Gericht den Verhandlungssaal betritt, wenn man zum Gericht oder das Gericht zu einem spricht, wenn ein Eid geleistet oder ein Urteil verkündet wird. Schließlich sagte ich ihr: „Die Geschworenen sind Männer, verhalten Sie sich weiblich“.

Nach Feststellung der Personalien verlas der Berichterstatter den Eröffnungsbeschluss. Der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Dr. Große, ein wohlwollender Richter, vernahm die Angeklagten zur Sache. Nachdem der Vorsitzende meine Angeklagte vernommen hatte, erhob sich der Staatsanwalt Dr. Schlegel zu einer Frage an sie. Er wollte bei den Geschworenen Stimmung gegen die Angeklagte machen und fragte: „Angeklagte, haben Sie vor der Abtreibung mit dem Studenten geschlechtlich verkehrt?“ Ich war im Begriff, aufzuspringen und dem Staatsanwalt meine Meinung über diese Brutalität und Ungeheuerlichkeit zu sagen, da fiel mein Blick auf die Geschworenen. Ich las aus ihren Gesichtern das Mitleid mit der Angeklagten und biss mich auf die Lippen. Ich blieb sitzen und sagte kein Wort, damit sich die Rauheit des Staatsanwalts auf die Geschworenen auswirkte und der schlechte Eindruck, den er zu seinem Nachteil erweckt hatte, nicht durch einen Wortwechsel zwischen Verteidiger und Staatsanwalt verwischt würde. Ich wendete mich nach der Angeklagten um, die hinter mir in der Anklagebank saß und schluchzte. Ich war nun sehr zufrieden mit dem Vorgang. Die Angeklagte verhielt sich echt weiblich. Die Waffe des Weibes sind die Tränen. Die Attacke des Staatsanwalts gegen die Frauenehre der Angeklagten brachte ihn um alle Sympathie bei den Geschworenen und wendete diese meiner Angeklagten zu.

Wir traten in die Beweisaufnahme ein. Der ostpreußische Arzt wurde vernommen, den der Staatsanwalt als Belastungszeugen lud, weil er der Angeklagten gesagt hatte, sie sei schwanger. Die Angeklagte hatte das nie geleugnet. Die Anklage hatte diesen Belastungszeugen gar nicht

mehr nötig, nachdem der Untersuchungsrichter das umfassende Geständnis der Angeklagten protokolliert hatte. Nachdem der Arzt den Besuch der Angeklagten in seiner Sprechstunde geschildert hatte, fragte ich ihn, in welcher seelischen Verfassung die Angeklagte bei der Untersuchung und Beratung war. Der Arzt antwortete: „Sie war in der größten Verzweiflung. Sie wusste nicht mehr, was sie tat!“ Damit war die Vernehmung dieses Zeugen beendet. Der Vorsitzende erklärte, das Gericht sei bereit, den Zeugen nach seiner Heimat und zu seinen ostpreußischen Patienten zu entlassen, falls der Staatsanwalt und die Verteidiger einverstanden seien. Der Staatsanwalt stimmte der Entlassung zu, auch wir Verteidiger. Ich war recht froh, als der Arzt abreiste.

Die Atmosphäre im Verhandlungssaal war der Angeklagten günstig. Die Sympathie der Geschworenen, die der Staatsanwalt mit seinem rauhen Angriff auf ihre Frauenehre geweckt hatte, war infolge der Aussage ihres Arztes noch gewachsen. Diese Atmosphäre war plötzlich bedroht. Einer der beiden richterlichen Beisitzer war vor wenigen Tagen von der Hochzeitsreise zurückgekehrt; seine junge Frau erwartete ihn im neuen Heim. Der Vorsitzende fragte so etwa gegen 20 Uhr, ob wir die Hauptverhandlung abbrechen und am folgenden Morgen fortsetzen wollten. Hiergegen wendete sich der Obmann der Geschworenen, der Rittergutsbesitzer Bretschneider-Bodemer auf Seelingstädt, der als Aktionär und Aufsichtsrat an der Baumwollspinnerei in Zschopau beteiligt und tätig war. Er machte geltend, dass die Schwurgerichtsperiode schon zwei Wochen daure und die Geschworenen schon so lange ihren Geschäften fern bleiben mussten. Die Geschworenen würden einen vollen Tag gewinnen, wenn das Verfahren in der Nacht zu Ende geführt würde. Der Vorsitzende verschloss sich dem so begründeten Wunsche der Geschworenen nicht. Der junge Ehemann am Richtertisch beschied sich. Staatsanwalt und Verteidiger waren einverstanden. Wir kamen zu den Schlussvorträgen. Der Staatsanwalt glaubte, leichtes Spiel zu haben. Er ging von dem Studenten der Medizin aus, der ganz gewiss eine äußerst unerfreuliche Erscheinung war. Er argumentierte: „Meine Herrn Geschworenen, den Studenten der Medizin müssen Sie der Lohnabtreibung schuldig sprechen. Wenn Sie ihn schuldig sprechen, müssen Sie auch die beiden mitangeklagten Frauen, die geständig sind, für schuldig erklären“. Dem Staatsanwalt erwiderte zunächst mein Schulkamerad Dr. Ferdinand Ewald, der das undankbare Geschäft hatte, für den Studenten der Medizin einige Worte der Verteidigung zu finden. Nach Ewald sprach ich. Ich führte kurz aus: „Dass der Student der Medizin der Lohnabtreibung schuldig ist, darin wird jeder Unbefangene dem Herrn Staatsanwalt beipflichten. Aus der Notwendigkeit, ihn für schuldig zu erklären, folgt keineswegs zwingend die Schuldigerklärung meiner Angeklagten. Sie dürfen die Schuld meiner Angeklagten nicht bejahen, wenn Sie annehmen, dass sie sich zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand. Sie haben von ihrem Arzt vorhin gehört, dass sie ganz verzweifelt war und nicht wusste, was sie tat. Wenn Sie aus dieser Aussage des Arztes eine krankhafte Störung ihrer Geistestätigkeit folgern, müssen Sie die Frage nach ihrer Schuld verneinen.“ Der Justizrat Broda, der die andere Mitangeklagte verteidigte, hatte kein so günstiges Argument wie ich. Er bemühte sich als alter forensischer (*gerichtlicher*) Praktiker nicht ohne Erfolg um die Weckung von Sympathie für seine Angeklagte.

Die Geschworenen zogen sich in ihr Beratungszimmer zurück. Wir Verteidiger setzten uns zu einer Zigarre und zu einer freundschaftlichen Unterhaltung mit den Richtern in deren Beratungszimmer zusammen. In Sachsen bestand zum Vorteil der Rechtspflege ein sehr gutes Verhältnis zwischen Richtern und Anwälten. Man kannte sich vom Pennal, aus der Studenten- und Referendarzeit, durch Verwandtschaftsbeziehungen. Von unserem Prozess sprachen wir nicht. Wir drei Anwälte und drei Richter saßen in dichten Tabakwolken, als der sehr alte Gerichtsdienstler - damals hießen sie noch nicht Wachtmeister, auch gab es noch keine Altersgrenze - hereinkam und meldete: „Herr Direktor, die Geschworenen wollen eine

ergänzende Rechtsbelehrung.“ Wir bezogen sogleich im Verhandlungssaal wieder unsere Positionen. Die Geschworenen nahmen in der Geschworenenbank Platz. Der Obmann Bretschneider-Bodemer erhob sich und führte aus: „Der Herr Staatsanwalt hat uns gesagt, wenn wir den Studenten für Medizin für schuldig befinden, müssen wir auch die Frage nach der Schuld der beiden Frauen bejahen. Rechtsanwalt Dr. Mothes hat uns gesagt, wenn wir die Schuld des Studenten der Medizin bejahen, können wir trotzdem die Schuld der Frauen verneinen. Was ist nun richtig? Die Ansicht des Herrn Staatsanwalts oder die des Herrn Dr. Mothes?“ Der Vorsitzende, der nach meinem Eindruck mit der menschlichen Sympathie auf der Seite der Frauen war, gab die ergänzende Rechtsbelehrung, indem er erklärte: „Was der Verteidiger Dr. Mothes gesagt hat, ist nicht falsch. Wenn Sie zu der Überzeugung kommen, dass die Angeklagte zur Zeit der Begehung der Tat sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, dann können Sie nicht, dann müssen Sie die Schuldfrage mit Bezug auf die Angeklagte verneinen. Sie müssen gewissenhaft prüfen, ob wirklich eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit in Betracht kommt“. Die Geschworenen waren mit dieser Ergänzung der Rechtsbelehrung zufrieden und zogen sich wieder in ihr Beratungszimmer zurück. Richter und Anwälte rauchten im Richterzimmer ihren Tabak weiter, der nicht neu angezündet zu werden brauchte. Der Vorsitzende wendete sich zu mir und beglückwünschte mich zu dem sicher bevorstehenden Erfolge. Es war geraume Zeit nach Mitternacht, als der alte Gerichtsdienner meldete, dass die Geschworenen ihren Wahrspruch fertigstellten. Sie bejahten die Schuld des Studenten der Medizin und verneinten die Schuld beider Frauen. Das Urteil lautete demgemäß gegen den Studenten der Medizin auf mehrere Jahre Zuchthaus. Die beiden Frauen wurden freigesprochen. Die Verhandlung war morgens gegen drei Uhr zu Ende. Meine Angeklagte fuhr in einer Nachtdroschke nach ihrem Hotel. Ich ging nach dem Telegraphenamnt - damals hieß es noch nicht Fernmeldeamt - am Grimmaischen Steinweg und gab an den Ehemann der Angeklagten die Depesche auf: „Freude und Freiheit.“ Von Nichtjuristen bin ich oft gefragt worden, ob ein Rechtsanwalt für Freisprechung eines Angeklagten eintreten könne, dessen Schuld er kennt. Dem habe ich stets entgegengehalten, dass nach den deutschen Gesetzen ein Angeklagter nur dann verurteilt werden darf, wenn er der ihm beigemessenen Tat überführt ist. Reicht der Belastungsbeweis nicht aus, so muss das Gericht aus Mangel an Beweisen freisprechen.

In dem oben geschilderten Falle war der äußere Tatbestand der Abtreibung nicht zweifelhaft. Meine Angeklagte hatte den Sachverhalt in allen wesentlichen Einzelheiten zum Protokoll des Untersuchungsrichters rückhaltlos gestanden. Die Bemerkung des Arztes, der als Belastungszeuge geladen war, ließ einen gewissen Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat aufkommen. Es war Pflicht des Verteidigers, dass er die Geschworenen auf diesen Zweifel hinwies. Die Geschworenen maßen diesem Zweifel ernste Bedeutung bei und verneinten deshalb die Schuldfrage nicht nur meiner Angeklagten, bei der der Zweifel obwaltete, sondern auch bei der Mitangeklagten. So wurden zwei geständige Angeklagte freigesprochen.

Mir ist noch niemand begegnet, der dieses Ergebnis der Hauptverhandlung des Schwurgerichts menschlich gemissbilligt hätte. Der Staatsanwalt erklärte allerdings nach Verkündung des Freispruchs: „Künftig bringe ich nur den Lohnabtreiber vor die Geschworenen, die Frauen aber vor die Strafkammer“.

In die Zeit vor dem Ersten Weltkriege fällt die Verteidigung einer Frau, die wegen Beihilfe zur Abtreibung angeklagt war. Ein junges Mädchen hatte ein Liebesverhältnis mit einem Lakaien des Herzogs von Sachsen-Altenburg in Hummelshain. Als sich die Folgen einstellten, fuhr das Mädchel nach Leipzig und suchte den Rat einer älteren Verwandten. Diese lehnte zunächst ab. Das Mädchel sprach nun ernstlich davon, sie wolle sich das Leben nehmen. Das wollte die ältere Verwandte

abwenden und gab ihr die Anschrift einer weisen Frau aus Mitgefühl. In deren Wohnung geschah das große Unglück. Das Mädel verschied während oder unmittelbar nach der Abtreibung auf der Chaiselongue der weisen Frau. Diese verlor den Kopf und fuhr zunächst einmal nach der Schweiz in der irrigen Annahme, dass dieses Land Asyl auch für gemeine Verbrechen gewähre. Sie kehrte später nach Leipzig zurück und stellte sich der Staatsanwaltschaft. Gegen die Verwandte des Opfers wurde vor der Strafkammer gesondert verhandelt. Nachdem das Gericht festgestellt hatte, dass sie von Mitleid ergriffen dem Mädel die Anschrift der Lohnabtreiberin gab, selbst aber keinerlei Vergütung erhielt, kam sie mit sechs Monaten Gefängnis davon. Damals war es noch nicht lange her, dass im Pleißenmühlgraben zwischen dem Germaniabad (Fischerinnungsbad) und der Spießbrücke ein vom Rumpfe getrennter Frauenkopf gefunden wurde. Die Pleiße wurde abgelassen und man fand noch die übrigen Teile des zerstückelten Frauenkörpers. Man mutmaßte zunächst einen Lustmord. Die Untersuchung ergab jedoch einen Fall von Abtreibung, der mit dem plötzlichen Tode der Schwangeren endete. Die Lohnabtreiberin war der irrigen Meinung gewesen, dass sie durch die Beseitigung des Leichnams der Strafverfolgung entgehen könne. Ich war in einer gewissen Sorge, dass die Strafkammer jenen Fall, der noch in frischer Erinnerung war, zum Anlass einer strengen Bestrafung nehmen könne. Sie tat es aber nicht.

Ein Fabrikarbeiter war während der großen Wirtschaftskrisis 1931 arbeitslos geworden. Seine erste Abtreibung beging er an einer Frau seiner näheren Bekanntschaft. Darnach schickte ihm immer wieder eine Frau, der er half, eine andere. Als er wieder Arbeit gefunden hatte, wollte er mit der Lohnabtreibung aufhören. Das war aber nicht so einfach. Als er einem Mädchen seine Hilfe versagte, erklärte dieses schroff: „Sie haben meiner Freundin Inge Müller geholfen; wenn Sie mir nicht helfen, zeige ich Sie an.“ Den Mut zur Selbstanzeige fand er nicht, also setzte er das üble Gewerbe fort. Schließlich hat ihn doch jemand angezeigt. Nun war ihm ein Stein vom Herzen. Jetzt konnte er jede Frau abweisen. Die Drohung mit der Anzeige konnte ihn nun nicht mehr schrecken. Er gestand in der Hauptverhandlung und versicherte dem Gerichte glaubhaft, dass er froh sei, aus der peinlichen Lage durch das Strafverfahren und die Verurteilung herauszukommen. Das Gericht musste ihn wegen Lohnabtreibung verurteilen, fällte aber kein hartes Urteil.

In der Zeit, als ich Berater der Wirtschaftlichen Vereinigung der Ärzte war, befasste mich ein Frauenarzt mit seinem Gesuche um die Erlaubnis zur Einrichtung einer Privatklinik. Er besaß zwei Häuser, das eine an der Ecke des Floßplatzes und der Fürstenstraße, das andere nicht weit davon. Die für die Genehmigung nach § 30 der Reichsgewerbeordnung sachlich zuständige Kreishauptmannschaft als höhere Verwaltungsbehörde hatte ihm bereits mehrere Gesuche abschlägig beschieden und als Grund dafür die Unzulänglichkeit der für die Privatklinik vorgesehenen Räume angegeben. Auch das von mir bearbeitete Gesuch lehnte die Kreishauptmannschaft wieder ab. Die Gründe konnten mich nicht überzeugen. Einige Zeit danach erfuhr ich, dass der Arzt in dem Kreise seiner Berufsgenossen einen schlechten Ruf genoss und der Abtreibung verdächtig war. Nun wurde mir auch klar, warum ihm die Kreishauptmannschaft die Einrichtung der Privatklinik nicht genehmigte, ihre wahren Gründe aber nicht angab. Später hörte ich, dass er wegen Abtreibung verurteilt wurde. Seine Frau ließ sich von ihm scheiden.

In Gohlis wohnte der Frauenarzt Dr. med. Kann, ein Jude. Er lebte, wie es hieß, nur von Abtreibungen. Rätselhaft war, wie er es ermöglichte, strafrechtlich unverfolgt zu bleiben. Er hat mir eines Tages das Geheimnis offenbart. Das kam so: Dr. Kann hatte einer Dame mit altadeligem Namen, der Tochter eines Großkaufmanns die Schwangerschaft unterbrochen. Die Dame hatte 150.- angezahlt. Dr. Kann wollte insgesamt 500.- haben und erwirkte durch seinen

Rechtsanwalt einen Zahlungsbefehl über noch 350.-. Nach der Zustellung des Zahlungsbefehls wendete sich die Dame an den Arzt, der sie sonst gesundheitlich beriet. Dieser wies sie an mich. Kanns Anwalt hatte im Antrag auf Zahlungsbefehl als Grund der Forderung angegeben: „ärztliche Dienstleistung“. Ich widersprach dem Zahlungsbefehl und verlangte die genaue Angabe, worin die ärztliche Dienstleistung bestand. Im Termine vor dem Amtsrichter war der Gegenanwalt, der mit Kann befreundet war und genau wusste, um was es sich handelte, selbstverständlich außer Stande, die ärztliche Dienstleistung zu beschreiben. Er war sich ebenso wie ich klar darüber, dass er vor Gericht die Wahrheit darüber niemals würde sagen können. Trotzdem erklärte er, er müsse von seinem Auftraggeber Instruktionen beziehen. Er ließ sich einen neuen Termin geben. Seinem Vertagungsantrag trat ich als Vertreter der Beklagten nicht entgegen. Da der Gegner, wie er angab, immer noch keine Instruktion erhielt, wurde der Termin noch drei- oder viermal vertagt. Eines Tages erschien Dr. Kann, den ich noch nicht persönlich kannte, bei mir in der Sprechstunde und versicherte, sein Anwalt sei damit einverstanden, dass er mit mir ohne ihn verhandele. Ich hatte zunächst den Eindruck, als wolle Kann sich unterrichten, mit wem er es zu tun habe. Ich wiederum versuchte, meine Neugier zu befriedigen und zu erfahren, wie Kann jahrzehntelang der Strafverfolgung entgehen konnte. Das erläuterte er mir ganz offen. Der Strafanzeige naher Angehöriger beugte er dadurch vor, dass er diese mitschuldig machte. Ehe er sich zur Abtreibung bereit fand, verlangte er, dass Ehemänner, bzw. die Eltern jugendlicher Frauenspersonen sich persönlich bei ihm einfanden und zustimmten, nach Möglichkeit auch zahlten. Er führte ferner eine genaue Kartothek über alle seine Patientinnen. Nicht allzu lange nach dem Ersten Weltkriege hatte die Kriminalpolizei eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und seine Kartei beschlagnahmt. Als sie darin die Namen vieler angesehener Frauen der Stadt fand, habe die Polizei das Verfahren eingestellt und ihm seine Kartei zurückgegeben. Nun glaubte er vermöge seiner Kartei gegen Strafverfolgungen gefeit zu sein. Ich sagte ihm, dass seine Forderungen für Abtreibungen trotz seiner Feiung gegen Strafverfolgungen nicht klagbar seien und er doch auch im Bewusstsein dieses Umstandes noch nicht den Entschluss fand, seine ärztliche Dienstleistung in der Begründung seines Zahlungsbefehles zu erläutern. Er ging nun vom Verhandeln zum Kuhhandeln über und bat mich, bei meiner Auftraggeberin noch eine Zuzahlung von 150.-, schließlich von nur 50.- zu befürworten. Er bekam noch 50.- und zog seine Klage zurück. Als 1933 die Nazi an die Macht kam, schützte ihn seine Kartei nicht mehr. Er kam in Untersuchungshaft, wurde wegen einiger weniger Lohnabtreibungen angeklagt und zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt. Er war bei hohen Jahren. Nach meiner Erinnerung wurde er im Zuchthaus krank und beurlaubt, um zu Hause zu sterben. Sein dicker kleiner Anwalt, der sehr viel Bier getrunken hatte, starb bald nach ihm. Wäre er nicht so tief in den Biergenuss geraten und hätte er mehr gekonnt, dann hätte er vermutlich seine Beziehungen zu Dr. med. Kann rasch gelöst.

Im Ehescheidungsverfahren grub zuweilen ein Mann, der seine ältere Frau los sein wollte, um eine andere zu heiraten, einen Abtreibungsfall aus. Wenn man genau zusah, ergab sich meist, dass der Herr der Schöpfung die Sache angestiftet hatte. In einem Falle stellte ich fest, dass der Mann mit der Frau in den Keller gegangen war und dort von ihr verlangt hatte, sie solle immer wieder von einer Kiste herabspringen. Ein anderer musste den Scheidungsgrund der Abtreibung fallen lassen, weil die Frau noch den Postabschnitt fand, womit ihr Mann nach auswärts das Geld für den Lohnabtreiber sandte.

Am 18. Mai 1926 wurde die Strafdrohung des § 218 des Reichsstrafgesetzbuches geändert und wurden die §§ 218-220 zusammengefasst. An die Stelle des Zuchthauses trat für die betroffene Frau Gefängnis mit seinem gesetzlichen Höchstmaße von 5 Jahren. Das hatte zur Folge, dass die Strafverfolgung der einfachen Abtreibung in fünf Jahren verjährte, während vorher die Verjährungsfrist zehn Jahre lief. Das war vor allem für die beteiligten Frauen eine große

Erleichterung. Natürlich verjährten auch die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1926 begangenen einfachen Abtreibungen in fünf Jahren. Ich entsinne mich noch, dass der Staatsanwalt Dr. Jahn, zu dessen Arbeitsgebiet die Abtreibungen gehörten, in den alten Fällen, die er unverjährt angeklagt hatte, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Mai 1926 Urteil auf Einstellung des Verfahrens beantragte.

Seit meiner Studienzeit habe ich manchen Wandel der Anschauungen über die Abtreibung erlebt. Die sozialistische Presse wendete sich zeitweilig gegen die Abtreibungsstrafe und forderte, dass es dem Belieben jeder Frau überlassen bleiben müsse, ob sie eine Leibesfrucht austragen wolle. In der russischen Oktoberrevolution kam es wie zu einer völligen Lockerung des Ehebandes auch zu einer Abtreibungsfreiheit, die jedoch wieder eingeschränkt und schließlich bis auf geringe Ausnahmefälle, insbesondere bei der medizinischen Indikation, wieder abgeschafft wurde. Der sogenannten sozialen Indikation messe ich keine praktische Bedeutung bei. Nach meiner Erfahrung und Beobachtung war schon vor den Steuer- und Lohnvergünstigungen der Nazi die Nachfrage nach Adoptivkindern sehr groß. Mütterlich empfindende Frauen, denen der Kindersegen versagt bleibt, gibt es in großer Zahl. Meist stehen gar nicht genug Kinder zu Adoptionen zur Verfügung. Wir konnten deshalb immer wieder werdenden unehelichen Müttern die Abtreibungsabsicht ausreden. Wir erlebten es dann öfter, dass das Kind nach seiner Geburt nicht nur die ganze Liebe der ledigen Mutter, sondern auch der mütterlichen Großeltern gewann und kein Angehöriger mehr daran dachte, es in Adoption zu geben.

Das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 beließ dem § 218 die Fassung vom 18. Mai 1926 und schob hinter ihn zwei neue §§ 219 und 220, die es verbieten, Mittel und Dienste zur Abtreibung anzubieten. Dazu ergingen noch im Reichsgesetzblatt Polizeiverordnungen am 21. Januar 1941 und am 19. März 1943. Am 4. Juni 1947 beschloss der sächsische Landtag ein Gesetz nach sowjetischem Vorbilde. Dadurch wurde die Strafe für die schwangere Frau weiter ermäßigt, nämlich auf Gefängnis bis zu zwei Jahren. Das Gericht wurde ermächtigt, bei Vorliegen mildernder Umstände von einer Strafe abzusehen. Die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung wurde auf ein Jahr verkürzt. Auf Lohnabtreibung und Abtreibung wider den Willen der Schwangeren drohte das sächsische Gesetz vom 4. Juni 1947 Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren. Die Unterbrechung der Schwangerschaft lässt dies Gesetz bei medizinischer und sozialer Indikation und in den Fällen der unfreiwilligen Schwängerung (§ 176 Abs.1 Ziffer 2) und der Notzucht (177 StGB) zu, aber auch nur in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft. Die Zulässigkeit der Unterbrechung ist durch Sachverständigenausschüsse zu prüfen und festzustellen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelte die Durchführungsverordnung vom 10. September 1947. Damit kam die Gesetzgebung noch nicht zur Ruhe. § 11 des Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 schränkt die Unterbrechung der Schwangerschaft im Interesse des Gesundheitsschutzes und der Förderung der Geburtenzunahme wieder ein und kennt nur noch die gesundheitliche Indikation, die durch einen Ärzteausschuss festgestellt sein muss. Die Operation darf nur in einem Krankenhaus durch Fachärzte vorgenommen werden.

Als ich im Sommer 1910 mit dem Dampfer Prinzessin der Deutschen Ostafrikalinie von Neapel über Marseille, Tanger, Lissabon nach Hamburg fuhr, lernte ich an Bord den Dr. med. Mingram aus Hamburg kennen. Er war Mündel des Hamburger Zigarrenfabrikanten Jürgensen gewesen. Wir traten uns freundschaftlich näher, weil die Schwester seines Vormundes Jürgensen die zweite Frau eines Schwagers meines Vaters und Stiefmutter meines Vetters und meiner Kusinen Vollborn war. Wir verehrten und schätzten alle die Tante Emmi, wie eine nahe Blutsverwandte nicht höher geschätzt werden kann. Dr. Mingram hatte in Deutschostafrika im Dienste der Firma

Philipp Holzmann gestanden und die Arbeiter und Techniker an der Bauspitze der Zentralbahn betreut. Zu seinem afrikanischen Haushalte hatte außer den schwarzen Boys auch eine schwarze Bibi gehört. Von dieser hatte er erfahren, dass es in den Negerdörfern weise Frauen gibt, die sich meisterlich auf Abtreibungen verstehen und sehr viel in Anspruch genommen werden.

Vor dem Ersten Weltkriege beschäftigte sich in Leipzig ein Student der Medizin mit Lohnabtreibungen. Ein Abtreibungsfall geriet zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft. Diese fand bei der Durchsuchung in der Wohnung des Studenten eine Ansichtskarte, die ein junges Mädchen aus Ostpreußen nach gelungener Abtreibung an den Studenten geschrieben hatte. Das junge Mädchen war elternlos, die Tochter eines ostpreußischen Gutsbesitzers. Sie hatte sich mit einem ansprechenden jungen Mann zusammengefunden. Ihre Verwandten widersetzten sich der ehelichen Verbindung, wohl weil sie die wirtschaftliche Grundlage der Ehe nicht für hinreichend gesichert hielten. Die Beziehungen hatten Folgen. Das junge Mädchen wendete sich an den Arzt der Familie. Dieser belehrte sie über die Schwangerschaft und lehnte den Eingriff, um den sie dringend bat, entschieden ab. Wohl durch eine Zeitungsanzeige, die Hilfe bei Blutstockungen verhiess und mit einer Kenn-Nummer erschien, trat das Mädchen mit dem Studenten in Verbindung, fuhr nach Leipzig. Der Medizinstudent unterbrach die Schwangerschaft kunstgerecht. Das Mädchen kehrte heim nach Ostpreußen und schrieb von dort die Ansichtskarte, die sie verriet. Der Leipziger Staatsanwalt klagte den Studenten, die Ostpreußin und eine Leipzigerin nach abgeschlossener Voruntersuchung in einer einheitlichen Anklage an. Die Eröffnungskammer eröffnete das Verfahren antragsgemäß vor dem Schwurgerichte. Die Ostpreußin hatte inzwischen ihren Bewerber geheiratet. Die jungen Leute hatten den Widerstand der Verwandten überstanden und lebten in glücklicher Ehe, als die junge Frau die Anklageschrift erhielt. Sie kam mit ihrem Mann nach Leipzig. Beide suchten mich auf irgendeine Empfehlung hin auf. Die Angeklagte war im Sinne von § 218 des Strafgesetzbuches mit seiner damals noch geltenden ungemilderten Strafdrohung von Zuchthaus bis zu fünf Jahren und nur bei mildernden Umständen von Gefängnis nicht unter sechs Monaten schuldig und geständig. Sie hatte nie geleugnet. Ich rechnete deshalb mit keiner Freisprechung, sondern machte der Angeklagten nur Hoffnung auf die mildernden Umstände. In der Schwurgerichtsperiode war unser Fall der letzte, der zur Verhandlung stand. Vorsitzender des Schwurgerichts war der Landgerichtsdirektor Dr. Groes, ein menschlich fühlender Jurist. Die Anklage vertrat der Staatsanwalt Dr. Schlegel. Einer der beiden beisitzenden Richter war jung verheiratet und vor Beginn der Schwurgerichtsperiode eben von der Hochzeitsreise heimgekehrt. Die Angeklagte war am Tage vor der Verhandlung in Leipzig eingetroffen und hatte mich gefragt, wie sie sich kleiden solle. Ich erklärte: „Ernst und einfach; ja nicht auffällig.“ Da es damals noch keine weiblichen Richter gab, fügte ich hinzu: „Die Richter sind Männer!“ Ehe wir am Verhandlungstage den Schwurgerichtssaal betraten, stellte sich die Angeklagte vor mich hin und fragte mit Bezug auf ihre Kleidung: „Ist's so richtig?“ Es war richtig. Sie trug ein schwarzes Kleid ohne jeden Schmuck und sah gut aus. Aber selbst, wenn es nicht richtig gewesen wäre, hätte ich ihre Frage bejaht, um sie nicht zu beirren und unsicher zu machen.

In der Anklagebank saß der Medizinstudent dem Gericht am nächsten, vor ihm am Verteidigungstisch mein Schulkamerad, der Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Ewald, ein vielgesuchter Verteidiger. Dann folgte meine Angeklagte und neben ihr die Leipziger Angeklagte, die der Justizrat Broda verteidigte, der gleichfalls häufig in Strafsachen tätig war. Der Vorsitzende wickelte das Verfahren in der üblichen Weise ab. Bei der Vernehmung meiner Angeklagten zur Sache kam es zu einem Zwischenfall. Der Staatsanwalt Dr. Schlegel fragte sie, ob sie sich dem Medizinstudenten vor der Abtreibung hingegeben hätte. Ich war im Begriff aufzuspringen, um beim Gericht dieser Frage des Staatsanwalts scharf zu widersprechen. Da fiel mein Blick auf die Bank der Geschworenen. Ich sah auf allen Gesichtern den Ausdruck des Mitleids, biss mich auf

die Lippen und schwieg, schaute mich aber nach der Angeklagten um. Diese hatte die böse Frage des Staatsanwalts kurz verneint und war unter Tränen in der Anklagebank zusammengesunken. Ich war dem Staatsanwalt innerlich dankbar für sein grobes Ungeschick und hütete mich, die dadurch erzeugte Stimmung durch einen Wortwechsel mit ihm zu stören. Von den Zeugen vernahm der Vorsitzende zunächst den ostpreußischen Arzt. Diesen fragte ich, in welcher Weise sich bei der Angeklagten die Schwangerschaftspsychose geäußert habe. Der Arzt hatte ganz augenscheinlich Mitleid mit der Angeklagten. Er antwortete mir: „Die Angeklagte war ganz verzweifelt. Sie wusste nicht, was sie tat.“ Der Vorsitzende stellte fest, dass kein Verhandlungsbeteiligter von dem Arzt weitere Auskünfte zu haben wünsche und fragte, ob wir mit seiner Entlassung einverstanden seien. Nach allseitig erklärtem Einverständnis entließ er ihn zu seinen ostpreußischen Patienten. Inzwischen war es spät Abend geworden. Der Vorsitzende hörte die Verhandlungsbeteiligten zur Frage einer Unterbrechung der Verhandlung bis zum nächsten Morgen. Dabei verriet er uns, dass der Landgerichtsrat Dr. Lau erst vor wenigen Tagen von der Hochzeitsreise heimkehrte. Das rührte die Geschworenen nicht. In deren Namen erhob sich Herr Bretschneider-Bodemer, der Vorstand der Baumwollspinnerei Zschopau Aktiengesellschaft und Rittergutsbesitzer auf Seelingstädt bei Grimma. Er wies darauf hin, dass die Geschworenen schon mehrere Wochen ihren Geschäften fernbleiben mussten und nicht den Wunsch hegten, einen weiteren Tag zu verlieren. Wir Verteidiger baten gleichfalls, von einer Vertagung auf den nächsten Morgen abzusehen. Mir war vor einer solchen Unterbrechung um meiner Angeklagten willen geradezu bange. Sie hatte den favor iudicis (*die Gunst der Richter*). Wenn die Versammlung auseinanderging und der Saal gelüftet wurde, musste diese Stimmung verfliegen. Die Verhandlung wurde fortgesetzt. Der Staatsanwalt endete seinen Schlussvortrag mit den Worten: „Meine Herrn Geschworenen, wenn Sie den Studenten der Medizin für schuldig erklären, dann müssen Sie auch die beiden Frauen schuldig sprechen.“

Mein Freund Ewald hatte eine undankbare Aufgabe. Meiner Angeklagten hatte die Rauheit des Staatsanwaltes das Mitgefühl der Geschworenen gesichert. Mir schien es, als bedürfe es nur eines schwachen Fingerzeiges, um die Geschworenen zu einem Nichtschuldigen für sie zu gewinnen. Ich endete meinen Schlussvortrag: „Meine Herren Geschworenen, Sie haben von dem Arzte gehört, dass die Angeklagte ganz verzweifelt war und nicht wusste, was sie tat. Wenn Sie annehmen, dass sich die Angeklagte zur Zeit der Tat in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, dann müssen Sie die Angeklagte für nichtschuldig erklären, können aber den Medizinstudenten für schuldig befinden“. Der Justizrat Broda sprach nach mir und rechnete ganz augenscheinlich auch auf das Mitgefühl der Geschworenen. Die Angeklagten wurden abgeführt. Der Vorsitzende ging in seiner Rechtsbelehrung auf den Gegensatz meiner Ausführungen und der des Staatsanwalts nicht weiter ein. Die Geschworenen zogen sich zur Beratung zurück. Wir Anwälte setzten uns mit den Richtern zu einem freundschaftlichen Gespräch zusammen und rauchten einen Tabak. Da unterbrach der diensthabende Gerichtsdienstler unsere Unterhaltung und meldete: „Herr Direktor, die Geschworenen erbitten eine ergänzende Rechtsbelehrung“. Wir bezogen wieder unsere Plätze im Verhandlungssaal. Der Obmann, Herr Bretschneider-Bodemer, ergriff das Wort: „Der Herr Staatsanwalt hat gesagt: Wenn wir den Studenten für schuldig erklären, müssen wir auch die beiden Mitangeklagten schuldig sprechen. Herr Rechtsanwalt Mothes hat uns gesagt: Wenn wir den Studenten schuldig sprechen, können wir trotzdem seine Angeklagte für nicht schuldig erklären. Was ist richtig?“ Der Vorsitzende bemerkte: „Was der Verteidiger Dr. Mothes gesagt hat, ist nicht unrichtig. Wenn Sie wirklich annehmen wollen, dass die Angeklagte zur Zeit der Tat unter einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit litt, dann ist sie nichtschuldig im Sinne des Gesetzes“. Damit waren die Geschworenen zufrieden und begaben sich wieder in ihr Beratungszimmer. Wir setzten uns wieder mit den Richtern im Tabakkollegium zusammen. Unsere Zigarren glimmten noch. Der Vorsitzende beglückwünschte mich schon im voraus zu dem erwarteten „Nichtschuldig“.

Die Geschworenen beendeten ihre Beratung rasch. Der Obmann Bretschneider-Bodemer gab den Schuldspruch für den Studenten bekannt und das Nichtschuldig für beide Frauen. Der Student wurde zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt, die beiden Frauen wurden freigesprochen. Die Angeklagte des Justizrats Broda hatte offensichtlich dadurch Vorteil, dass ihre Sache gleichzeitig mit der der Ostpreußin verhandelt wurde. Ich hörte noch, wie der Staatsanwalt Dr. Schlegel erklärte, künftig werde er die Opfer des Lohnabtreibers nicht mehr mit diesem zusammen vor das Schwurgericht bringen, sondern gesondert vor die Strafkammer. Es war früh 2 Uhr geworden, als wir das Gerichtsgebäude in Leipzig, Elisenstraße 64 verließen. Wir drahteten an den Ehemann meiner Angeklagten nach Ostpreußen: „Freude und Freiheit“.

In diesem Falle wurde eine schuldige und geständige Angeklagte freigesprochen. Nur der Staatsanwalt missbilligte den Freispruch, weder das Gericht noch die Geschworenen. Die Leute, die nach dem Gewissenswiderstreit des Rechtsanwalts fragten, haben niemals den Ausgang dieses Schwurgerichtsverfahrens missbilligt, sondern sich über das Nichtschuldig und den Freispruch gefreut.

Die schwere Strafe, die § 218 StGB in seiner ursprünglichen Fassung drohte, nämlich Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und nur bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten, wurde nach dem Ersten Weltkriege durch das Gesetz vom 18. Mai 1926 (RGBl. = *Reichsgesetzblatt* Seite 239) gemildert. Die Umstellung der Regelstrafe auf Gefängnis verkürzte nach § 67 Absatz 2 die Verjährungsfrist auf fünf Jahre. Das Gesetz wurde ein zweites Mal geändert am 18. März 1943 (RGBl. I Seite 173). Schließlich regte die Sowjetische Militäradministration in den Ländern ihrer Besatzungszone 1947 den Erlass von Landesgesetzen an. In Sachsen erging am 4. Juni 1947 das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft, das im sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt von 1947 Seite 229 abgedruckt ist. Es droht in § 1 der Schwangeren Gefängnis bis zu 2 Jahren und verkürzt die Verjährung auf ein Jahr. Es bestimmt in § 1 Absatz 5: „In den Fällen des § 1 Absatz 1 kann das Gericht bei Vorliegen mildernder Umstände von Strafe absehen.“ Hier greift neuerdings auch § 9 des Strafrechtsergänzungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik ein. § 2 des sächsischen Gesetzes erklärt die Unterbrechung der Schwangerschaft bei gesundheitlicher und sozialer Indikation, ferner im Falle der unfreiwilligen Schwängerung (§ 176 Absatz 1 Ziffer 2) und der Notzucht (§ 177 StGB) für zulässig. Die soziale Indikation fiel in der Folgezeit weg, als die ärgsten Kriegsfolgen in der Lebenshaltung beseitigt waren. Das Gesetz vom 4. Juni 1947 lässt bei gegebener Indikation die Abtreibung nur vor Vollendung des dritten Schwangerschaftsmonats zu. Das Gesundheitsamt stellt die Voraussetzungen fest und hat dazu einen Ärzteausschuss. In § 11 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. Seite 1037) ist die Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung nochmals im Einzelnen geregelt.

Der Gang der Gesetzgebung zeigt, wie die sittliche Wertung der Abtreibung sich änderte. Schon vor dem Ersten Weltkriege widerstrebte den Geschworenen, eine Frau wegen einer Schwangerschaftsunterbrechung auf mindestens ein Jahr ins Zuchthaus zu schicken. Ihr menschliches Gefühl entschloss sich da eher für ein

„Nichtschuldig“.

## **Die diebischen Eisenbahner**

Nach dem Ersten Weltkriege herrschte an allem Lebensbedarf großer Mangel. Die in geringen Mengen vorhandenen Güter mussten vom Erzeugungsorte, die Einfuhrgüter von der

Reichsgrenze oder den Häfen zu den Verteilungs- oder Verwendungsstellen befördert werden. Das Hauptbeförderungsmittel war zunächst noch die Eisenbahn. Die Eisenbahnbediensteten, die bescheidene Löhne und Gehälter bezogen, waren mehr als andere der Versuchung ausgesetzt und erlagen ihr in großer Zahl. Wenn in einer Arbeitsgemeinschaft von Eisenbahnern, etwa in der Belegschaft eines Güterbodens das Stehlen einsetzte, war es für den Einzelnen schwer, sich auszuschließen. Die Habsucht steckte an und wirkte wie eine seelische Seuche. Es kam auch so etwas auf wie eine falsche Kollegialität. Wer sich ausschloss, wurde von den anderen scheel angesehen. In meiner Sprechstunde erschien eines Tages ein Eisenbahner. Er hatte seine zwölf Jahre bei der Militärbäckerei gedient, war bei der Eisenbahn als Militäranwärter eingestellt und in das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis übernommen worden. Er hatte lange gezaudert, ehe er sich am Grabschen beteiligte. Schließlich war er doch der Versuchung erlegen. Er enthüllte mir die Entwicklung der Diebstähle auf dem Empfangsgüterboden des Magdeburg-Thüringer Bahnhofes in Leipzig. Die Keimzelle, die Ausgangsstelle der Seuche war die Kistenklinik. Die Holzkisten im Eisenbahnversand waren vielfach aus dünnen Brettern, die beim Auf-, Um- und Abladen, beim Stapeln im Güterwagen oft beschädigt wurden. Auf dem Empfangsgüterboden war deshalb in einer Ecke eine Stelle eingerichtet worden, wo ein Eisenbahner die schadhafte Kisten wieder zurecht nagelte. Diese Stelle nannte die Belegschaft: Kistenklinik, den Eisenbahner, der dort arbeitete, hießen sie den Kistenkliniker. Aus den schadhafte Kisten kamen mancherlei nahrhafte Dinge zum Vorschein: Zucker, Mehl, Reis, Erbsen usw. Der Kistenkliniker hatte keine Bedenken, sich kleine Mengen anzueignen und seinen Freunden kleine Mengen abzugeben. Der Appetit wuchs beim Essen. Der Kistenkliniker half im Haushalte des Güterbodenvorstehers: Er schaffte die Asche aus den Öfen nach der Grube auf dem Hofe, holte die Kohle aus dem Keller herauf und zerkleinerte das Anbrennholz. Es ergab sich zwanglos wie von selbst, dass er ein Tütchen Zucker, Mehl oder Reis, die in der Kistenklinik anfielen, mit nach der Küche des Güterbodenvorstehers brachte und dort stehen ließ. Der Güterbodenvorsteher wies den Kistenkliniker deshalb nicht zurecht, sondern ließ es geschehen, dass Abfälle der Kistenklinik in seinem Haushalte verbraucht wurden. Nun hatten die Güterbodenarbeiter gewonnenes Spiel. Sie begnügten sich nicht mehr mit kleinen Abfällen, sondern entwickelten eine ansehnliche Organisation zur Beraubung der auf der Eisenbahn rollenden Güter. Der Güterbodenvorsteher war mit den kleinen Tütchen Abfällen aus der Kistenklinik „platt“ gemacht worden, wie es im Rotwelsch heißt. Er musste schweigen. Die Güterbodenarbeiter handelten mit den gestohlenen Gütern. Die Rollkutscher waren mit im Komplott. Die Abnehmer des gestohlenen Gutes fand man zunächst in der Nähe des Bahnhofes: Gastwirte für Trinkbranntwein, Lebensmitteleinzelhändler für Zucker, Mehl, Reis, Erbsen usw., Schneider für Kleiderstoffe usw. Die Rollkutscher brachten die Sendungen teils unmittelbar zu den Abnehmern; wo sich das nicht leicht ausführen ließ, wurden die Colli bei Begünstigern (§§ 257,258 StGB) eingelagert, bis sie der endgültige Abnehmer abholte. Mein Klient gab mir einen genauen Einblick in den Korruptionssumpf der Eisenbahn. Ich fragte ihn, wie es in der Ausladehalle in Leipzig-Wahren und auf dem Versandgüterboden auf dem Leipzig-Dresdner Güterbahnhofe auf der Ostseite des Hauptbahnhofes zugeht. Auf dem Versandgüterbahnhofe wurden Frachtbriefe gefälscht und an die Stelle der vom Auflieferer ausgestellten Frachtbriefe gesetzt. Leipzig war Wollhandelsplatz und versandte Wolle an Firmen in Cottbus, Forst und Guben. Solche Wollsendungen wurden mit gefälschten Frachtbriefen umgeleitet an die Abnehmer der Belegschaft des Versandgüterbodens. Auf dem Umladebahnhof in Leipzig-Wahren kreuzten sich die Güterzüge der Nord-Süd-Linien mit denen der West-Ost-Linien. Hier wurden Stückgüter umgeladen. Die Gelegenheit zu Diebstählen war deshalb günstig, weil die Verantwortung wechselte. Die Eisenbahner, die die Stückgüter nach Wahren gebracht hatten, behaupteten: „Wir haben sie ordnungsmäßig übergeben.“ Die Eisenbahner der Güterzüge, die sie zu übernehmen hatten, behaupteten: „Wir haben die fehlenden Güter nicht übernommen.“ In Wahren wurden vor allem Fahrräder gestohlen. Wenn man auf dem Magdeburg-Thüringer

Güterbahnhof vorsprach, um ein Fahrrad zu erhalten, sagte man ihm: „Du willst ein Fahrrad; da musst Du nach der Umladehalle in Wahren gehen!“ Der Güterbodenvorsteher auf dem Magdeburg-Thüringer Güterbahnhof trat in den Ruhestand, ehe seine Untergebenen angeklagt wurden. Der Staatsanwalt hatte ihn als Sachverständigen zur Hauptverhandlung vor die Strafkammer des Landgerichtsdirektors von Miaskowski geladen. Mein Angeklagter sah ihn vor Beginn der Verhandlung auf der Zeugenbank sitzen und sagte mir: „Herr Rechtsanwalt, glauben Sie mir, mein früherer Chef hat viel mehr Angst als ich“. Bei Miaskowski hatte er Glück. Dieser Strafkammervorsitzende war immer und in jeder Lage des Verfahrens für Vereinfachungen. Ihm lag es fern, tiefer in die Zusammenhänge zu schürfen und zu klären, wie es möglich war, dass die Eisenbahndiebstähle die ungeheuren Ausmaße annehmen konnten. Er erklärte, dass er keinen Sachverständigen brauche; er fragte den Staatsanwalt, die Angeklagten und Verteidiger, ob sie mit der Entlassung des Sachverständigen einverstanden seien. Nach dem, was ich später über Miaskowski erfuhr, halte ich es für möglich, dass er sehr bereitwillig einem Wunsche des Güterbodenvorstehers entsprach, dass dieser also vor der Hauptverhandlung sich an Miaskowski mit der Bitte wandte, ihn herauszulassen. Dass der Staatsanwalt mit der Entlassung des Sachverständigen einverstanden war, war mir nicht recht verständlich. Den Angeklagten und den Verteidigern lag nichts an seiner Vernehmung. Die Lage der Angeklagten konnte er trotz seiner „Plattheit“ schwerlich erleichtern. Es war ja doch viel mehr gestohlen worden als angeklagt war.

Die Hauptverhandlung verlief, wie wir es bei Miaskowski gewöhnt waren. Es gab hier und da kleine Vereinfachungen aber keine Verschärfungen. Meinem sehr schuldbewussten Angeklagten fielen nur einige nicht allzu schwere Diebstähle zur Last. Die Anklage stützte sich auf § 243 Ziffer 6 StGB. Für meinen Angeklagten konnte ich die mildernden Umstände erwirken. Nach meiner Erinnerung kam er mit fünf bis sechs Monaten Gefängnis davon. Die Strafkammer erkannte ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ab, sprach auch nicht die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aus. Im Disziplinarverfahren erkannte später die Disziplinarkammer auf Dienstentlassung. Ich habe meinen Angeklagten noch mehrere Jahre lang betreut. Er fand eine Beschäftigung bei einer der großen Speditionsfirmen in Leipzig. Wir versuchten wiederholt, beim Präsidenten der Republik eine Begnadigung und die Wiederaufhebung der Dienstentlassung zu erreichen. Unsere Bemühungen blieben erfolglos. Der Verband der Eisenbahner reichte beim Reichstage ein Gesuch ein und bat um Erlass eines Amnestiegesetzes für alle des Diebstahls schuldigen Eisenbahner. Die Reichsregierung sprach sich sehr entschieden gegen ein solches Gesetz aus. Nach meiner Erinnerung hat die Sozialdemokratische Partei sich nicht für die diebischen Eisenbahner eingesetzt.

Nach dem Zweiten Weltkriege gerieten die Eisenbahner wieder unter der Einwirkung der ungünstigen Versorgungslage in große Versuchung. Die Brennstoffzuteilung war sehr knapp. Durch alle Bahnhöfe und über alle Gleise rollten Züge nicht nur mit den demontierten Betriebsanlagen, sondern auch mit dringendem Lebensbedarf, mit dem die Bevölkerung sehr kurz gehalten wurde. Die Güterzüge wurden in einer Weise bestohlen, die weit über das hinausging, was wir nach dem Ersten Weltkriege erlebt hatten. Es gab kleine Diebe unter den Eisenbahnern, die die Bahnwagen beim Rangieren hart aufeinander stoßen ließen, so dass die Türen aufsprangen und das Ladegut, z.B. Briketts aus den O-Wagen herausfielen oder doch wie bei G-Wagen z.B. Zucker oder Mehl in Säcken zugänglich wurde. Der bescheidene Eisenbahner deckte seinen häuslichen Bedarf und nahm im Rucksack oder in der Frühstücksmappe eine geringe Menge mit heim. Andere Eisenbahner, insbesondere solche von der Zugbegleitung verabredeten mit Verwandten und Freunden, an welchem abgelegenen Teil der Strecke sie Kohle oder Grubenholz oder anderes Gut von den O-Wagen herabwerfen würden. Mit dem Aufsammeln von Kohle beschäftigten sich in einzelnen Außenbezirken Leipziger Kinder im Leistungslohn. Sie erhielten für einen kleinen Handwagen Briketts eine oder zwei RM. Kühne

Leute wagten sich an die Verschiebung ganzer Waggonen. Es wurde sogar davon berichtet, dass ganze Transportzüge abhanden kamen. Die Sowjetische Militäradministration Deutschlands (SMAD) versuchte, den Mißständen zu begegnen. Am 3. April 1947 (Zentralverordnungsblatt 1947 Seite 1) erließ sie den Befehl Nr. 72/1947 und setzte damit eine Kontrolle des rechtzeitigen Verladens und Durchleitens von Transporten mit Export- und Importwaren ein. Der Chef der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung sollte bei den einzelnen Eisenbahndirektionen je einen Vertreter ernennen. Am 12. April 1948 folgte der Befehl Nr. 60/1948 (Zentralverordnungsblatt Seite 193) über die Regelung der Transporte und die Sicherung der Reparations- und Export-Importgüter in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Dieser Befehl grenzte zeitlich und gegenständlich die zivilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortung für die Unversehrtheit der Güter ab, die durch die Aktiengesellschaft „Derutra“ usw. versandt wurden. Diesem Befehl ist eine Instruktion beigelegt. Die Befehle Nr. 72/1947 und Nr. 60/1948 fruchteten nicht. Darum erließ am 11. Oktober 1948 die SMAD die zeitweilige Instruktion zu dem Befehl 161/1948 (Zentralverordnungsblatt 1949 Seite 25). Der Befehl 161/1948 vom 11. Oktober 1948 ist im Zentralverordnungsblatt 1949 Seite 155 abgedruckt. Darin heißt es: „Im Laufe der vergangenen acht Monate des Jahres 1948 hat der Raub von Frachtgütern bedeutend zugenommen. Der Schutz der Transportgüter unterwegs in den Aufenthaltsstationen und in den Häfen ist mangelhaft bestellt. Die meisten Fälle von Diebstählen bleiben ununtersucht und die Schuldigen werden nicht zu strenger Verantwortung gezogen. Vom Dienstpersonal im Eisenbahn- und Wassertransportwesen wird für den Verlust von Frachten keine Rechenschaft gefordert.“ Lebenserfahrene Leute folgerten aus dem Vorspruch des Befehls 161/1948, dass Leute in sehr hohen und schwer angreifbaren Stellungen an den großen Frachtgutabgängen beteiligt waren.

Das Justizministerium der DDR schuf ein Schnellgericht gegen Eisenbahndiebe. Es glaubte den rechten Mann dafür gefunden zu haben. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Neugebauer in Leipzig, der mit dem Justizrat Broda assoziiert war, hatte aus seiner Ehe mit dessen Nichte zwei Söhne, die beide gut begabt waren, Rechtswissenschaft studiert hatten und die erste Juristische Staatsprüfung bestanden hatten. Als Hitler 1933 die Macht ergriff, standen sie beide im Vorbereitungsdienst, wurden aber als Halbjuden sofort entlassen. Der eine Bruder Neugebauer wurde nach dem Zusammenbruch 1945 zunächst Bürgermeister in Zwenkau: den anderen schätzte das sächsische Justizministerium hoch ein und bestellte ihn zunächst zum Staatsanwalt. Ihn ernannte die Justizverwaltung der Sowjetischen Besatzungszone zum Amtsgerichtsrat gegen die Eisenbahndiebe. Er hat die Organisation seiner neuen Dienststelle und die von ihm geplante Arbeitsweise ausführlich in einem Aufsatz der Neuen Justiz 1948 Seite 159 ff. unter der Überschrift behandelt: „Schnellgericht in Reichsbahnsachen“. Er spricht von der Massenberaubung der Güterzüge und Bahnanlagen durch die Bevölkerung. Er gibt nicht allein den Bahnbediensteten die Schuld, sondern auch den Zivilpersonen, die in Banden bis zu 4.000 Personen und in Gruppen bis zu 300 Kindern auftraten und das Bahngelände bisweilen und stellenweise sogar dreimal täglich überfielen. Die Staatsanwälte und Richter der ordentlichen Gerichte seien geneigt, die Eisenbahndiebstähle zu bagatellisieren.

Ich wohnte in jener Zeit unweit des Bahnhofes Gaschwitz im Dorfe Cröbern und kannte viele Eisenbahner. Wir hörten aus zuverlässigen Quellen auch von den Zuständen auf dem Bahnhofe in Altenburg. Von solchen Banden erwachsener Zivilisten und Gruppen von Kindern, wie sie der Amtsgerichtsrat Neugebauer erwähnt, hörten wir nicht. Der Amtsgerichtsrat Neugebauer leitete das durch Polizeiangehörige, Reichsbahnfunktionäre und einen staatsanwaltschaftlichen Dezernenten verstärkte Gremium dienstlich und, wie er sagte, auch inspiratorisch. Das Schnellgericht war sehr beweglich. Die Reichsbahn der Sowjetischen Besatzungszone beförderte seine Mitglieder mit allen ihren Beförderungsmitteln, auch mit Draisinen und Einsatztriebwagen.

Es verlautete, dass die Justizverwaltung ihm einen Personenkraftwagen stellte und einen Ausweis zum Überschreiten der Demarkationslinie erteilte. Wir hörten nicht, dass er große Eisenbahndiebstähle aufdeckte und den vermuteten Banden das Handwerk legte. Eines Tages überraschte er die Mitwelt durch die Nachricht, dass er gemeinsam mit dem Staatsanwalt, der bei seinem Schnellgericht die Anklagen vertrat, aus der Zone floh. Der Staatsanwalt lud noch rasch den Kofferraum seines Dienstwagens voll Strümpfe, die damals ähnlich den Kaurischneckenhäusern in der Südsee in der Westzone die Bedeutung eines Zahlungsmittelersatzes hatten. Der Staatsanwalt überwies der Justizverwaltung den amtlichen Taxwert des Dienstkraftwagens auf ihr Bankkonto.

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I Seite 39) hob der SMAD-Befehl Nr. 66 vom 17. September 1945 auf. Seitdem gab es also in der SBZ bzw. DDR kein öffentlich-rechtliches Beamtenverhältnis, keine Ruhegehälter, keine Witwengelder mehr. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Beamten, auch der schon in den Ruhestand übergetretenen ging auf die Sozialversicherung über und beschränkte sich auf deren bescheidene Alters- und Hinterbliebenenrenten.

Eisenbahner, die eines Diebstahls überführt wurden, mussten aus wichtigem Grunde fristlos entlassen werden. Meist wurden sie noch am gleichen, spätestens am folgenden Tage wieder eingestellt. Bisweilen benutzten sie die Gelegenheit der Entlassung, um sich anderwärts eine besser bezahlte Stelle zu sichern. Die Regierung der DDR plante soviel Arbeiten, dass die vorhandenen Arbeitskräfte zu ihrer Bewältigung nicht ausreichten. Der Vorteil dieser Politik bestand darin, dass es keine Arbeitslosen und keine industrielle Reservearmee gab. Die Betriebe des privatwirtschaftlichen Sektors der Wirtschaft, insbesondere die Einzelbauern mit größerer landwirtschaftlicher Nutzfläche fanden nicht mehr die erforderlichen Hilfskräfte. Das lag noch im Programm der Regierung, dessen Ziel ja die Vollsozialisierung war. Auf der anderen Seite erwuchsen manchen Staatsdienststellen, insbesondere solchen der Wirtschaft der öffentlichen Hand Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Planaufgaben. Die volkseigenen Betriebe und die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften rückten Anzeigen in die Zeitungen, um die erforderlichen Arbeitskräfte zu gewinnen. Zeitweise enthielten die Tageszeitungen, auch manche Wochenschriften viele Seiten solcher Stellenausschreibungen. Erst im Jahre 1958 wurden sie verboten. Als die Wirtschaft in der Bundesrepublik aufzublühen begann, fehlten dort den Bundesbahnen die Arbeitskräfte. Sie lockten die Eisenbahner der SBZ bzw. DDR an und versprachen ihnen im Rundfunk Anerkennung der Prüfungen, Anrechnung der Dienstjahre, eine Familienwohnung, die Anstellung im Beamtenverhältnis, ein Ruhegehalt und eine auskömmliche Witwen- bzw. Hinterbliebenenversorgung. Diese Abwerbung hatte eine große Flucht der Eisenbahner aus der DDR zur Folge. Man hörte erstaunliche Zahlen. So seien von der ... Belegschaft eines Stellwerkes 18 *Bedienstete* nach dem Westen gegangen. Um wieder geordnete Zustände für die Reichsbahnbediensteten zu schaffen, erließ die Regierung der DDR die VO vom 9. Oktober 1950 (GBl. 1950, Seite 1663) und die Ergänzungsverordnung vom 11. Oktober 1950 (GBl. Seite 913), wozu fünf Durchführungsbestimmungen ergingen.

Wie schon nach dem Ersten Weltkrieg hörten auch nach dem Zweiten die Eisenbahndiebstähle auf, als die Versorgung der Bevölkerung sich besserte und einigermaßen auskömmlich wurde.

### **Ein ungarischer Adliger**

Im geselligen Kreise bei dem Rauchwarenhändler Dr. Hermann Halberstam, einem Mitinhaber der Firma J. Ariowitsch, lernte ich den Kanzler des österreichischen Generalkonsulats in Leipzig

kennen. Generalkonsul war damals der Dr. Petersmann, der Inhaber der Firma Otto Spamer, also ein Wahlkonsul. Der Kanzler war Beamter im k.u.k. auswärtigen Dienst (*königlich und kaiserlich, also die Österreich-Ungarische Donaumonarchie betreffend*). Bald nach unserer Begegnung bei Dr. Halberstam sandte er zu mir zwei junge ungarische Adlige, die in Leipzig studierten. Beide waren die Söhne von geadelten jüdischen Großkaufleuten, die sich magyarisiert hatten. Auf den Namen des einen besinne ich mich noch. Er hieß Gutmann de Gelse. Sein Vater war ein bedeutender Holzhändler. Er selbst hatte trotz seiner Jugend ein durchaus weltmännisches Auftreten und machte eine gute Figur. Er wohnte in möblierten Zimmern am Floßplatz zur Untermiete. Die Tochter seiner Quartierwirtin war ein spätes Mädchen und dem Rauschgift ergeben. Sie war Diebin aus Rauschgiftsucht. Herrn Gutmann de Gelse stahl sie eine wertvolle goldene Uhrkette, die er vertrauensvoll in seinem Wohnzimmer auf dem Tische liegen ließ. Mit der ältlichen filia hospitalis war die Arbeit nicht schwer. Sie gestand den Diebstahl und bot angsterfüllt einen teilweisen Schadensersatz, womit Gutmann de Gelse sich begnügte. Nach Erledigung der Angelegenheit beglich Gutmann de Gelse meine geringe Gebührenrechnung und sandte mir nach meiner Wohnung sechs Flaschen ungarischen Riesling, der auf einem der Weingüter seines Vaters gekeltert war.

Der Name des anderen ungarischen Adligen ist mir nicht mehr in sicherer Erinnerung, sein Vater war ein bedeutender Zuckerfabrikant und hatte sich gleichfalls magyarisiert. Er hatte tadellose Umgangsformen und ganz offensichtlich einen reichlichen Monatswechsel. Er war weicher und mehr ästhetisch gerichtet als Gutmann de Gelse, hatte auch nicht dessen weltmännische Sicherheit im Auftreten. Er hatte mit der noch im Schutzalter stehenden Tochter des Kastellans des Leipziger Schauspielhauses in der Sophienstr. 17/19 Beziehungen angeknüpft. Das Mädchen war körperlich über sein Alter entwickelt. Als der Vater Kastellan hinter die Sache kam, stellte er gegen den jungen Mann einen Strafantrag wegen Verführung nach § 182 StGB, der Entführung nach § 237 StGB. Der Staatsanwalt Dr. Jahn bearbeitete damals die Sittlichkeitsverfehlungen und lud den Beschuldigten zur Vernehmung. Dieser wendete sich zunächst an das Konsulat seines Landes. Der Konsulatskanzler wies ihn an mich. Ich suchte den Staatsanwalt Dr. Jahn auf, überreichte ihm meine Verteidigervollmacht und fragte ihn, wie er die Sache ansehe. Er meinte, er müsse die Anklage erheben und es dem Gericht überlassen, ob es dem Beschuldigten zugestehen wolle, ob er mit Fug das Mädchen für älter als 16 Jahre halten konnte. Der junge Mann bat mich dringend, ihm die Anklage zu ersparen. Ich fragte ihn, ob er zu dem ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Stefan Tisza Beziehungen habe. Er sagte mir: „Ich kenne ihn nicht, aber mein Vater ist mit ihm befreundet“. Daraufhin empfahl ich ihm, heimzufahren und sich seinem Vater zu offenbaren, darnach aber wieder nach Leipzig zu kommen. Kurz nach seiner Abreise rief der Staatsanwalt Dr. Jahn bei mir an und fragte, wo der Beschuldigte sei. Ich sagte ihm, dass er nach Budapest fuhr, aber sicher wieder komme. Der Beschuldigte war noch nicht nach Leipzig zurückgekehrt, als der k.u.k. Gesandte in Dresden, Graf Forgach, bei mir anrief, um sich nach dem Stande der Sache zu erkundigen. Am nächsten Tage läutete mich der Generalkonsul Dr. Petersmann aus demselben Grunde an. Der Beschuldigte fand sich alsbald wieder auf meiner Kanzlei ein. Ich teilte dies dem Staatsanwalte Dr. Jahn mit. Dieser hatte jedoch daran kein Interesse mehr. Das sächsische Justizministerium hatte ihm die Akten abgefordert und, wie ich nach Monaten von ihm hörte, nicht wieder zurückgegeben. Nach der Machtergreifung Hitlers und der Ausbreitung des Antisemitismus in Ungarn habe ich den Namen meines Klienten noch einige Male in den Zeitungen gelesen. Er genoss ein gewisses Ansehen in literarischen Kreisen.

## **Ein Offizier vor dem Kriegsgericht**

Ein ehemaliger Berufsoffizier hatte nach seinem Ausscheiden aus dem Heeresdienste in ein Handelsgeschäft eingeheiratet. Die Firma betrieb auf der Hainstraße in Leipzig einen bedeutenden Einzelhandel mit Koffer- und Täschnerwaren. Seine Frau besaß in der Nähe von Merseburg ein kleines Gut, von dem aus sie sich mit Lebensmitteln versorgte. Der Ehemann betrieb nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges seine Reaktivierung und wurde als Hauptmann mit der Führung eines Ersatztruppenteiles in Leipzig betraut. Er veranlasste Untergebene, auf dem Gute seiner Frau bei Merseburg landwirtschaftlich zu arbeiten, besonders in der Zeit der Bestellung und Ernte. Er wurde im Jahre 1943 auf Grund von § 114 des Militärstrafgesetzbuches beim Kriegsgerichte in Leipzig angeklagt. Als er mich um seine Verteidigung ersuchte, fragte ich ihn, ob er seine Untergebenen auf dem Gute bei Merseburg gut verpflegte. Er bejahte das ganz bestimmt. Ich rechnete nun damit, dass die in der Anklage als Zeugen benannten Soldaten sich freundlich äußern würden. Die Landarbeit im Kreise Merseburg war ihnen doch gewiss willkommener als ein Fronteinsatz, sei es im Osten oder im Westen. Die Soldaten ließen jedoch in ihren Aussagen eine überaus unfreundliche Gesinnung gegen ihren Vorgesetzten erkennen. Als Ursache für diese böse Stimmung glaubte ich den Geiz der Ehefrau zu erkennen. Diese hatte die Soldaten zur Arbeit angetrieben und hatte sie in der Verpflegung sehr knapp gehalten. Ich sah und sprach sie niemals. Sie schien mir, wie ich aus den vorsichtigen Aussagen der Zeugen folgerte, eine sehr unsympathische Dame zu sein. Da sie das Vermögen und den stärkeren Willen besaß, konnte er augenscheinlich gegen sie nicht aufkommen.

§ 114 MStGB ließ wahlweise Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in minder schweren Fällen Arrest zu. Nach den Angaben des Angeklagten hatte ich damit gerechnet, dass der Fall als minder schwerer erscheinen und mit einem Stubenarrest (§ 20 MStGB) abgetan werden könne. Das Beweisergebnis war jedoch dem Angeklagten so ungünstig, dass das Gericht gar nicht daran denken konnte, den Fall als minder schwer anzusehen. Es kam auch auf die Festungshaft nicht zu, sondern erkannte auf eine mehrmonatige Gefängnisstrafe. In der mündlichen Urteilsverkündung hob der Vorsitzende hervor, dass der Missbrauch der Dienstgewalt, dessen der Angeklagte schuldig war, dem Ansehen des Offizierstandes ernstlich schadete und die Manneszucht schwer gefährdete. Meine Aufgabe als Verteidiger war nach den vernichtenden Aussagen der Belastungszeugen ganz undankbar. Die Hauptursache des Unglücks war der Geiz und die Habsucht der Ehefrau; gegen diese konnte ich meinen Schlussvortrag nicht richten. Hätte die Frau den zur Landarbeit herangezogenen Untergebenen ihres Mannes ab und zu ein Ende Wurst, ein Stück Speck oder Schinken zu essen oder einen Schluck Milch zu trinken gegeben, hätten ihn seine Untergebenen gewiss nicht gehasst.

Nach der Hauptverhandlung wendete sich der Angeklagte an einen anderen Anwalt. Dieser versuchte es, wie er mir sagte, mit einem Gnadengesuch und hatte damit einen bescheidenen Erfolg.

## **Die Knauthainer Lämmer**

Peter Hohmann hatte einen wesentlichen Teil des großen Vermögens, das er durch Kriegslieferungen erwarb, in Grundbesitz angelegt. Als er 1723 starb, hinterließ er außer den Gütern Döllkau, Püchau, Crostewitz, Kayna bei Zeitz auch die Güter Knauthain, Knautkleeberg und Lauer. Er war 1707 vom Kaiser Karl VI. als Hohmann Edler von Hohenthal geadelt worden. Seine Nachkommen betrieben Standeserhöhungen und erlangten bald den Grafenstand und vergrößerten den Grundbesitz. Der Knauthainer Hohenthal war um die Jahrhundertwende

sächsischer Bundesratsbevollmächtigter und sächsischer Gesandter am Berliner Hofe. Er bewirtschaftete das Hauptgut Knauthain, wo das von dem bedeutenden Leipziger Barockbaumeister Schatz geschaffene Schloss steht, und die Beigüter Knautkleeberg und Lauer durch einen Inspektor. Er hielt dort auch eine Schafherde, die noch zu Hitlers Zeit, insbesondere während des Zweiten Weltkrieges, vorhanden war. Diese Schafherde stand unter der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (RGBl. I Seite 1521) und unter der Verordnung vom 7. September 1939 zur öffentlichen Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen (RGBl. I Seite 1714). Die Strafvorschriften zu diesen Wirtschaftsverordnungen wechselten, bis am 6. April 1940 die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiete der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungsstrafverordnung, RGBl. I Seite 610) erging, die Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, aber eine dieser Strafen drohte. Dazu kam die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I Seite 1679), deren § 4 lautete:

„Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.“

Der große Park, der das Hohenthalsche Schloss in Knauthain umgab, zog viele Leipziger an, die dahin auf dem Damm des Flutbettes wanderten. In Knauthain gediehen deshalb mehrere Gaststätten unter geschäftstüchtigen Wirten. Einer dieser Wirte hatte Beziehungen zu dem Knauthainer Schäfer angeknüpft und von ihm unter Verstoß gegen die Verordnung vom 7. September 1939 im Jahre 1943 einige Lämmer gekauft, die er in seiner Kegelbahn durch einen Fleischergesellen schlachten ließ. Für jedes Lamm erhielt der Fleischergeselle je 1 RM und ein Glas Bier. Die Sache kam irgendwie heraus. Der Schäfer, der Gastwirt und der Fleischergeselle wurden auf Grund der Verbrauchsregelungsstrafverordnung und als Volksschädlinge angeklagt. Da ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildete, wurden alle drei nach § 112 StPO (*Strafprozessordnung*) verhaftet. Die Angehörigen des Fleischergesellen ersuchten mich um die Verteidigung. Ich sagte ihnen, dass mit einer Freisprechung nicht zu rechnen sei. Sie beschieden sich dessen und baten inständig, von ihrem Sohn und Bruder das Zuchthaus abzuwenden. „Nur kein Z“ sagten sie. Der Fleischergeselle war ein gutartiger jugendlicher Bursche, der in keiner Hinsicht die Eigenschaften eines Volksschädlings hatte. Nach Zustellung der Anklage suchte ich ihn in der Haftanstalt auf. Ich legte ihm dar, dass es sinnlos sei, die Tat zu bestreiten. Ins Zuchthaus wollte er um keinen Preis. Wir verständigten uns dahin, dass er das Schlachten der in Frage stehenden Lämmer gestehen solle. Die Hauptverhandlung verlief so, wie ich für meinen Schützling erhofft hatte. Er gestand seine Tat. Das hinderte den Staatsanwalt nicht, gegen ihn die Zuchthausstrafe des Volksschädlings zu beantragen, die gegen alle drei Angeklagten exemplarisch ausfallen müsse. Meine beiden Mitverteidiger hatten den Schäfer und den Gastwirt nicht zum Geständnis bewogen. Beide leugneten, wurden aber überführt. Ihre Verteidiger trugen auf Freisprechung an. Ich folgte dem Vorgange der beiden jüngeren Berufsgenossen nicht, sondern erkannte an, dass mein Fleischergeselle strafbar sei. Nur bestritt ich entschieden, dass der offensichtlich harmlose junge Bursche ein Volksschädling sei; er sei unerfahren und sehr belehrbar. Ich erklärte ein Jahr Gefängnis für eine ausreichende Sühne. Das Gericht folgte mir im wesentlichen. Die Strafkammer erklärte bei der Verkündung der Urteilsgründe, dass es sich bei ihr bisher noch nicht ereignete, dass ein Angeklagter sich reuig für schuldig bekannte und dass ein Verteidiger eine Strafe vorschläge. Das Gericht verhängte ein Jahr und drei Monate

Gefängnis, worauf die Untersuchungshaft angerechnet wurde. Der Angeklagte und seine Angehörigen waren mir dankbar, dass auf keine Zuchthausstrafe erkannt war. Der Gastwirt und der Schäfer kamen nach meiner Erinnerung um das Zuchthaus nicht herum.

### **Stallschweizer als Mörder**

Nach § 140 StPO war die Verteidigung vor dem Reichsgerichte und dem Oberlandesgerichte in Erstinstanzsachen, sowie vor dem Schwurgerichte notwendig. Wenn der Angeklagte sich nicht selbst einen Verteidiger bestellte, musste das Gericht ihm einen Officialverteidiger beordnen. Unter der großen Zahl der bei den Leipziger Gerichten zugelassenen Anwälte fanden sich genug, denen an den Beiordnungen lag. Ich gehörte nicht zu diesen Anwälten und wurde deshalb nur selten einmal einem Angeklagten im Schwurgerichtsverfahren beigeordnet. Es war noch vor dem Ersten Weltkriege, als mich der Landgerichtspräsident einem Stallschweizer beiordnete, der vor dem Schwurgerichte wegen Mordes angeklagt war. Damals nannte man diese Landarbeiter noch Stallschweizer oder kurz Schweizer. Früher waren in der Milchwirtschaft erfahrene Männer tatsächlich häufig aus der Schweiz nach Deutschland gekommen und zunächst auf größeren Gütern angestellt worden. Wo ein besonders großer Rinderbestand mehrere Stallschweizer erforderte, gab es meist einen Oberschweizer. Es bildeten sich auch Deutsche in diesem Fache aus. Schon in meiner Referendarzeit hatte ich auf der Abteilung des Amtsgerichts für Rechtshilfe in Strafsachen auffällig oft mit Stallschweizern zu tun, die Gewalttätigkeiten begingen. In den vermischten Nachrichten und den Gerichts- und Polizeiberichten war immer wieder in hässlichen Zusammenhängen die Rede von „Schweizern“. Deshalb hatte sich die Regierung der Schweizer Eidgenossenschaft auf diplomatischem Wege an die Reichsregierung gewandt und darum gebeten, den Missbrauch abzustellen, dass bei den rohen Gewalttätigkeiten der Angehörigen dieses Berufes von Schweizern auch dann gesprochen würde, wo es sich eindeutig um deutsche Reichsangehörige handelte. Die Reichsregierung setzte sich mit dem Bund der Landwirte in Verbindung und regte an, für diese Art Landarbeiter eine neue Berufsbezeichnung zu finden. Der Bund der Landwirte schnitt diese Frage in der von ihm verlegten „Deutschen Tageszeitung“ an. Ich las seiner Zeit eine Anzahl Aufsätze mit verschiedenen Vorschlägen. Man erwog: Kuhfütterer, Kuhmeister, Kuhpfleger. Schließlich einigte man sich auf Melker, Obermelker und Melkermeister. Diese Bezeichnungen drangen durch. In Bauernhöfen, überhaupt bei einem geringeren Bestande an Milchkühen, kam man mit vier oder zwei Kuhmägden aus. Im Laufe der Zeit wurde dieser Beruf immer unbeliebter. Bauern, die ihren Bestand an Kühen vermehrten, gingen dazu über, einen Melker einzustellen, der noch lange im innerdörflichen Verkehr weiterhin als Schweizer bezeichnet wurde. Der Angeklagte, dem ich beigeordnet wurde, war eine Zeit lang bei dem Gutsbesitzer Friedrich Ackermann in Portitz beschäftigt gewesen. Herr Friedrich Ackermann war mit meinem 1888 verstorbenen Vater befreundet und eigentümlich berührt, als ich ihm eines Sonnabends am Mittagstisch der Harmonie erzählte, dass ich seinen ehemaligen Stallschweizer gegen die Mordanklage verteidigen würde. Zunächst wollte er mir die Übernahme dieser Verteidigung ernstlich verargen. Ich musste ihm erläutern, dass ich mich nach den gesetzlichen Vorschriften der gerichtlichen Beiordnung zu fügen hatte, und dass es nicht meine Aufgabe sei, einen Mörder der verdienten Strafe zu entziehen. Mein Angeklagter hatte auf dem Gute in Portitz durch rohe Behandlung der Kühe und durch geringen Pfllichteifer Missfallen erregt und war deshalb entlassen worden. Am Tage seiner Entlassung hatte er in einer Herberge in Leipzig einen anderen Stallschweizer kennen gelernt, der schon wegen eines Gewaltverbrechens bestraft war und nach seiner früheren Verurteilung versucht hatte, sich das Leben zu nehmen. Die beiden Gesellen standen vor einer sehr ungewissen Zukunft. Der andere meinte, man solle etwas unternehmen. Meinem Angeklagten schwebten die wohlhabigen Verhältnisse des Herrn Friedrich Ackermann in Portitz

vor. Er regte an, bei diesem in einer der nächsten Nächte einzubrechen. Sie fuhren mit der Straßenbahn bis Endstelle Thekla und gingen dann zu Fuß nach Portitz. Mein Angeklagter kannte die Örtlichkeit. Sie umschlichen das Gehöfte. Da schlug einer der Jagdhunde an. Den beiden Spießgesellen wurde etwas bange. Mein Angeklagter sagte: „Es sind zwei große Söhne im Hause. In einem Schrank haben sie Jagdgewehre.“ Das war richtig. Beide Söhne des Herrn Friedrich Ackermann waren Offiziere des Beurlaubtenstandes. Der ältere war Referendar a.D. und Oberleutnant der Reserve bei den Leipziger Ulanen; der jüngere war Landwirt und Oberleutnant d.R. beim Feldartillerie-Regiment Nr. 77 in Leipzig. Herr Friedrich Ackermann hatte auf seiner Gutsflur von etwa 170 ha das Jagdrecht und ließ sich besonders die Pflege der Fasanen angelegen sein. Die Wachsamkeit des Jagdhundes, der auf die nächtlichen Geräusche mit Bellen gezeichnet hatte, verscheuchte die Verbrecher vom Ackermannschen. Sie gingen über den Dorfplatz nach einem kleinen Gehöfte, das gleichfalls Herrn Friedrich Ackermann gehörte. Darin wohnte die alte Gartenfrau. Mein Angeklagter schlug vor, diese zu berauben. Er vermutete bei ihr größere Ersparnisse. Die beiden Verbrecher stiegen über das Hoftor und drückten ein Fenster ein. So gelangten sie in das Haus und in die Schlafstube der Gartenfrau. Um sie am Schreien zu hindern, pressten sie auf ihr Gesicht ihr Kopfkissen und drückten ihr einen Knebel in den Schlund. Die alte Frau erstickte. Die beiden Verbrecher durchsuchten ihre Behältnisse und fanden ganze zwei Mark. Sie kehrten in ihre Herberge zurück und wurden binnen kurzem festgenommen. Diesen Sachhergang stellte ich aus den Gerichtsakten fest. Bei meiner nächsten Begegnung bat ich Herrn Friedrich Ackermann, mir die Besichtigung der Örtlichkeit zu ermöglichen. Er war dazu ohne weiteres bereit und stellte mir an der Endstelle der Straßenbahn einen Einspänner. Ich setzte mich neben den Kutscher auf den Bock. Der Gaul sah sehr gut aus, hatte aber, wie ich bald erkennen musste, eine ungewöhnliche Untugend. Bei der Begegnung mit einem Kraftwagen sprang er rechts seitwärts, hielt sich aber immer auf der Fahrbahn und vermied den Straßengraben. Wir gelangten ohne Unfall nach Portitz. Herr Friedrich Ackermann führte mich über die Wege, die die Verbrecher gingen. Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht verlief den Akten entsprechend. Wer den anderen Angeklagten verteidigte, ist mir nicht mehr erinnerlich. Die Geschworenen sprachen beide Angeklagte des Mordes schuldig. In seinem Schlussworte vor dem Strafausspruche des Gerichts streckte der andere Angeklagte seine linke Hand aus, die mit einer Handschelle an seine Hüfte angeschlossen war. Er sagte: „Dem Menschen ist sein Schicksal in die Hand geschrieben. Ich wollte mit meinem Leben Schluss machen; warum man mich daran gehindert hat, verstehe ich nicht“. Nachdem die Geschworenen die Schuldfrage nach Mord bejaht hatten, fragte mich mein Angeklagter: „Herr Doktor, wann ist denn nun die Hinrichtung? Gestern wurde Coppius hingerichtet. Da hatten die Wachmeister gute Uniformen an und ihre Orden angelegt“. Ich sagte ihm, dass wir den Strafausspruch des Gerichts abwarten müssten. Das Gericht erkannte gegen beide Angeklagte auf Todesstrafe. Ich sagte meinem Angeklagten, dass es möglich sei, für ihn eine Begnadigung zu lebenslangem Zuchthaus zu erwirken. Diese Aussicht war ihm ein ungeheurer Trost. Ich reichte ein Gnadengesuch ein. Damals galt noch § 214 StGB:

Wer bei der Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegretendes Hindernis zu beseitigen oder sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“

Im Hinblick auf diese Gesetzesvorschrift befürwortete das sächsische Justizministerium beim Könige von Sachsen die Begnadigung der beiden Stallschweizer zu lebenslangem Zuchthaus.

Der Strafmilderungsgrund des § 214 StGB leuchtete nicht allen Menschen ein. Durch das

Reichsgesetz vom 4. September 1941 wurde § 214 StGB beseitigt. Nach dem neugefassten § 211 StGB ist Mörder auch, wer einen Menschen tötet, um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu vollenden. Der Mord ist nach dem Gesetze vom 4. September 1941 mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus zu bestrafen.

## **Der Mörder Coppius**

Coppius, der in der Zeit der Schwurgerichtsverhandlung gegen die beiden Stallschweizer hingerichtet wurde, hatte Leipzig in große Unruhe versetzt. Er war Kellner in der Weinstube Taberna in der Katharinenstraße. Er wettete bei Pferderennen und verlor regelmäßig. Um sich Geld für weitere Wetten zu verschaffen, zahlte er auf Postanweisung kleine Beträge ein und lenkte damit den Geldbriefträger in sehr entlegene Gebäudeteile. Damals wurde noch nicht so viel bargeldlos gezahlt. Die Geldbriefträger führten deshalb in ihren Ledertaschen große Beträge mit sich. Coppius ermordete zunächst einen Geldbriefträger auf der finsternen Treppe eines Hofgebäudes zwischen Reichsstraße und Katharinenstraße. Danach mietete er ein möbliertes Zimmer in der Windmühlenstraße. In der Wohnung lebte als Hauptmieter ein Ehepaar und als Untermieter ein anderes Ehepaar. Coppius hatte damit gerechnet, dass beim Vorsprechen des Geldbriefträgers beide Ehepaare die Wohnung verlassen hätten. Diese Erwartung erfüllte sich nicht. Coppius ermordete die beiden Ehepaare und darnach den Geldbriefträger. Der dritte Streich, den er plante, misslang ihm. Er hatte es auf eine vermögende alte Dame im Waldstraßenviertel abgesehen. Er läutete an der Vorsaaltür. Der Hausgehilfin, die ihm öffnete, schlug er mit einem Hammer auf den Schädel. Das Mädchen wurde nicht sogleich besinnungslos, sondern konnte noch schreien. Coppius floh. Bei der Kriminalpolizei gingen sehr viele Anzeigen ein. Der Staatsanwalt Dr. Mühle hatte den Polizeirat Weiß angewiesen, ihm alle eingegangenen Anzeigen zu übersenden. Es lagen bei Weiß auch Anzeigen gegen Coppius vor. Aber gerade diese schienen dem Polizeirat bedeutungslos; er gab sie nicht an den Staatsanwalt ab.

(Besonders erregte die Leipziger Bevölkerung, dass Coppius Polizeibeamte, die nach ihm fahndeten und sich als Schneeschipper verkleidet hatten, photographierte und die Bilder der Polizei einsandte.)

Das Vormundschaftsgericht bestellte mich zum Gebrechlichkeitspfleger für die Hausgehilfin, die Coppius mit dem Hammer auf den Kopf geschlagen hatte. Diese war ernsthaft geschädigt durch eine Hirnverletzung. Ich konnte ihre Ansprüche an die Sozialversicherung geltend machen und bestimmte die alte Dame, bei der das Mädchen in Stellung war, zur Hergabe eines beachtlichen Geldbetrages. Leider wollte sie das Geld für Schönheitsmittel ausgeben, die Londoner Firmen in Leipziger Zeitungen anpriesen. Ich versuchte, ihr die Ausgabe des Geldes für diese wirkungslosen Mittel auszureden. Dadurch verlor ich ihr Vertrauen. Sie zog beim Vormundschaftsgericht ihre Zustimmung zu meiner Bestellung zum Gebrechlichkeitspfleger zurück.

Coppius und sein Bruder wurden durch den Hofrat Siegfried Weber, den Verleger der Leipziger Illustrierten Zeitung, entlarvt. Er wurde zum Tode, sein Bruder zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

## **Herzkrankheit und Zurechnungsfähigkeit**

Zu unseren ständigen Klienten gehörte ein Maurer, der durch Fleiß, Sparsamkeit und Förderung

durch den Baumeister, in dessen Diensten er lange Jahre arbeitete, sich ein Haus in Leipzig-Stötteritz an der Schönbachstraße bauen konnte. Im Erdgeschoss dieses Grundstücks befand sich eine Bäckerei. Der Maurer wurde Ende der 50er Jahre schwer herzkrank und arbeitsunfähig. Er kam zu uns regelmäßig, wenn er zivilrechtlichen Rat gegen einzelne Mieter braucht. Wir hatten vor dem Ersten Weltkriege unsere Kanzlei im zweiten Obergeschoss des Gebäudes, das die Leipziger Bank zur Zeit ihres Zusammenbruches am Rathausring noch nicht fertiggestellt, ihr Konkursverwalter jedoch an die Deutsche Bank verkauft hatte und *das* 1945 die Sächsische Landesbank, später die Deutsche Notenbank übernahm. Unser Eingang trug die Numer 35 an der Burgstraße. Zu den Obergeschossen führte ein Personenaufzug herauf, den unser Stötteritzer Maurer selbstverständlich benutzen konnte. Wenn er gelegentlich den Fahrstuhlführer nicht antraf, stieg er die Treppen herauf und kam dann oben atemlos und keuchend an. Seine Lippen waren und blieben blau; auch seine Wangen zeigten einen blauen Schein. Ich kannte diese Staunungserscheinungen, weil meine Mutter schwer herzleidend war. Insbesondere war mir die Erregbarkeit der Herzkranken vertraut.

Eines Tages erschien unser Stötteritzer Maurer nicht mit einem Anliegen in einer zivilrechtlichen Mietangelegenheit, sondern mit einer Anklageschrift nach § 274 Ziffer 1 StGB. Ein Bäcker hatte mit ihm über die Miete der Bäckerei in seinem Hause verhandelt und darauf bestanden, dass ihm das Vorkaufsrecht eingeräumt würde. Er war grundsätzlich gegen dieses Vorkaufsrecht. Als er durch das lange Verhandeln ermüdet war, hatte er den von dem Bäcker entworfenen Vertrag in einer Schwächeanwandlung unterschrieben, war sich aber seines Fehlers alsbald bewusst geworden und hatte die von ihm unterzeichnete Vertragsurkunde zerrissen. Der Bäcker war zu seinem Anwalte geeilt. Dieser erstattete Strafanzeige.

Nach der feststehenden Rechtsprechung zu § 313 BGB bedurfte auch das Vorkaufsrecht an einem Grundstück der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; das Vorkaufsrecht war also nicht rechtswirksam zugesagt. Möglicherweise war nach § 139 BGB das ganze Rechtsgeschäft nichtig. Der Staatsanwalt hatte die Anklage bei der Eröffnungskammer des Landgerichts eingereicht und diese hatte die Anklage dem Stötteritzer Maurer zugestellt und ihm dabei anheimgestellt, Einwendungen zu erheben oder Anträge zu stellen. Ich ließ mir die Verteidigervollmacht unterzeichnen und beantragte, den Angeschuldigten auf seine Herzkrankheit durch den Gerichtsarzt untersuchen zu lassen, weil durch diese seine Zurechnungsfähigkeit gemindert, unter Umständen sogar ausgeschlossen werden könnte. Die Eröffnungskammer lehnte meinen Antrag ab und eröffnete das Hauptverfahren vor einer Strafkammer. Bei dieser stellte ich meinen Antrag erneut. Damals bestand bei den Strafkammern wie eine Art jeu d'esprit (*Denksportaufgabe*) das Bestreben, die Beweisanträge der Verteidiger abzulehnen. Ich war also nicht überrascht, als mir der Ablehnungsbeschluss mit der Unterschrift des Geheimen Justizrats Müller zugestellt wurde. Die medizinischen Kenntnisse der Richter waren damals außerordentlich gering. Ein Anwalt, der sich viel mit Zurechnungsfähigkeitsfragen beschäftigte, erzählte im Anwaltszimmer, wie er einen Epileptiker verteidigte und im Schlussvortrag geltend machte, der Angeklagte habe seine Tat in einem Dämmerungszustand begangen; hier habe ihn der Vorsitzende unterbrochen und ihm vorgehalten: „Vorhin hat uns aber doch der Zeuge Lehmann gesagt, es sei vormittags in der elften Stunde gewesen!“ Im Hinblick auf einen solchen Kenntnisstand beim Gericht eilte ich in die Universitätsbibliothek und wendete mich im Katalogsaal an den mir gut bekannten Bibliothekar Dr. Otto Günther (später mein Schwiegervater). Ich bat ihn, mir möglich schleunig bedeutende Werke über Herzkrankheiten zu verschaffen. Er empfahl das Lehrbuch der speziellen Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten von Strümpell und noch dazu Hermann Nothnagels Spezielle Pathologie und Therapie. Beide nahm ich mit nach meiner Kanzlei. Ich erneuerte meinen Beweisantrag und begründete ihn mit der Anführung von dem, was Strümpell und Nothnagel

über die Wirkung der Herzkrankheit auf die Zurechnungsfähigkeit sagten. Nun lud die Strafkammer den Gerichtsarzt Obermedizinalrat Dr. Thümmeler. Dieser erklärte bei seiner Vernehmung als Sachverständiger: „Dass der Angeklagte sehr schwer herzkrank ist, erkennt man auf größere Entfernung an der Verfärbung seiner Lippen und seiner Wangen und an seiner Atemnot. Selbstverständlich ist das richtig, was Nothnagel und Strümpell über die Erregbarkeit und Zurechnungsfähigkeit der Herzkranken sagen. Gänzlich unzurechnungsfähig ist der Angeklagte jedoch nach meinem Dafürhalten nicht gewesen.“ Nach meiner Erinnerung erkannte die Strafkammer auf einen Tag Gefängnis und bewilligte eine bedingte Begnadigung mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren. Das Geldstrafengesetz erging erst später.

Unser alter Stötteritzer Maurer hat den Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr erlebt.

## **Die knackschlagenden Frauen**

Etwa im Jahre 1904 wurde der Steinbruchbesitzer Georg Bruno Preißer aus Kleinsteinberg mein Klient und blieb es bis an sein Lebensende. Ich setzte noch seine Erben auseinander und beriet seinen jüngeren Sohn Wolfgang bei der Pachtung eines Steinbruches.

Unter den ersten Sachen, mit denen Herr Georg Bruno Preißer mich aufsuchte, war ein Strafverfahren wegen Beschäftigung von Frauen in einem seiner Steinbrüche. In einer Bekanntmachung des Bundesrates vom 20. März 1902, die auf Grund der Reichsgewerbeordnung (§ 10,12,13) erging, war die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinbrüchen und Steinhauereien verboten. In dem Steinbruchsrevier östlich von Leipzig beschäftigte man ältere Frauen mit dem Schlagen von Knack (Schotter, Klarschlag), der in größeren Mengen zum Straßenbau und zur Befestigung der Eisenbahngleise gebraucht wurde. Die Frauen erhielten einen Stücklohn, eine bestimmte Vergütung für das geschlagene Geviertmeter Steinbrocken, die ihnen zugemessen wurden. An eine bestimmte Arbeitszeit waren die Frauen nicht gebunden. Der übrige Steinbruchsbetrieb berührte sie nicht. Die zu schlagenden Steinbrocken wurden ihnen abseits hingeschüttet, nicht selten außerhalb des Bruchgeländes. Die Frauen schlugen Knack in der Zeit, die ihnen ihre Hausfrauengeschäfte frei ließen. Unwirtliches Wetter hielt sie von dem Knackschlagen fern. Die Gewerbeinspektoren und die Verwaltungsbehörden bestanden starr auf Bestrafung der Steinbruchsunternehmer. Diese versuchten eine Lösung in der Weise, dass sie die Steinbrocken an die Frauen verkauften und als geschlagenen Knack von ihnen zurückkauften. Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte erachteten das für eine unzulässige Gesetzesumgehung und einen Missbrauch der Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts. Sinnvoll war die starre Handhabung der Vorschrift nicht. Man nahm den Frauen eine ihnen willkommene Erwerbsmöglichkeit, ohne dass dafür rechtfertigende Gründe vorlagen. Den eigenartigen Gefahren des Steinbruchbetriebes waren die knackschlagenden Frauen nicht ausgesetzt. Als die Knackbrechmaschinen aufkamen, wurde die Frage von selbst gegenstandslos.

## **Heinrich Zille**

Heinrich Zille war in erster Instanz von der Strafkammer eines Landgerichts auf Grund von § 184 StGB verurteilt worden, weil er Bilder aus seinem „Miljö“ (milieu) im Simplizissimus erscheinen ließ, also in einer Wochenschrift, die wegen ihrer sozialkritischen Haltung damals in weiten Kreisen des Volkes großes Ansehen genoss. Zu ihren Mitarbeitern gehörten bedeutende

Künstler: Thoma, Theodor Heine, Reznizek, Olaf Gulbransson<sup>17</sup>. Der Simplizissimus hatte damals seine große Zeit. Aus Leipzig war sein Verlag durch häufige Anklagen des Leipziger Staatsanwaltes vertrieben worden. Aber auch außerhalb Leipzigs war er nicht sicher. Zilles Erinstanzverteidiger hatte Revision eingelegt und sandte mir die Akten zur Vertretung vor dem Strafsenate des Reichsgerichts. Ich übernahm den Auftrag sehr gern und hatte zu meiner Freude auch Erfolg. Das Reichsgericht erkannte Heinrich Zille als ernsthaften Künstler an, hob das erste Urteil auf und sprach ihn frei. Als es früher die Verurteilung des Kladderadatsch-Redakteurs Johannes Trojan zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten bestätigt hatte, wurde das Reichsgericht in Deutschland nicht verstanden. Ich nehme an, dass die Kritik, der das Reichsgericht mit der Verurteilung des lautereren und allgemein geachteten Trojan begegnet war, seine Entscheidung über Heinrich Zille beeinflusste.

Dr. Franz Liszt, der Neffe des großen Musikers, der seit 1899 in Berlin den Lehrstuhl für deutsches Strafrecht inne hatte, schrieb in seinem Lehrbuch: „Ob in künstlerischen und wissenschaftlichen Darstellungen, Beschreibungen usw. eine unzüchtige Handlung erblickt werden kann, hängt davon ab, ob die objektiven und die subjektiven Merkmale des Begriffs zutreffen bei der wahren Kunst, bei der echten Wissenschaft ist das niemals der Fall, mag auch Prüderie an ihr Anstoß nehmen oder Lüsternheit sie für ihre gemeinen Zwecke missbrauchen.“

### **Beihilfe zur Abtreibung aus Mitleid**

In Hummelshain im Altenburger Holzlande hatte der Herzog von Sachsen-Altenburg ein Jagdschloss, das ihm auch als Sommerresidenz diente. Ein junges Mädchen aus Leipzig besuchte für eine oder zwei Wochen eine Tante in Hummelshain. Dort näherte sich ihr ein herzoglicher Lakai und gewann ihre Zuneigung. Die Sache hatte Folgen. Das junge Mädchen geriet in Verzweiflung. Sie offenbarte sich einer Freundin ihrer Mutter, die in Leipzig wohnte und bat sie um Hilfe. Diese erklärte sich dazu zunächst außer Stande. Das junge Mädchen war entschlossen, sich in ihrer Verzweiflung das Leben zu nehmen. Da packte die Freundin der Mutter das Mitleid. Sie nannte dem Mädchen den Namen und die Anschrift einer weisen Frau, die in dem Rufe stand, sich auf Abtreibungen zu verstehen. Bei dieser weisen Frau verlief die Sache verhängnisvoll. Das Mädchen starb während der Abtreibung auf der Chaiselongue der weisen Frau. Diese floh sofort nach der Schweiz und ließ die Tote auf ihrer Chaiselongue liegen. Die Freundin der Mutter wurde von ihrem Schuldbewusstsein überwältigt und ließ sich in der Wohnung der weisen Frau festnehmen. Sie hatte das Bedürfnis, ihre Schuld zu sühnen. Nachdem sie ihr Geständnis abgelegt hatte und aus der Untersuchungshaft entlassen war, erschien sie auf meiner Kanzlei und bat mich, sie zu verteidigen. Ich übernahm den Auftrag, weil trotz der schlimmen Folgen der von ihr geleisteten Beihilfe starke, menschlich beachtliche Umstände zu Gunsten der Beschuldigten sprachen. Damals war das Gesetz vom 18. Mai 1926 (RGL. Seite 239) noch nicht ergangen, wodurch die Strafe des § 218 StGB bedeutend gemildert wurde. In seiner alten Fassung bestimmte § 218 StGB:

- 1.) Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

---

<sup>17</sup> Nicht der Maler Hans Thoma, sondern der deutsche Schriftsteller Ludwig Thoma, 1867 bis 1921, anfangs Rechtsanwalt, dann Redakteur am Simplizissimus; er übte ironische Kritik an der Moralbeugelei der Wilhelminischen Gesellschaft; Thomas Theodor Heine, deutscher Maler und Zeichner, 1867 bis 1948, 1896 Mitbegründer des Simplizissimus, dem er bis zu seiner Emigration 1933 durch politische und sozialkritische Karikaturen künstlerische Bedeutung gab; Ferdinand Freiherr von Reznicek, österreichischer Maler und Zeichner, 1868 bis 1909; er schilderte in kapriziösen Graphiken die Gesellschaft Münchens um 1900; Gulbransson war norwegischer Zeichner und Maler, 1873 bis 1958, seit 1902 Mitarbeiter des Simplizissimus.

2.) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Strafkammer hatte es mit einer schwer erschütterten Angeklagten zu tun. Sie schilderte dem Gericht, wie sie längere Zeit ablehnte, dem jungen Mädchen zu der Anschrift der Abtreiberin zu verhelfen und wie sie schließlich durch den Entschluss des Mädchens, Hand an sich selbst zu legen, ihre Ablehnung aufgab. Mit einer Todesfolge der Abtreibung hatte sie nicht gerechnet. Dass eine Abtreibung zum Tode führen könne, war ihr unbekannt gewesen. Das Gericht verurteilte sie wegen Beihilfe zur Abtreibung zu 6 Monaten Gefängnis, das Justizministerium vermittelte ihr eine bedingte Begnadigung mit einer dreijährigen Bewährungsfrist.

### **Der erlöste Lohnabtreiber**

Ein Metallarbeiter erschien in der Hitlerzeit mit einer Anklage wegen Lohnabtreibung in meiner Sprechstunde. Für die gewerbsmäßigen Abtreiber hatte ich nichts übrig und war geneigt, die Verteidigung abzulehnen. Der Mann erläuterte mir, dass er aus der Zwangslage, in die er geriet, heraus müsse. In der Zeit der allgemeinen Arbeitslosigkeit während der Weltwirtschaftskrisis, die in Deutschland mit den Bankfeiertagen am 13. Juli 1930 besonders sichtbar wurde, sei er auf Abtreibungen verfallen, um seine Familie zu ernähren. Jetzt habe er in seinem Berufe als Dreher wieder Arbeit. Er hat immer wieder die Abtreibungen, die ihm angesonnen wurden, ablehnen wollen. Er stünde aber nun in dem schlechten Rufe. Frauen und Mädchen, denen er auf seine Art half, schickten ihm immer wieder Schwangere zu. Wenn er ablehne, drohten sie mit der Anzeige der ihnen bekannten Fälle. In dieser Zwangslage habe er sich wiederholt zu Abtreibungen bereit gefunden. Ich stellte ihm vor, dass er aus seiner Zwangslage nur dann befreit werden könne, wenn er das begangene Unrecht dadurch sühne, dass er die Strafe, die er verwirkte, auf sich nähme. Ihm leuchtete ein, dass die Anzeigedrohung der Abtreibung fordernden Frauen ihn dann nicht mehr anfechten könne, sobald er wegen der Verbrechen der Vergangenheit verurteilt sein würde. Er fügte sich in das Unvermeidliche. Er gestand seine Verfehlungen und legte dar, wie er anfänglich durch wirtschaftliche Not, später durch seine peinliche Zwangslage zum Rechtsbrecher wurde. Er begrüßte das anhängige Strafverfahren, weil es ihm endlich ermöglichte, mit der verwünschten Vergangenheit zu brechen.

Das Gericht fand Verständnis für den Angeklagten. Es verschonte ihn mit der Zuchthausstrafe und versagte ihm die mildernden Umstände nicht, die die damalige Fassung des § 218 StGB zuließ. Nach meiner Erinnerung kam er mit einem halben Jahr oder dreiviertel Jahr Gefängnis davon.

### **Eine Heimtückeverteidigung**

Sehr bald nach meiner Niederlassung als Anwalt fand ich das Vertrauen der Lehrerschaft. Zu ihren Führern gewann ich freundschaftliche und persönliche Beziehungen. Sie verteilten sich auf die Nationalliberale, die Freisinnige (Fortschritts-) und die Sozialdemokratische Partei. Jeder dieser Parteien stellte die Lehrerschaft eine beachtliche Zahl von sehr tätigen Mitgliedern. Als Hitler 1933 zur Macht kam, entfernte die NSDAP die politisch links stehenden Lehrer aus ihren Ämtern. Diese mussten sich nun andere Erwerbe suchen. Mehrere meiner Lehrerfreunde handelten nun mit Kohle, so auch der Lehrer Hermann Strobel. Seine Frau eröffnete eine Schneiderwerkstatt. Als tüchtige Menschen schufen sich die Eheleute Strobel binnen kurzem eine neue Existenzgrundlage. Ihr neues Einkommen überstieg bald das frühere aus dem Schuldienste.

Bei Frau Strobel hatte Fräulein Hilde Schlichting für ihre geplante Reise an die Nordsee im Sommer 1940 Kleider bestellt. Die Zeit vom Auftrag bis zur gewünschten Fertigstellung war sehr knapp bemessen. Frau Strobel musste an einigen Abenden bis spät tätig sein. Dem Fräulein Hilde Schlichting lag sehr viel an der rechtzeitigen Fertigstellung ihrer Kleider. Sie fand sich deshalb in den Abendstunden in der Werkstatt der Frau Strobel ein, um zu verhüten, dass diese nicht etwa eine andere Arbeit vorzöge. Selbstverständlich unterhielt man sich an solchen Abenden über mancherlei. An den Gesprächen nahmen auch Herr Hermann Strobel und die Tochter Renate teil. Nachdem Frau Strobel die Kleider des Fräulein Hilde Schlichting rechtzeitig und zu deren voller Zufriedenheit fertiggestellt hatte, berichtete Hilde Schlichting, die inzwischen den Autovertreter Goede heiratete, ihrer Schwester über die abendlichen Gespräche in der Werkstatt der Frau Strobel. Diese Schwester gab die Mitteilung an den für sie zuständigen Hoheitsträger der NSDAP weiter und dieser erstattete gegen die Eheleute Strobel und deren Tochter Renate eine Strafanzeige nach § 1 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. Dezember 1934. Da die Sache wichtig erscheinen musste, wandelten sich die angeblichen Äußerungen der Mitglieder der Familie Strobel bis zur schriftlichen Niederlegung durch den Hoheitsträger der NSDAP bis zu einer gewissen Schlüssigkeit im Sinne des Heimtückegesetzes. Am 11. Februar 1941 wurden die Eheleute Strobel festgenommen. Die Tochter Renate war jung verheiratet und hatte einen Säugling zu versorgen. Sie entging deshalb der Verhaftung. Im Laufe der Untersuchung gerieten die Eheleute Strobel noch mit der Staatsanwältin Kroschel in Berührung. Diese Frau machte damals nahezu täglich in den Zeitungen von sich reden. Es stellte sich später heraus, dass sie in Wien Angestellte in einer Anwaltskanzlei war und von Rechtswegen zur Führung des Namens Kroschel nicht befugt war. Eine rechtmäßige Trägerin dieses Namens war in Theresienstadt angekommen.

Die Eheleute Strobel trugen mir durch Vermittlung ihrer Tochter Renate ihre Verteidigung auf. Sie teilten mir, als ich sie einzeln nach Zustellung der Anklage sprechen konnte, mit, dass die Belastungszeugin Hilde Goede geborene Schlichting sich sowohl persönlich als auch mit der Firma Zeitradio GmbH in ungeordneten Vermögensverhältnissen befand, aber gleichwohl wertvolles Geschmeide trug. Als Gläubigerin der Belastungszeugin war den Eheleuten Strobel die Firma Karl Borbs, Rundfunk- und Musikgroßhandel in Leipzig C1, Querstraße 28, bekannt. Mit dieser Firma trat ich schriftlich und fernmündlich in Verbindung; sie stellte mir ihre Akten über ihre Forderung gegen die Hilde Goede geborene Schlichting und gegen deren GmbH zur Verfügung, ermächtigte mich auch gemäß § 299 ZPO zur Einsicht in die Gerichtsakten. Aus den Offenbarungseidakten stellte ich fest, dass die Goede keine Schmucksachen angab. Ich sah auch die Handelsregisterakten über ihre GmbH Zeitradio ein, deren Geschäftsführerin sie war, und fand darin Anfragen einer Reihe von Gläubigern, auch Vermerke über die Beziehung der Registerakten zu bürgerlichen Rechtsstreiten. Einige Tage vor der Hauptverhandlung, die das Sondergericht auf den 14. Juli 1941 angesetzt hatte, konnte ich noch einen Antrag auf Beziehung der Offenbarungseidakten und der Handelsregisterakten stellen. Das Gericht zog die Akten bei. Dem Sondergericht saß der gefürchtete Landgerichtsdirektor Dr. Förster vor. Die Anklage vertrat der Staatsanwalt B. Die Belastungszeugin Frau Hilde Goede, auf deren Aussage allein die Anklage beruhte, war geladen, aber nicht erschienen. Das Gericht beschloss ihre Vorführung und sandte einen Gerichtswachmeister aus, der sie herbeibrachte. Inzwischen waren die Eheleute Strobel zur Person und zur Sache vernommen worden. Die Zeugin Goede wurde aufgerufen. Sie hatte zu meiner großen Befriedigung ihren Schmuck angelegt. Ihre übelwollende Heimtückeanzeige vermochte sie menschlich nicht zu rechtfertigen. Nicht dem Vorsitzenden Dr. Förster, wohl aber dem Sachbearbeiter fiel der wertvolle Schmuck der Zeugin, insbesondere ein dicker goldener Ring mit einem großen Edelstein auf. Er hatte das Vermögensverzeichnis zur Hand, das die Zeugin mit dem Offenbarungseide beschworen hatte. Er fragte die Zeugin, seit wann und von wem sie diesen Ring habe. Die Zeugin geriet in Verlegenheit und konnte keinen

befriedigenden Aufschluss darüber geben warum sie den Ring nicht in ihrem Vermögensverzeichnis aufführte. Der Vereidigung der Zeugin widersprach der Staatsanwalt; ich schloss mich seinem Widerspruche an. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück und verkündete den Beschluss, die Zeugin nicht zu vereiden, weil sie des Offenbarungsmeineides dringend verdächtig sei. Es sprach die Eheleute Strobel aus Mangel an Beweisen frei und hob die Haftbefehle auf.

## **Die unzüchtigen Boudoirszenen**

Die Bilderhändlerin Vogel hatte einen Laden am Ranstädter Steinweg, in dem sie schwarzweiße und bunte Wiedergaben von Bildern anerkannter Meister verkaufte, auch in großer Auswahl Bildpostkarten feilhielt. Eines Tages hatte sie in ihrem Schaufenster eine Reihe von zehn Bildpostkarten ausgelegt, die in Wien geschaffen waren und Boudoirszenen darstellten. Der Großkaufmann Otto W., den sein täglicher Weg nach seinen Geschäftsräumen am Laden der Frau Vogel vorüberführte, gehörte dem Kirchenvorstand und dem Vorstände des Vereins für Innere Mission an, war Schwager eines und Schwiegervater zweier protestantischer Geistlichen. Er nahm Ärgernis an der ganzen Reihe der zehn Bourdoirszenen und veranlasste ihre Beschlagnahme durch die Polizei, die die Sache an die Staatsanwaltschaft abgab.

Die lex Heinze war am 25. Juni 1900 ergangen und hatte den § 184 StGB bedeutsam ausgedehnt. Aber schon nach der alten Fassung war die offene Ausstellung „unzüchtiger“ Schriften, Abbildungen und Darstellungen im Schaufenster mit Strafe bedroht. Die lex Heinze stellte schon das Vorrätighalten, Ankündigen und Anpreisen unter Strafe und erhöhte die zulässige Strafe auf Gefängnis bis zu einem Jahr (früher 6 Monate) und Geldstrafe bis zu 1.000,- Mark (früher 300,- Mark). Der Staatsanwalt hielt acht von den zehn Boudoirszenen für unzüchtig und klagte die Frau Vogel deswegen an. Bei der Eröffnungskammer reichte ich eine Schutzschrift ein und legte dar, dass auch die vom Staatsanwalt beanstandeten acht Bilder nur den Wiener Schick, aber nichts Unzüchtiges enthielten. Die Eröffnungskammer beanstandete nur sechs Bilder und eröffnete derentwegen das Hauptverfahren vor einer Strafkammer des Landgerichts. Diese schloss nach der Vernehmung der Angeklagten zur Person die Öffentlichkeit aus. Da im Königreich Sachsen im allgemeinen, in Leipzig aber im besonderen zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft ein sehr kollegiales Verhältnis bestand, so hatte der Ausschluss der Öffentlichkeit zur Folge, dass die Hauptverhandlung in der Form einer zwanglosen Unterhaltung ablief. In meinem Schlussvortrage wies ich darauf hin, dass sich in der Stellungnahme der einzelnen Personen zu den Bildchen deren Lebensalter widerspiegelte. Der älteste Mann, der mit den Boudoirszenen zu tun hatte, war der sehr kirchlich gesinnte, über 70 Jahre alte Herr Otto W. Er nahm Ärgernis an der ganzen Reihe der zehn Bildpostkarten. Der Staatsanwalt, ein Herr im sechsten Lebensjahrzehnt fand wenigstens zwei Bildchen für einwandfrei. Die drei Richter der Eröffnungskammer, deren jeder an Jahren jünger war als der anklagende Staatsanwalt, konnten an vier Bildchen kein sittliches Missfallen empfinden. Ich für meine Person stand damals am Ende des dritten Lebensjahrzehntes oder am Anfang des vierten; ich erklärte, dass mir alle zehn Bilder nicht nur sehr gefielen, sondern auch in keiner Hinsicht anstößig erschienen. Keines der Bildchen zeigte die Frauengestalt unbekleidet. Auch wo sie sich im Negligé zeigte, schien mir dies überaus dezent und der Wiener Schick durchaus ansprechend. Ich konnte in alle Wege nicht finden, dass auch nur eines der Bildchen das Schamgefühl gröblich verletzte. Auf die Strafkammer wirkte mein Appell an die Jugendlichkeit nur teilweise. Sie beanstandete vier Bildchen, zog diese ein und verurteilte die Angeklagte zu einer geringen Strafe. In der Begründung sagte sie, dass gewisse Arten der Bekleidung ausgezogener wirken als ein künstlerischer Akt.

## **Die Maisschlempe und der Fettgehalt der Milch**

Otto Breiting, ein Jungeselle, hatte die Landwirtschaft des Rittergutes Abnaundorf gepachtet. Er hielt über 100 Kühe. Die Milchwirtschaft unterstand der Mamsell (Wirtschafterin). Er lieferte täglich größere Mengen Milch nach Leipzig. Die Prüfung der Milch auf hygienische Beschaffenheit und Fettgehalt oblag der Chemischen Untersuchungsanstalt der Stadt Leipzig, die Professor Dr. Röhrig leitete. Eines Tages stellte Professor Dr. Röhrig fest, dass die Abnaundorfer Milch einen auffällig geringen Fettgehalt auswies. Der Rittergutspächter Otto Breiting erfreute sich eines guten Ansehens und war über den Verdacht erhaben, dass er eine Wässerung der Milch veranlasst oder auch nur darum gewusst hätte. Professor Röhrig richtete das Strafverfahren gegen die Mamsell. Zu jener Zeit hatte die Reichsregierung Mais in größeren Mengen eingeführt und dahin gewirkt, dass der Mais zur Einsparung von Brotgetreide und Kartoffeln zu Spiritus gebrannt wurde. Die Maisschlempe verwendeten die Landwirte als Viehfutter. Otto Breiting hatte mich dahin unterrichtet, dass der Fettgehalt seiner Milch zurückging, seit er größere Mengen Maisschlempe an seine Kühe verfütterte. Professor Dr. Röhrig bestritt ganz entschieden, dass das Futter den Fettgehalt der Milch beeinflusse. Er behauptete, dass der Fettgehalt der Milch nur nach den Rassen der Kühe schwanke, dass sich also die Simmenthaler, die schwarzbunte Tieflandrasse, das Höhenfleckvieh usw. durch den Fettgehalt unterschieden.

Wir hatten zur Hauptverhandlung den Tierzuchtprofessor Dr. Falke als Sachverständigen gestellt. Dieser widerlegte die Ansicht des Professors Dr. Röhrig und stellte aus seinen Untersuchungen und Forschungen fest, dass die Verfütterung der Maisschlempe allgemein einen Rückgang des Fettgehalts der Milch, ohne Rücksicht auf die Rinderrasse verursache. Das Schöffengericht folgte dem Gutachten Professors Dr. Falke und sprach die Abnaundorfer Mamsell frei.

## **Von Geheimmitteln und verkannten Lospapieren**

Meine Mutter und die Frau des Buchdruckereibesitzers Bruno Klinkhardt, eine Pfarrerstochter aus der Bayreuther Gegend, waren zusammen im Freimaurerinstitut, einem Töchterpensionat, in Dresden gewesen und dadurch befreundet. Beide heirateten 1873 bzw. 1874, meine Mutter nach Stötteritz, wo mein Vater 1869 das Rittergut unteren Teils von der Stadt Leipzig gepachtet hatte, nachdem diese es kurz zuvor von den Erben des Universitätsprofessors Christian Hermann Weiße erworben hatte. Bruno Klinkhardt war der Sohn des Gründers der seit 1834 bestehenden Buchdruckerei und Schriftgießerei in Firma Julius Klinkhardt in Leipzig, Liebigstraße 8. Der älteste Sohn der Eheleute Klinkhardt war der im März 1876 geborene Viktor Heinrich (gestorben 1940). Ich war nur etwa ein halbes Jahr älter. Wir wurden Jugendgespielen und Jugendfreunde. Bruno Klinkhardt war ein Jagdfreund des Verlegers des „Leipziger Tageblatts“, Wilhelm Polz. Nachdem Bruno Klinkhardt gestorben war, war Viktor an Stelle seines Vaters in die Firma Julius Klinkhardt eingetreten und Teilhaber seines Onkels Robert Klinkhardt und seines Vetters Wilhelm Klinkhardt geworden. Herr Polz fühlte die Last der Jahre und damit das Bedürfnis, sich aus dem Geschäftsleben zurückzuziehen. Er bot seinen Zeitungsverlag und seine Druckerei mit dem zugehörigen Grundstücke in der Johannisgasse dem Sohne seines Jagdfreundes zum Kauf an. Beide wurden handelseinig. Dr. Viktor Klinkhardt zog als neuer Firmeninhaber in der Johannisgasse ein. Ich wurde als Rechtsanwalt der juristische Berater des Verlags und der

Schriftleitung des Leipziger Tageblatts, gleichzeitig auch juristischer Mitarbeiter. Hauptschriftleiter war ursprünglich Herr Schiedt. Nach einiger Zeit folgte ihm Herr Treiber. Feuilletonredakteur war Paul Zscherlich. Verantwortlich für den Anzeigenteil der Zeitung war Herr Bretschneider, der nebenbei als Kassierer an der Abendkasse des Neuen Theaters am Augustusplatze wirkte.

Die Schriftleiter unterhielten sich mit mir über Tagesereignisse und ließen sich von mir ab und zu unterrichten und erbaten kritische Aufsätze wie zum Beispiel zum Falle des Hauptmanns von Köpenick oder zu dem Kirchenstreite zwischen dem Pfarrer Ebeling von der Nikolaikirche und dem an derselben Kirche nebenamtlich tätigen Universitätsprofessor Georg Rietschel, dem Sohn des Bildhauers Ernst Rietschel. Vielfach beschäftigte mich der für den Anzeigenteil nach § 7 des Pressgesetzes vom 7. Mai 1874 verantwortliche Redakteur Bretschneider. Im Königreiche Sachsen war damals die öffentliche Ankündigung von sogenannten Geheimmitteln verboten. Einschlagende Verordnungen ergingen am 29. November 1895, am 16. November 1897, am 31. März 1900. Weitere Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln ergingen am 30. November 1903, am 13. Januar 1904 und am 30. Juli 1907. Die Hersteller rückten in die Zeitungen umfangreiche Anpreisungen ein, halbseitige, ganzseitige, die bisweilen mehrere Male in einer Woche erschienen. Die sogenannten Geheimmittel brachten den Zeitungen große Einnahmen. Ich hatte mich mit Herrn Bretschneider häufig über solche Anzeigen zu unterhalten. Die Verwaltungsbehörden, denen die Verfolgung der unzulässigen Anzeigen oblag, hielten sich damals ausschließlich an den für die Zeitungsanzeigen nach dem Pressgesetz verantwortlichen Redakteur, befremdlicherweise nicht an die Hersteller der beanstandeten Mittel. Bisweilen erteilten sie nach dem ersten Erscheinen einer Anzeige eine Verwarnung und stellten nach dem Erscheinen der zweiten Anzeige desselben Mittels eine Strafverfügung zu, die eine bescheidene Geldstrafe verhängte. Wir versuchten in einigen Fällen, die wir für aussichtsreich hielten, die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Wir stießen jedoch bei dem Amtsgerichtsrat Dr. Trützscher, der nach der Geschäftsverteilung die sogenannten Verwaltungsstrafsachen bearbeitete, beharrlich auf Ablehnung. Er bestätigte durch seine Urteile regelmäßig die vom Stadtrate in den Strafverfügungen verhängten Strafen. Herr Bretschneider und der Verlag rechneten nunmehr: Der Anzeigenauftrag bringt dem Verlag 300.- Mark, die Strafverfügung kostet 60.- Mark, die der Verlag Herrn Bretschneider zur Verfügung stellt und diese Zuwendung an Herrn Bretschneider als Unkosten bucht. Diese Zuwendungen galten nicht als Begünstigung im Sinne von § 257 StGB. Die Steuerbehörde beanstandete ihre Behandlung als Betriebsausgabe nicht.

Die wirtschaftliche Beilage des Leipziger Tageblatts brachte regelmäßig einen Kurszettel der Leipziger Börse und teilte ab und zu auch Notierungen der Berliner Börse mit. Zu den an den Börsen gehandelten Papieren gehörten damals u.a. die Bari-Lose und die Barletta-Lose. Barletta ist eine Hafenstadt in der süditalienischen Provinz Apulien. Die Provinzhauptstadt ist Bari delle Puglie, das gleichfalls einen Hafen am Adriatischen Meer hat. Beide Städte hatten Prämienanleihen aufgenommen und darüber Lospapiere ausgegeben, die in ansehnlichen Beträgen vor der Gründung des Norddeutschen Bundes in Deutschland untergebracht worden waren. Das Deutsche Reich erließ am 8. Juni 1871 (RGBl. Seite 210) das Gesetz betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. § 1 dieses Gesetzes umschreibt den Begriff des Inhaberpapiers mit Prämie: „Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Teil derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, dass durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämierenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen.“ § 1 bestimmt, dass Inhaberpapiere mit Prämien innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines

Bundesstaates oder des Reichs ausgegeben werden dürfen. § 2 lautete: „Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes der Bestimmung des § 1 zuwider im Inlande ausgegeben sein möchten, ingleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben noch an den Börsen noch an anderen zum Verkehr mit Wertpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäftes oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden“. Die Barilose und die Barlettalose waren lange vor dem 1. Mai 1871 ausgegeben, wurden also vom § 2 nicht betroffen. Auf sie war aber der § 3 des Gesetzes anzuwenden, der besagte: „Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§ 4,5). In § 4 setzte das Gesetz als Endtermin für die Abstempelung den 15. Juli 1871 fest und bestimmte die Abstempelungsgebühr. § 6 drohte Strafen; in § 6 Absatz 2 heißt es: „Mit Geldstrafe bis zu 100 Talern oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im § 2 oder § 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt oder zur Feststellung eines Kurswertes notiert“. Die Barilose und die Barlettalose waren nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes innerhalb der gesetzten Frist abgestempelt worden. Nur abgestempelte Stücke wurden gehandelt und an den deutschen Börsen, insbesondere in Berlin und Frankfurt am Main notiert. Wer regelmäßig das Berliner Tageblatt und die Frankfurter Zeitung las, fand darin stets die Kurse jener Lospapiere. Das Leipziger Tageblatt hatte all die Jahre daher die Börsenkurse der Bari- und Barlettalose unbeanstandet mitgeteilt. Verlag und Redaktion waren deshalb erstaunt, als dem für den volkswirtschaftlichen Teil verantwortlichen Redakteur eine Anklage nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1871 zugestellt wurde. Die Sachbearbeiter bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht waren offenbar mit den Kurszetteln der Börsen, insbesondere der großen Börsen nicht vertraut, sonst wäre ihnen doch bewusst gewesen, oder aufgefallen, dass die Bari- und Barlettalose seit Jahrzehnten an den deutschen Börsen gehandelt und notiert wurden. Ich legte in einer Schutzschrift, womit ich die Anklage beantwortete, den Sachverhalt dar. Der Staatsanwalt erkundigte sich bei der Industrie- und Handelskammer nach der Abstempelung der Bari- und Barlettalose und nahm danach seine Anklage zurück. Es war bemerkenswert, dass im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts der Wirkungsbereich des Gesetzes vom 8. Juni 1871 nicht mehr im Bewusstsein der zuständigen Behörden lebendig war.

### **Die Beschränkung der Reisen nach Österreich oder Unkenntnis des Gesetzes schützt vor Strafe**

Am 29. Mai 1933 erließ Hitler unter Gegenzeichnung des Reichsministers des Inneren Frick ein eigenartiges Gesetz, in dessen § 1 es hieß: „Für jede Reise, die ein Reichsangehöriger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland in oder durch das Gebiet der Republik Österreich unternimmt, wird eine Gebühr von 1.000,- (eintausend) RM erhoben. Die Gebühr ist vor Antritt der Reise bei der zuständigen Sichtvermerksbehörde zu entrichten, welche die Entrichtung im Pass vermerkt ....“ § 2 des Gesetzes bestimmte: „Ein Reichsangehöriger, der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umwege in das Gebiet der Republik Österreich reist, wird mit Geldstrafe nicht unter 5.000,- RM (fünftausend Reichsmark) oder mit Gefängnis bestraft“. Das Gesetz ist in Nr.57 des RGBl. Teil I abgedruckt, das am 30. Mai 1933 in Berlin ausgegeben wurde. Es trat nach seinem § 4 am 1. Juni 1933 in Kraft. Dazu erließ am 29. Mai 1933 und am 31. Mai 1933 der Reichsminister des Inneren Durchführungsverordnungen, die uns hier nicht beschäftigten. Durch das Gesetz wurde der sommerliche Reiseverkehr aus Deutschland nach Österreich unterbunden und den Österreichern die aus diesem Reiseverkehr fließenden Einnahmen entzogen. Damit wollte Hitler den Österreichern

entgelten, dass sie im Frühjahr 1933 nicht mit fliegenden Fahnen zu seiner NSDAP gestoßen und heim ins Reich gekehrt waren.

Während der Sommerferien 1933 war ein junger Leipziger Volksschullehrer nach Oberbayern in die Nähe der österreichischen Grenze gereist, wohl in die Gegend von Hindelang oder Wertach. Bei einer Wanderung war er über die grüne Grenze gegangen und dann arglos, ohne etwas von dem Gesetz vom 29. Mai 1933 zu ahnen, über die Zollstraße nach seinem Sommerfrischort zurückgekehrt. Die deutschen Grenzzollbeamten hielten ihn an und unterrichteten ihn darüber, dass er eine Strafe von mindestens 5.000 RM (fünftausend) verwirkte. Sie stellten seine Persönlichkeit fest und ließen ihn laufen. Einige Tage nach dem Ende der Sommerferien stellte ihm das Amtsgericht einen Strafbefehl über die gesetzliche Mindeststrafe von 5.000.- RM zu. Der junge Lehrer war außerstande, diesen Betrag zu zahlen. Er bat mich, ihm zu helfen. Ich übernahm die Verteidigung und legte den Einspruch gegen den Strafbefehl ein, ohne ihn zu begründen. Die Hauptverhandlung fand vor dem Amtsgerichtsrat Dr. Hirche statt und gestaltete sich zu einer zwanglosen Unterhaltung. Dr. Hirche sagte mir: „Ich möchte dem Angeklagten gern helfen, sehe aber keinen Weg dazu. Unkenntnis des Gesetzes schützt doch nicht vor Strafe. Ich bin gespannt, was sie für den Angeklagten geltend machen werden“. Ich hatte mich juristisch für die Hauptverhandlung gerüstet, und hatte aus den Annalen des OLG Dresden das Urteil des Strafsenats vom 12. Dezember 1902, Band 23 Seite 112 herausgesucht. Unter 1. Dezember 1901 war ich in Fortsetzung meines Vorbereitungsdienstes als Referendar dem Oberlandesgericht Dresden zugewiesen worden. Der Chefpräsident Lossnitzer teilte mich dem 6. Zivilsenat zu, dem er selbst vorsah, und dem Strafsenate, den der Senatspräsident Dr. Kurtz leitete. Der Strafsenat hatte allwöchentlich eine Sitzung. Am 12. Dezember 1902 nahm ich zum ersten oder zum zweiten Male an einer Sitzung des Strafsenates teil und führte, wie üblich, das Protokoll. Auf dem Terminzettel standen ein knappes Dutzend Sachen. Nur eine davon behielt ich im Gedächtnis. Es handelte sich um das Berufungsurteil der Strafkammer eines Landgerichts, das der Staatsanwalt zu Gunsten des Angeklagten mit der Revision angefochten hatte, was ja selten genug vorkam. Bemerkenswert war auch der Sachverhalt dessentwegen das Landgericht verurteilt hatte. Am 3. Juni 1900 erging das Reichsgesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Es trat am 1. Oktober 1900 in Kraft. Sein § 12 Absatz 1 verbot die Einfuhr von Wurst aus dem Ausland. Sein § 26 Nr.1 bedrohte mit Strafe wer dem Verbote des § 12, Absatz 1 **wissentlich** zuwider handelte. Der Angeklagte war am 22. März 1901 aus Sachsen nach Böhmen hinüber gegangen und hatte sich drüben reichlich drei Pfund Wurst gekauft. Bei der Heimkehr wurde er zu seiner Verwunderung von dem sächsischen Grenzzollposten angehalten. Seine Persönlichkeit wurde festgestellt und seine Wurst beschlagnahmt. Das Schöffengericht und die Strafkammer des Landgerichts verurteilten den Angeklagten, obwohl sie ihm glaubten, dass er damals das neue Wursteinfuhrverbot nicht kannte. Das Berufungsurteil hielt sich an den ungeschriebenen Rechtssatz, dass Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe schütze. Die Mitglieder des Strafsenats stellten in der Beratung fest, dass ihnen noch Ende Dezember 1901, also anderthalb Jahre nach seinem Erlass, das Wursteinfuhrverbot nicht geläufig war. Sie hatten für die Lage des Angeklagten ein menschliches Verständnis und fanden die Rechtsgründe, mit denen sie der Revision des Staatsanwalts stattgeben und den Angeklagten freisprechen konnten, weil er dem Wursteinfuhrverbot nicht wissentlich zuwider handelte. Als Vertreter des Generalstaatsanwalts nahm an der Hauptverhandlung der Staatsanwalt Graf Vitzthum von Eckstädt auf Lichtewalde, Königlicher Kammerjunker, teil. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Freisprechung des Angeklagten. Senatspräsident Dr. Kurtz ließ das Urteil des Strafsenats alsbald in den Annalen des OLG Dresden abdrucken. Es umfasste nahezu acht Druckseiten, woraus zu erkennen ist, dass der Strafsenat, insbesondere der Urteilsverfasser sich sehr viel Mühe gab, um die Ausnahme von dem Satze zu rechtfertigen, dass Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe schützt. Auf dieses Urteil des OLG Dresden wies ich den Amtsgerichtsrat Dr. Hirche hin. Es war

ihm nicht bekannt. Er vernahm den Angeklagten kurz zur Person und zur Sache, zog sich zurück und ließ sich aus der Gerichtsbücherei den Band 23 der Annalen des OLG kommen. Obwohl das Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich nicht ausdrücklich das Erfordernis der Wissentlichkeit aufstellt, sprach er den Angeklagten frei. Er ging dabei von der Ansicht aus, dass § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1933 voraussetzte, dass die Reise nach Österreich im Bewusstsein des Verbotes unternommen sein müsse, um eine Strafe zu rechtfertigen. Die Staatsanwaltschaft ließ das freisprechende Urteil rechtskräftig werden. Hätten Hitler und Frick nicht die massive Mindeststrafe von 5.000,- RM angedroht, sondern sich in maßvollen Grenzen gehalten, hätte ich nicht so leichtes Spiel gehabt. Über den Zweck des Gesetzes vom 29. Mai 1933 verloren wir vor dem Gericht kein Wort.

### **Eine Verteidigung vor der Disziplinarstrafkammer**

Am 16. Oktober 1934 erging das Reichsgesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz). Für die Zwecke der Bodenschätzung stellten die Landesfinanzämter Beamte mit landwirtschaftlicher Vorbildung ein und gaben sie jeweils den Schätzungsausschüssen bei, die nach § 7 des Gesetzes und nach § 11 der Durchführungsverordnung vom 12. Februar 1935 zu bilden waren. Beim Landesfinanzamte in Leipzig gab es mehrere, nach meiner Ansicht mindestens zwei, solche beamtete Landwirte. Der eine hatte sich bei seiner Behörde durch seine dienstlichen Leistungen ein größeres Ansehen und eine größere Geltung erworben. Das neidete ihm der andere, ließ ihm aber seine Missgunst nicht erkennen. Er unterhielt sich mit ihm scheinbar unbefangen und kollegial. Bei einer Begegnung im Dienstgebäude des Landesfinanzamtes in Leipzig S 3, Südstraße (später Adolf-Hitler-Straße, jetzt Karl-Liebknecht-Straße) hat der Neiding seinen Amtsgenossen in ein Gespräch verwickelt. Als bald darnach erstattete er beim Präsidenten des Landesfinanzamtes eine Anzeige, worin er seinem Amtsgenossen Äußerungen in den Mund legte, die es an Treue zum Führer fehlen ließen und ihn als ungeeignet zum Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates erscheinen ließen. Der Beschuldigte stellte die ihm beigemessenen Äußerungen in Abrede und kennzeichnete sie als Entstellungen. Als der Beschuldigte die Anschuldigungsschrift erhalten hatte, übertrug er mir seine Verteidigung. Die Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer fand im Gerichtsgebäude in Leipzig S 3, Elisenstraße 64, unter dem Vorsitz des Landgerichtspräsidenten Dr. Lorenz statt. Dieser war wegen seiner langjährigen Zugehörigkeit zur NSDAP bei jungen Jahren zu seinem Amte gelangt. Ich war in Sorge um das Schicksal meines Klienten, konnte aber bald erkennen, dass er den Anzeigerstatter und dessen niedrige Beweggründe durchschaut hatte. Der Anzeigerstatter war als Belastungszeuge geladen. Als Präsident Dr. Lorenz ihn vernahm, hatte ich die Empfindung, dass der Neiding in großer Verlegenheit nach einem Loch im Fußboden suchte, in dem er versinken könne. Bei der Gegenüberstellung mit dem Belastungszeugen machte der Beschuldigte einen ausgezeichneten Eindruck. Die Disziplinarkammer lehnte die Entfernung des Beschuldigten aus dem Dienste ab.

### **Ein Meister-Deserteur und Mardeur**

Im neuerbauten Militärgefängnis im Fort Zinna bei Torgau tagte mit einer gewissen Regelmäßigkeit ein Kriegsgericht und zwar in einem Saale, der auch für die Gottesdienste bestimmt war. Hinter dem Richtertische war ein Altar und darauf ein großes Kreuz. Dieses Kriegsgericht ordnete mich einem Angeklagten bei, der wegen harmloser Dinge verurteilt und in Polen zu schwerer Holzfällerarbeit eingesetzt war. Aus der Baracke, worin er mit anderen

Verurteilten untergebracht war, verstand er auszubrechen, wurde aber wieder eingefangen und nach Fort Zinna zu neuer Aburteilung gebracht. In der ersten Hauptverhandlung ergab die Beweisaufnahme einen Sachverhalt, der mich mit guter Zuversicht erfüllte. Das Kriegsgericht vertagte die Verhandlung, um einen Nebenumstand zu Gunsten des Angeklagten aufzuklären. Zu meinem Befremden hörte ich hiernach mehrere Monate nichts von dem Verfahren. Als ich als Verteidiger wieder nach Fort Zinna geladen wurde, suchte ich den Angeklagten zur Besprechung auf. Am Eingang des Gefängnisses wies ich meine Ladung vor. Die Einlassdienste meinten ernst: „Die Rübe wackelt“. Das bedeutete in der Sprache des Dritten Reiches, dass dem Angeklagten die Todesstrafe drohte. Der Angeklagte berichtete mir, dass er nach der vorigen Hauptverhandlung aus dem Fort Zinna zunächst wieder zur Holzfällerarbeit nach Polen gebracht wurde. Dort sei es ihm und einem Kumpan gelungen, zu entweichen. Sie hatten sich in militärischen Amtsstuben, in denen gerade niemand anwesend war, Ausweise nach Bedarf geschrieben und mit den bereitliegenden Dienststempeln unterstempelt, so vor allem Ausweise, die sie als Offiziere bezeichnete, Ausweise für angebliche Dienstreisen. Sie hatten sich auch Offiziersuniformen verschafft. EK II und EK I hatten sie angelegt und Besitzezeugnisse darüber in zeitweise verlassenen Amtsstuben selbst angefertigt. Mit diesen Ausweisen konnten sie von Litauen durch Deutschland und Frankreich bis in die Pyrenäen fahren. Ein sehr einträgliches Geschäft sei es für sie gewesen, jüdische Flüchtlinge aus Polen und Litauen an die spanische Grenze in die Pyrenäen zu bringen. Schließlich wurden mein Angeklagter und sein Freund ergriffen. Mein Angeklagter wurde wieder nach Fort Zinna gebracht. Jetzt gab es keine Möglichkeit mehr, ihn vor der Todesstrafe zu bewahren. Das Kriegsgericht erkannte darauf. Mein Gnadengesuch wurde abgelehnt. Nach Verkündung des Todesurteils fragte ich den Angeklagten, was ich seiner in Leipzig-Schleußig wohnenden Familie mitteilen solle, der er ab und zu Lebensmittel gesandt hatte. Er bat mich, ihnen die Wahrheit mitzuteilen. Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches, als meine Kanzlei und alle meine Akten vernichtet waren, sprachen die Verwandten des Angeklagten bei mir vor, um sich eine Bescheinigung über sein Schicksal ausstellen zu lassen. Als ich in der Bescheinigung seine Verdienste um die Rettung von Juden über die französisch-spanische Grenze erwähnen wollte, baten sie mich, das wegzulassen.

## **Die Fahnenflucht eines Naivlings**

Am 20. Juni 1872 erging das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Beim stehenden Heere war das besondere Militärstrafrecht Gegenstand eines Unterrichts „über Kriegsartikel“, den Leutnante erteilten. Die Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes stammte aus dem 16. Jahrhundert. Es gab eine kleine Dienstvorschrift über die Pflichten des Soldaten, deren Hauptinhalt die Strafvorschriften des MStGB bildeten und die als „Kriegsartikel“ bezeichnet waren. Die Wehrbezirkskommandos des alten Heeres hielten je im Frühjahr und im Herbst eine Kontrollversammlung ab. Zu beiden hatten die Reservisten, nur zu einer die Landwehrlaute zu erscheinen. Ein Offizier verlas die „Kriegsartikel“. Als Kehrreim klingt mir noch heute im Ohr: „oder mit dem Tode bestraft“. Im Ersten Weltkriege habe ich das MStGB mit gehandhabt. Der Kommandeur der Flieger der 2. Armee bestellte mich, da er die Befugnisse eines Regimentskommandeurs hatte, gegen Ende 1916 zum Gerichtsoffizier. Mehrfach musste ich auch, obwohl nur im Leutnantsrang, die Verhandlungen von Feldkriegsgerichten leiten. Diese Feldkriegsgerichte waren, soweit ich sie kennen lernte, auch noch im Jahre 1918 gar nicht grimmig. Von verhängten Todesstrafen habe ich damals nichts gehört. Sie sind ganz gewiss sehr selten vorgekommen. Infolge der mehrjährigen Dauer des Krieges lockerte sich auch in den Jahren 1917 und 1918 die Manneszucht, aber doch nur in geringem Maße im Vergleich zu dem, was man seit 1943 erlebte. Der deutsche Soldat hatte damals zu wählen zwischen dem Heldentode an der Front und dem Todesurteile eines Feldkriegsgerichts. Die Folge war zunächst

eine Massenflucht in die Wehrunwürdigkeit. Da man die Unmassen der Wehrunwürdigen nicht einsperren konnte, bildete man aus ihnen besondere militärische Verbände, die sich an der Front gegen den Feind bewähren und wieder wehrwürdig werden konnten.

Hitler regierte nach dem Grundsatz: oderint, dum metuant (*Lass sie haszen, wenn sie nur fürchten*). Schon am 17. August 1938, also ein Jahr vor Beginn des Zweiten Weltkrieges, verfasste er unter Gegenzeichnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Keitel die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatze (Kriegssonderstrafrechtsverordnung), die er allerdings erst in Nr. 147 des Reichsgesetzblattes vom 26. August 1939 (RGBl. 1939 Teil I Seite 1455) bekanntmachte. Keitel änderte diese Verordnung am 27. Februar 1940 (RGBl. I Seite 445) und am 10. Oktober 1940 (RGBl. I Seite 1362). Am 10. Oktober 1940 erließ der Reichsmarschall Hermann Göring als Vorsitzender des Ministerrates für die Reichsverteidigung unter Gegenzeichnung Keitels und Dr. Lammers, der damals Reichsminister und Chef der Reichskanzlei war, die Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuches, neben dem die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 in ihrer am 27. Februar 1940 und am 10. Oktober 1940 abgeänderten Gestalt in Geltung blieb.

§ 70 MStGB in der Fassung vom 10. Oktober 1940 bestimmte:

- (1) Die Strafe für Fahnenflucht ist Gefängnis nicht unter sechs Monaten.
- (2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.“

Hierzu druckte der Vorsitzende des Ministerrates für die Reichsverteidigung als Fußnote die Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. April 1940 ab:

I.

Die Todesstrafe ist geboten, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat oder wenn sie nach der besonderen Lage des Einzelfalles unerlässlich ist, um die Mannszucht aufrecht zu erhalten. Die Todesstrafe ist im allgemeinen angebracht bei wiederholter oder gemeinschaftlicher Fahnenflucht und bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland. Das gleiche gilt, wenn der Täter erheblich vorbestraft ist oder sich während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt hat.

II.

In allen anderen Fällen der Fahnenflucht muss unter Berücksichtigung der gesamten Umstände geprüft werden, ob Todesstrafe oder Zuchthausstrafe angemessen ist. Eine Zuchthausstrafe wird in diesen Fällen im allgemeinen als ausreichende Sühne anzusehen sein, wenn jugendliche Unüberlegtheit, falsche dienstliche Behandlung, schwierige häusliche Verhältnisse oder andere nicht unehrenhafte Beweggründe für den Täter hauptsächlich bestimmend waren.

III.

Diese Grundsätze gelten auch für die Fälle, in denen das Ausbrechen aus einer Strafanstalt als Fahnenflucht anzusehen ist.

Im Jahre 1943 ordnete mich das Kriegsgericht, das seine Dienststelle in Leipzig-Gohlis an der Heerstraße in dem kleinen Gebäude neben dem Wasserturm hatte, einem Fahnenflüchtigen als Verteidiger bei. Der Angeklagte war zwar volljährig, aber kaum über die Mitte der 20. Er stand bei einem Truppenteile außerhalb Leipzigs, war zu seinen Eltern nach Leipzig zu einem kurzen Urlaub gefahren und fasste während diesesurlaubes den Entschluss zur Fahnenflucht nach der Schweiz. Seine Mutter gab ihm das Reisegeld. Er reiste in Zivil und hatte zunächst Glück. Obwohl er keinerlei Ausweis bei sich hatte, kam er unbehelligt bis Lindau. Dort fiel er schon als junger Mann im wehrpflichtigen Alter auf. Er fragte eine Gastwirtin, wie man von Lindau nach der Schweiz gelangen könne. Dieser war bewusst, dass sie sich durch eine Auskunft der Beihilfe zur Fahnenflucht schuldig machen und außerdem ihre Schankerlaubnis in Frage stellen könne. Sie machte die Ortspolizei auf den Angeklagten aufmerksam. Diese nahm ihn fest und sorgte für seine Rückbeförderung nach Leipzig. Bei den Akten fand ich einige Briefe, die er auf der Reise nach dem Bodensee und aus Lindau an seine Mutter geschrieben hatte. Ich konnte ihn vor der Hauptverhandlung kurz sprechen und erkannte, dass seine Geistesgaben sehr gering waren. Die Anklage vor dem Kriegsgerichte vertrat ein Strafrechtsprofessor Schmidt in der Uniform eines Kriegsgerichtsrates. An der Hand der Richtlinien Hitlers vom 14. April 1940 beantragte er mit großem Eifer die Todesstrafe, weil der Angeklagte die Flucht in das Ausland versuchte. Ich wies auf das jugendliche Alter des Angeklagten hin, die Unverkennbarkeit seiner geringen Geistesgaben und das grobe Ungeschick, womit er in Lindau seine Fahnenfluchtabsichten erkennen ließ. Ich behauptete, dass die Todesstrafe für solche geradezu harmlose Fahnenfluchtversuche nicht berechnet sei. Das Kriegsgericht verhängte eine zeitige Zuchthausstrafe, wenn ich mich recht erinnere, von drei Jahren. Professor Schmidt beglückwünschte mich zu diesem Erfolge. Dass etwa die Mutter des Angeklagten zur Verantwortung gezogen wurde, weil sie dem Sohne das Reisegeld gab, davon hörte ich nichts.

### **Kritik an einer Gerichtsentscheidung als vermeintliche Richterbeleidigung**

Mit einem Verfahren gegen mich beschäftigte sich 1926 die Leipziger Presse. Besonders ausführlich behandelten den Fall die Leipziger Neueste Nachrichten vom 4. März 1926.

Im Jahre 1924 fanden in Leipzig Wahlen zum Schulausschusse statt. Der dem rechts gerichteten sächsischen Erzieherbunde angehörige Lehrer a.D. Schöne beschäftigte sich in einem Flugblatt mit dem Ausfall dieser Wahlen und griff dabei den politisch links gerichteten Leipziger Lehrerverein mit sehr scharfen Worten an. Er schrieb insbesondere, der Leipziger Lehrerverein habe die Möglichkeit, seine Getreuen zu belohnen und seine Gegner empfindlich zu bestrafen. Der beim Rate der Stadt Leipzig bestehende Schulausschuss, der Besetzungsausschuss und der Bezirksschulrat erblickten in jenem Satze den Vorwurf der unsachlichen Amtsausübung. Sie stellten Strafantrag. Der Staatsanwalt übernahm das Verfahren im öffentlichen Interesse und erhob eine Anklage wegen Beleidigung gegen Schöne. Das Amtsgericht lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil aus dem Flugblatte nicht hervorginge, dass Schöne den Schulausschuss oder eines seiner Mitglieder beleidigen wollte. Der Staatsanwalt beschwerte sich über den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts. Das Landgericht, dessen Richter damals noch in der königstreuen, konservativen Überlieferung lebten, verwarf jedoch seine Beschwerde und bestätigte den Beschluss des Amtsgerichts. Über diesen Gang des Verfahrens berichtete ich in Nr. 18 der Leipziger Lehrerzeitung vom 20. Mai 1925 unter der Überschrift: „Wie kam es, dass Herr Schöne straffrei ausging?“ Ich schrieb in meinem Berichte: „Würde ein Verteidiger mit so scharfsinnigen Argumenten die Freisprechung seines Angeklagten fordern, er würde in 999 von

1.000 Fällen das Ohr des Gerichtes nicht finden, sondern einem Lächeln begegnen. Mitleid würde aus den Mienen der Richter sprechen, Mitleid mit dem Verteidiger, der zu solchen Exzessen des Scharfsinns seine Zuflucht nimmt“. Durch diesen Satz fühlten sich die drei Richter der Strafkammer gekränkt, die die Beschwerde des Staatsanwalts verworfen hatten. Sie veranlassten den Landgerichtspräsidenten, gegen mich auf Grund von § 196 StGB Strafantrag zu stellen. Die Staatsanwaltschaft klagte mich wegen Beleidigung vorm Schöffengerichte an. Dieses verurteilte mich zu 100,- (einhundert) RM Geldstrafe. Dieses Urteil focht ich mit der Berufung an, über die vor einer Strafkammer des Landgerichts verhandelt wurde. Ich hatte mir mit der schriftlichen Begründung der Berufung einige Mühe gegeben. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichts RGSt 40 Seite 347 ging ich davon aus, dass gerichtliche Urteile nicht als wissenschaftliche Leistungen im Sinne der Vorschrift über die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) anzusehen seien, dass aber die Kritik an ihnen im Sinne der altdeutschen Urteilsschelte statthaft sei. Einige Jahre zuvor hatte ich im Antiquariat von Alfred Lorentz in der Kurprinzstraße in Leipzig das Buch des Frankfurter Archivars G.L. Kriegk, Deutsche Kulturbilder aus dem 18. Jahrhundert (Leipzig 1874, Verlag von S. Hirzel) gekauft, dessen Anhang (Seite 263 bis 517) bezeichnet ist: „Goethe als Rechtsanwalt in den Jahren 1771-1775.“ Der Archivar Kriegk druckt in diesem Anhang eine ansehnliche Anzahl von Schriftsätzen wörtlich ab, die Johann Wolfgang Goethe in 28 Rechtsstreiten bei den Frankfurter Gerichten einreichte. Er verzeichnet regelmäßig: J.W. Goethe, Licentiat. In seinen Schriftsätzen übt Goethe vielfach sehr scharfe Kritik an gerichtlichen Entscheidungen. Eine Anzahl von scharfen Worten Goethes gab ich in meiner Berufungsbegründung wieder. Ferner führte ich aus Bücherbesprechungen, die Professoren verfassten, kräftige Stellen an. Ich schrieb und redete vergeblich. Der Staatsanwalt Dr. Löwe, ein vormalig königstreuer und damals noch konservativer Mann hatte bei den gleichfalls noch konservativen Richtern leichtes Spiel. Der Rechtsanwalt, der die linksliberale Richtung der Lehrerschaft vertrat, konnte bei diesem Gericht nicht auf den favor iudicis rechnen. Das Gericht verwarf meine Berufung als unbegründet und ging davon aus, dass den Richtern eine gesunde Kritik erwünscht sei. Ich sei jedoch zu weit gegangen. Jeder Leser müsse aus meinen Ausführungen den Vorwurf herauslesen, dass die Richter, die die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnten, sich durch eine übertrieben scharfsinnige und deshalb unsinnige Entscheidung lächerlich gemacht hätten. Darin liege zugleich der Vorwurf der Weltfremdheit und einer gewissen Unfähigkeit, Recht und Gesetz so anzuwenden, wie es dem Rechtsempfinden und dem gesunden Menschenverstand entspreche. Die Entscheidung der Beschwerdekammer werde als Zerrbild übertriebener juristischer Konstruktion hingestellt und ihre Verfasser dadurch lächerlich gemacht. Ich legte gegen das Urteil der Strafkammer Revision ein. Über diese entschied der Strafsenat beim Oberlandesgericht in Dresden, dem damals der Senatspräsident Dr. Köst vorsah. Dr. Köst war nicht mehr in der Vorstellungswelt des Monarchismus befangen, sondern ein aufrichtiger Republikaner; er hatte ein gefühlsmäßiges Verständnis für die Demokratie der liberalen Richtung und fühlte sich nicht gedrungen, sich für den Lehrer a.D. Schöne und dessen konservativen Sächsischen Erzieherbund einzusetzen. Zur Hauptverhandlung des Strafsenats fuhr ich nicht nach Dresden. Ich hatte als Referendar lange genug in diesem Senat gearbeitet, um zu wissen, dass der Senat sich meist schon in einer Vorbesprechung mit den Revisionen beschäftigte und mit Beredtsamkeit allein seine Meinung nicht zu beeinflussen sei. Der Strafsenat hob die Urteile der Strafkammer und des Schöffengerichts auf und sprach mich frei.

## **Landesverrat**

In den Zeiten politischer Spannungen entsenden die beteiligten Militärmächte ihre Spannungsagenten und verstärken ihre Spionageabwehr. Vor Kriegsausbrüchen steigert sich die

politische Spannung und damit die Tätigkeit der Ausspähungen und ihrer Abwehr. Seit 1871 bereiteten die Revanchepolitiker Frankreichs, vor allem der Tiger Clémenceau, Poincaré, Delcassé usw. den Vergeltungskrieg vor. Es gelang ihnen, nicht nur England, sondern auch Italien und Russland in die Entente gegen Deutschland einzubeziehen. Wegen des gegen Deutschland geplanten Rachekrieges lehnte Frankreich 1882 die ihm von Großbritannien angebotene Teilnahme an dem Unternehmen gegen Ägypten ab, wie der französische Staatsmann Charles Louis de Freycinet aus seiner Tätigkeit als Ministerpräsident in seinen Souvenirs mitteilt. Eine Begleiterscheinung der deutschfeindlichen Stimmung der Franzosen war der Justizirrtum in dem Verfahren gegen den Artilleriehauptmann Alfred Dreyfus in den Jahren 1894 und 1899. Die Affäre Dreyfus beschäftigte, nicht zuletzt infolge des Eingreifens von Emile Zola (*l'accuse*), die Weltöffentlichkeit lange Jahre. Die Franzosen dangen ihre Spione gegen Deutschland vor allem in Westdeutschland, die Russen nach ihrer Beteiligung an der Einkreisung Deutschlands hauptsächlich im Osten. In den Jahren 1913 und noch mehr Anfang 1914 häuften sich die Verfahren wegen Landesverrats und wegen Verrats militärischer Geheimnisse beim Reichsgericht. Nach § 138 GVG (*Gerichtsverfassungsgesetz*) fand das Hauptverfahren wegen dieser Verbrechen vor dem Vereinigten Zweiten und Dritten Strafsenat statt, während dem Ersten Strafsenat die Geschäfte der Eröffnungskammer oblagen. Das aus dem Zweiten und Dritten Strafsenat bestehende Verratsgericht saß in dem dafür eingerichteten Plenarsaal, dessen Fenster aus der Mitte des ersten Obergeschosses auf den Reichsgerichtsplatz (jetzt Dimitroffplatz), also nach Osten gehen. Da dieser Saal an den Nachmittagen ungünstiges Licht hat, muss bei Zeiten (*sächsisch für frühzeitig*) die künstliche Beleuchtung eingeschaltet werden. Ging man am Spätnachmittag an der Schauseite des Reichsgerichts vorüber, so sah man in den Zeiten der politischen Hochspannung fast täglich die Lampen durch die Fensterrauten schimmern.

Es war im Jahre 1913, als mich der Kommerzienrat Tobias, der Inhaber der Firma Tobias & Schmidt, den ich persönlich noch nicht kannte, anrief und fragte, ob ich bereit sei, den Sohn eines seiner Warschauer Geschäftsfreunde vor dem Reichsgerichte wegen Spionage zu verteidigen. Die Firma Tobias & Schmidt handelte mit Blumen und Federn. Sie machte damals ein großes Geschäft mit Pleureusen, die die Damen auf sehr großen Hüten trugen. Ich bejahte die Frage des Kommerzienrats Tobias. Unverzüglich darnach suchte mich sein Warschauer Geschäftsfreund auf, ein Jude, der der deutschen Sprache vollkommen mächtig war. Er klagte mir die Sorge, die ihm sein Sohn bisher bereitete. Er habe ihn nicht zu stetiger geschäftlicher Arbeit bewegen können. Ich wurde mit dem Vater über meine Vergütung rasch einig und meldete mich bei dem Ersten Strafsenat zu der Akteneinsicht, nachdem ich auf Grund des Sprechzettels mit dem Angeschuldigten gesprochen und die Verteidigervollmacht erhalten hatte. Nach der Zustellung der Anklageschrift arbeitete ich die Voruntersuchungsakten durch. Der Sachverhalt war einfach. Der Angeschuldigte hatte sich beim Nachrichtenoffizier des Warschauer Generalstabs zu Spionagediensten angeboten, offenbar in der Erwartung, ein Handgeld zu erhalten. Der Nachrichtenoffizier gab ihm einen Probeauftrag. Er sollte ihm aus der Gewehrstütze einer der Kasernen in der damals noch preußischen Festung Thorn ein Gewehrschloss besorgen. Der Angeschuldigte hatte sich mit einem Kasernenwärter angefreundet und sich einem Unteroffizier genähert. Der Unteroffizier hatte den Vorgang seinem Vorgesetzten gemeldet und war darnach von den zuständigen Polizeibeamten angeleitet worden, wie er den Angeschuldigten ins Garn locken sollte. Das gelang programmäßig. Der Angeschuldigte und der Kasernenwärter und ein dritter Mitschuldiger wurden festgenommen und nach Leipzig überführt. Die Beweise, die die Polizei und der Untersuchungsrichter gesammelt hatten, waren erdrückend. Trotzdem hatte der Angeschuldigte hartnäckig gelehnet. Ich versuchte, ihm die Sinnlosigkeit seines Leugnens klar zu machen und wollte ihn dazu bestimmen, dass er die bewiesene Belastung zugestehe und sich damit verteidige, dass er russischer Untertan sei und für sein Land spionierte, was ihm doch nicht zum sittlichen Vorwurf

gelingen könnte. Der Angeschuldigte verstand mich nicht. Beharrlich hielt er mir vor: „Sie sind Deutscher und wollen mich deshalb zum Geständnis veranlassen“. Von diesem Vorurteil konnte ich ihn vor der Hauptverhandlung nicht bekehren.

Die Hauptverhandlung gestaltete sich bemerkenswert. Dem Vereinigten Zweiten und Dritten Strafsenat saß der betagte und schon recht greisenhafte Senatspräsident Menge vor. Neben ihm saß der geistig sehr frische und regsame Reichsgerichtsrat Dr. Conrad, der den Akteninhalt bestens beherrschte und die Verhandlung tatsächlich leitete. Die Senatspräsidenten des Reichsgerichts hatten sehr wenig Übung und deshalb wenig Sicherheit bei der Leitung von Erinstanzverhandlungen. Meine Mitverteidiger waren die Rechtsanwälte Dr. Bitter (später Reichsgerichtsrat) und Dr. Seuffert, beide beim Reichsgericht zugelassen und den Mitangeklagten beigeordnet. Als das Gericht sogleich nach der persönlichen Vernehmung der Angeklagten die Öffentlichkeit ausschloss, staunte ich. Mir schien das Schloss des Gewehrs 88 im Jahre 1913 kein Geheimnis mehr. Ich war damit 1895 als Einjährig Freiwilliger beim Infanterie Regiment 107 ausgebildet worden und hatte seine Beschaffenheit aus der Abbildung des amtlichen Leitfadens (Verlag Ernst Siegfried Schöttler & Sohn), den man in der Sortimentsbuchhandlung von I.C. Hinrichs in Leipzig für 60 Pfennig und dem Instruktionsbuche des Hauptmanns Bucher gelernt, das man in den Militäreffektengeschäften für 25 Pfennig kaufen konnte. Die Kollegen Bitter und Seuffert meinten, die Öffentlichkeit werde nicht wegen der Gewehrschlösser, sondern wegen des eigenartigen Verhandlungsbildes und der Unbehilflichkeit des Vorsitzenden ausgeschlossen. Sie warfen die Frage auf, was wohl der Figaro, der Matin, die Times oder der Grashdanin über die Hauptverhandlung berichten würden, wenn sie öffentlich wäre. Als militärischer Sachverständiger nahm an der Verhandlung ein Major aus dem Preußischen Kriegsministerium teil. Seine Stellungnahme zu dem militärischen Geheimnis, das der Warschauer Generalstab ausspähen wollte, schien mir bemerkenswert. Er sagte, damals schwebte den Militärmächten der Welt die Frage der Einführung der Selbstladegewehre. Der russische Generalstab versuche deshalb von Zeit zu Zeit Stichproben, um festzustellen, ob in Deutschland das Selbstladegewehr schon praktische Bedeutung gewann. Deshalb sei ihm auch eine negative Feststellung wichtig.

Die Hauptverhandlung verlief ohne größere Überraschung. Mein Angeklagter beharrte bei seinem sinnlosen Leugnen. Nur in einem unbedeutenden Nebenpunkte gab er das ihm beigeordnete zu. Der Reichsgerichtsrat Dr. Conrad fragte ihn: „Wie kommt es, dass Sie diese Sache jetzt zugeben? Sie haben das doch bisher stets geleugnet!“ Unter Schluchzen erwiderte der Angeklagte: „Herr Rechtsanwalt hat gesagt, ich soll die Wahrheit sagen“. In meinem Schlussvortrag erkannte ich die Beweisergebnisse als überzeugend an und wies darauf hin, dass der Angeklagte russischer Staatsangehöriger sei, was bei der Strafzumessung beachtet werden müsse. Die beiden Mitangeklagten wurden zu Freiheitsstrafen von je zwei Jahren, mein Angeklagter zu 18 Monaten verurteilt. Der Vater war zur Hauptverhandlung nach Leipzig gekommen. Den Termin hatte ich ihm mitgeteilt. Zur Verkündung des Urteils musste nach § 174 GVG die Öffentlichkeit hergestellt werden. Für die Verkündung der Urteilsgründe wurde die Öffentlichkeit wieder ausgeschlossen. Zur Verkündung der Urteilsformel erhielt der Vater des Angeklagten Zutritt in den Verhandlungssaal. Er stand neben der Anklagebank bei seinem Sohn. Als er die Verurteilung hörte, raufte er sich das Haar und wollte zusammenbrechen, lehnte sich jedoch mit dem Rücken an die Anklagebank. Wir gingen nach Schluss der Sitzung zusammen vom Gerichte weg. Dabei war der Vater sehr getröstet. Er fragte mich, ob sein Sohn zur Strafverbüßung in Deutschland festgehalten werde. Als ich das bejahte, atmete er auf und bemerkte: „Da bin ich die Sorge um ihn für 1 ½ Jahren los.“

## Der betrunkene Fensterputzer

In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg war in den Leipziger Anwaltskanzleien noch die geteilte Geschäftszeit üblich: Von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr. Wir hatten unsere Kanzleiräume im zweiten Obergeschoss des Gebäudes, das die Leipziger Bank infolge ihres Konkurses im Jahre 1901 nicht vollendete und der Konkursverwalter an die Deutsche Bank verkaufte. Wir hatten fünf oder sechs große Fenster nach dem Königsplatze (jetzt Wilhelm-Leuschner-Platz) und eine entsprechende Anzahl Fenster nach dem Hofe. Zum Putzen dieser Fenster hatten wir eine der Reinigungsanstalten, wohl die Germania, verpflichtet. Die Fensterputzer, meist drei oder vier Mann, erschienen zumeist in den Mittagsstunden, wenn unsere Angestellten ihre Mittagspause hatten. Ich hielt mich häufig, aber nicht immer in der Kanzlei auf, während die Fensterputzer arbeiteten. Eines Mittags kam einer der Fensterputzer in mein Zimmer und sagte mir, dass einer seiner Kollegen mich sprechen möchte, sich aber kein Herz fassen könne, mich persönlich um eine Rücksprache zu bitten. Ich ließ ihn hereinkommen und brachte ihn zum Reden. Er zog eine Anklage aus der Tasche. Er und ein weiterer Fensterputzer waren vorm Schöffengerichte wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 223a StGB) angeklagt. Ich verlangte, dass er mir den Vorgang erzählen sollte. Er hob also an: „Da gingen wir und da fiel einer in e Lichtschacht“. Ich hielt ihm vor, dass dies nicht der ganze Sachverhalt sei. Nach und nach löste ich ihm die Zunge und entwickelte aus ihm den genauen Hergang: Es war ein Lohntag, also Freitag, der Angeschuldigte und sein Kollege waren mit dem empfangenen Lohn in einige Gaststätten der inneren Stadt gegangen, nämlich in den „Goldenen Hut“ und in „Schwarzes Keller“ im Goldhahn-Gässchen. Schwer geladen waren sie auf der Ostseite der Reichsstraße südwärts gegangen. Als sie sich der Grimmaischen Straße näherten, bemerkten sie vor sich einen kleinen Hund, den sie neckten. Der Eigentümer dieses Hundes verbat sich diese Neckerei. Es entstand ein Wortwechsel. Die beiden Fensterputzer und der Hundebesitzer näherten sich dabei dem östlichen Eckhause der Reichsstraße und der Grimmaischen Straße, vor dessen Schauseite an der Reichsstraße Lichtschächte von etwa 2 ½ Meter Tiefe angebracht sind. Die beiden Fensterputzer packten den Hundebesitzer und warfen ihn in den Lichtschacht. Ich hatte den dringenden Wunsch zu erfahren, welche Art von Menschen die Fensterreinigungsanstalt in den Mittagsstunden nach unserer Kanzlei schickte. Ich übernahm die Verteidigung des einen Fensterputzers ohne Vergütung und sah die Akten ein. Bei diesen fand ich einen Strafregisterauszug des Mitangeklagten, der nahezu 20 Strafen auswies, die vorwiegend Eigentumsvergehen betrafen. Diese Kenntnis war mir sehr wesentlich. Ich unterrichtete davon die Reinigungsanstalt und ersuchte sie, mir den vielfach bestraften Mann nicht weiter in meine Kanzlei zu schicken, da wir nicht auf eine Überwachung der Fensterputzer eingerichtet seien. Die Hauptverhandlung verlief, wie erwartet. Die beiden Angeklagten waren sehr kleinlaut. Der Hundebesitzer hatte zum Glück keinen Dauerschaden davon getragen. Mein Angeklagter, der sonst nichts Ernsthaftes auf dem Kerbholz hatte, kam mit einigen Wochen Gefängnis davon. § 330a war damals noch nicht in das StGB eingefügt. Die beiden Angeklagten hatten sehr viel Bier getrunken. Ihre Zurechnungsfähigkeit war zur Zeit der Tat vermindert, aber nicht ausgeschlossen. Die Kenntnis, die ich von der Strafliste des Mitangeklagten erlangte, war mir mehr wert, als eine Verteidigervergütung. Wenn der Angeklagte nicht in meiner Kanzlei die Fenster geputzt hätte, hätte ich ihn nicht verteidigt.

## Von Verteidigervergütungen

Zu meinem Klientenstamm gehörte ein Kaufmann Kratzsch, der ein Fenster- und Parketreinigungsgeschäft betrieb. Zu seinen Kunden gehörte der Leipziger Hauptbahnhof, für dessen Bedienung er sich eine hohe Leiter nach Art der Feuerwehr zugelegt hatte. Er hatte von

der Eisenbahnverwaltung auch die Abort- und Waschanlagen im Hauptbahnhof gepachtet. Er hatte mehrere Patente auf die automatischen Schlösser der Abortzellen und auf die Registriereinrichtungen an den Stühlen, worauf sich die Leute setzten, wenn sie sich die Schuhe putzen ließen. Wir hatten Kratzsch immer in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten beraten und vertreten. Eines Tages sprach er bei mir vor und teilte mir mit, dass eine Frau, gegen die er früher, als er noch nicht unser Klient war, einen Rechtsstreit gewonnen hatte, ihn wegen Meineids anzeigte. Der Meineid gehörte zur Zuständigkeit der damaligen Schwurgerichte. Deshalb musste nach § 178 StPO eine Voruntersuchung stattfinden. Der Staatsanwalt beantragte die Voruntersuchung, der Untersuchungsrichter eröffnete sie. Herr Kratzsch unterrichtete mich über den Sachverhalt. Ich hatte von vornherein das Gefühl, dass an der Sache nichts war und erläuterte Herrn Kratzsch, dass ich die Anzeige seiner Feindin für sehr gefahrlos hielt. Herr Kratzsch unterzeichnete mir eine Verteidigervollmacht, die ich dem Untersuchungsrichter übergab. Mit diesem unterhielt ich mich gelegentlich über die Sache und schöpfte aus seinen Äußerungen die Überzeugung, dass er keinen dringenden, kaum einen ausreichenden Verdacht gegen Kratzsch annahm. Da der Untersuchungsrichter mit anderen, dringenden Sachen beschäftigt war und sich der Angeschuldigte Kratzsch auf freiem Fuße befand, ließ er sich mit dessen Verfahren Zeit. Eines Tages erging der Beschluss, der den Angeschuldigten außer Verfolgung setzte. Ich schrieb an diesen, dass meine Tätigkeit beendet sei und schlug ihm eine Vergütung von 150.- RM vor. Postwendend erhielt ich von ihm 1150.- RM auf mein Postscheckkonto überwiesen. Ich glaubte zunächst, dass in meinem Vergütungsvorschlag ein Schreibfehler untergelaufen sei, das war nicht der Fall. Ich stellte ferner in meinen Handakten fest, dass ich mit Herrn Kratzsch bei der Auftragserteilung keine Vergütung vereinbarte. Schließlich stieß ich auf einen Brief, den er mir kurz nach unserer ersten Unterredung schrieb. Darin versprach er mir eine Sondervergütung von 1000.- RM für den Fall, dass das Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt werde. Dieses Versprechen hatte ich bei Eingang des Briefes nicht ernst genommen und mir deshalb gar nicht gemerkt. Bei Abfassung meines Vergütungsvorschlags ließ ich es deshalb außer Acht. Der gewissenhafte Auftraggeber, der auf die Geltung seines Wortes hielt, hatte sein Versprechen einer Sondervergütung nicht vergessen und wünschte, dass es nicht in Vergessenheit geriet.

Ich habe immer Wert darauf gelegt, bei der Vereinbarung von Vergütungen die Grenzen der Mäßigung nicht zu überschreiten. In der gleichen Richtung lag meine Gepflogenheit, die in Sorge um Freiheit oder Leben ausgesprochenen Versprechen von Angeklagten nicht ernst zu nehmen und nicht etwa schriftlich festzulegen. Regelmäßig waren solche Versprechen vergessen, wenn die große Gefahr vorüber war. Ich hielt stets darauf, dass mir die Verteidigervergütung vor der Hauptverhandlung gezahlt wurde und zwar in barem Gelde oder durch Überweisung. Freigesprochene Angeklagte, die nicht zum alten Klientenstamm gehören, vergessen zu leicht auch schriftliche Vergütungsvereinbarungen. Von den Versprechen unter Angst ist folgender Fall kennzeichnend: Hitler hatte aus Lemberg die Einwohner mit deutschen Namen nach Innerdeutschland bringen lassen. In Leipzig war eine größere Gruppe solcher Leute. Vier von ihnen sprachen und verstanden nur einige wenige Brocken Deutsch.

Aus der Untersuchungshaftanstalt schrieb mir ein gewisser Fuchsa wegen Übernahme seiner Verteidigung. Er war nach dem Heimtückegesetz angeklagt und bereit, mir goldene Berge zu versprechen. Er hatte Angst vor einem Todesurteil des Sondergerichts und erklärte mir, wenn er nicht zum Tode verurteilt werde, wolle er mir noch einen großen Betrag zahlen. Ich hatte mir nur die gesetzlich zulässige Vergütung von ihm zahlen lassen. Wir hatten Glück; er wurde nur zu einer mäßigen Gefängnisstrafe verurteilt, bedankte sich herzlich und dachte nicht mehr an sein Versprechen.

## Das Westzimmer

Der Berliner Rechtsanwalt Vinzenz Hundhausen war in Geschäften nach Ostasien gefahren. Es gefiel ihm außerordentlich in China. Er blieb in Peking (Peiping) und wurde nach einiger Zeit an der dortigen Staatsuniversität Lektor für die deutsche Sprache und die deutsche Literatur. Er beschäftigte sich selbstverständlich auch mit der chinesischen Ideogrammschrift, der chinesischen Sprache und dem chinesischen Schrifttum. Sein Augenmerk wurde auf die reiche und ansprechende Literatur aus der Zeit der Mongolendynastie gelenkt. Hundhausen wurde in seiner Tätigkeit als Lektor mit dem Dozenten und Bibliothekar Wang-Yo-Deh bekannt, der ihn auf eine Novelle des chinesischen Dichters Yüom Djeng hinwies, der im 8. Jahrhundert nach Christus lebte, und ihn vor allem mit dem Singspiel bekannt machte, in dem um 1200 nach Christus Wang-Sche-Fu und Guan Han-Tsching die Novelle des Yüom Djeng dramatisierten. Vinzenz Hundhausen gab eine Übersetzung des Singspiels mit dem Titel „Das Westzimmer, ein chinesisches Singspiel aus dem dreizehnten Jahrhundert“ heraus. Das Copyright erwirkte 1926 der Pekinger Verlag in Peking und Leipzig. Es erschien ohne Angabe des Jahres im Erich Roth-Verlag in Eisenach. Mit der Besprechung des Werkes wurde für die Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft der damals noch außerordentliche Professor für Sinologie an der Universität Bonn, Schmitt betraut. Diesem war bekannt, dass den Text des Singspiels vor längerer Zeit ein Ordensgeistlicher aus der französischen Schweiz mit dem Titel *le Pavillon d'Occident* ins Französische übersetzt hatte. Bei der Prüfung der Hundhausenschen Ausgabe glaubte er sichere Anzeichen dafür zu finden, dass Hundhausen nicht aus dem chinesischen Urtexte, sondern aus der französischen Übersetzung übersetzte. Er gab dieser Überzeugung mit etwas scharfen Worten Ausdruck. Als Hundhausen in Peking (Peiping) die Besprechung Schmitts in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft las, stellte er rechtzeitig Strafantrag und erhob durch seinen Schulkameraden, den Rechtsanwalt Dr. Gollnow in Berlin, den Mitarbeiter des sehr bekannten Dr. Alsberg, die Privatklage beim Amtsgerichte in Leipzig, das nach § 7 Abs. 2 der StPO als Erscheinungsort der Zeitschrift allein zuständig war. Professor Schmitt, der Beziehungen zur I.C. Hinrichschen Verlagsbuchhandlung hatte, fand sich mit der Privatklage bei mir ein und bezog sich auf Herrn Rost von der Firma Hinrichs. Ich stand einem Stoffgebiet gegenüber, das mir bis dahin fremd war. Das ist jedoch eine Lage, wovon ein Rechtsanwalt in seinem Berufsleben immer wieder einmal gerät. Wenn Tribonianus, Theophilus und Dorotheus im ersten Buche der Institutionen des Kaisers Justinian festlegten: „*Jurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia*“ (*Rechtsgelehrsamkeit ist die Kenntnis der göttlichen und menschlichen Dinge, das Wissen über Recht und Unrecht*), forderten sie nicht, dass ein Jurist von vornherein alle *res divinae atque humanae* kennen müsse; er soll sich nur von Fall zu Fall die erforderlichen Kenntnisse aneignen und sich ihre Meisterung zutrauen. Ich wusste von China nur soviel wie man im Geschichts- und Erdkundeunterricht auf der Schule lernte und als Zeitgenosse von den Tagesereignissen durch die Zeitungen erfuhr. Das letzte, was uns beschäftigt hatte, war der chinesisch-japanische Krieg 1894/95, die Pachtung des Kiautschaugebietes durch Deutschland 1898 und der Boxeraufstand, der 1900/01 zu der vom Feldmarschall Grafen Waldersee geleiteten Expedition führte, der bei seiner Heimkehr aus dem fernen Osten den Generalstabsoffizier Erich von Falkenhayn mitbrachte, der 1913 preußischer Kriegsminister und im September 1914 Chef des Generalstabes des Feldheeres wurde. Von den Mongolen wussten wir, dass sie sich unter dem erfolgreichen Dschingis Chan Temudschin (1167 bis 1227, *Temudschin heißt Schmied*) einigten, sowohl nach Westen als auch nach Osten, zur Zeit des Marco Polo (1254 bis 1324, *berühmtester Asienreisender des Mittelalters, von italienischer Herkunft*), insbesondere des Kublai Chan (*der Enkel von Dschingis Chan, 1215 bis 94*) auch über China herrschten. Hier konnte Professor Schmitt an meine geringen Kenntnisse von China anknüpfen. Das Papier, das Schießpulver, das Porzellan, der Seidenstoff und das Opium spielten in unseren Erörterungen

keine Rolle, wohl aber die Ideogrammschrift und das chinesische Schrifttum. Auf Veranlassung von Professor Schmitt fanden sich auf meiner Kanzlei ein: Der Professor Erich Haenisch, der damals im Begriff war Leipzig zu verlassen, ein sehr angesehener Sinologe, der auch am Orientalischen Seminar in Berlin gewirkt hatte und schließlich ordentlicher Professor in München war. Er hielt mir gratis ein Privatissimum über die chinesische Schrift und das chinesische Schrifttum, insbesondere über die bedeutenden Nachschlagwerke. Ferner suchte mich der Dr. Franz Kuhn auf, den ich schon früher durch seinen Bruder, den Dr. Max Kuhn kennen gelernt hatte, als ich mit diesem gegen die (1782 gegründete Musikverlags-)Firma F.E.C. Leuckart um den Melodieschutz stritt. Dr. Franz Kuhn schrieb damals unter Auswertung des Rechtsstreits seines Bruders seine Doktorarbeit über den Melodieschutz. Er war nach Abschluss seiner Studien in den Konsulatsdienst des Reiches getreten und im fernen Osten als Dolmetscher tätig gewesen. Nach seiner Heimkehr übersetzte er für den Inselverlag chinesische Romane aus alter Zeit. Er genoss in den Kreisen der Sinologen großes Ansehen. Besonderen Erfolg hatte er mit dem Kin Ping Meh. Er ergänzte das, was ich von Professor Haenisch gelernt hatte. Im Interesse des Professor Schmitt sprach auch Dr. Bruno Schindler bei mir vor, der eine Zeitschrift unter dem Titel Asia Major herausgab und im Handelsregister mit der Firma Asia-Major - Dr. Bruno Schindler seit 1924 eingetragen war.

Mit Professor Schmitt und seinen Freunden erörterte ich die Taktik der Verteidigung. Ich erklärte ihnen, dass wir so verfahren müssten wie unsere Lehrer auf dem Pennal. Wenn sie bei zwei Schülern denselben Fehler fanden, sprach die Vermutung für das Spicken oder Abschreiben. Das leuchtete sowohl dem Professor Schmitt als auch seinen sinologischen Freunden ein. Ich verabredete mit Professor Schmitt, dass er eine Reihe von Fehlern feststellen solle, die sich sowohl in der französischen Übertragung als auch bei Hundhausen finden. Ich ließ mir von ihm sagen, wie lange Zeit er für seine Schutzschrift benötigen würde. Diese Frist erbat ich beim Amtsgerichte zur Erklärung auf die Privatklage. Die Arbeit war für Professor Schmitt deshalb schwierig, weil er keine Schreibhilfe einsetzen konnte so weit der chinesische Urtext in Frage kam. Er musste jeweils untereinander setzen den chinesischen Urtext, die nach seinem Dafürhalten fehlerhafte französische Übertragung und Hundhausens nach seiner Meinung unrichtigen deutschen Text und schließlich seine eigene richtige Übersetzung. Die Schutzschrift mussten wir dem Gericht in zwei gleichlautenden Stücken einreichen, damit es eine an Hundhausens Rechtsanwalt Dr. Gollnow zustellen konnte. Wir Anwälte und das Gericht konnten aus eigener Kenntnis keine kritische Meinung bilden. Das Gericht bestellte den Sinologen Professor Dr. Erkes von der Universität Leipzig zum Sachverständigen. Dieser erstattete ein dem Angeklagten ungünstiges Gutachten. Zu ihm erhielt ich keine Stellungnahme seiner sinologischen Freunde. Das Schöffengericht war außer mit dem Amtsrichter mit zwei Kleinbürgern als Schöffen besetzt. Der Gegenstand des Verfahrens lag weit außerhalb des Kreises ihres Interesses und Verständnisses. Das Schöffengericht erkannte auf 150 RM Geldstrafe und auf Bekanntmachung des Urteils in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Die Verfahrenskosten wurden dem Angeklagten auferlegt. Der Angeklagte sah von der Einlegung der Berufung ab.

Im Jahre 1955 wurde ich an jene denkwürdige Privatklage erinnert. In der DDR erschien die Schao-chin-Oper aus Shanghai zu Gastspielen. In China waren politisch tiefgreifende Wandlungen vor sich gegangen, die auch auf das Theater übergriffen. Die Gleichberechtigung der Frau hatte dazu geführt, dass auch Frauen Schauspieler werden konnten. Während vor der Umwälzung die Frauenrollen von Männern gespielt wurden, oblagen bei der Schao-chin-Oper auch die Männerrollen weiblichen Schauspielern. Die Shanghai-Oper kündigte ein Gastspiel in Berlin auf der Volksbühne und eins im Landestheater (dem früheren Hoftheater) in Altenburg an. In Altenburg sollte am 14. Juli 1955 das Westzimmer aufgeführt werden. Meine Frau gab sich

große Mühe für uns beide Karten zu erlangen, was ihr schließlich gelang. Nachdem wir die Eintrittskarten gesichert hatten, machte das Landestheater Altenburg bekannt, dass nicht das Westzimmer, sondern das Singspiel Lian Schau-po aufgeführt wurde, das sich vom Westzimmer hauptsächlich durch den Ausgang unterscheidet. Während im Westzimmer die Ehe zwischen dem armen Studenten und dem reichen Mädchen zustande kommt, kriegen sie sich in dem Singspiel, das wir in Altenburg sahen, nicht. Die Schauspieler - durchweg Frauen - sprachen und sangen chinesisch. Die Zuschauer lernten den Gang der Handlung, die in neun Bildern vor ihnen abrollte, durch das Programmheftchen kennen. Mimik und Gestik waren sehr beredt; die Bewegung ungemein anmutig. Die Kostüme und die Bühnenbilder zeigten ein hochentwickeltes ästhetisches Empfinden. Außer einer Kesselpauke waren uns die Instrumente des Orchesters und seine Musik fremd.

### **Erich Ackermann von der Firma B.G. Teubner**

Am 10. November 1947 richtete der kommissarische Generalstaatsanwalt im Lande Sachsen unter dem Aktenzeichen RS. 28/46 an das Oberlandesgericht Dresden, damals in Radebeul, folgenden Antrag:

„Antrag des Generalstaatsanwalts

gemäß § 2 des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsachen vom 10. Juli 1946 (RGBl. Teil I Jahrgang 1941 Nr. 77) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Landesverwaltung Sächsische Justiz vom 29. Januar 1946 (Seite 57 der Gesetze und Verordnungen der Landesverwaltung 1946) in der Streitsache 29.0. 56/36 des Landgerichts Leipzig.

1.) Das Landgericht Leipzig hat in der bezeichneten Streitsache ein (Teil)Urteil gefällt (Bd.III Bl.710 ff. und Bl.806 der Sachakten, wonach

„festgestellt wird:

Die Kündigung, die die - im Urteile bezeichneten - Kläger unter den Tagen 23.8.35, 29.9.35, den Beklagten gegenüber - Dr. Alfred Ackermann und Erich Ackermann, Leipzig - wegen ihrer Beteiligungen an der B.G. Teubner, Grundbesitz-Gesellschaft Ackermann und Giesecke ausgesprochen haben, für den 30.6.1938 wirksam ist.“

2.) Es handelt sich um das bekannte Verlagsunternehmen Teubner, Leipzig; dessen nähere Firmen- und Gesellschafts-Verhältnisse sind aus dem Urteil zu entnehmen.

Die Parteien waren sämtlich Gesellschafter der im Urteil bezeichneten Kommanditgesellschaft.

Die Gesellschafter gehörten zwei Gruppen an, die dadurch entstanden waren, dass der Firmengründer Teubner zwei Töchter hatte, deren eine mit dem Vater des - indessen am 18.2.1941 verstorbenen - Dr. Alfred Ackermann, deren andere mit dem Verlagsbuchhändler Rossbach verheiratet war; nach dem Tode des Firmengründers Teubner bildeten die

beiden Schwiegersöhne eine offene Handelsgesellschaft, wobei vorgesehen war, dass jeweils von den beiden Linien Ackermann und Rossbach je ein Gesellschafter persönlich haften und die Firma vertreten sollte. In dieser Stellung als Linienführer befand sich 1933 Dr. Alfred Ackermann für die Familiengruppe Ackermann; ihm stand in seiner Linie als jüngerer Gesellschafter sein Sohn Erich Ackermann zur Seite. In der Stellung als Linienführer der Familiengruppe Rossbach befand sich 1933 einer der Mitkläger, der - inzwischen am 16.11.34 verstorbene - Dr. Alfred Giesecke.

3.) Nachdem das Hitlerregime aufgekommen und die Nürnberger Gesetze in Kraft getreten waren, ergriffen die Gesellschafter der Familiengruppe Rossbach-Giesecke die Gelegenheit, die Familiengruppe Ackermann aus dem Unternehmen zu verdrängen. Sie verständigten sich zu diesem Zwecke auch mit Gesellschaftern (Kommanditisten) der Familiengruppe Ackermann und kündigten in einem Schreiben vom 23.8.1935 dem Dr. Alfred Ackermann und dem Erich Ackermann die Teilhaberschaft bei der bezeichneten Firma B.G. Teubner aus „wichtigen Gründen“ auf, wobei sie als solche die nichtarische Abstammung der Gattin (Mutter) des Alfred Ackermann (des Erich Ackermann) angaben.

Die bezeichnete Frau Marie Ackermann war Mischling, deren Mutter war Volljüdin gewesen. Die bezeichnete Kündigung wurde von Alfred und Erich Ackermann als unwirksam abgelehnt.

Deshalb haben dann und zwar am 30.4.1936 der genannte Dr. Giesecke und die anderen Teilhaber aus der Gruppe Rossbach sowie die Kommanditisten der Gruppe Ackermann die Klage auf Feststellung der Rechtswirksamkeit der erklärten Kündigung überreicht.

Auf Grund der Klage erging das bereits mit dem verfügenden Teil wiedergegebene Urteil (Teilurteil) des Landgerichts Leipzig vom 30.12.36.

Die Beklagten hatten gegen das Urteil an das Oberlandesgericht Dresden berufen, welches die Berufung mit Urteil 2 G. 39/37 vom 7.7.37 zurückwies (Bd. III Bl.903 ff.).

Auf die Revision der Beklagten hat das damalige Reichsgericht mit Urteil II 149/37 vom 23.3.38 (Bd. IV Bl. 931 ff) das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; das Oberlandesgericht hat dann jedoch abermals mit Urteil vom 30.5.40 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. (Bd. V Bl.1168 ff.).

Die wiederum an das Reichsgericht von den Beklagten eingelegte Revision wurde dann unter II 62/40 am 3.2.41 zurückgewiesen. (Bd. V Bl.1210 ff.)

4.) Aus den Begründungen der Urteile, bereits aus dem angeführten Teilurteil des Landgerichts Leipzig vom 30.12.36 geht zur Genüge klar hervor, dass das Gericht die Rechtswirksamkeit der erklärten Kündigung der Beklagten eben auf Grund der Tatsache angenommen hat, dass die

Schwiegermutter des Dr. Ackermann Volljüdin war.

Die Entscheidung des Landgerichts Leipzig ist daher auf Grund der nazistischen Anschauungen zustande gekommen. Die entscheidende Bedeutsamkeit dieses Umstandes für die Feststellung der Wirksamkeit der Kündigung wurde von den Entscheidungen der oberen Instanzen noch des weiteren unterstrichen.

5.) Die Entscheidung des Landgerichts Leipzig und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen der oberen Gerichte stehen demnach mit den gegenwärtigen Rechtsanschauungen deshalb, weil sie auf der Anwendung nazistischer Rechtsätze beruhen, in offensichtlichem Widerspruch; es liegen demnach die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens vor und wird Antrag in diesem Sinne gestellt.

6.) Wie bereits bemerkt, ist der Mitbeklagte Dr. Ackermann gestorben; seine Erben sind: der Mitbeklagte Erich Ackermann, Frau Hildegard Mocki geborene Ackermann und Frau Gertrud zu Münster geb. Ackermann, welche zur Zeit vertreten werden von Herrn Wirtschaftsprüfer Dr. habil. Waldemar Koch, Berlin-W15, Bayerische Str. 5. Hinsichtlich der Personen der Kläger bzw. deren Vertreter werden noch Angaben nachgeholt werden.

gez. Richter.“

In dem Verfahren auf Auseinandersetzung nach den Reichsgerichtsurteilen innerhalb der Firma Teubner war mein Mann Prozessbevollmächtigter der Frau Marie Ackermann geborene de Liagre, des Herrn Erich Ackermann und der beiden Töchter Hildegard von Mocki geborene Ackermann und der Frau Gertrud zu Münster geborene Ackermann. Er fuhr während des Krieges in dieser Sache wiederholt nach Berlin zu Konferenzen und war Prozessbevollmächtigter in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Leipzig auf Auseinandersetzung mit den übrigen Inhabern der Firma B.G. Teubner. Er schildert seine Tätigkeit im nachfolgenden Briefe an die Kusine Erich Ackermanns, Fräulein Leonie de Liagre vom 18. März 1959:

„Sehr geehrtes Fräulein de Liagre !

Sie fragten gestern nach der Ursache meiner Zurückziehung von Erich Ackermann. Ich trug zunächst Bedenken, Sie mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Bei unserer alten Bekanntschaft und unseren freundschaftlichen Beziehungen ist es doch vielleicht richtig, wenn ich Ihnen den Sachverhalt mitteile:

Ich vertrat die Geschwister Ackermann in dem sehr belangreichen Rechtsstreit über B.G. Teubner gegen die Ackermannschen Kommanditisten und den Stamm Giesecke, nachdem das Reichsgericht die Ausschließung der Familie Ackermann aus der Firma bestätigt hatte und der Streit um die Höhe der Abfindung ging. Meine Gebührenrechnung vom 15. März 1946, die allein den Rechtsstreit betraf, belief sich auf 54.433,- RM (vierundfünfzigtausendvierhundertdreiunddreißig RM),

worauf ein Vorschuss von 3000.- RM (dreitausend RM) gezahlt war, so dass also noch 51 433.- RM offen stehen.

Den Rechtsstreit hatte ich vor dem Senatspräsidenten Dr. Hermann Sievers verhandelt, der bei dem großen Bombenangriff auf Hamburg seine Wohnung verloren hatte und in Böhlitz-Ehrenberg bei seiner Schwiegermutter Frau Jenny verwitwete Bönicke geb. Schlobach mit seiner Frau und seinen beiden Kindern untergekommen war. Das Justizministerium hatte ihn am Landgerichte in Leipzig angestellt. Dort hatte er den Vorsitz in einer Kammer für Handelssachen übernommen. Herr Dr. Hermann Sievers war der Sohn eines Senatspräsidenten beim Reichsgericht. Als Referendar hatte er auf meiner Kanzlei gearbeitet. Er war ein gescheiter und tüchtiger Jurist. Es gelang mir, ihn für den bedeutenden und ungewöhnlichen Prozeßstoff zu interessieren. Er ordnete in einem Beweisbeschluss die Vernehmung eines Sachverständigen an. Darnach erörterten wir mit dem Gericht und der Gegenpartei, wer als Sachverständiger in Betracht käme. In diesem Stadium war das Verfahren, als am 18. April 1945 die Amerikaner in Leipzig einrückten und die Gerichte schlossen, so dass die Rechtspflege still stand. Ende Juni 1945 rückten die Amerikaner ab. Anfang Juli 1945 marschierten die Sowjettruppen ein. Nun kam die Frage, ob und wie die Ausschließung der Familie Ackermann aus der Kommanditgesellschaft in Firma B.G. Teubner rückgängig zu machen sei. Anfänglich waren die Juristen beim Generalstaatsanwalt in Dresden geneigt, darauf einzugehen und die Urteile, die auf Ausschließung lauteten, aus der Welt zu schaffen. Diese Juristen wurden aber durch linientreue Kommunisten ersetzt, die in dem durch den Rechtsanwalt Dr. Erich Blume verwickelt organisierten Unternehmen einen „Konzern“ erblickten, der vom sozialistisch-kommunistischen Standpunkte aus zu missbilligen sei.

Nun kam es zu Verhandlungen über eine Verständigung mit der Gruppe Giesecke und den Ackermannschen Kommanditisten. Die Firma B.G.T. bzw. „der Konzern“ wurde sozialisiert. Die Mehrzahl der Beteiligten siedelte nach dem Westen über.

Am 7. Juni 1950 verhandelten in Berlin für Ackermanns der Wirtschaftsprüfer Professor Dr. Waldemar Koch, für Gieseckes Martin Giesecke und der Wirtschaftsprüfer Fischer. Dabei entwarf man für die beiden Gruppen einen Vergleichsvorschlag, in dem es heißt:

„1) Die den drei Erben Dr. Alfred Ackermanns sowie dem letzteren entstandenen sehr hohen Prozesskosten werden mit 200.000.- DM (zweihunderttausend DM) pauschaliert. Dieser Betrag wird den drei Erben von der Grundbesitzgesellschaft erstattet.“

In jenen 200.000.- DM (zweihunderttausend DM) sind die mir geschuldeten 51.433.- DM (einundfünfzigtausendvierhundertdreißig DM) mit enthalten. Am 7. Juni 1950 war die Währungsreform vorüber. Sie fand sowohl in Westdeutschland als auch in der DDR im Juni 1948 statt.

Seit dem Stillstand der Rechtspflege sind bei mir noch weitere fünf Bände

Akten erwachsen. Die oben erwähnte Gebührenrechnung über 51.433.-DM betrifft allein den Rechtsstreit. Meine Tätigkeit seit dem Stillstand der Rechtspflege ist noch nicht berechnet.

Als ich Herrn Erich Ackermann diese Rechnung mitteilte, nahm ich an, dass er als Angehöriger einer vornehmen Kaufmannsfamilie, die dicht vor der Nobilitierung stand, sich die Gelegenheit zu einer vornehmen Geste nicht entgehen lassen würde. Ich irrte schwer. Er nahm meinen Verwandten Christian Weickert in West-Berlin, von dessen Existenz er durch meine Frau bei der Begegnung in Braunschweig gehört hatte, als Anwalt gegen mich an, berief sich durch ihn nicht nur auf die Verjährung, was man *ci-devant (früher)* doch nicht tat, sondern ließ sogar geltend machen, meine Gebührenforderung sei bezahlt. Er ließ mich also beschuldigen, dass ich ein zweites Mal Bezahlung derselben Forderung anstrebe. Hierüber liegen die Briefe Christian Weickerts in aller massiver Deutlichkeit vor. Ich glaubte, dass Christian Weickert Herrn Erich Ackermann missverstanden und schrieb ihm unmittelbar. Er hat jedoch seinen Rechtsanwalt Christian Weickert nicht desavouiert, mir nicht sachlich geantwortet und durch seinen Anwalt Christian Weickert dringlich gefordert, ich möge nur durch diesen mit ihm verkehren und unmittelbare Zuschriften an ihn unterlassen. Das war nahezu feindselig. Dabei hatte ihm die Gruppe Giesecke die Erstattung der Prozesskosten, also auch die mir geschuldeten, aus den Mitteln der Grundstücksgesellschaft zugesagt und meines Wissens auch geleistet.

Der Hofrat und Domherr Dr. h.c. Alfred Ackermann war für mich das Vorbild der Vornehmheit in Geldsachen. Seine Töchter und seine Witwe, Frau Marie Ackermann, erkannten meine Gebührenforderung an und ließen sich angelegen sein, mir durch Überlassung einiger Dutzend Weingläser an Zahlungsstatt ihre schuldnerische Loyalität zu bezeigen.

Ich erzählte ihnen den Scherz, den mein Großvater, der Rechtsanwalt Dr. A.L. Mothes und seine Freunde mit dem Dr. med. Hermann Müller auf Schönau wegen der „Konsultation auf dem Gewandhausballe“ trieben. Ferner berichtete ich ihnen meine heiteren Erlebnisse mit Arno Pries und Herbert Frege, die Gebührenrechnungen zum Gegenstande hatten und die Leser meiner Lebenserinnerungen erfreuen werden.

Ich habe in einem halben Jahrhundert selten erlebt, dass einer eine Anwaltsrechnung gern zahlte; mit Anstand taten es aber viele.

Grotesk wäre das Verhalten Erich Ackermanns, wenn er auch noch beim Lastenausgleich im Westen die mir geschuldeten Prozesskosten geltend machte bzw. geltend machen ließ, um damit Entschädigungsforderungen zu begründen.

Mit bestem Gruß  
Ihr Ergebener“

Erich Ackermann hatte beschlossen, für all die viele treue und erfolgreiche Arbeit keinen Pfennig zu bezahlen, sondern sich auf Verjährung zu berufen. Er benutzte zur Mitteilung dieses Entschlusses an uns meinen Vetter, den Rechtsanwalt und Notar Christian Weickert aus West-

Berlin, den er von der Thomasschule in Leipzig her kannte. Ich (*Frau Mothes*) schrieb an die Frau dieses Vetters, Frau Rosmarie Weickert, am 21. 12. 1958 einen Brief, der folgende Absätze enthielt:

„Das zunächst zur Klarstellung und nun zu Erich Ackermann:  
Rudolf hatte für Erich Ackermann und seine Schwestern während des Krieges den großen Prozess um die Weltfirma B.G. Teubner geführt. Es war eine sehr große Arbeit mit viel Verantwortung, die großes anwaltliches Können verlangte. Erich Ackermann war dann in die Goerdelersache verwickelt und floh zur Wehrmacht. In Rumänien geriet er in russische Gefangenschaft. Lange Zeit wusste man nichts von ihm, der Prozess kam zum Stillstand. Außer Rudolf waren noch eine Reihe anderer Berater zugezogen, insbesondere ein Herr Dr. Koch aus Berlin.

Nach dem Kriege begannen Vergleichsverhandlungen mit der Familie Giesecke. Erichs Schwestern drängten auf Beendigung des teuren Prozesses. Rudolf hat nun als getreuer Ekkehard jahrelang an den Vergleichsverhandlungen teilgenommen und den Vergleich entworfen. Es entstanden allein nach dem Kriege bei uns fünf dicke Aktenbände. In den Vergleich kam auch auf Rudolfs Betreiben hinein, dass Erich und seine Schwestern 200.000,- für Prozesskosten erhalten sollten. Er hat also das Geld, um das er uns jetzt bringen will, von der Gegenseite erhalten.

Selbstverständlich wurde auch über unsere Kosten verhandelt und zwar mit und durch Dr. Koch sowohl mit Erichs Mutter, wie auch mit Erichs Frau, die seine Abwesenheitspflegerin war, und seinen Schwestern. Unser Bürovorsteher stellte eine ordnungsgemäße Anwaltsrechnung auf, die wohl mit 51.000,- abschloss und von keiner Seite beanstandet wurde. Wenn Erich jetzt wirklich behauptet hat, dass er nach dem Kriege keine Rechnung erhalten hätte, so ist das falsch. Nach einigen Jahren wurde die Rechnung von den Damen der Familie zur Unterbrechung der Verjährung erneut anerkannt. Die Damen Ackermann waren der Meinung, dass eine endgültige Regelung stattfinden würde, wenn Erich heimkehrte. In diesem Sinne hat sich z.B. Erichs Mutter mir gegenüber ausgesprochen.

Erichs Mutter war eine anständige Frau. Es war ihr peinlich, dass sie ihre Schulden nicht mehr bezahlen konnte. Sie wollte wenigstens etwas tun und gab Herrn Dr. Koch eine Anzahl Meißner Wandteller. Ich wurde gebeten, zu ihr in die Wohnung zu kommen und mir etwas auszusuchen. Sie hatte da eine Art Ausstellung von Glas und Porzellan veranstaltet, von der ich vor allem Weingläser und einige andere Glassachen nahm. Ich wollte gern noch ein unvollständiges Kaffeeservice im Meißner Tischchenmuster haben und sollte das auch bekommen. Die alte Dame sagte mir aber dann, ihre Schwiegertochter habe es schon jemanden anderen versprochen. Frau Fanny Ackermann, Erichs Frau, wird sich an diese Vorgänge erinnern.

Als dann Erich als Spätheimkehrer nach Hause kam, lauteten die Nachrichten über sein seelisches Befinden schlecht. Wir - und das erweist sich jetzt als Fehler - begrüßten ihn nicht mit einer die Verjährung unterbrechenden Klage, sondern warteten, bis er sich in der Heimat wieder

etwas zurechtgefunden und eingerichtet hatte. Wir hielten es selbstverständlich für ausgeschlossen, dass ein Ackermann, der das Ansehen einer der besten Leipziger Familien zu wahren hat, sich auf Verjährung berufen würde. Sein Vater, ein vornehmer Kaufmann, würde sich im Grabe umdrehen, wenn er wüsste, wie sich sein Sohn jetzt benimmt<sup>18</sup>.

*(Ende des Teils D / des 3. Bandes)*

---

<sup>18</sup> Rudolf Mothes war verwandtschaftlich verbunden mit einem Dr. Paul Ackermann, geboren 29. Juli 1852, der verheiratet war mit Elisabeth geborene Dürr, geboren 5. Mai 1864, einer Tochter der Cora Dürr geborene Mothes, 24. Juni 1842 bis 27. Mai 1910, und des Buchdruckereibesitzers und Buchhändlers (und zeitweiligen Vormundes des Rudolf Mothes) Otto Dürr in Leipzig, 29. Januar 1832 bis 12. Januar 1905; sie war eine Schwester seines Vaters Hugo Mothes, 20. September 1835 bis 16. März 1888. Ich habe bisher die verwandtschaftliche Verbindung dieses Paul Ackermann mit den oben genannten Ackermanns nicht finden können.